

Krim-Z KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.

Wolfgang Feuerhelm

Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung

KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 6

Feuerhelm

Gemeinnützige Arbeit als Alternative
in der Geldstrafenvollstreckung

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Herausgegeben von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg

Band 6

**Gemeinnützige Arbeit als Alternative
in der Geldstrafenvollstreckung**

von
Wolfgang Feuerhelm

Wiesbaden 1991

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Feuerhelm, Wolfgang:

Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der
Geldstrafenvollstreckung / von Wolfgang Feuerhelm.

[Kriminologische Zentralstelle e.V.]. - Wiesbaden :

Kriminologische Zentralstelle, 1991

(Kriminologie und Praxis ; Bd. 6)

ISBN 3-926371-09-9

NE: GT

(c) **Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.**

 KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.

Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

ISBN 3-926371-09-9

Vorwort

Einem generellen Trend in (West-)Europa folgend hat die Gemeinnützige Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland während der letzten Jahre eine zunehmende Bedeutung gewonnen. Im Erwachsenenstrafrecht ist Gemeinnützige Arbeit als Auflage bei Verfahrenseinstellungen und Strafaussetzungen zur Bewährung möglich; ihr Hauptanwendungsgebiet liegt aber bei den uneinbringlichen Geldstrafen als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe. Das Instrument des Artikels 293 EG StGB wurde von den Bundesländern unterschiedlich genutzt, insbesondere die Vermittlung der Gemeinnützigen Arbeit wurde organisatorisch verschieden geregelt. In dieser Situation setzte die bundesweite Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle ein. Sie sollte ermitteln, welchen Stellenwert die Gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Vollstreckung uneinbringlicher Geldstrafen besitzt und wie sich die Praxis ihrer Vermittlung und Durchführung gestaltet.

Die wesentlichen Ergebnisse des Gesamtprojekts wurden bereits im Jahre 1990 auf einem Forschungskolloquium vorgestellt und publiziert: Jehle, J.-M.; Feuerhelm, W.; Block, P.: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1990. Der hier vorgelegte Band von Wolfgang Feuerhelm bringt nun abschließend - in ausführlicher Form - den Hauptteil der Untersuchung, der auf einer bundesweiten repräsentativen Erhebung bei den Staatsanwaltschaften und einer Aktenauswertung beruht. Als Pendant dazu wird demnächst der Abschlußbericht von Petra Block über Befragungen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit erscheinen.

Trotz der Fülle der erarbeiteten Ergebnisse bemüht sich der vorliegende Band um eine bündige und konzentrierte Darstellung mit einem überschaubaren Umfang. Zu diesem Zweck war es notwendig, nur die wichtigsten Tabellen und Schaubilder im Text zu bringen und die übrigen, auf die im Text verwiesen wird, in einem Anhang anzufügen.

Kapitel 1 stellt den kriminalpolitischen Rahmen und die aktuellen Rechtsgrundlagen für die Gemeinnützige Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung dar. In Kapitel 2 geht es um Fragestellungen und Anlage der Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle. Kapitel 3 bringt einen Überblick über die uneinbringlichen Geldstrafen und ihre verschiedenen Erledigungsformen. Zentrale Abschnitte bilden die Kapitel 4 und 5: Hier werden alle praktisch

bedeutsamen Schritte von der Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit über ihre Ableistung bis hin zu ihrer Beendigung analysiert und die verschiedenen Formen, in denen die Vermittlung der Gemeinnützigen Arbeit organisiert ist, in ihren Auswirkungen miteinander verglichen.

Kapitel 6 widmet sich den Unterschieden, die zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften bestehen. Schließlich beschreibt Kapitel 7 die Geldstrafschuldner anhand einiger persönlicher, sozialer und strafrechtlicher Merkmale. Den Abschluß bildet eine kurze zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse. Der ausführliche Anhang enthält eine Bibliographie zu Fragen der Gemeinnützigen Arbeit, den Erhebungsbogen für die Rechtspflegeruntersuchung sowie das Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder und zusätzliche Tabellen.

Die Abwicklung eines solch umfangreichen, zeitaufwendigen Forschungsprojekts setzt notwendigerweise die Mitwirkung einer Vielzahl von Personen und Institutionen voraus: Die einbezogenen Staatsanwaltschaften, vornehmlich die betroffenen Rechtspfleger, unterstützten die Untersuchung tatkräftig. Die Mitgliedervertreter aus den Justizministerien und die Beiräte der Kriminologischen Zentralstelle trugen durch ihre Unterstützung und Beratung maßgeblich zum Gelingen des Forschungsprojektes bei. Insbesondere in der Phase der Konzeption und Entwicklung der Untersuchungsinstrumente hatte das gesamte Forschungsteam der Kriminologischen Zentralstelle einen bedeutenden Anteil an der Untersuchung. Das größte Verdienst gebührt indessen Herrn Dr. Wolfgang Feuerhelm, auf dem die Hauptlast der Durchführung und Auswertung der Untersuchung ruhte. Hierbei standen ihm während der unterschiedlichen Phasen des Projekts Frau Petra Hoch, Frau Petra Knötzele, Herr Frank Kürsten, Herr Gerhard Kuntze, Frau Hannelore Schäfer, Frau Elisabeth Springer und Frau Cäcilie Weißer zur Seite. Schließlich besorgten Frau Gabriele Adler die Erstellung der Druckvorlagen und die Druckerei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt die Druck- und Bindearbeiten.

Ihnen allen, die zum Gelingen des Forschungsprojekts und zur Veröffentlichung dieses Buches beigetragen haben, gilt mein herzlicher Dank.

Wiesbaden, im Juni 1991

Jörg-Martin Jehle

Inhalt

Vorwort	5
Kapitel 1: Die Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege	
I. Die Geschichte der Gemeinnützigen Arbeit in Deutschland	17
II. Ausländische Modelle von Gemeinnütziger Arbeit, insbesondere der Community Service in England	21
III. Die aktuellen Rechtsgrundlagen der Gemeinnützigen / Freien Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland	23
1. Räumlicher Geltungsbereich	24
2. Art der Rechtsgrundlagen	24
3. Begriffsbestimmung von Gemeinnütziger Arbeit und Art der Arbeitsstellen	26
4. Definition und Voraussetzungen der Uneinbringlichkeit	28
5. Inhalt der Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften	29
5.1 Antrag des Geldstrafenschuldners	29
5.2 Organisationsform der Vermittlung	30
5.3 Höhe des Anrechnungsmaßstabes	31
5.4 Voraussetzungen des Widerrufs	33
5.5 Krankheit des Verurteilten	33

IV.	Bisher vorliegende Zahlenangaben zur Gemeinnützigen Arbeit	34
-----	---	----

Kapitel 2: Die Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle

I.	Entstehung und Fragestellung	41
II.	Die Untersuchungsebenen: Rechtspflegererhebung, Aktenuntersuchung und Befragungen	44
	1. Gesamtanlage	44
	2. Rechtspflegeruntersuchung	48
	2.1 Auswahl der Behörden und der Stichproben	48
	2.2 Uneinbringlichkeit der Geldstrafe	52
	3. Aktenuntersuchung	53
III.	Durchführung der Datenerhebungen	56
	1. Rechtspflegererhebung: Güte und Vollständigkeit der übersandten Daten	56
	2. Exkurs: Datenschutzprobleme und ihre Folgen	57
	3. Die Durchführung der Aktenuntersuchung	60
IV.	Aussagekraft der erhobenen Daten	61
	1. Rechtspflegererhebung	61
	2. Aktenuntersuchung	64
V.	Statistische Auswertung und Darstellung der Ergebnisse	65

Kapitel 3: Die uneinbringlichen Geldstrafen

I.	Die Erledigungsformen im Überblick	69
	1. Verteilung der Erledigungsformen	69
	2. Zahlung als häufigste Erledigungsform	71
II.	Ablauf des Vollstreckungsverfahrens insgesamt	72
	1. Definition der Uneinbringlichkeit	72
	2. Die Verfahrensschritte bis zur Gemeinnützigen Arbeit	74
	3. Gemeinnützige Arbeit als Tilgungsform	77
III.	Merkmale der Geldstrafenschuldner	80
IV.	Merkmale der vollstreckten Entscheidung	81

Kapitel 4: Gemeinnützige Arbeit und Vollstreckungsverfahren

I.	Die Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit	89
	1. Belehrung der Geldstrafenschuldner	89
	2. Antrag auf Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit	92
	2.1 Die Antragsteller	93
	2.2 Sekundärfolgen der Antragstellung	100
	2.2.1 Ratenzahlungen	100
	2.2.2 Die Verzögerungsthese	104
	3. Genehmigungskriterien und Genehmigungspraxis	106

II.	Die Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit	108
	1. Ausgewählte Arbeitsstellen	108
	1.1 Die Akzeptanz ausgewählter Arbeitsstellen	109
	1.2 Mehrere Arbeitsstellen in einzelnen Tilgungsverfahren	112
	2. Arbeitsstörungen	115
	3. Sanktionsschwere und Erledigungsart	118
	4. Gemeinnützige Arbeit und andere Erledigungsarten	124
	4.1 Ausschließliche oder teilweise Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit	124
	4.2 Vergleich von Volltilgern / Vollverbüßern / Vollzahlern	129
	4.3 Dauer und Tilgungsanteil bei der Gemeinnützigen Arbeit	131
	4.4 Abfolge von Gemeinnütziger Arbeit und anderen Erledigungsarten	132
	4.5 Ausnahmefälle: Gemeinnützige Arbeit nach Ersatzfreiheitsstrafe	135
III.	Die Beendigung der Gemeinnützigen Arbeit	138
	1. Widerruf	138
	2. Ersatzfreiheitsstrafe nach Gemeinnütziger Arbeit - die mißlungene Alternative	142
IV.	Saisonale Schwankungen bei den Erledigungsformen	145
V.	Zusammenfassung	149

Kapitel 5: Die Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit

I.	Vergleich zwischen den unterschiedlichen Modellen	153
II.	Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit	157
III.	Antragstellung und Genehmigung	158
IV.	Erledigungsstruktur der uneinbringlichen Geldstrafen	161
V.	Voll- und Teiltilgungen bei den Organisationsformen	167
	1. Anteil der Volltilgungen	167
	2. Anzahl der getilgten Tagessätze	170
VI.	Arbeitsstörungen und Widerrufe	174
VII.	Zusammenfassung	178

Kapitel 6: Die Staatsanwaltschaften

I.	"Vollstreckungsstil" einzelner Staatsanwaltschaften	183
	1. Örtliche Besonderheiten	183
	2. Bildung von Extremgruppen	184
	3. Bedeutung unterschiedlicher Beitreibungsintensitäten	186

II.	Unterschiede im Stadt-Land-Gefälle	190
	1. Methodisches: Die Größenklassen der Staatsanwaltschaften	191
	2. Stadt-Land-Gefälle bei der Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen	193
III.	Fälle der Belehrung ohne Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe	200
IV.	Zusammenfassung	205

Kapitel 7: Die Geldstrafenschuldner

I.	Methodische Vorbemerkung	209
II.	Sozio-ökonomische Situation der Geldstrafenschuldner	210
	1. Tagessatzhöhe als Maßstab für die materielle Situation	210
	2. Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner	213
	3. Schulden aus der Geldstrafe	218
	3.1 Schulddefinition	218
	3.2 Schulden aus der Geldstrafe und Erledigung	219
	3.3 Hohe / niedrige Schulden und Extremgruppen	221
	3.4 Prüfung von unterschiedlichen Extrem- gruppen nach Tagessatzhöhe und -anzahl	229

III.	Alter der Geldstrafenschuldner und Akzeptanz der Gemeinnützigen Arbeit	238
IV.	Geldstrafenvollstreckung bei Frauen	239
V.	Delikte und Vorstrafen	242
	1. Verkehrsstraftäter	242
	2. Vorstrafenbelastung	247
VI.	Zusammenfassung	250
 Kapitel 8: Zusammenfassende Bewertung		255

Anhang

Anhang 1:	Bibliographie zur Gemeinnützigen Arbeit	267
Anhang 2:	Erhebungsbogen der Rechtspflegeruntersuchung	295
Anhang 3:	Tabellenverzeichnis	299
	Zusätzliche Tabellen	311

Kapitel 1:

**Die Gemeinnützige Arbeit in der
Strafrechtspflege**

I. Die Geschichte der Gemeinnützigen Arbeit in Deutschland

In der kriminalpolitischen Landschaft der Bundesrepublik entfalteten sich in den 80er Jahren einige Tendenzen, die auf den ersten Blick neu erscheinen. Im Zuge der Rezeption der Diversionbewegung blieb die Suche nach Alternativen zum Strafvollzug nicht mehr allein auf das Jugendstrafrecht beschränkt. Im Bereich des Allgemeinen Strafrechts geriet neben der Untersuchungshaft insbesondere die Ersatzfreiheitsstrafe als Surrogat uneinbringlicher Geldstrafen ins Kreuzfeuer der Kritik¹. Als Reaktion hierauf wurden Modellversuche gestartet, die z.B. unter dem griffigen Schlagwort "Schwitzen statt Sitzen" eine "neue" Möglichkeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe erproben sollten.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt indessen, daß die Idee der Gemeinnützigen Arbeit im deutschen Strafrecht - insofern ähnlich vielen neueren kriminalpolitischen Moden und Trends - eine längere Geschichte hat. Teilweise schon im 17., umfassender jedenfalls im 18. Jahrhundert war das Prinzip der sog. "Handarbeitsstrafe" bekannt, das in einigen Ländern, z.B. in Sachsen und Thüringen als Ersatz für die Gefängnisstrafe in Forstsachen galt². Aus heutiger Sicht ist insbesondere § 14 des Preußischen Forstdiebstahlggesetzes vom 15.04.1878 von Interesse. Hier wird geregelt, daß die nähere Ausgestaltung der zu leistenden Forst- und Gemeindefarbeiten durch den "Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Generalstaatsanwalt" zu erfolgen habe. Auffallend ist, daß sich die Struktur dieser Sanktion - Delegation der Organisation der Arbeitspflicht - bis heute nur unwesentlich geändert hat. Mit dieser Abstinenz des Gesetzgebers bei der konkreten Ausgestaltung dieser Sanktion ist gleichzeitig ein Grundproblem benannt, das für lange Zeit die praktische Bedeutungslosigkeit dieses Instituts zumindest mitverursacht haben dürfte.

1 der Ausdruck "Weil Du arm bist, mußt Du sitzen" faßt diese Kritik in prägnanter Form zusammen; so auch der Titel des Aufsatzes von Krieg u.a. MschrKrim 1984, S. 25 ff.

2 vgl. Pfohl 1983, S. 22

Nach tiefgehenden und kontrovers geführten, letztlich aber folgenlosen Diskussionen auf den Juristentagen der Jahre 1893 und 1895³ bedeutete das Jahr 1921 eine wesentliche Zäsur für die Möglichkeit, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit abzuverdienen. § 7 des Geldstrafengesetzes, der 1924 als § 28b ins StGB übernommen wurde, sah die Tilgung einer Geldstrafe nach Gestattung durch die Vollstreckungsbehörde vor. Auch hier sollte "das Nähere" durch die Reichsregierung bzw. die obersten Landesbehörden geregelt werden. Die Praxis war indessen skeptisch - nur ein Land (Thüringen) erließ überhaupt eine Durchführungsverordnung -, so mußte die freie Arbeit ohne praktische Auswirkungen auf das Sanktionensystem bleiben. Als Gründe für die Skepsis der Praxis werden insbesondere die wirtschaftliche Situation bzw. die negative Haltung der Gewerkschaften genannt⁴.

Einen grundsätzlichen Wandel erlebte die "Strafarbeit" in der NS-Zeit. Entsprechend der herrschenden Ideologie wurde das Abverdienen der Strafe zum Regelfall. Mit der Nationalisierung der Arbeit wurde diese ein vorrangiges Strafmittel und ebnete gleichzeitig den Weg zu Zwangsarbeit und Arbeitslagern⁵.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit kam es in Baden-Württemberg zu einem erneuten Versuch, Gemeinnützige Arbeit in der Praxis zu organisieren. Wohl insbesondere unter dem Eindruck kriegsbedingt notwendiger Aufräumarbeiten wurde 1947 die Möglichkeit geschaffen, im Gnadenwege eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr Gefängnis durch freie Arbeit zu tilgen⁶.

3 vgl. *Felisch* 1895, S. 277 ff. sowie die Stellungnahmen von *Merkel* in: Verhandlungen des 23. DJT, 2. Band, S. 385 ff. und S. 452 ff.

4 vgl. *Pfohl* 1983, S. 29f.

5 vgl. *Pfohl* 1983, S. 30f.

6 vgl. *Kohlhaas* DRZ 1948, Seite 484

Bedeutsam für die heutige Situation dieser Sanktionsalternative war schließlich die Diskussion um eine Reform des Strafsystems in den 60er-Jahren. Hier beschränkt vor allem der Alternativentwurf von 1966 neue Wege. § 52 des Entwurfes sah vor, dem Verurteilten eine Wahlmöglichkeit zwischen der Geldstrafe und der Ableistung Gemeinnütziger Arbeit zuzugestehen. Diese wird als *Alternativsanktion zur Geldstrafe* angesehen und ist von deren Uneinbringlichkeit nicht abhängig. Die Ableistung sollte als "kommunale Arbeit, Arbeit in Krankenhäusern, Erziehungsanstalten oder ähnlichen Einrichtungen" erfolgen⁷. Bei der Entlohnung war vorgesehen, dem Verurteilten den normalen Tariflohn für die ausgeübte Tätigkeit zu zahlen, von dem zur Tilgung der Geldstrafe nur der Mindestsatz einbehalten werden sollte. Der Rest des Lohnes sollte beim Verurteilten verbleiben, der damit auch die Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung haben sollte⁸. In einem Punkt unterschied sich § 52 AE allerdings nicht von den vorhergehenden Regelungen: Die praktische Ausgestaltung der Gemeinnützigen Arbeit sollte auf dem Verordnungswege geregelt werden. Schwierigkeiten und Umsetzungsprobleme waren somit - wie insbesondere die Geschichte des § 28b StGB gezeigt hat - vorprogrammiert⁹.

Als erstes Bundesland versuchte Hamburg im Jahre 1968 - noch auf der Rechtsgrundlage des § 28b StGB - die Gemeinnützige Arbeit praktisch umzusetzen. Die Verordnung vom 03.12.1968¹⁰ kann in vielen Bereichen als Prototyp der heute gültigen Regelungen gelten. Auf inhaltliche Einzelheiten der Vorschriften zur Gemeinnützigen Arbeit soll unten - beim Überblick über die heute gültigen Regelungen¹¹ - näher eingegangen werden. Besondere Schwierigkeiten gab es bei der Hamburgischen Verordnung wegen der Umrechnung geleisteter Arbeit auf die Geldstrafe. Da erst 1969 durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz das Tagessatzsystem bei der

7 vgl. AE, Begründung S. 105; *Baumann* 1968, S. 41 ff.; *Pfohl* 1983, S. 114 f.

8 vgl. *Pfohl* 1983, S. 117 f.

9 vgl. *Pfohl* 1983, S. 115

10 VO über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen vom 03.12.1968, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1968, S. 267

11 s.u. III

Geldstrafe eingeführt wurde, mußte in der Regelung ein konkreter Umrechnungsmaßstab bestimmt werden. Dieser mußte dann - in mehreren Änderungsverordnungen - den wirtschaftlichen Bedingungen angeglichen werden. Konnte ein Verurteilter 1968 durch eine Stunde Gemeinnütziger Arbeit DM 3,60 seiner Geldstrafe tilgen¹², so stieg der Umrechnungsmaßstab¹³ auf einen Stundensatz von DM 10,- im Jahre 1981¹⁴.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist schließlich im Jahre 1974 in diesem Bereich eine Änderung erfolgt, die zwar im wesentlichen formaler Natur ist, von manchem aber als symptomatisch für den Stellenwert der Gemeinnützigen Arbeit in unserem Sanktionensystem angesehen wird¹⁵. Die Regelung über die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde aus dem StGB herausgenommen und gilt nun als Art. 293 des EGStGB in der Fassung des 23. StRÄndG vom 13.04.1986¹⁶.

In der ehemaligen DDR war die Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit im Anschluß an eine uneinbringliche Geldstrafe nicht vorgesehen. Die rechtlichen Möglichkeiten der Verhängung von Gemeinnütziger Arbeit (z.B. im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe) wurden als Anordnungen zur symbolischen Wiedergutmachung verstanden¹⁷.

12 § 2 Abs. 1 der VO vom 03.12.1968, a.a.O

13 über DM 5,- im Jahre 1971 und DM 7,50 im Jahre 1975, vgl. Zweite und Dritte VO zur Änderung der VO über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit, HmbGesVOBl 1971, Seite 78 und 1975, Seite 76

14 § 1 der Vierten VO zur Änderung der VO über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit, HmbGESVOBl 1981, Seite 356

15 vgl. *Blau* 1986, Seite 196 f.

16 BGBl. I, Seite 393

17 einen Überblick über diese Regelungen gibt *Luther* 1990, S. 147 ff.

II. Ausländische Modelle der Gemeinnützigen Arbeit, insbesondere der Community Service in England

Auch im Strafrecht anderer Staaten existieren Möglichkeiten, eine Arbeitsleistung als Sanktion einzusetzen. Auch wenn diese - vor allem wegen der unterschiedlichen Strafsysteme - für Deutschland keinen unmittelbaren Vorbildcharakter haben können, so sind doch Organisation und Reichweite dieser Maßnahmen auch für Vergleiche mit bundesdeutschen Regelungen von Interesse.

Die bei uns wohl bekannteste Form einer Dienstleistungsstrafe findet in England Anwendung¹⁸. Gesetzlich eingeführt wurde der Community Service 1972 in einigen Modellbezirken. Bereits 1975 dehnte man diese Sanktionsform auf alle Gerichtsbezirke in England und Wales aus. Der Community Service trat neben eine Reihe von ambulanten Sanktionen im Erwachsenenstrafrecht wie parole, probation u.a. Entscheidender Unterschied der britischen Regelung im Vergleich mit der deutschen Ausgestaltung sind die Anwendungsmöglichkeiten des Community Service: Dieser kann als Primärsanktion bei allen Straftaten angewendet werden, die mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, ebenso ist die Verhängung dann möglich, wenn eine Geldstrafe nicht angebracht erscheint¹⁹.

Voraussetzung für die Anwendung des Community Service ist es, daß der Beschuldigte einwilligt und daß der vom Probation-Office angefertigte "social enquiry report" die Anordnung der Gemeinnützigen Arbeit empfiehlt²⁰. Gesetzlich festgelegt sind die zeitlichen Grenzen der Sanktion: Die Dauer des angeordneten Arbeitseinsatzes muß zwischen 40 und 240 Stunden liegen²¹.

18 vgl. *Pfohl* 1983, S. 122 ff.; *Blau* 1986, S. 200 f.; *Fuchs* 1985, S. 93 ff.; *Huber* 1980, S. 638 ff.; *Grebing* 1978, S. 1227; *Jescheck* 1984, S. 2124 ff.

19 vgl. *Pfohl* 1983, S. 125; zu den Geldstrafen allgemein vgl. *Softley* 1978

20 vgl. *Pfohl* 1983, S. 127

21 vgl. *Pfohl* 1983, S. 135

Der Arbeitseinsatz wird von sog. "Community-Service-Officers" geleitet. Organisatorisch ist das CS-Office Teil des Probation-Office. Die Arbeit selbst kann von den Verurteilten einzeln oder in Gruppen, in Außeneinsätzen oder bei "Risiko-Fällen" in eigenen Werkstätten abgeleistet werden. *Pfohl* nennt aus der Arbeit eines Gerichtsbezirks exemplarisch folgende Tätigkeiten: Restauration alter Kapellen und Kirchen, Tapezieren und Streichen in Kindergärten, Behindertenheimen, Altenheimen, Renovierung von Sportstätten, Durchführung von Ausflugsfahrten mit Behinderten²². Bei Nichtantritt bzw. Schlechterfüllung der Arbeit stehen gegenüber dem Verurteilten mehrere Sanktionsalternativen zur Verfügung: Im Verfahren des sog. "breach-proceeding" kann eine Geldbuße ausgesprochen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen schließlich kann die Anordnung des Community Service ganz aufgehoben werden. Nunmehr spricht das Gericht diejenige Strafe aus, die dem Täter ursprünglich zugedacht worden wäre²³. In der Praxis scheinen diese Sanktionen keine überragende Bedeutung zu haben. Die Rate derjenigen, die eine Dienstleistungsstrafe abbrechen, wird für 1982 mit 18% angegeben²⁴. Zwar ist diese Rate zwischen 1978 und 1982 von 14% auf 18% gestiegen. Zurückgeführt wird diese Steigerung allerdings nicht auf die Arbeit der Community-Service-Offices, sondern auf die Bereitschaft der Justiz, die Dienstleistungsstrafe zunehmend auch bei problematischeren Verurteilten anzuwenden²⁵.

Bei der kriminalpolitischen Einschätzung des Community Service herrscht weitgehend Einigkeit: Die Dienstleistungsstrafe hat mittlerweile einen festen Platz im englischen Sanktionensystem. Die steigende Zahl der Verhängung von Community Service - 1980 waren es bereits 4% aller verhängten Kriminalstrafen²⁶ - wird als Beleg dafür angesehen, daß diese Sanktion sowohl von

22 vgl. *Pfohl* 1983, S. 129; die Praxis des Community Service in verschiedenen Regionen vgl. *Skinns* 1990, S. 65 ff.

23 vgl. *Pfohl* 1983, S. 138f.

24 vgl. *Fuchs* 1985, S. 296

25 vgl. *Fuchs* 1985, S. 296; *Cartledge* 1986, S. 33; *Bohan* 1987, S. 47 ff.

26 vgl. *Blau* 1986, S. 201

der Justiz als auch von der Gesellschaft als sinnvolle Alternative angesehen wird²⁷.

Auch in anderen europäischen Staaten wird mit Gemeinnütziger Arbeit experimentiert. Als eigene Sanktion ist diese z.B. in Frankreich, Portugal, Dänemark, Norwegen und den Niederlanden²⁸ vorgesehen, in der Schweiz und in Italien dagegen nur als Ersatz für eine nicht bezahlte Geldstrafe²⁹. Trotz teilweise sehr unterschiedlicher Ausgestaltung der Dienstleistungsstrafe wird dieser in allen westeuropäischen Ländern eine wachsende praktische Bedeutung beigemessen³⁰.

III. Die aktuellen Rechtsgrundlagen der Gemeinnützigen / Freien Arbeit³¹ in der Bundesrepublik Deutschland

Das deutsche Erwachsenenstrafrecht kennt die Gemeinnützige Arbeit nicht nur als Surrogat der Ersatzfreiheitsstrafe. Gesetzlich möglich ist diese auch in Verbindung mit der Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StPO, als Bewährungsauflage gem. § 56b Abs. 2 Nr. 3

27 vgl. *Pfohl* 1983, S. 148; *Fuchs* 1985, S. 306 ff.

28 zu rechtspolitischen Neuerungen in den Niederlanden vgl. *van Kalmhout* 1989, S. 12 f.; zur Situation in den Niederlanden ebenso *Koenraad / Winkels* 1983, S. 272 ff.; *Tak* 1987, S. 115 ff.; eine detaillierte Übersicht über die Praxis der Gemeinnützigen Arbeit in Europa, den USA und in Neu-Seeland ist in den Beiträgen des Bandes International Penal and Penitentiary Foundation (Hrsg.): *Community Service as an Alternative to the Prison Sentence*, Bonn 1987 zu finden

29 vgl. *Tak* 1986, S. 5 ff.

30 vgl. *Albrecht / Schädler* 1986, S. 191

31 im folgenden wird die Tilgungsalternativen nach Art. 293 EGStGB einheitlich als *Gemeinnützige Arbeit (GA)* bezeichnet; in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 293 EGStGB verwenden die meisten Länder den Begriff *Freie Arbeit*; zwei Gründe sprechen für die hier gewählte Bezeichnung als *Gemeinnützige Arbeit*: zum einen hat sich dieser Begriff in der kriminalpolitischen Diskussion über das gesamte Feld (also unter Einschluß des Jugendstrafrechts) durchgesetzt, zum anderen scheint das Adjektiv "Frei" stärker unterschiedlichen Bewertungen unterworfen, die dann schon - vor der eigentlich sachlichen Auseinandersetzung über diese Sanktionsalternative - die Begrifflichkeit dominieren könnten.

StGB sowie in Zusammenhang mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt §§ 59a Abs. 2, 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB. Neben diesen bundeseinheitlichen Regelungen ist vergleichend von Interesse, wie die Länder die Gemeinnützige Arbeit als Tilgungsmöglichkeit uneinbringlicher Geldstrafen organisiert haben.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Erste Versuche, die Gemeinnützige Arbeit über Verordnungen nach Art. 293 EGStGB zu regeln, gab es 1968 in Hamburg, damals noch unter Geltung des alten § 28b StGB. 1978 wurde in Berlin eine weitere Regelung geschaffen, 1981 folgte als erstes Flächenland Hessen³². Mit Beginn des Jahres 1987 ist die Anwendung dieser Tilgungsform der Geldstrafe bundesweit möglich. Zuletzt wurde dieses Verfahren von Baden-Württemberg³³ und Bayern³⁴ flächendeckend eingeführt. Vorausgegangen waren hier - wie auch in anderen Ländern - eine Erprobungsphase unter Beteiligung einzelner Staatsanwaltschaftsbezirke. Die neuen Bundesländer haben bis Ende 1990 noch keine entsprechenden Vorschriften erlassen.

2. Art der Rechtsgrundlagen

Im Jahre 1990 existierten zwei Formen rechtlicher Regelungen der Gemeinnützigen Arbeit in den alten Bundesländern. Während die Mehrzahl der Länder Verordnungen nach Art. 293 EGStGB erlassen hat, ist die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern als Gnadenentscheidung vorgesehen. Technisch wurde die "Gnadenlösung" in der Weise realisiert, daß durch Verwaltungsvorschrift bzw. Erlaß die

32 vgl. *Schädler* 1983, S. 8; speziell zur Berliner Regelung *Baumann* MschrKrim 1979, S. 292 ff.

33 vgl. VO des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 2. Juli 1986

34 vgl. "Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit". Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Gz. 4321 - II - 6316/82 vom 18.11.1986, BayJMBl. 1986, S. 190

Leitenden Oberstaatsanwälte ermächtigt wurden, geleistete Gemeinnützige Arbeit auf die uneinbringlichen Geldstrafen anzurechnen.

Im einzelnen galten Ende 1990 folgende Vorschriften:

- | | |
|-------------------|--|
| Baden-Württemberg | Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit, vom 2. Juli 1986, GBl. S. 291 ³⁵ |
| Bayern | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Gz. 4321 -II - 6316/82: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit, BayJMBl 1986, S. 190 f. |
| Berlin | Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit vom 6. Dezember 1985, GVBl 1985, S. 2416 |
| Bremen | Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 11. Januar 1982, Gbl 1982, S. 9 f. |
| Hamburg | Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 18. Dezember 1984, HambGVBl Teil I 1984, S. 263 |
| Hessen | Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 20. August 1981, GVBl Teil I 1981, S. 298 f., mit Änderungsverordnungen vom 7. August 1982, GVBl Teil I 1982, S. 212, vom 21. Dezember 1982, GVBl Teil I 1983, S. 1, vom |

35 ergänzend dazu Merkblatt zur Durchführung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 2. Juli 1986

27. April 1983, GVBl Teil I 1983, S. 72, und vom 1. August 1983, GVBl Teil I 1983, S. 131
- Niedersachsen Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit, Nieders. GVBl Nr. 28/1989, S. 293
- Nordrhein-Westfalen Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 6. Juli 1984, GVBl Nr. 41/1984, S. 469 f.
- Rheinland-Pfalz Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 6. Juni 1988, GVBl 1988, S. 110 f.
- Saarland Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit, Amtsblatt des Saarlandes 1986, S. 632 f.
- Schleswig-Holstein Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 20. März 1986, GVBl 1986, S. 80 f.

3. Begriffsbestimmung von Gemeinnütziger Arbeit und Art der Arbeitsstellen

Die Rechtsgrundlagen in den einzelnen Ländern enthalten übereinstimmende Definitionen freier / Gemeinnütziger Arbeit. Diese Begriffsbestimmung lautet z.B. in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 02. Juli 1986 in Baden-Württemberg:

"Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist gemeinnützige und unentgeltliche Tätigkeit. Die Unentgeltlichkeit wird durch freiwillige geringfügige Zuwendungen an den Verurteilten zum Ausgleich von Auslagen in Zusammenhang mit der Arbeitsleistung nicht berührt" (§ 1 Abs. 2 der VO Baden-Württemberg vom 02.07.1986).

Auffallend bei diesen Begriffsbestimmungen ist, daß für die Inhalte der Tätigkeit ein nur sehr grober Rahmen gesteckt wird. Offen und so der Übung der Praxis überlassen bleibt insbesondere, wie die "Gemeinnützigkeit" der ausgeübten Tätigkeit festgestellt wird. Lediglich in einigen Ländern wird in Merkblättern darauf hingewiesen, daß die Arbeit nicht zur Einsparung von Stammpersonal führen dürfe und nicht möglich sei bei Privatbetrieben und Unternehmen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind³⁶.

Bislang noch weitgehend ungeklärt ist die Rechtsnatur der Verhältnisse zwischen der Strafvollstreckungsbehörde und der Beschäftigungsstelle sowie zwischen dem Verurteilten und der Beschäftigungsstelle. Fraglich ist, ob diese Arbeitsstellen als mit öffentlichen Aufgaben Beliehene verstanden werden können³⁷, oder ob sich ihre Tätigkeit als die eines Verwaltungshelfers begreifen läßt³⁸. Parallelen mit anderen Rechtsinstituten helfen ebenfalls nicht entscheidend weiter. Zwar sind sowohl im Bereich des Zivilen Ersatzdienstes als auch im Sozialhilferecht Konstruktionen vorhanden, wo Betroffene bei Arbeitgeber tätig sind, die nicht der Verwaltung unmittelbar angehören. Die Art der Verpflichtung und die Struktur der Tätigkeiten schließen es jedoch aus, Anhaltspunkte für eine Einordnung der Beschäftigungsstellen

36 z.B. Merkblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung der VO vom 02.07.1986, I.3a

37 nach h.M. bedarfes hierzu einer Ermächtigungsgrundlage in Form eines formellen Gesetzes, die Art. 293 EGStGB wohl nicht bietet, vgl. *Arndt, H.-W.*: Wirtschaftsverwaltungsrecht, in: *Steiner, U.* (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, 3. Aufl.: Heidelberg 1988, S. 756, Rnr. 125; vgl. hierzu auch *Rössner, D.*: Jugendstrafvollzug bei 14 - 18 Jährigen, in: *Kerner, H.-J., Kaiser, G.* (Hrsg.): Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geb., Berlin: Springer 1990, S. 534 f.

38 hierzu wäre ein Handeln in fremdem Namen Voraussetzung, vgl. *Arndt, H.-W.*: Wirtschaftsverwaltungsrecht, in: *Steiner, U.* (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Heidelberg 1988, S. 756, Rnr. 126

im Rahmen der Gemeinnützigen Arbeit zu finden. Immerhin bleibt darauf hinzuweisen, daß Einzelheiten der offenen Rechtsfragen durchaus justitiabel sind: §§ 23 ff. EGGVG schaffen für die Verurteilten grundsätzlich eine Möglichkeit, Maßnahmen innerhalb des Ablaufs der Gemeinnützigen Arbeit überprüfen zu lassen.

Bundesweit gleich ist in der Praxis die Art der externen Arbeitsstellen, bei denen die Verurteilten ihre Geldstrafe tilgen können. Neben kommunalen Einrichtungen, bei denen insbesondere Arbeiten im Bereich der Grünanlagen und des Umweltschutzes verrichtet werden, sind Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie andere Vereine wie Tierschutzvereine und Sportvereine zu nennen³⁹. Ein Einsatz der Verurteilten bei Privatfirmen scheidet schon nach der Begriffsbestimmung der Gemeinnützigen Arbeit aus.

4. Definition und Voraussetzungen der Uneinbringlichkeit

Länderspezifische Unterschiede können sich aus dem Begriff der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ergeben, der zwar nur in einigen Verordnungen explizit erwähnt wird⁴⁰, als Voraussetzung einer vollstreckbaren Ersatzfreiheitsstrafe jedoch in allen Ländern den Zugang zur Gemeinnützigen Arbeit regelt⁴¹. Aus Bayern wird berichtet, daß die Feststellung der Uneinbringlichkeit die Ableistung einer eidesstattlichen Versicherung voraussetzt⁴². Erst nach dieser Offenbarung der Vermögensverhältnisse kann die Vollstreckungsbehörde den Verurteilten über die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit informieren. Anders scheint die Praxis z.B. im Saarland

39 zur Art der Einrichtungen und Tätigkeiten siehe näher *Block*, 1991, Kapitel 5 und 8

40 so z.B. von § 1 der Verordnung vom 11. Januar 1982 in Bremen

41 vgl. § 48 Abs. 1 StVollstrO sowie die Einforderungs- und Beitreibungsordnung (EBAO) vom 20.11.1974 idF der Änderung vom 10.07.1979, abgedruckt bei *Pohlmann, Hans / Jabel, Hans-Peter*: Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), 6. Aufl., Bielefeld 1981, Anhang 1

42 vgl. *Weber* 1986, S. 161

auszusehen. Hier wird berichtet⁴³, daß bei feststehender Arbeitslosigkeit des Verurteilten die Geldstrafe ohne weitere Vollstreckungsversuche als uneinbringlich angesehen wird. Als Trend in Richtung einer Wahlmöglichkeit zwischen Zahlung und Gemeinnütziger Arbeit kann die Praxis in einer hessischen Staatsanwaltschaft angesehen werden, wo man künftig die Belehungen über die Gemeinnützige Arbeit schon mit der Rechnungsstellung der Geldstrafe verschicken will⁴⁴. Einzelne Geldstrafenschuldner berichten daneben⁴⁵, daß sie schon in der Hauptverhandlung vom Gericht auf die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit hingewiesen wurden.

5. Der Inhalt der Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften⁴⁶

In allen Rechtsgrundlagen der Gemeinnützigen Arbeit werden die gleichen Sachgebiete geregelt: das Verfahren der Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit, die Bestimmung eines Anrechnungsmaßstabes der geleisteten Tätigkeit auf die Geldstrafe, die Voraussetzungen des Widerrufs der Tilgungsgestattung sowie Verfahrensregelungen für die Erledigung der Gemeinnützigen Arbeit selbst. Im folgenden werden die Inhalte der Rechtsgrundlagen im einzelnen vergleichend gegenübergestellt.

5.1 Antrag des Geldstrafenschuldners

In allen Ländern ist ein Antrag bzw. eine Zustimmung des Verurteilten Voraussetzung der Abarbeitung der Geldstrafe. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Gemeinnützigen Arbeit ist in Art. 293 EGStGB durch die Bezeichnung "freie Arbeit" ausgedrückt und wurde schon deswegen in die

43 so in informellen Gesprächen des Verf. vor Beginn der Rechtspflegerehebung; zum Ablauf der Untersuchung insgesamt siehe unten Kapitel 2

44 dies wurde dem Verf. ebenfalls in informellen Gesprächen mitgeteilt; zur Bedeutung dieser Unterschiede für die vorliegende Untersuchung siehe unten Kapitel 2 II 2.2

45 vgl. *Block* 1991, Kapitel 4

46 vgl. hierzu umfassend *Kerner / Kästner* 1986

Regelungen aufgenommen, um nicht mit dem grundgesetzlichen Verbot der Zwangsarbeit in Konflikt zu geraten⁴⁷. Inwieweit diese formale Freiwilligkeit angesichts der dem Verurteilten drohenden Ersatzfreiheitsstrafe allerdings den verfassungsrechtlichen Anforderungen inhaltlich gerecht wird, scheint noch nicht abschließend geklärt⁴⁸.

5.2 Organisationsform der Vermittlung

Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere in der Organisationsform der Vermittlung der Gemeinnützigen Arbeit. Insgesamt drei verschiedene Modelle werden praktiziert⁴⁹:

In Nordrhein-Westfalen⁵⁰, in Bayern - mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth - sowie in Teilen von Rheinland-Pfalz waren zum Zeitpunkt der Erhebung ausschließlich die *Rechtspfleger* bei den Strafvollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften mit dieser Tilgungsmöglichkeit befaßt. Ihnen obliegt die gesamte Bearbeitung des Verfahrens einschließlich der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen. Da die Rechtspfleger von anderen Aufgaben im Bereich der Strafvollstreckung meist nicht freigestellt sind, bleibt etwa für eine Beratung des Verurteilten oder für die Behebung von Arbeitsproblemen im Regelfall kaum Zeit.

In einigen anderen Ländern haben *Straffälligenhilfevereine* die Vermittlung der Verurteilten übernommen. Landesweit wird so im Saarland und in

47 Problematischer stellt sich insoweit die Gemeinnützige Arbeit als Auflage im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56b StGB oder bei Einstellungen gem. § 153a StPO dar; eine Arbeitsaufgabe von 300 Stunden gem. § 56b StGB hält das BVerfG für verfassungsrechtlich unbedenklich, vgl. BVerfG NJW 1991, S. 1043 f.

48 der Beschluß des BVerfG in NJW 1988, S. 45 ff. zur Verfassungsmäßigkeit von § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG geht auf diese Frage nicht ein

49 zur praktischen Vermittlungstätigkeit näher *Block* 1991, Kapitel 4

50 hier war in einer Erprobungsphase der Einsatz von Gerichtshelfern obligatorisch; aus diesem Grunde waren im Zwischenbericht zu diesem Forschungsprojekt die einbezogenen Behörden aus diesem Land beim Gerichtshelfer-Modell einbezogen worden, vgl. *Feuerhelm* 1988, S. 37 f.

Bremen verfahren, ebenso in den südlichen Teilen von Rheinland-Pfalz. In Berlin arbeiten die Gerichtshilfe und eine freie Beratungsstelle zusammen. Das Verfahren ist bei dieser Organisationsform meist so gestaltet, daß der Verurteilte dem Verein von der Vollstreckungsbehörde zugewiesen wird. Dort wird er meist nach entsprechenden Gesprächen zu einer geeigneten externen Arbeitsstelle vermittelt. Bei Nichtantritt bzw. bei Arbeitsstörungen versuchen die Sozialarbeiter, in Gesprächen mit dem Verurteilten die Probleme zu beheben. Teilweise leisten die Verurteilten die Gemeinnützige Arbeit auch in eigenen Werkstätten der vermittelnden Vereine ab oder werden von den Sozialarbeitern zur Erledigung einzelner Projekte, z.B. der Renovierung eines kommunalen Grillplatzes, in Gruppen eingeteilt, die dann von Vereinsmitarbeitern geleitet werden. In dieser Weise wird z.B. beim Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe verfahren.

In den übrigen Bundesländern sowie in Teilen von Rheinland-Pfalz werden von den Justizverwaltungen Sozialarbeiter als *Gerichtshelfer* mit der Vermittlung und Betreuung der Verurteilten beauftragt. Gearbeitet wird auch hier bei externen Arbeitsstellen, deren Auswahl und Einwerbung ebenfalls die Gerichtshilfe besorgt. Für die Praxis der Gerichtshilfe bedeutet diese Aufgabenverteilung in der Regel wohl eine Verschiebung der Arbeitsschwerpunkte vom Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren in Richtung auf das Vollstreckungsverfahren. Für Berlin wird beispielsweise berichtet, daß die Tätigkeit der Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren in den Jahren 1980 bis 1985 von 13,5% auf 38,5% gestiegen sei⁵¹.

5.3 Höhe des Anrechnungsmaßstabes

Wesentliche Unterschiede existieren in der Höhe des Anrechnungsmaßstabes. Die Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften regeln jeweils, nach wievielen Stunden Gemeinnütziger Arbeit ein Tagessatz der uneinbringlichen

51 vgl. Rehder 1986, S. 173

Geldstrafe als getilgt angesehen wird. Die Spannweite reicht hier von 3 bis 8 Stunden. Hierbei lassen sich die unterschiedlichen Regelungen in den Ländern nach Gruppen zusammenfassen:

In den meisten Ländern muß ein Verurteilter im Regelfall 6 Stunden Gemeinnütziger Arbeit leisten, um einen Tagessatz zu tilgen. Meist ist die Möglichkeit vorgesehen, den Umrechnungsmaßstab bis auf 3 Stunden zu senken, so etwa in Baden-Württemberg⁵², Bremen⁵³, Hamburg⁵⁴, Hessen⁵⁵, Niedersachsen⁵⁶, Nordrhein-Westfalen⁵⁷ und in Schleswig-Holstein⁵⁸. In Berlin ist eine Untergrenze der Ermäßigung nicht definiert. Eine starre 6-Stunden-Quote ohne jede Ermäßigungsmöglichkeit hat das Saarland durch die Verordnung vom 21. Juli 1986 eingeführt⁵⁹. Erhebliche Unterschiede zeigen sich auch, wenn man die normierten Ermäßigungstatbestände vergleicht. Meist wird pauschal auf die Art der Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten verwiesen. Genauer faßt man diese Fälle in Berlin: Bei Nacht- und bei Wochenendarbeit soll bereits die 3-Stunden-Quote gelten. In Schleswig-Holstein dagegen kommen Schwerbehinderte nach dem Willen des Ordnungsgebers regelmäßig in den Genuß der Ermäßigung⁶⁰.

In den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz ist in den Vorschriften als Tilgungsmaßstab 6 bis 8 Stunden angegeben. Aus der Praxis wird hier berichtet, daß eine Quote von 8 Stunden der Regelfall sei⁶¹. Einschränkend muß allerdings hier erwähnt werden, daß die konkrete Kontrolle der täglichen

52 § 7 der VO vom 02. Juli 1986

53 § 4 der VO vom 11.01.1982

54 § 2 der VO vom 18.12.1984

55 § 2 Abs. 4 der VO vom 20.08.1981

56 § 6 Abs. 1 der VO vom 12.07.1989, bis 1989 galt hier eine Untergrenze vom 4 Stunden

57 § 7 Abs. 1 der VO vom 06.07.1984

58 § 7 Abs. 1 der VO vom 20.03.1986

59 § 3 Abs. 1 der VO vom 21.07.1986

60 § 7 Abs. 1 Satz 4 der VO vom 20.03.1986

61 vgl. für Bayern *Weber* 1986, S. 163

Arbeitszeit meist den externen Arbeitsstellen überlassen wird, so daß in der Praxis eine flexible Handhabung möglich ist.

5.4 Voraussetzungen des Widerrufs

In den meisten Vorschriften werden die Fälle geregelt, in denen die Gestattung zur Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit widerrufen werden kann. Durchweg werden folgende Gründe genannt: Abbruch der Arbeit, Nichtantritt, mangelhafte Arbeitsleistung, Verstoß gegen Weisungen, Nicht-Vorlage der Bescheinigung der Arbeitsstelle über die geleistete Arbeit, Unzumutbarkeit weiterer Beschäftigung⁶². Auffallend ist, daß die bayerischen Vorschriften⁶³ daneben eine *neue Straftat* als Widerrufsgrund anführen. Damit soll wohl die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten entfallen. Ungeklärt und auch nicht näher geregelt ist, wie der bearbeitende Rechtspfleger von der neuen Straftat Mitteilung erhält. Da einschlägige Mitteilungspflichten nicht existieren, dürfte diese Regelung mehr demonstrativen als praktischen Charakter haben.

5.5 Krankheit des Verurteilten

Bei Arbeitsstörungen ist in allen Ländern in einem Punkt eine gleichartige Regelung vorhanden: Krankheitszeiten des Verurteilten sind - auch wenn er die Krankheit durch ein ärztliches Attest nachweist - nicht auf die zu tilgende Geldstrafe anrechenbar⁶⁴. Nur die tatsächlich geleistete Arbeit soll insoweit zur Tilgung führen.

62 so etwa § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Juli 1986 für das Saarland

63 IV der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. November 1986

64 so z.B. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1986 in Baden-Württemberg

IV. Bisher vorliegende Zahlenangaben zur Gemeinnützigen Arbeit

Von allen Landesjustizverwaltungen wurden statistische Erhebungen zu den Modellprojekten der Gemeinnützigen Arbeit durchgeführt. Teilweise wurden diese zu Pressemitteilungen⁶⁵ verarbeitet, wobei im Ergebnis die ersparten Hafttage im Vordergrund standen.

Die praktischen Schwierigkeiten eines Ländervergleichs zeigen sich schon dann⁶⁶, wenn man grundlegende Daten wie Antrags-, Genehmigungs- und Widerrufsquoten vergleichen will. Teilweise werden diese Angaben nicht erhoben, in anderen Ländern stimmen die Erhebungskriterien nicht überein. Hier wie auch bei den Anteilen von vollständiger bzw. teilweiser Abarbeitung einer Geldstrafe können aus den vorhandenen Daten sinnvollerweise keine Interpretationen abgeleitet werden. Im übrigen würden Deutungen dieser Angaben vor dem Problem stehen, unterschiedliche Erhebungszeiträume berücksichtigen zu müssen. Gerade bei kriminalpolitischen Modellprojekten können sich Veränderungen im Sanktionsverhalten in der Akzeptanz von Neuerungen niederschlagen. Ein weiteres Problem im Umgang mit den Länderstatistiken besteht darin, daß die Datenerhebungen häufig nur in Form von Strichlisten erfolgte. Damit scheidet eine Verknüpfung der Einzeldaten und damit eine Sekundäranalyse aus.

Betrachtet man ungeachtet dieser Einschränkungen die Länderdaten als vergleichbar, so fallen in fast allen Kategorien beträchtliche Häufigkeitsunterschiede auf. Schon bei der Antragstellung scheinen erhebliche Differenzen zu bestehen. Während in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen etwa jeder

65 in Fachzeitschriften wurden hierzu veröffentlicht: für *Baden-Württemberg* ZfStrVO 1983, S. 175f., S. 368f., 1985, S. 163, S. 239f., 1986, S. 103, 1987, S. 106, 1988, S. 308, 1990, S. 49 f.; für *Bayern* DRiZ 1983, S. 200, ZfStrVO 1983, S. 230; für *Berlin* ZfStrVO 1985, S. 236; für *Hessen* ZfStrVO 1984, S. 232f., 1985, S. 40, 1986, S. 46; für *Niedersachsen* in *Der Weg* 1985, S. 40ff., ZfStrVO 1984, S. 43f., S. 161f., 1985, S. 36, 1986, S. 106, S. 174; über den Modellversuch in *Rheinland-Pfalz* wurde in ZfStrVO 1984, S. 37 und in der Landtags-Drucksache 10/2473 vom 10.06.1986 (Kriminalpolitische Projekte in Rheinland-Pfalz) berichtet; für das *Saarland* ZfStrVO 1983, S. 374 f., 1986, S. 245

66 siehe hierzu Tabelle 1/1 am Ende dieses Kapitels

fünfte Geldstrafenschuldner, der über die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit belehrt wurde, einen Antrag stellte, lag diese Quote in Bayern nur bei 8%. Nicht geklärt werden kann anhand dieser Daten die weiterführende Frage, welche Geldstrafenschuldner es sind, die in Richtung auf eine Abarbeitung der Geldstrafe aktiv werden. Die gleiche Fragestellung drängt sich auch auf, wenn man die Unterschiede bei den vollständigen bzw. teilweisen Abarbeitungen der Geldstrafe betrachtet. Zwar scheint in allen Ländern, die hierzu Daten mitteilen, ein erheblicher Teil der Geldstrafenschuldner die Strafe vollständig abzarbeiten. An welchen Unterschieden es liegen mag, ob 44% oder 65% vollständig abarbeiten, diese Frage muß offen bleiben. Wegen der Lückenhaftigkeit der Erhebungen kann gleichfalls nicht beurteilt werden, welchen Einfluß die unterschiedlichen Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit⁶⁷ auf diese Grunddaten haben.

Diese offenen Fragen bildeten nicht zuletzt den Ausgangspunkt für die hier vorgelegte empirische Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle.

67 siehe hierzu oben III 5.2

Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege

Tab. 1/1: Ländererhebungen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit

	Antragsquote ¹	Genehmigungsquote ²	Widerrufsquote ³	vollständige Erledigungen ⁴	teilweise Erledigungen ⁵
Baden-Württemberg ⁶	14%	62% ⁷	37%	53,1%	46,9%
Bayern ⁸	7,7% ⁹	- ¹⁰	- ¹¹	63,6% ¹²	36,4%
Berlin ¹³	- ¹⁴	71,4% ¹⁵	29,7%	- ¹⁶	- ¹⁷
Bremen					
Hamburg ¹⁸	- ¹⁹	- ²⁰	- ²¹	45,4%	54,6
Hessen ²²	- ²³	- ²⁴	16,6% ²⁵	53,1%	46,9%
Niedersachsen ²⁶	20,1% ²⁷	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen ²⁸	20,1% ²⁹	74,4% ³⁰	49,2% ³¹	- ³²	- ³³
Rheinland-Pfalz ³⁴	19,8%	75,4% ³⁵	- ³⁶	- ³⁷	-
Saarland ³⁸	-	-	-	44,2%	55,8%
Schleswig-Holstein ³⁹	16,6% ⁴⁰	84,6% ⁴¹	49,8% ⁴²	64,8%	35,2%

Länderstatistiken

- 1 bezogen auf die Anzahl der Belehrungen
- 2 bezogen auf die Anzahl der Anträge
- 3 bezogen auf die Anzahl der Genehmigungen
- 4 durch Gemeinnützige Arbeit, bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle, in denen Gemeinnützige Arbeit begonnen wurde
- 5 durch Gemeinnützige Arbeit, bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle, in denen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde
- 6 Erfahrungsbericht vom 22.05.1989, Zahlen für den Zeitraum 01.01.1988 bis 31.12.1988
- 7 daneben 20% Ablehnungen und 24,6% anderweitige Erledigungen, z.B. nachträgliche Bewilligung von Ratenzahlungen
- 8 1. Halbjahr 1989
- 9 in Bayern wird die Belehrung mit der Kategorie "Hinweis über die Möglichkeit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit" erfaßt; statt Antrag des Betroffenen wird hier eine "Annahme des Verurteilten" erhoben
- 10 in Bayern nicht erhoben
- 11 in Bayern nicht erhoben
- 12 die Summe umfaßt diejenigen, die bis zum Stichtag die Arbeit voll erfüllt haben und diejenigen, die die Arbeit "niedergelegt" haben
- 13 Bezug 01.01.1986 bis 30.06.1986; die Statistik wurde zum 30.06.1986 eingestellt
- 14 nicht erhoben
- 15 hier als Gestattungen bezeichnet
- 16 nicht erhoben, "Tilgungen" wurden in 61,1% aller Gestattungen verzeichnet
- 17 nicht erhoben, siehe FN 16
- 18 Bezugszeitraum 01.01.1988 bis 31.12.1988 gemäß "Erfahrungsbericht über die Beratungsstelle 'freie Arbeit' für das Jahr 1988"
- 19 in Hamburg wurde nur eine Antragsquote mitgeteilt, die sich auf den Anteil der Antragsteller an den geführten Beratungsgesprächen bezieht, diese lag 1988 bei 86%
- 20 nicht mitgeteilt
- 21 nicht mitgeteilt
- 22 Projektauswertung des HMDJ für die Zeit vom 01.10.1988 bis 30.09.1989
- 23 nur absolute Zahlen der Anträge mitgeteilt, kein Bezug zu Belehrungen
- 24 in Hessen werden nur "erfolgreiche Vermittlungen" erfaßt; deren Anteil lag im Bezugszeitraum bei 50,5% der gestellten Anträge
- 25 berechnet als Anteil der Widerrufe an den "erfolgreichen Vermittlungen"
- 26 Arbeitsstatistik des Modellversuchs "Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit", Bezugszeitraum 01.10.1986 bis 30.09.1978
- 27 es werden nur die absoluten Zahlen der Anträge mitgeteilt; für die restlichen Kategorien der Übersicht sind keine Anteile zu errechnen, ersichtlich ist lediglich, daß 42,5% der Antragsteller einen "Einsatz geleistet" haben
- 28 Bezugszeitraum 01.04.1988 bis 31.03.1989, die Zahlen wurden aus getrennten Statistiken für die OLG-Bezirke Düsseldorf, Köln und Hamm errechnet; teilweise werden in den Einzelaufstellungen der Generalstaatsanwälte für die Kategorien unterschiedliche Benennungen gebraucht; aus dem Vergleich der Angaben zu "Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde" und der "Zahl der Fälle, in denen dem Verurteilten die Möglichkeit geboten wurde, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Tätigkeit abzuwenden" ergibt sich eine Belehrungsquote von 82,9%
- 29 ausgedrückt als "Anzahl der Meldungen" bzw. "Anzahl der Verurteilten, die auf das Angebot positiv reagiert haben"

Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege

- 30 ausgedrückt als Anteil der Zuweisungen an der Zahl der Meldungen
- 31 ausgedrückt als Anteil der Abbrüche an der Zahl der Zuweisungen
- 32 nicht mitgeteilt
- 33 nicht mitgeteilt
- 34 Modellversuch "Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit", Az. 4321 E - 1 - 1/89, Bezugszeitraum 01.01.1988 bis 31.12.1988
- 35 bezeichnet als "Gemeinnützigen Arbeit zugewiesen"
- 36 nicht erhoben
- 37 nicht erhoben; deutlich wurde lediglich, daß insgesamt in 50,8% der Zuweisungen die Geldstrafe (mindestens auch) durch Gemeinnützige Arbeit getilgt wurde
- 38 Statistik der Staatsanwaltschaft Saarbrücken 1983 bis 1986; die letzte Zusammenstellung liegt für das Jahr 1985 vor, für 1986 wurden Teile geschätzt; von den hier gegenübergestellten Kategorien konnten lediglich vollständige und teilweise Abarbeitung errechnet werden
- 39 Statistik des Generalstaatsanwalts Schleswig, Az: 432 - 14, Berichtszeitraum 01.01.1988 bis 31.12.1988
- 40 ausgedrückt als Anteil der Anträge an den Ladungen zur Ersatzfreiheitsstrafe; ob in jedem Fall der Ladung auch eine Belehrung erfolgt, wird nicht mitgeteilt
- 41 Erledigung des Antrags durch "Stattgabe" mit Vermittlungsauftrag an den Gerichtshelfer
- 42 errechnet als Anteil verschiedener Widerrufstatbestände an den "Stattgaben"

**Kapitel 2: Die Untersuchung der
Kriminologischen Zentralstelle**

I. Entstehung und Fragestellung der Untersuchung

Die Darstellung zur Geschichte und Struktur der Gemeinnützigen Arbeit in der Bundesrepublik¹ hat deutlich gemacht, daß den vielfältigen neueren Versuchen zur Belegung dieser Sanktionsalternative in der Praxis wenig empirische Untersuchungen gegenüberstehen, die den augenblicklichen Stand der Reformbemühungen übergreifend bilanzieren. Zentrales Forschungsanliegen² war daher, den Stellenwert der Gemeinnützigen Arbeit innerhalb der Geldstrafenvollstreckung zu bestimmen und Auskünfte darüber zu erhalten, wie die Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit in der Praxis erfolgt. Zwei Umstände waren entscheidend für die konkrete Ausgestaltung des Forschungskonzepts. Einmal das Fehlen von systematischen repräsentativen Erhebungen in diesem Feld; zum anderen die Erkenntnis, daß in allen Bundesländern mittlerweile Versuche unternommen worden waren, diese Form der Geldstrafenerledigung zu ermöglichen. Auf der Basis der vorliegenden Praxisberichte³ und der theoretischen Erwägungen in der Literatur konnte das generelle Forschungsanliegen in folgende Fragestellungen umgesetzt werden:

- In welcher Form werden die uneinbringlichen Geldstrafen erledigt? Welchen Anteil besitzt die Gemeinnützige Arbeit im Verhältnis zur Ersatzfreiheitsstrafe?
- Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form wird auf die Möglichkeit zur Gemeinnützigen Arbeit hingewiesen? Wann und durch wen wird sie vermittelt?
- Welche Personen leisten Gemeinnützige Arbeit? Unterscheiden sie sich von anderen Geldstrafenschuldern?
- Welche Probleme gibt es bei der Ableistung? Wie häufig wird die Abarbeitung der Geldstrafen abgebrochen?

1 siehe oben Kapitel 1

2 das folgende Kapitel bezieht bereits vorher veröffentlichte Darstellungen zur Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle mit ein, zuletzt *Jehle* 1990, S. 32 ff.

3 s. hierzu insbesondere *Kerner / Kästner* 1986, S. 151 ff.

- Wie sehen die verschiedenen Konzepte der Vermittlung und Durchführung von Gemeinnütziger Arbeit aus? Wie wirken sie sich auf die Akzeptanz und die Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit aus?
- Welche subjektive Sicht und welche Erfahrungen haben die verschiedenen Beteiligten an der Vermittlung und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit? Wo sehen sie Schwierigkeiten, wo Verbesserungsmöglichkeiten?

Auch wenn sich in der obigen Aufstellung keine explizite Frage nach dem Erfolg von Gemeinnütziger Arbeit findet, so bedeutet dies nicht, daß die Untersuchung sich diesem Thema verschließt. Bereits hier sei darauf hingewiesen, daß im komplexen System der Geldstrafenvollstreckung ein Erfolg der Tilgungsalternative im kriminalpolitischen Sinne nur sehr eingeschränkt festgestellt werden kann. Maßstäbe für die Einschätzung des Erfolges können für diese Erhebung nur der Anteil der Gemeinnützigen Arbeit an der Geldstrafenvollstreckung im Vergleich zur Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Anteil gescheiterter Abarbeitungen sein. Aussagen darüber, inwieweit im konkreten Fall durch die Gemeinnützige Arbeit Ersatzfreiheitsstrafe vermieden wurde, können nicht getroffen werden. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß sich die Tilgungen durch Gemeinnützige Arbeit z.B. letztlich doch noch durch Zahlungen erledigt hätten, wenn die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit nicht gegeben gewesen wäre. Diese Fragen entziehen sich einer empirischen Beantwortung⁴.

Die dargestellten Einschränkungen beim "Erfolg" der Gemeinnützigen Arbeit bedeuten weiter den Verzicht auf die Darstellung von Variablen, die bisher - auch in der Presse⁵ - zur Legitimierung dieser kriminalpolitischen Versuche beigetragen haben. Zwei Größen sind hier vornehmlich genannt worden: die absolute Zahl der Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit, die Summe der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden; hieraus wird dann vielfach

4 auch ein Vergleich der Zahlen der Ersatzfreiheitsstrafe vor und nach der Einführung von Gemeinnütziger Arbeit kann dieses Dilemma nicht beseitigen, mindestens weil durch die Stichtagszählung der Vollzugsstatistiken insoweit keine verlässliche Datenbasis existiert.

5 so z.B. in der Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 03.06.1988

abgeleitet, wieviele Hafttage und weiter sogar wieviele Haftplätze durch die Gemeinnützige Arbeit eingespart wurden. Keines dieser Merkmale ermöglicht eine abgesicherte Einschätzung der Gemeinnützigen Arbeit innerhalb der Geldstrafenvollstreckung. Die Zahl der Verfahren und die Summe der Arbeitsstunden wären nur dann anderen Tilgungsformen gegenüberzustellen, wenn für diese vergleichbare Maße zur Verfügung stünden. Dies ist weder für die Zahlung einer Geldstrafe noch für die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe der Fall. Die Berechnung ersparter Hafttage und nicht besetzter Haftplätze unterstellt, daß alle Probanden mit Gemeinnütziger Arbeit bei Fehlen dieser Tilgungsform tatsächlich in den Freiheitsentzug gelangt wären. Denkbar ist allerdings auch - und diese Möglichkeit bleibt außer Betracht -, daß Probanden noch im letzten Moment vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe Zahlungen leisten. Da diese durchaus praktische Möglichkeit von den Variablen nicht erfaßt werden kann, sind diese zur Beschreibung des Stellenwerts der Gemeinnützigen Arbeit nicht geeignet.

Eine letzte systematische Einschränkung muß an dieser Stelle erfolgen: Ziel der Untersuchung war es nicht, spezialpräventive Wirkungen der Gemeinnützigen Arbeit im Sinne der Legalbewährung zu messen⁶. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß interne spezialpräventive oder sozialpädagogisch nützliche Effekte zu beobachten sind⁷.

6 dies hätte einen anderen Untersuchungsaufbau (Kontrollgruppenvergleich) und wesentlich längere zeitliche Perspektiven erfordert

7 vgl. *Block*, 1991, Kapitel 9

II. Die Untersuchungsebenen: Rechtspflegererhebung, Aktenuntersuchung und Befragungen

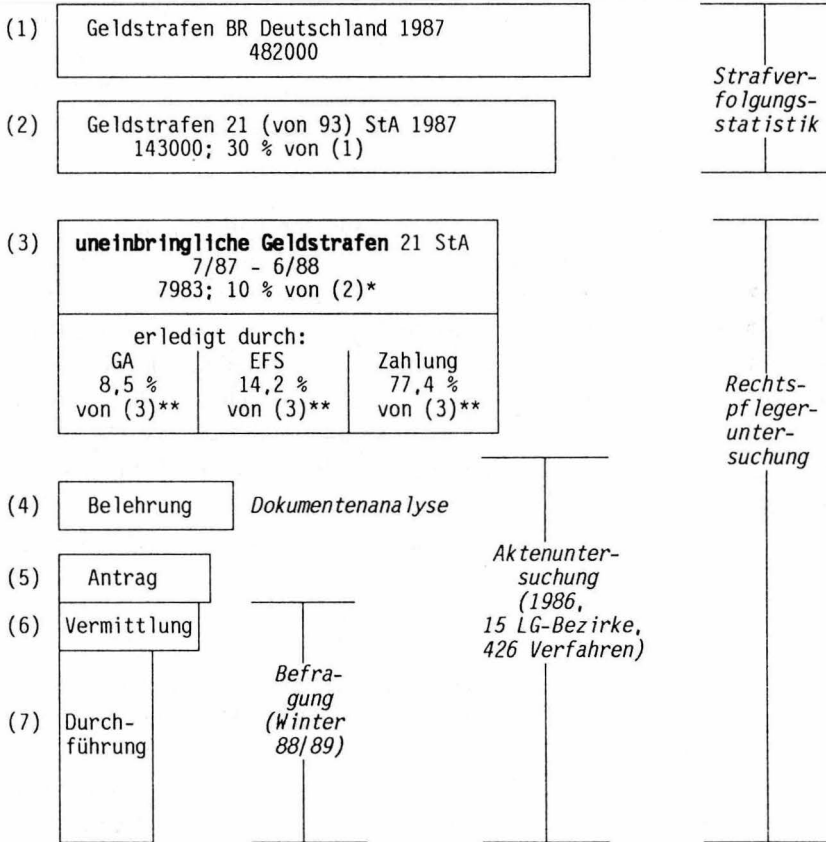
1. Gesamtanlage

Die dargestellten Fragestellungen beziehen sich auf ganz unterschiedliche Wirklichkeitsebenen: von der statistischen Erfassung der Geldstrafenvollstreckung insgesamt bis hin zu subjektiven Eindrücken über die Ableistung einer Gemeinnützigen Arbeit. Aus diesem Grunde war eine Beschränkung der Untersuchung auf entweder quantitative oder qualitative Erhebungen dem Gegenstand nicht angemessen. Nur eine sowohl thematische als auch methodische Differenzierung bot hier die Chance, Einzeldaten zu einem umfassenden Bild der Gemeinnützigen Arbeit zusammenzufügen. Schließlich galt es, theoretisch sinnvolle Fragestellungen auch in ökonomisch vertretbare Konzepte umzusetzen.

Die grobe Skizzierung des Weges von der Geldstrafenverhängung bis zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit in Abb. 2/1 ermöglicht eine Übersicht über die Untersuchungsebenen. Die Ebenen 1 und 2 stellen die verhängten Geldstrafen in der gesamten Bundesrepublik und in den 21 ausgewählten Staatsanwaltschaften dar. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Strafverfolgungsstatistik⁸. Die Verhängung der Geldstrafe bleibt außerhalb der eigentlichen Untersuchung, so daß auch der Weg von den verhängten zu den uneinbringlichen Geldstrafen nicht analysiert werden kann.

8 für die ausgewählten 21 Behörden wurden von den Statistischen Landesämtern Sonderauszählungen durchgeführt

Abb. 2/1: Stufen und Stichproben der Erhebung zur Geldstrafenvollstreckung und GA



* Zahlen ohne Hamburg und entsprechend der Stichprobenquote bereinigt

** ohne Hamburg;

Die Vernachlässigung dieses Ausleseprozesses hat rein praktische Gründe. Um bei den wenigen Fällen mit Gemeinnütziger Arbeit eine für die notwendigen Differenzierungen erforderliche Zahl von Verfahren zu bekommen, waren auf der Ebene der uneinbringlichen Strafen schon fast achttausend Fälle nötig. Eine Einbeziehung der verhängten Geldstrafen hätte es erforderlich gemacht, einige zehntausend Verfahren miteinzubeziehen. Dies war angesichts der personellen und materiellen Möglichkeiten der Kriminologischen Zentralstelle ausgeschlossen.

Die Angabe in Abb. 2/1, daß die untersuchten Fälle uneinbringlicher Geldstrafen unter Berücksichtigung der Stichprobenquote 10% der verhängten Geldstrafen in den betroffenen Landgerichtsbezirken ausmachen, soll nur die Größenordnung der Auslese darstellen. Diese Zahl ist nicht als exakter Anteil uneinbringlicher Geldstrafen zu verstehen. Es läßt sich nicht feststellen, inwieweit die 1987 in der Strafverfolgungsstatistik erfaßten verhängten Geldstrafen zwischen Juli 1987 und Juni 1988 uneinbringlich wurden und damit in die Erhebung fielen (bei der Mehrzahl dürfte dies der Fall sein); zum anderen muß mit einer (unbekannten) Zahl von Ausfällen gerechnet werden⁹. Deshalb dürfte die Quote der Uneinbringlichkeit deutlich höher als 10% der verhängten Geldstrafen liegen.

Für die *Rechtspflegeruntersuchung*, die ab Uneinbringlichkeit¹⁰ einsetzt, wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, mit dem Rahmendaten zu folgenden Bereichen erfaßt wurden: die vollstreckte Entscheidung, Alter und Geschlecht der Geldstrafenschuldner, Delikte, Erledigungsformen sowie Vermittlung und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit. Dieser Bogen wurde von den Rechtspflegern der Strafvollstreckungsabteilungen der Akte beigeheftet und verfahrensbegleitend ausgefüllt. Nach Beendigung der Vollstreckung wurden die Erhebungsbogen an die Kriminologische Zentralstelle übersandt. Die Datenerfassung begann mit Verfahren, die am 01. Juli 1987 uneinbringlich wurden. Eine Neuanlage von Erhebungsbogen erfolgte zuletzt am

⁹ siehe hierzu unten III 1

¹⁰ siehe dazu näher II 2

30. Juni 1988. Um auch die zuletzt angelegten Bogen einbeziehen zu können, wurde die Übersendung der Unterlagen von den Behörden bis zum 31. Dezember 1988 fortgeführt.

Einen systematisch engeren Ausschnitt aus der Geldstrafenvollstreckung beleuchtet die *Aktenuntersuchung*. Sie setzt erst bei der Belehrung der Geldstrafenschuldner über die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit ein, endet aber auch mit der Erledigung der Vollstreckung. Der hierzu entwickelte Erfassungsbogen war wesentlich umfangreicher als der Erhebungsbogen der Rechtspflegeruntersuchung. Hier konnten genauere Angaben über die Betroffenen und über den Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit erfaßt werden. Einbezogen wurden solche Verfahren, in denen 1986 über die Gemeinnützige Arbeit belehrt worden war. Dieser Jahrgang wurde gewählt, um möglichst vollständig den Abschluß der Vollstreckung aufnehmen zu können.

Zum Konzept der Gesamtuntersuchung gehören auch qualitative Teile, die an anderer Stelle ausführlich dargestellt werden¹¹. Hier wurden *Befragungen* durchgeführt, die spezielle Einschätzungen und Erfahrungen mit der bisherigen Praxis der Gemeinnützigen Arbeit abbilden. Beteiligt waren hier die Vermittler zur Gemeinnützigen Arbeit, die Mitarbeiter der Arbeitsstellen und die Geldstrafenschuldner selbst. Meist wurden die Befragungen mündlich vor Ort durchgeführt, zum Teil auch in schriftlicher Form. Zu diesem Untersuchungsteil gehört auch eine Analyse der für Belehrung und Antragstellung verwendeten Formblätter der Staatsanwaltschaften.

11 vgl. Block 1991

2. Rechtspflegeruntersuchung

2.1 Auswahl der Behörden und der Stichproben

Wichtiges Ziel der Rechtspflegeruntersuchung war es, eine umfassende Analyse der Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen und damit der Stellung der Gemeinnützigen Arbeit zu erstellen. Infolgedessen wurde eine repräsentative Erhebung angestrebt. Da eine vollständige Erfassung der uneinbringlichen Geldstrafen in allen 93 Staatsanwaltschaftsbezirken aus Kapazitätsgründen ausscheiden mußte, wurde eine gezielte Auswahl auf Behördenebene getroffen, die im Ergebnis eine Abbildung der Gesamtverhältnisse ermöglicht.

Die Auswahl der Staatsanwaltschaften orientierte sich zunächst an Größenklassen, wobei kleine, mittlere und große Behörden unterschieden wurden. Weitgehend entspricht die Einteilung nach Einwohnerzahlen der Bezirke auch einer Differenzierung nach Planstellenzahlen¹².

¹² beide Angaben wurden aus dem Handbuch der Justiz 1988 ermittelt

Tab. 2/2: Größenklassen der Staatsanwaltschaften

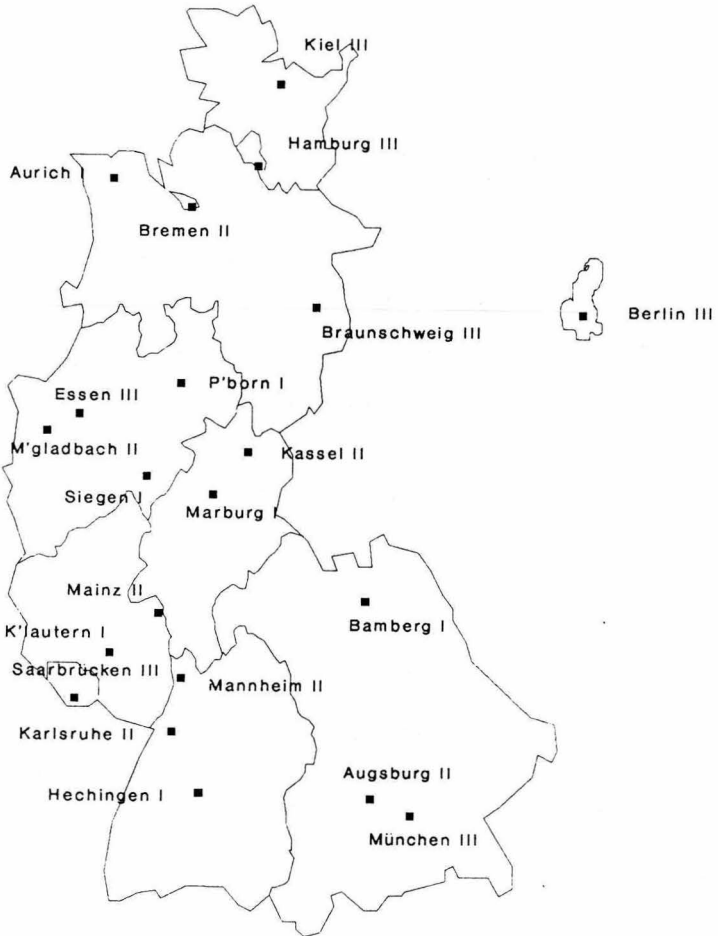
Klasse	Einwohner	Anzahl der StA
I	200000 - 475000	7
II	475001 - 900000	7
III	900001 - 2000000	7

Klasse	Planstellen	Anzahl der StA
1	5 - 20	7
2	21 - 45	6
3	46 - 155	8

Folgende Kriterien wurden weiter bei der Auswahl der Behörden berücksichtigt: Alle Bundesländer sollten vertreten sein, und zwar mit einer ihrer Einwohnerzahl etwa entsprechenden Anzahl von Staatsanwaltschaften. Alle in den Bundesländern erprobten Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit sollten vertreten sein. Daneben wurde Wert darauf gelegt, daß sowohl ursprüngliche Modellbezirke (in denen die Gemeinnützige Arbeit schon eine längere Geschichte hat) als auch Behörden ohne diese Besonderheit Berücksichtigung fanden.

Abb. 2/3:

Ausgewählte Staatsanwaltschaften in der Rechtspflegeruntersuchung zur Gemeinnützigen Arbeit



Rechtspflegererhebung, Aktenuntersuchung und Befragungen

Tab. 2/4: Ausgewählte Staatsanwaltschaften in der
Rechtspflegeruntersuchung

Land	Zahl der StA	Bezirke	Quote
Nordrhein-Westfalen	4	III Essen (3) II Mönchengladbach (2) II Paderborn (2) I Siegen (1)	1:2 1:2 1:2 1:1
Baden-Württemberg	3	II Mannheim (3) II Karlsruhe (2) I Hechingen (1)	1:2 1:1 1:1
Bayern	3	III München I (3) I Augsburg (1) I Bamberg (1)	1:2 1:1 1:1
Hessen	2	II Kassel (2) I Marburg (1)	1:2 1:1
Niedersachsen	2	III Braunschweig (3) I Aurich (1)	1:2 1:1
Rheinland-Pfalz	2	II Mainz (2) I Kaiserslautern (1)	1:2 1:1
Berlin	1	III Berlin (2)	1:5
Bremen	1	II Bremen (3)	1:2
Hamburg	1	III Hamburg (3)	*
Saarland	1	III Saarbrücken (3)	1:2
Schleswig-Holstein	1	III Kiel (3)	1:2
Summe der StA	21		

* berücksichtigt werden nur Antragstellungen auf GA und angetretene EFS

Eine weitere Auswahl war auf der Ebene der ausgewählten Behörden zu treffen: Wegen der großen Zahl der erwarteten Fälle insbesondere in Großstädten wurde in einigen Behörden nur eine Quote der Verfahren berücksichtigt. Diese wurde nach dem Zufallsprinzip entsprechend der Endziffer der Ordnungszahl im Aktenzeichen ermittelt.

Lediglich in Hamburg erfolgte ein anderer Zugang: Hier konnten nur die Verfahren einbezogen werden, in denen ein Antrag auf Ableistung gestellt wurde. Darüberhinaus wurden die Erhebungsbogen dann ausgefüllt, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe angetreten wurde. Die Menge der Verfahren, in denen trotz Feststellung der Uneinbringlichkeit gezahlt wurde, blieben in Hamburg unberücksichtigt. Dieser Umstand erfordert bei der Darstellung der Ergebnisse¹³ eine Differenzierung: Einbezogen werden können die Daten aus Hamburg nur bei der Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit. Bei der Betrachtung der Gesamterledigung uneinbringlicher Geldstrafen mußten diese Daten ausgeklammert werden¹⁴.

2.2 Uneinbringlichkeit der Geldstrafe

Für die Rechtspflegererhebung wurde entschieden, innerhalb der Geldstrafenvollstreckung erst ab *Uneinbringlichkeit* einzusetzen. Für diesen zentralen Punkt der Untersuchung ist zunächst festzuhalten, daß die Feststellung der Uneinbringlichkeit kein formeller Verfahrensakt ist, für den einheitliche Kriterien bestehen. Die Regeln der Strafprozeßordnung lassen den Rechtspflegern hier deutliche Ermessensspielräume. So kann die Weigerung eines Geldstrafenschuldners, einen Gerichtsvollzieher in die Wohnung zu lassen, zwar formell den Erlaß eines Durchsuchungsbefehls auslösen, in der Praxis erfolgt bereits nach erfolglosem Vollstreckungsversuch die Annahme der Uneinbringlichkeit¹⁵. Insoweit kann begründet vermutet werden, daß die Praxis einzelner Behörden und Sachbearbeiter sich erheblich unterscheiden, so daß es notwendigerweise keinen gleichen objektiven

13 siehe unten Kapitel 3 bis 7

14 bei den Tabellen / Materialien ist dies jeweils vermerkt

15 vgl. Block 1990, S. 127 f.

Tatbestand für alle hier erfaßten Verfahren gibt. Dies kann jedoch gleichzeitig als Vorteil angesehen werden, da so die verschiedenen Erledigungspraktiken selbst zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden können¹⁶. Als einzige retrospektiv zu beantwortende Frage ist auf dem Erhebungsbogen vermerkt, ob die Rechtspfleger vor Feststellung der Uneinbringlichkeit Beitreibungsversuche unternommen haben. Damit können wesentliche Voraussetzungen der Uneinbringlichkeit untersucht werden¹⁷.

3. Aktenuntersuchung

Die Aktenuntersuchung bezieht sich nur auf Verfahren, in denen eine Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit erfolgt ist. Der spätere Ansatzpunkt war aus pragmatischen Gründen erforderlich. In den hier beteiligten Staatsanwaltschaften¹⁸ wurden zu diesem Zeitpunkt die Verfahren mit Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit in separaten Listen erfaßt, die auch die Aktenzeichen enthielten. Ein Zugriff auf die Menge der uneinbringlichen Geldstrafen hätte eine Durchsicht der gesamten Vollstreckungsakten im ausgewählten Zeitraum erfordert, was mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten war.

Wegen der geringen absoluten Anzahl der Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit konnte auch bei der Aktenuntersuchung keine Zufallsauswahl innerhalb der Fälle mit Belehrung erfolgen. Es wurden vielmehr zuerst anhand der Listen diejenigen Verfahren ermittelt, in denen tatsächlich eine Gemeinnützige Arbeit mindestens begonnen worden war. Entsprechend dieser Zahl wurde eine jeweils etwa gleiche Anzahl von Verfahren, bei denen es trotz Belehrung zu keiner Ableistung gekommen war, nach einer Quote

16 siehe hierzu unten Kapitel 6

17 siehe hierzu genauer unten Kapitel 6 I

18 diese sind teilweise mit den Bezirken der Rechtspflegererhebung identisch; Akten wurden aus folgenden Behörden einbezogen: Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Braunschweig, Bremen, Coburg, Deggendorf, Essen, Kaiserslautern, Landshut, Passau, Regensburg, Stuttgart und Weiden

ausgewählt. Um die Erledigungsformen der Geldstrafe vergleichend gegenüberstellen zu können, wurden die Verfahren als unterschiedliche Teilmengen der Aktenuntersuchung definiert. In Tabelle 2/5 bedeutet Teilmenge I/1, daß die Erledigung der Geldstrafe ohne Gemeinnützige Arbeit erfolgte, unter I/2 werden Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit zusammengefaßt. Sie stammen aus den gleichen Bezirken wie die Fälle unter I/1. Die Kategorie II schließlich umfaßt die Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit aus anderen Staatsanwaltschaften.

Berücksichtigung bei der Teilmenge I fanden zunächst vier Behörden¹⁹, um die Perspektive der Organisation der Gemeinnützigen Arbeit einbeziehen zu können. Ergänzt wurden diese beiden Teilmengen (mit und ohne Abarbeitung) um weitere Fälle von begonnener Abarbeitung aus anderen Ländern. So konnten für eine Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit insgesamt 260 Fälle einbezogen werden.

¹⁹ Stuttgart für die Organisationsform mit Gerichtshelfern, Kaiserslautern als "Vereinsbezirk" sowie Augsburg und Regensburg als Rechtspflegerbehörden

Rechtspflegererhebung, Aktenuntersuchung und Befragungen

Tab. 2/5: Fälle in der Aktenuntersuchung

Staatsanwaltschaften	mit Gemein-nütziger Arbeit	ohne Gemein-nützige Arbeit	Teilmenge
Stuttgart		52	I/1
Stuttgart	38		I/2
Augsburg		33	I/1
Augsburg	32		I/2
Regensburg		16	I/1
Regensburg	12		I/2
Kaiserslautern		55	I/1
Kaiserslautern	33		I/2
Essen	24		II
Bremen	50		II
Braunschweig	25		II
Amberg	15		II
Aschaffenburg	2		II
Coburg	1		II
Deggendorf	5		II
Landshut	10		II
Weiden	4		II
Passau	9		II
Summe	260	156	

III. Durchführung der Datenerhebungen

1. Rechtspflegererhebung: Güte und Vollständigkeit der übersandten Daten

Für die Rechtspflegererhebung von zentralem Interesse war die Frage nach der Vollständigkeit des Rücklaufs und nach der inhaltlichen Richtigkeit der Erhebungen. Sämtliche - meist monatsweise - von den Behörden übersandten Bögen wurden auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit überprüft. Unvollständige und offensichtlich unrichtige Bögen wurden den Rechtspflegern zur Korrektur zurückgesandt. Erforderlich war dies insgesamt in 321 der 7983 Fälle²⁰. Insgesamt scheint sich die Fehlerquote im Laufe der Untersuchung verringert zu haben. Von besonderer Bedeutung war hier, daß auf den Erhebungsbögen das Aktenzeichen des Verfahrens vermerkt worden war. Nur durch diese Angabe war es überhaupt möglich, eine Nachbesserung von Datensätzen von den Rechtspflegern zu erhalten²¹.

Nicht kontrolliert werden konnte, ob tatsächlich auch jedes Verfahren bzw. die vereinbarte Quote erfaßt. Da hierfür die Motivation der beteiligten Stellen einen zentralen Einfluß gehabt haben dürfte, wurde versucht, während der Erhebungszeit einen möglichst engen Kontakt zur den Staatsanwaltschaften zu halten. Die Leitenden Oberstaatsanwälte und die von ihnen benannten Ansprechpartner wurden ausführlich schriftlich und fernmündlich informiert, allen beteiligten Rechtspflegern wurde im Laufe der Untersuchung ein Dankschreiben für die bisher geleistete Arbeit zugesandt. Schließlich bekamen alle Staatsanwaltschaften den Zwischenbericht²² zugesandt. Nach Abschluß der Untersuchung sind 21 Einzelberichte für die jeweiligen Staatsanwaltschaften erstellt worden, die eine Gegenüberstellung der Ergebnisse des Einzelbezirks mit den Gesamtergebnissen

20 dies entspricht 4% der eingegangenen Bögen; mehrere Bögen waren erst nach zweimaliger Rücksendung vervollständigt worden, in einzelnen Fällen wurde bis zu vier Mal gemahnt

21 einige - quantitativ und örtlich nicht erfaßte - Verfahren gingen für die Untersuchung verloren, weil kein Aktenzeichen eingetragen worden war oder sich bei einem Korrekturwunsch das angegebene Aktenzeichen als falsch herausstellte

22 vgl. *Feuerhelm, W.* 1988

beinhalteten. Diese Rückmeldung an die Praxis ist den Leitenden Oberstaatsanwälten und den jeweiligen Justizministerien übersandt worden.

Trotz dieser Bemühungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Rücklauf unvollständig war. Gewisse Vergleiche ermöglichen die Strichlistenhebungen, die bei den Justizministerien gesammelt wurden²³. Hierbei waren allerdings die Zeiträume nicht immer kompatibel. Von wenigen Behörden sind bei der Kriminologischen Zentralstelle mehr Bögen eingegangen, als dies nach den Strichlistenhebungen zu erwarten war, bei anderen Staatsanwaltschaften waren es deutlich weniger. Dies war besonders dort der Fall, wo nur eine Quote der Verfahren erhoben wurde. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte für die Vermutung, daß dieses zum Teil mangelhafte Meldeverhalten zu systematischen Verzerrungen geführt hat.

2. Exkurs: Datenschutzprobleme im Saarland und ihre Folgen

Ein Sonderproblem der Datenerhebung stellte sich im Saarland. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern war es hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet worden, Verfahrensakten ohne schriftliches Einverständnis der Betroffenen auszuwerten. Der Versuch, unter diesen Vorgaben dennoch die Aktenerhebung durchzuführen, kann als Beispiel für die Möglichkeiten kriminologischer Forschung unter den Bedingungen einer rigorosen Datenschutzauffassung betrachtet werden.

Es war geplant, aus dem Saarland insgesamt 25 Verfahrensakten in die Auswertung einzubeziehen. Da die Staatsanwaltschaft Saarbrücken eine Akteneinsicht ohne Zustimmung der Betroffenen nicht ermöglichen konnte, wurde mit dem Justizministerium des Saarlandes, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Saarbrücken und dem Saarländischen Datenschutzbeauftragten folgendes Verfahren vereinbart: Ein Mitarbeiter der Kriminologischen

23 siehe dazu oben Kapitel 1 IV

Zentralstelle stellte aus Aktenzeichenlisten, die bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vorhanden sind, eine Stichprobe von etwa 100 Verfahren zusammen. Diese wurden in den Listen nur gekennzeichnet, die Aktenzeichenliste verblieb bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Die Geldstrafschuldner dieser Verfahren sollten von der Kriminologischen Zentralstelle angeschrieben und um eine schriftliche Einverständniserklärung gebeten werden. Bei erklärtem Einverständnis sollte das Anschreiben an die Kriminologische Zentralstelle zurückgeschickt werden.

Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken hatte es übernommen, nach der gezogenen Stichprobe die Strafverfahrensakten herauszusuchen und in die vorbereiteten Schreiben die Namen und Anschriften der Geldstrafschuldner einzutragen sowie die Briefe zur Versendung zu bringen. So wurde gewährleistet, daß die Kriminologische Zentralstelle keine Kenntnis von den Namen der Personen erhielt, bevor diese ihr Einverständnis erklärt haben. Die von der Kriminologischen Zentralstelle freigemachten Anschreiben an die Geldstrafschuldner enthielten einen Rückumschlag, der von den Betroffenen nicht frankiert werden mußte. Als Absender der Anschreiben wurde "*KrimZ W. Feuerhelm, Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden*" angegeben. Mit dieser Absenderangabe sollte vermieden werden, daß die soziale Umgebung eines Betroffenen anläßlich dieses Schreibens erstmals von einem Strafverfahren des Geldstrafschuldners Kenntnis erhält.

Auf die dargestellte Weise wurden insgesamt 120 Aktenzeichen von Verfahren ermittelt, in denen die Betroffenen über die Gemeinnützige Arbeit unterrichtet worden waren. Hiervon wurden in 110 Verfahren die Geldstrafschuldner angeschrieben und um Einverständnis gebeten. In dem Brief vom 20.09.1988 wurden die Betroffenen gebeten, die Erklärung bis zum 17.10.1988 zurückzuschicken.

Bis zum 28.10.1988 lagen zehn Rückantworten mit erklärtem Einverständnis vor. In 28 Fällen kamen die Briefe mit dem Vermerk "Empfänger unbekannt" zurück. Der Rest von insgesamt 82 Briefen wurde nicht beantwortet. Es ist davon auszugehen, daß sich hierbei einige Schreiben befinden, die die Betroffenen nicht erreicht haben. Deshalb kann nicht geklärt werden,

wieviele der 82 Geldstrafschuldner, von denen keine Antwort vorliegt, mit einer Akteneinsicht nicht einverstanden waren.

Telefonische Rückfragen gab es in drei Fällen. Zwei Anrufe kamen von Polizeibeamten des Saarlandes. In diesen Fällen wurde angegeben, daß sich Betroffene (bzw. "besorgte Bürger") bei der Polizei erkundigt haben, ob die Kriminologische Zentralstelle befugt sei, solche Anfragen zu stellen. Die Polizeidienststellen waren um Aufklärung gebeten worden. Ob die Antwort über erfolgte Genehmigungen bzw. der Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten zu einem Einverständnis dieser Betroffenen geführt hat, kann nicht beurteilt werden. In einem weiteren Fall erfolgte ein Anruf eines Betroffenen. Er bat telefonisch um "Fristverlängerung" und wollte neben einer Einverständniserklärung seinen Werdegang schriftlich schildern, um die aus seiner Sicht notwendigen Hintergründe zu dem Strafverfahren zu liefern. Es kann nicht beurteilt werden, ob dieser Betroffene sein Einverständnis erklärt hat.

Im Ergebnis ist das durchgeführte Verfahren weder aus datenschutzrechtlichen noch aus wissenschaftlichen Gründen geeignet, eine Akten-erhebung vorzubereiten. Hierfür sind mehrere Gründe maßgebend²⁴.

- Es ist nicht davon auszugehen, daß die Betroffenen eine *informierte Einwilligung* überhaupt erklären können. Welche Informationen sich in der Strafverfahrensakte befinden, ist den Betroffenen unbekannt. Daneben besteht eine faktische Unmöglichkeit, den Betroffenen das Forschungsvorhaben vollständig, verständlich und kurz zu erläutern.
- Beim Anschreiben an die Geldstrafschuldner besteht das Risiko, daß die Umgebung des Betroffenen erstmals von einer Straftat Kenntnis erhält. Diese Gefahr kann letztlich auch durch veränderte Absenderangaben auf den Briefumschlägen nicht ausgeräumt werden.

24 eine ausführliche Begründung findet sich bei *Jehle* 1989, S. 321 ff.

- Die geringe Rücklaufquote ist für eine wissenschaftliche Erhebung nicht ausreichend. Einmal ist hierfür die geringe absolute Zahl der Einverständnisse von Bedeutung. Daneben kann davon ausgegangen werden, daß die Betroffenen, die auf diese Weise mit einer Aktenauswertung einverstanden sind, eine positive Selektion unter den Betroffenen darstellen.

3. Die Durchführung der Aktenuntersuchung

Nach der Ermittlung der Aktenzeichen der einzubeziehenden Fälle²⁵ wurden die Akten zur Auswertung an die Kriminologische Zentralstelle versandt, so daß die Auswertung in Wiesbaden stattfinden konnte. Nach den Fällen der Teilmenge I wurden zur Vervollständigung die Akten der Teilmenge II angefordert und ausgewertet. Die Übertragung der Informationen auf einen Aktenerhebungsbogen diente zugleich der Kontrolle der Vollständigkeit der Akte. Für die Inhalte selbst bot die Erhebung in Wiesbaden den Vorteil, daß bei Zweifelsfällen schnell und verbindlich Absprachen getroffen werden konnten.

In 115 Fällen enthielten die Akten keinen Registerauszug des Geldstrafschuldners. In diesen Verfahren wurden die fehlenden Informationen über das Bundeszentralregister angefordert, wo die Auskunftserteilung bereits vorher gem. § 42 Abs. 2 BZRG genehmigt worden war.

Bevor die Daten über eine Eingabemaske in die EDV überführt wurden, erfolgte mit den Bearbeitern der Akten die Klärung noch offener Zweifelsfälle bei der Übertragung der Informationen auf den Erhebungsbogen.

25 siehe hierzu oben II 3

IV. Aussagekraft der erhobenen Daten

1. Rechtspflegererhebung

Die Rechtspflegererhebung war von vornherein so angelegt, daß sie ein repräsentatives Bild der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland geben sollte. Ob dies auch tatsächlich erreicht werden konnte, ist nicht exakt zu überprüfen, sondern nur näherungsweise durch einen Vergleich mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik. Dieser Vergleich muß sich allerdings auf die Variablen Tagessatzanzahl, Geschlecht, Alter, Tagessatzhöhe und Delikt beschränken, da nur hierüber die amtlichen Statistiken Auskunft geben.

Tab.2/6: Vergleich der Geldstrafen in der Bundesrepublik insgesamt und in den 21 ausgewählten LG-Bezirken mit den uneinbringlichen Geldstrafen der Rechtspflegeruntersuchung

a) Tagessatzanzahl (Anteile in %)

			100%
23	39	38	BRD insgesamt ²⁶
24	37	39	21 LG-Bezirke ²⁷
24	37	39	Rpfl.-Untersuchung
bis 15	16 - 30	über 30 Tagessätze	

²⁶ Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1987 des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10, Reihe 3, Tabellen 2.3 und 3.3

²⁷ Quelle: Sondererhebung der Kriminologischen Zentralstelle bei den Statistischen Landesämtern für das Jahr 1987

Die Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle

b) Geschlecht (Anteile in %)

0			100%	
	81	19		BRD insgesamt
	80	20		21 LG-Bezirke
	82	18		Rpfl.-Untersuchung
	Männer	Frauen		

c) Alter (Anteile in %)

0				100%	
	45	25	30		BRD insgesamt
	44	26	30		21 LG-Bezirke
	42	30	28		Rpfl.-Untersuchung
	bis 30	30 - 40	über 40 Jahre		

d) Tagessatzhöhe (Anteile in %)

0			100%	
	35	65		BRD insgesamt
	36	64		21 LG-Bezirke
	47	53		Rpfl.-Untersuchung
	bis 20 DM	über 20 DM		

e) Delikte (Anteile in %)

0				100%	
	43	34	23		BRD insgesamt
	38	39	23		21 LG-Bezirke
	32	46	22		Rpfl.-Untersuchung
	Straßenverkehrsdelikte	Eigentums- und Vermögensdelikte	Sonstige Delikte		

Herangezogen wurden für den Vergleich die Angaben aus der der Strafverfolgungsstatistik 1987, da aus dieser Zeit die meisten der erfaßten uneinbringlichen Geldstrafen stammen. Neben den Daten zur Bundesrepublik insgesamt werden die Zahlenangaben der 21 ausgewählten Behörden dargestellt. Diese Daten wurden von den Statistischen Landesämtern durch Sonderauswertungen ermittelt.

Nahezu gleiche Verteilungen für die 1987 verhängten Geldstrafen in der Bundesrepublik und in den 21 Staatsanwaltschaften sowie für die uneinbringlichen Geldstrafen unserer Untersuchung ergeben sich hinsichtlich der Variablen Alter und Geschlecht. Auch die Anzahl der verhängten Tagessätze, d.h. die Schwere der Sanktion ist bei den drei Ebenen nahezu gleich.

Deutliche Unterschiede sind bei der Höhe der Tagessätze feststellbar. Die niedrigeren Tagessatzhöhen bei den uneinbringlichen Geldstrafen deuten auf schlechtere materielle Verhältnisse bei dieser Personengruppe hin. Unter den Delikten haben die Eigentums- und Vermögensdelikte bei den uneinbringlichen Geldstrafen einen größeren Anteil. Es kann daher vermutet werden, daß bei den Verfahren mit festgestellter Uneinbringlichkeit eine Auslese hin zu ärmeren Personen mit eher klassischen Delikten stattfindet.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die ausgewählten 21 Staatsanwaltschaften ein repräsentatives Bild der uneinbringlichen Geldstrafen in der gesamten Bundesrepublik ergeben. Für einzelne Bundesländer kann dieses Merkmal nur dort in Anspruch genommen werden, wo eine Staatsanwaltschaft für das gesamte Land zuständig ist, wo somit eine Vollerhebung stattgefunden hat. In größeren Flächenländern besteht keine Repräsentativität. Ein Ländervergleich auf der Grundlage dieser Daten könnte nur mit aller Vorsicht vorgenommen werden. Aus diesem Grunde wird ein solcher Vergleich im Ergebnisteil nicht weiter vertieft.

2. Aktenuntersuchung

Die Aktenuntersuchung erfaßt einen anderen Ausschnitt aus der Geldstrafenvollstreckung als die Rechtspflegererhebung. Sie umfaßt zum einen die Fälle mit Belehrung und deren Erledigung sowie zum anderen die Fälle begonnener Gemeinnütziger Arbeit²⁸, kann aber im Gegensatz zur Rechtspflegererhebung keine Repräsentativität für das gesamte Bundesgebiet beanspruchen. Da dieser Untersuchungsteil als Ergänzung der Rechtspflegererhebung einbezogen werden soll, ist es erforderlich, die Übereinstimmung zwischen beiden Untersuchungsteilen darzustellen. Nur wenn die Aktenuntersuchung in beiden Teilen mit zentralen Strukturvariablen der Rechtspflegererhebung übereinstimmt, ist eine parallele Auswertung gerechtfertigt. Die Bestimmung der Vergleichsmengen aus der Rechtspflegererhebung muß sich hierbei an dem Ausschnitt der Geldstrafenvollstreckung orientieren, den die Teile der Aktenuntersuchung abbilden.

Teilmenge I/1 der Aktenuntersuchung bezieht sich auf die Fälle erfolgter Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit. Dieser Menge von 156 Verfahren werden aus der Rechtspflegererhebung ebenfalls die Belehrungsfälle (n = 6117) gegenübergestellt²⁹. Bezogen auf die Grunddaten Art der Entscheidung, Anzahl der Tagessätze laut Entscheidung, Höhe eines Tagessatzes, Alter und Geschlecht der Betroffenen ergeben sich zwischen beiden Teilmengen nur geringfügige Abweichungen. Lediglich die Anzahl der Tagessätze ist bei der Aktenuntersuchung mit durchschnittlich 42 Tagessätzen höher als bei der Vergleichsmenge der Rechtspflegererhebung (34 Tagessätze). Angesichts der bei anderen Variablen bestehenden, teilweise hohen Übereinstimmungen³⁰ kann davon ausgegangen werden, daß keine systematischen Verzerrungen bestehen, die eine Einbeziehung der Daten der Aktenuntersuchung verbieten.

28 siehe hierzu oben II 3

29 die Einzelheiten des Vergleichs sind in den Tabellen 2/7 bis 2/11 im Anhang 3 enthalten

30 so ist die durchschnittliche Höhe der Tagessätze in beiden Vergleichsgruppen mit 27,30 DM bei der Aktenuntersuchung und 27,20 DM bei der Rechtspflegererhebung nahezu identisch

Die Teilmengen I/2 und II der Aktenuntersuchung umfassen die Fälle, in denen mindestens ein Tagessatz durch Gemeinnützige Arbeit getilgt wurde. Auch hier erfolgt ein Vergleich mit der entsprechenden Menge aus der Rechtspflegererhebung³¹. Nahezu gleich sind die Verteilungen bei der Art der Entscheidung, beim Alter der Betroffenen sowie bei der Höhe der Tagessätze. Die größten Differenzen sind bei der Anzahl der Tagessätze sichtbar: Hier waren die Entscheidungen in der Aktenuntersuchung mit fast 45 Tagessätzen deutlich härter als bei der Rechtspflegererhebung mit 36 Tagessätzen im Durchschnitt. Trotz dieser Unterschiede sind systematische Differenzen zwischen den Vergleichsgruppen nicht zu erkennen. In der Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit wird die Aktenerhebung Berücksichtigung finden.

V. Statistische Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

Nach Eingang und Kontrolle (bzgl. fehlender oder offensichtlich fehlerhafter Angaben) der Erhebungsbögen der Rechtspflegeruntersuchung wurden die enthaltenen Daten für die weitere Verarbeitung in EDV-Files übertragen. Dazu wurde mit Hilfe des Eingabeprogramms "SPSS-Data Entry" eine (Bildschirm-)Datenmaske erstellt, die dem Erhebungsbogen weitgehend entsprach und die eine automatische Kontrolle evtl. Fehleingaben ermöglicht. Damit war eine einfache, rasche und sichere Transformation der Datensätze in SPSS-Dateien möglich. Die eigentliche statistische Auswertung erfolgte unter Verwendung des Statistik-Programmpakets SPSS-PC 3.0³² auf einem PC in den Räumen der Kriminologischen Zentralstelle. Einzelheiten zu den berechneten statistischen Maßen sowie Angaben über einzelne Rechenproze-

31 bei den Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit konnten hier auch die Daten aus Hamburg Berücksichtigung finden, vgl. oben II 2; die Einzelheiten des Vergleichs sind aus den Tabellen 2/12 - 2/16 im Anhang 3 zu ersehen

32 Gerhard Brosius: SPSS/PC + Basics und Graphics. Einführung und praktische Beispiele; Hamburg: McGraw-Hill Book Company GmbH, 1988; ders.: SPSS/PC + Advanced Statistics and Tables. Einführung und praktische Beispiele; Hamburg; New York [u.a.]: McGraw-Hill, 1989

turen finden sich entweder bei den mitgeteilten Daten im Text oder bei den jeweiligen Tabellen im Anhang.

In ähnlicher Weise wurde bei der Aktenuntersuchung verfahren. Auch hier wurde eine Eingabemaske vorbereitet, die Auswertung der Daten erfolgte ebenfalls mit dem Programm SPSS-PC 3.0.

Die Darstellung der Ergebnisse beschränkt sich in den meisten Fällen auf Häufigkeiten, Häufigkeitsunterschiede und Zusammenhangsmaße. Für Korrelationsmaße wurde ein Signifikanzniveau von 5 % zugrunde gelegt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß sich die Tabellen mit den Rohdaten und den statistischen Maßen sowohl im Text selbst als auch im Anhang befinden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit dieses Berichts wurden nicht immer alle Maße hier abgedruckt. Sie können aber bei Bedarf von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden übermittelt werden.

Kapitel 3: Die uneinbringlichen Geldstrafen

I. Die Erledigungsformen im Überblick

1. Verteilung der Erledigungsformen

Ein Hauptanliegen der Untersuchung besteht darin, die Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen darzustellen. Im Erhebungsbogen der Rechtspflegeruntersuchung¹ wurden folgende Erledigungsarten aufgeführt: Gemeinnützige Arbeit, Zahlung, Ersatzfreiheitsstrafe, Gnadenentscheidung, Entscheidung nach § 459 f StPO. Daneben wurden sonstige Entscheidungen nachgefragt. Hierbei haben sich folgende Häufigkeiten ergeben:

Tab. 3/1: Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen
- einschließlich Doppelnennungen -

Erledigung durch	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Gemeinnützige Arbeit	635	7,6
Ersatzfreiheitsstrafe	1113	13,2
Zahlung	6425	76,4
Gnadenentscheidung	12	0,1
§ 459f StPO	6	0,1
Sonstiges	219	2,6
Summe	8410 ²	100

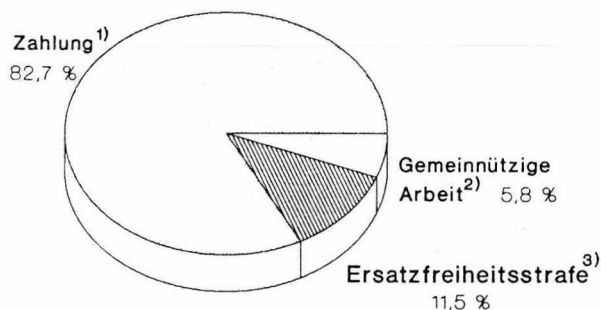
1 abgedruckt im Anhang 2

2 die Summe der Fälle ist hier größer als die Zahl der einbezogenen Verfahren, weil bei Erledigung durch mehrere Formen die Fälle auch mehrfach gezählt wurden

Die uneinbringlichen Geldstrafen

Auffallend ist neben der Dominanz der Zahlung³, daß die uneinbringlichen Geldstrafen im wesentlichen durch die drei Formen Zahlung, Ersatzfreiheitsstrafe und Gemeinnützige Arbeit erledigt werden. Ohne Bedeutung sind die Härteklausele des § 459 f StPO und Gnadensentscheidungen. Häufiger unter den sonstigen Entscheidungen ist die Einbeziehung / Gesamtstrafenbildung, die in 156 Fällen zur Erledigung der Geldstrafe beitrug⁴.

Abb. 3/2: Erledigungsformen uneinbringlicher Geldstrafen



1) einschließlich sonstiger Erledigung (z.B. Gnadensentscheidung)

2) einschließlich teilweiser Abarbeitung der Geldstrafe

3) einschließlich teilweiser Verbüßung, jedoch ohne Ersatzfreiheitsstrafe in Kombination mit Gemeinnütziger Arbeit

3 hierzu siehe unten 2

4 weitere sonstige Erledigungen waren: Tod des Geldstrafenschuldners (n = 33), Untersuchungs- / Polizeihaft (n = 32) sowie Verjährung (n = 9)

Bei einer systematischen Verteilung der Fälle mit mehreren Erledigungsformen⁵ ändern sich die Ergebnisse kaum⁶: Nach wie vor hat die Gemeinnützige Arbeit mit 8,5% eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe kommt mit 14,2% deutlich häufiger vor.

2. Zahlung als häufigste Erledigungsform

Mehr als drei Viertel der uneinbringlichen Geldstrafen werden durch Zahlung erledigt. Auf den ersten Blick mag dieser Befund verwundern, schließlich bilden die *uneinbringlichen Geldstrafen* die Grundgesamtheit der Rechtspflegeruntersuchung. Nun könnte man dieses Ergebnis so interpretieren, daß "in Wahrheit" die uneinbringlichen Geldstrafen zum überwiegenden Teil doch "einbringlich" seien. Dies mag für einen Teil zutreffen. Das unterschiedliche Maß an Vollstreckungsversuchen (s. dazu u.) sowie die Berichte von Betroffenen, bereits in oder kurz nach der Hauptverhandlung auf die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit hingewiesen worden zu sein⁷, weisen darauf hin, daß die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe bzw. die Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit ohne die genaue Feststellung der Uneinbringlichkeit erfolgen. Nicht selten wird, wie Rechtspfleger angeben, die Ladung zur (d. h. die Drohung mit) Ersatzfreiheitsstrafe als das eigentliche Beitreibungsinstrument eingesetzt. Bei dieser Praxis kann aber nicht festgestellt werden, ob die Geldstrafe unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten hätte beigetrieben werden können.

Die Häufigkeit der Zahlung dürfte aber auch damit zusammenhängen, daß in Fällen, in denen Uneinbringlichkeit aus zivilrechtlicher Sicht vorliegt,

5 diese Fälle wurden folgendermaßen gezählt: Die Fälle von Gemeinnütziger Arbeit schließen die Kombinationen mit anderen Erledigungsformen mit ein; zur Ersatzfreiheitsstrafe werden auch die teilweisen Verbüßungen gezählt, jedoch ohne die Kombinationen von Gemeinnütziger Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe; zu den Zahlungsfällen gehören schließlich die teilweisen Zahlungen, soweit sie nicht bereits bei den Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit oder Ersatzfreiheitsstrafe einbezogen wurden

6 vgl. Tabelle 3/3 im Anhang 3

7 siehe dazu *Block* 1991

noch (strafrechtlich) vollstreckt werden kann. Die Uneinbringlichkeit der Vollstreckungsrechtsvorschriften orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit des Beitreibungserfolges in den Grenzen des Zwangsvollstreckungsrechts (z.B. der Pfändungsfreigrenzen)⁸. Hiermit muß die spätere Zahlung, die in den meisten Fällen nach Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt, nichts mehr zu tun haben, denn in diesem Stadium haben sich die Maßstäbe verändert. Es geht dem Betroffenen nicht mehr darum, ob ihm ein materieller Mindeststandard verbleibt, sondern um die Freiheit an sich, deren Entziehung mit der Ersatzfreiheitsstrafe droht. Die Konstruktion der Geldstrafe mit subsidiärem Freiheitsentzug nimmt gerade in Kauf, daß die Zahlung nicht aus dem Vermögen des Geldstrafenschuldners erfolgt. Von Praktikern wird - vermutlich sehr zu Recht - spekuliert, daß Voraussetzung für eine Zahlung in diesem Verfahrensstadium meist ein erfolgreiches Bemühen des Verurteilten um erneute Darlehen etwa von Freundin oder Eltern ist⁹.

Anders ausgedrückt: Während bei der Zwangsvollstreckung der Verurteilte Anspruch darauf hat, daß ihm eine materielle Mindestausstattung verbleibt, ist es für die Vollstreckungsbehörde nicht von Interesse, wenn der Betroffene sich freiwillig dieses Minimums begeben hat, um die drohende Freiheitsentziehung abzuwenden.

II. Ablauf des Vollstreckungsverfahrens insgesamt

1. Praktische Feststellung der Uneinbringlichkeit

Im Verlaufe der Geldstrafenvollstreckung hat der Rechtspfleger die Möglichkeit, die Beitreibung der Geldstrafe nach den Regeln des Zwangs-

8 vgl. § 48 Abs. 1 StVollstrO; Einforderungs- und Beitreibungsordnung (EBAO) vom 20.11.-1974 idF der Änderung vom 10.07.1979; vgl. *Pohlmann, Hans / Jabel, Hans-Peter*: Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), 6. Aufl., Bielefeld 1981, Anhang 1

9 vgl. *Grebing* 1987, S. 44 m.w.N.

vollstreckungsrechts zu versuchen. Die Durchführung dieser Vollstreckungsversuche, die der Uneinbringlichkeitsfeststellung vorausgeht, war von den Rechtspflegern im Erhebungsbogen zu vermerken.

Tab. 3/4: Vollstreckungsversuche vor Feststellung der Uneinbringlichkeit¹⁰

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Vollstreckungsversuche durchgeführt	4901	65,6
Verzicht auf Vollstreckungsversuche	2566	34,4
Summe	7467 ¹¹	100

Im Ergebnis wurde in etwa jedem dritten Verfahren darauf verzichtet, Vollstreckungsversuche zu unternehmen. Die Staatsanwaltschaften gingen dort offensichtlich davon aus, daß solche Maßnahmen keinen Erfolg haben würden. Bei den durchgeführten Vollstreckungsversuchen selbst dominiert der Einsatz von Gerichtsvollziehern. Die anderen Möglichkeiten der Beitreibung (eidesstattliche Versicherung sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschluß) spielen bei der Geldstrafenvollstreckung keine Rolle.

An dieser Stelle sei bereits auf ein Phänomen hingewiesen, das später¹² genauerer Betrachtung bedarf: Die obigen Ergebnisse sind auf die Gesamtuntersuchung bezogen und damit repräsentativ für das Bundesgebiet. Bei

10 ohne Berücksichtigung der Daten aus Hamburg

11 daneben in n = 31 keine Angabe

12 siehe unten Kapitel 6 I

den einzelnen Behörden streuen die Häufigkeiten jedoch so stark, daß von örtlich unterschiedlichen "Vollstreckungsstilen" gesprochen werden kann¹³.

2. Die Verfahrensschritte bis zur Gemeinnützigen Arbeit

Nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen oder nach Verzicht auf solche Maßnahmen stellt der Rechtspfleger die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe fest. Danach erfolgt meist die Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe. Dies ist auch der Zeitpunkt der ersten Weichenstellung für die Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit. Der Rechtspfleger hat zu entscheiden, ob er den Betroffenen über die Gemeinnützige Arbeit informiert.

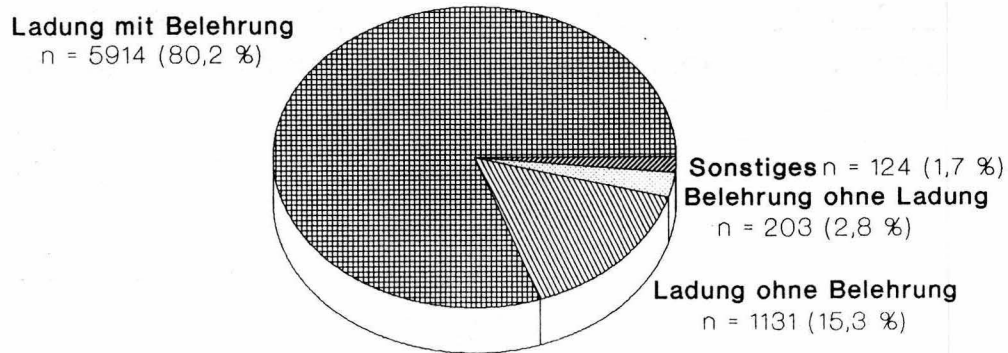
Insgesamt werden acht von zehn Geldstrafenschuldnern über die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit belehrt, nur in 15% der Fälle erfolgt eine Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe ohne Information¹⁴. Diese Daten bedeuten im Ergebnis, daß sich zumindest die formularmäßige Belehrung der Geldstrafenschuldner¹⁵ allgemein durchgesetzt hat.

13 diese örtlich unterschiedlichen Übungen mögen auch davon beeinflusst sein, ob die Geldstrafenvollstreckung mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, so etwa in Bayern

14 vgl. Tabelle 3/5 im Anhang 3

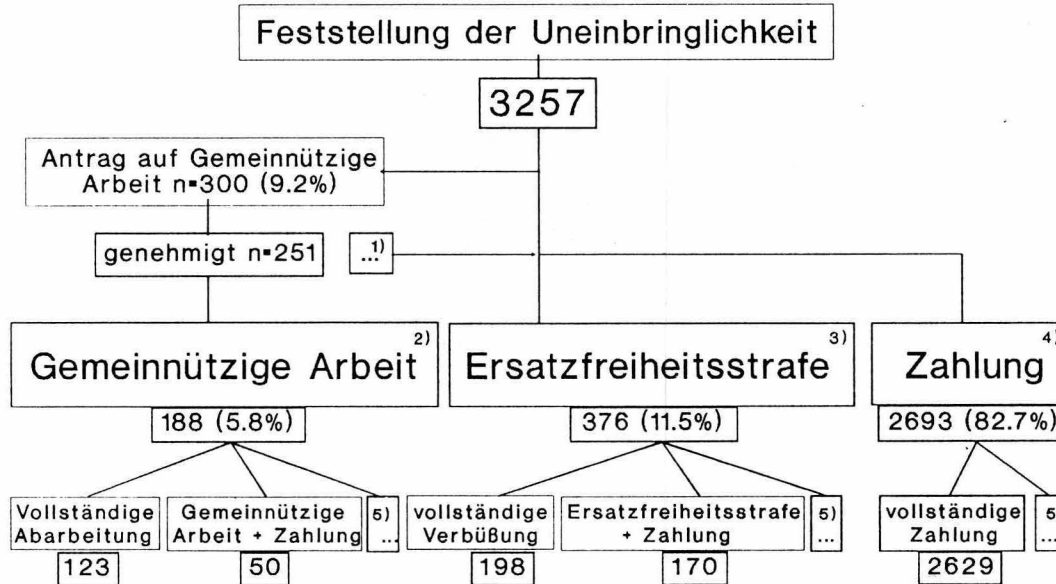
15 zu Unterschieden bei den Belehrungsformblättern siehe *Block* 1991, Kapitel 4

Abb. 3/6: Ladung zur Ersatzfreiheits-
strafe und / oder Belehrung



daneben in n = 126 Fällen keine Angabe

Abb. 3/7: Die Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen



1) nicht genehmigte Anträge

2) einschließlich teilweiser Abarbeitung der Geldstrafe

3) einschließlich teilweiser Verbüßung, jedoch ohne Ersatzfreiheitsstrafe in Kombination mit Gemeinnütziger Arbeit

4) einschließlich sonstiger Erledigung (z.B. Gnadenentscheidung)

5) weitere Kombinationen mit sonstigen Erledigungsformen

Für die Gemeinnützige Arbeit ist von großer Bedeutung, wie die Betroffenen auf die Belehrung reagieren. Hier zeigt sich, daß ganz überwiegend auf die Information hin kein Antrag gestellt wird. Dies ist lediglich bei 14% der Belehrten der Fall. Schon aus dieser Größenordnung wird deutlich, wie es zu der recht niedrigen Quote von 8,5% Gemeinnütziger Arbeit kommen kann¹⁶. Es gibt verschiedene Erklärungsmuster für diesen Befund. Einmal wird argumentiert, daß durch die formularmäßige Belehrung nicht sichergestellt sei, daß die Betroffenen die Belehrung auch verstünden¹⁷. Die andere Erklärung, daß bei vielen Geldstrafenschuldnern die Strafe nicht wirklich uneinbringlich sei und deshalb unter dem Druck der Ladung eine - schon immer mögliche - Zahlung erfolge, kann sich jedenfalls nicht auf die dogmatische Ausgestaltung der Uneinbringlichkeitsdefinition stützen.

Erstaunlich ist sicher nicht, daß 85% der gestellten Anträge auf Abarbeitung der Geldstrafe genehmigt werden. Interessant ist vielmehr die Frage, warum überhaupt Anträge abgelehnt werden. Zwei Gründe werden hier vor allem genannt: Am häufigsten gaben die Rechtspfleger an, daß der Betroffene "arbeitsunwillig" sei (in 47 von 141 Fällen). Als weiterer Ablehnungsgrund wurde häufig angegeben, daß die Geldstrafenschuldner gezahlt haben bzw. eine Ratenzahlung gewährt worden sei.

3. Gemeinnützige Arbeit als Tilgungsform

In 8,5% aller untersuchten Verfahren wurde die Strafe - mindestens auch - durch Gemeinnützige Arbeit erledigt. Diese Tilgungsalternative kann für die Geldstrafenvollstreckung unterschiedliche Bedeutung haben.

16 siehe oben I 1

17 siehe hierzu auch *Block* 1991, Kapitel 4

Die uneinbringlichen Geldstrafen

Tab. 3/8: Vollständige bzw. teilweise Tilgung durch
Gemeinnützige Arbeit

Geldstrafe durch Gemeinnützige Ar- beit...	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
...vollständig erledigt	341	53,7
...teilweise erledigt	294	46,3
Summe	635	100

Deutlich über die Hälfte der Geldstrafenschuldner haben durch die Gemeinnützige Arbeit ihre gesamte uneinbringliche Geldstrafe erledigt. Die Beschränkung der Untersuchung auf die uneinbringlichen Geldstrafen bedeutet hier, daß zu den vollständigen Tilgungen auch die Fälle gezählt wurden, in denen bei Feststellung der Uneinbringlichkeit nur noch ein Strafreis zu vollstrecken war. Trotz dieser Einschränkung kann schon hier festgestellt werden, daß die Abarbeitung einer Geldstrafe für viele Betroffene eine Möglichkeit zu sein scheint, mit der sie sich nicht nur kurzfristig arrangieren können.

Tab. 3/9: Anzahl der durch Gemeinnützige Arbeit getilgten Tagessätze¹⁸

Anzahl der Tagessätze	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
bis 30 TS	507	77,4
über 30 TS	148	22,6
Summe	655	100
Durchschnitt	21,9	
Median	17	
Standardabweichung	19,6	
Minimum	1	
Maximum	149	

Daß die Gemeinnützige Arbeit nicht nur eine Alternative für einen ganz kurzfristigen Einsatz ist, zeigt die Verteilung der abgearbeiteten Tagessätze. So werden in den Fällen mit begonnener Gemeinnütziger Arbeit durchschnittlich knapp 22 Tagessätze abgearbeitet. Die Verfahren, in denen bis zu 30 Tagessätzen gearbeitet wurden, machen 78% dieser Fälle aus. Dagegen ist eine Tilgung von über 90 Tagessätzen mit 0,8% (5 Fälle) die Ausnahme¹⁹.

18 Werte mit Berücksichtigung der Daten aus Hamburg: bis 30 TS 665 Fälle (77,1 %); über 30 TS 198 Fälle (22,9 %); Durchschnitt 23,0; Median 19; Standardabweichung 21,4; Minimum 1; Maximum 260

19 zur genaueren Analyse dieser Fälle siehe unten Kapitel 4 II 4

III. Merkmale der Geldstrafenschuldner

Nach den in der Rechtspflegererhebung enthaltenen Daten können einige wenige Aussagen zu den Geldstrafenschuldnern getroffen werden. Bei den Vergleichen mit den Daten anderer Erhebungen muß berücksichtigt werden, daß dort nicht die gleiche Ausgangsmenge untersucht wurde. Die Untersuchung von *Albrecht*²⁰ hatte die Geldstrafen insgesamt zum Gegenstand. Eine Beschränkung auf die uneinbringlichen Verfahren hat nicht stattgefunden.

Tab. 3/10: Alter der Geldstrafenschuldner

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
18 - 20 Jahre	84	1,1
21 - 25 Jahre	1443	19,5
26 - 30 Jahre	1572	21,3
31 - 40 Jahre	2241	30,3
41 - 50 Jahre	1355	18,4
51 - 60 Jahre	564	7,6
über 60 Jahre	124	1,7
Summe	7384 ²¹	100
Durchschnitt	35,0	
Median	33	
Standard-abwei- chung	10,5	
Minimum	18	
Maximum	79	

20 vgl. *Albrecht* 1980

21 Die Werte beziehen sich auf die Fälle ohne Hamburg; daneben noch in n = 114 Fälle keine Angabe

Tab. 3/11: Geschlecht der Geldstrafenschuldner

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
männlich	5972	80,0
weiblich	1496	20,0
Summe	7468 ²²	100

Das Durchschnittsalter der Betroffenen, bei denen die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgestellt wurde, liegt bei 35 Jahren. Anknüpfungspunkt für diese Altersfeststellung ist das Datum der Feststellung der Uneinbringlichkeit²³. Folgt man den Einteilungen der Strafverfolgungsstatistik, dann ist die Altersgruppe von 31 bis 40 Jahren mit 30,3% am häufigsten vertreten. Frauen sind bei den untersuchten Fällen zu 20% vertreten²⁴.

IV. Merkmale der vollstreckten Entscheidung²⁵

Als Grunddaten der Geldstrafenentscheidung sind die Art der Entscheidung, die Anzahl und die Höhe der Tagessätze anzusehen. Daneben wurde auch das Delikte erhoben, auf Grund dessen die Bestrafung erfolgte²⁶.

22 daneben in n = 30 Fällen keine Angabe

23 das Geburtsjahr des Betroffenen ist auf diesen Zeitpunkt bezogen worden

24 genauer hierzu siehe unten Kapitel 7 III

25 siehe hierzu auch Kapitel 7

26 nach der Ausfüllanweisung beim Erhebungsbogen war hier bei mehreren Delikten das Schwerste anzugeben; zu den Bedingungen der Erhebung siehe oben Kapitel 2 II 2

Die uneinbringlichen Geldstrafen

Tab. 3/12: Art der Entscheidung

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Urteil	1807	24,1
Strafbefehl	5261	70,2
Gesamtstrafenbeschluß	425	5,7
Summe	7493 ²⁷	100

Bei der Art der getroffenen Entscheidung, die zur Geldstrafe geführt hat, spielen nur das Urteil und der Strafbefehl eine quantitativ erhebliche Rolle. Nur in knapp 6% der Fälle lag ein Gesamtstrafenbeschluß vor. Sieben von zehn Fällen waren dagegen im Strafbefehlsverfahren erledigt worden, nur in jedem vierten Verfahren wurde ein Urteil verhängt.

Tab. 3/13: Art der schwersten Straftat

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Straßenverkehrsdelikte	2455	33,2
Diebstahl / Unterschlagung	1613	21,8
Eigentums- und Vermögensdelikte	1697	23,0
Sonstige Delikte	1626	22,0
Summe	7391 ²⁸	100

²⁷ daneben in n = 5 Fällen keine Angabe

Merkmale der vollstreckten Entscheidung

Mißt man die dem Verfahren zugrundeliegenden Delikte in den Hauptgruppen der Strafverfolgungsstatistik, so ergibt sich ein Übergewicht der Straßenverkehrsdelikte²⁹. Nahezu jeder dritte Fall war eine Straftat im Straßenverkehr. Die anderen Deliktsgruppen liegen fast gleichauf.

Tab. 3/14: Anzahl der Tagessätze

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
bis 15 TS	1824	24,3
16 - 30 TS	2789	37,2
31 - 50 TS	1587	21,2
51 - 70 TS	704	9,4
71 - 90 TS	323	4,3
91 - 180 TS	245	3,3
über 180 TS	25	0,3
Summe	7498	100
Durchschnitt	35,2	
Median	30	
Standardabweichung	28,2	
Minimum	5	
Maximum	605	

28 daneben in n = 107 Fällen keine Angabe

29 genauer hierzu siehe unten Kapitel 7 IV 1

Die uneinbringlichen Geldstrafen

Die Schwere der Sanktionen ergibt sich aus der Anzahl der verhängten Tagessätze. Der Durchschnittswert von 35 Tagessätzen weist darauf hin, daß es sich bei den uneinbringlichen Geldstrafen um meist leichtere Sanktionen handelt, auch wenn der erreichte Maximalwert von 605 Tagessätzen³⁰ deutlich macht, daß durchaus nicht nur Bagatelldtaten zur Menge der untersuchten Fälle gehören.

Tab. 3/15: Höhe eines Tagessatzes in DM

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
bis 10 DM	1282	17,1
11 - 20 DM	2211	29,5
21 - 30 DM	1924	25,7
31 - 40 DM	1026	13,7
41 - 50 DM	721	9,6
51 - 100 DM	315	4,2
über 100 DM	15	0,2
Summe	7495 ³¹	100
Durchschnitt	27,6	
Median	25	
Standardabweichung	16,5	
Minimum	1	
Maximum	258	

30 bei einer Gesamtstrafenbildung können auch mehr als 360 Tagessätze verhängt werden, § 54 Abs. 2 StGB

31 daneben n = 3 Fälle keine Angabe

Einblick in die materiellen Verhältnisse der Geldstrafe lassen die Tagessatzhöhen zu, die das Gericht bei der Geldstrafenentscheidung festgelegt hat. Auch wenn hier Verzerrungen³² anzunehmen sind, so läßt der Durchschnitt von 27,60 DM pro Tagessatz doch den Schluß zu, daß eine Vielzahl von Betroffenen nur Einkünfte haben, die am Existenzminimum liegen. Wenn man die Sozialhilfegrenze bei 20,- DM pro Tagessatz ansetzt³³, so haben immerhin 47% der untersuchten Geldstrafenschuldner nur diesen Betrag zur Verfügung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die uneinbringlichen Geldstrafen meist leichtere Sanktionen betreffen. Überwiegend sind männliche Geldstrafenschuldner betroffen. Nahezu die Hälfte der Personen liegt mit ihren Einkommen in der Nähe des Sozialhilfesatzes³⁴.

32 insbesondere durch die mit wenig Aufwand betriebene Feststellung der Einkünfte im Strafbefehlsverfahren

33 was einem monatlichen Nettoeinkommen von 600,- DM entsprechen würde; zum Mindest-Regelsatz gem. § 22 BSHG, der 1987 im Bundesdurchschnitt DM 403,- betrug, vgl. ND 1987, S. 285 und S. 311, kommen noch weitere Beträge, etwa für Mietkosten hinzu; Gerken / Hennigsen 1987, S. 389 nehmen als Mindesteinkommen DM 700,- an

34 siehe hierzu auch Block 1991, Kapitel 7

Kapitel 4:

**Gemeinnützige Arbeit und
Vollstreckungsverfahren**

I. Die Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit

Bevor es im Verfahren der Geldstrafenvollstreckung zu Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit kommen kann, sind verschiedene Verfahrensschritte notwendig. Belehrung, Antrag und Genehmigung sind die Vorstufen dieser Tilgungsalternative. Antragerfordernis und Genehmigungsvorbehalt machen deutlich, daß die Gemeinnützige Arbeit *dogmatisch* nur ein "Ersatz für den Ersatz" (nämlich der Ersatzfreiheitsstrafe anstelle der ursprünglichen Geldstrafe) darstellt.

Kriminologisch können diese Verfahrensstufen als unterschiedliche Stadien eines Selektionsprozesses verstanden werden, in dem aus der Gesamtmenge der Geldstrafenschuldner solche ausgelesen werden, die "in den Genuß" der Gemeinnützigen Arbeit kommen können¹.

1. Belehrung der Geldstrafenschuldner

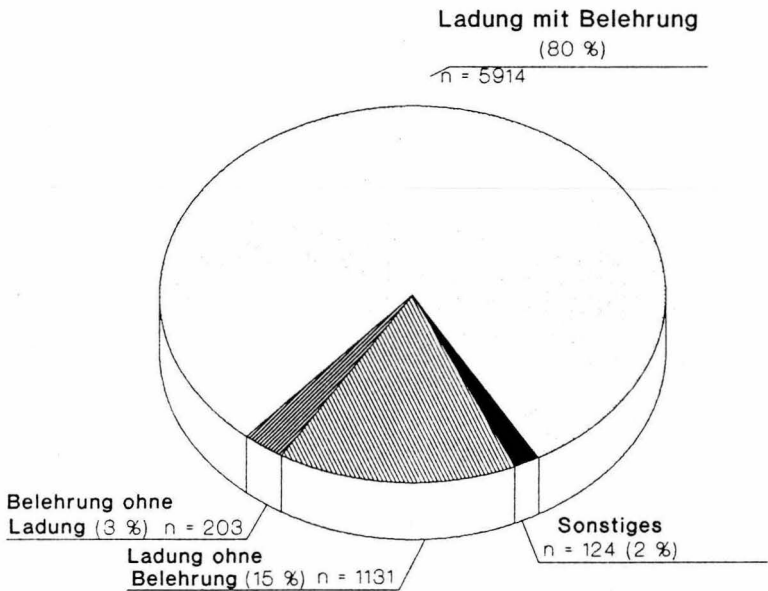
Im Verfahrensablauf hin zu einer Abarbeitung der Geldstrafe stellt die Information der Geldstrafenschuldner über diese Möglichkeit einen ersten und gleichzeitig vorentscheidenden Filter für die Tilgungsalternative Gemeinnützige Arbeit dar. Mehrere Gründe sprechen für die Bedeutung dieses Schrittes: Einmal muß eine *neue* Möglichkeit im Kriminalrecht nicht nur bei den Instanzen (hier der Strafvollstreckungsbehörde), sondern auch bei den Adressaten (hier den Geldstrafenschuldnern) bekannt sein, um praktisch werden zu können. Dies gilt umso mehr, wenn aktives Handeln der Betroffenen (Antrag) Voraussetzung des Verfahrens ist. Zum anderen bedeutet das Antragerfordernis eine zusätzliche Hürde, denn sie erfordert von den Betroffenen eine gewisse soziale Kompetenz, die bei diesen nicht vorausgesetzt werden kann².

1 die ursprünglichen Regelungen der Gemeinnützigen Arbeit als "Gnadensachen" verdeutlichen die Stellung der Gemeinnützigen Arbeit auch sprachlich

2 vgl. *Pflieger* 1986, S. 155

In den meisten Regelungen auf Länderebene ist die Vorschrift enthalten, daß der Geldstrafschuldner auf die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit hinzuweisen ist³.

Abb. 4/1: Ladung zur EFS und Belehrung



3 siehe hierzu auch oben Kapitel 1 III

Abb. 4/1⁴ zeigt, wie häufig in der Praxis eine solche Belehrung stattfindet. Nach Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe werden acht von zehn Betroffene über die Gemeinnützige Arbeit informiert. Nur in 15% der Verfahren werden die Geldstrafenschuldner ohne Belehrung zur Ersatzfreiheitsstrafe geladen. Während ganz überwiegend⁵ eine Belehrung zusammen mit der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt, finden sich unter den Informationsfällen einige Verfahren (n = 203, 3%), in denen die Vollstreckungsbehörde den Geldstrafenschuldner zwar belehrt, nicht aber gleichzeitig zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe lädt⁶. Insgesamt zeigen diese Zahlen, daß in der Praxis der Vollstreckungsbehörden die Information der Betroffenen zum regelmäßigen Ablauf des Vollstreckungsverfahrens gehört. Die zumindest formularmäßige Belehrung scheint sich mittlerweile allgemein durchgesetzt zu haben⁷.

Worin unterscheiden sich nun die Belehrungsfälle von den Verfahren ohne Information? Sind es bestimmte Personengruppen, die eher belehrt werden als andere? Im Ergebnis scheinen persönliche Merkmale der Betroffenen keinerlei Hinweise auf die Praxis der Belehrung zu geben. Weder beim Alter der Geldstrafenschuldner noch beim Geschlecht gibt es signifikante Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen⁸.

Unterschiede treten allerdings auf bei Merkmalen, die mit der zu vollstreckenden Entscheidung zusammenhängen. Am deutlichsten werden diese bei der Schwere der Sanktion, die mit der Anzahl der Tagessätze der Entscheidung ausgedrückt werden kann. Die Fälle, in denen die Rechtspfleger belehren, weisen in der Entscheidung im Mittel 33,6 Tagessätze auf. Demgegenüber liegt der Durchschnitt bei den Verfahren ohne Belehrung

4 vgl. Tabelle 4/2 im Anhang 3

5 in n = 5914 Fällen, 80% der Verfahren

6 siehe zu dieser Gruppe genauer unten Kapitel 6 III

7 zu den - auch hier - auffallenden Häufigkeitsunterschieden bei einzelnen Staatsanwaltschaften siehe Kapitel 6 I; zu den Problemen dieser Art von Belehrung siehe Block 1990, S. 197 f.

8 vgl. Tabellen 4/3 und 4/4 im Anhang 3

mit 43,5 Tagessätzen deutlich darüber⁹. Wenn eine Belehrung unterbleibt, dann handelt es sich häufiger um schwerere Sanktionen. In die gleiche Richtung gehen die Befunde, wenn man die Zahl der Tagessätze vergleicht, die noch zu vollstrecken sind, wenn das Verfahren als uneinbringlich angesehen wird. Zwischenzeitlich mögliche Zahlungen haben auf das Ergebnis keinen Einfluß. Auch hier haben die Belehrungsfälle im Schnitt weniger offene Tagessätze als die Verfahren ohne Information¹⁰. Im Ergebnis kann hierin eine Tendenz der Staatsanwaltschaften gesehen werden, leichtere Entscheidungen und damit Bagatelldaten in der Vollstreckung zu bevorzugen.

Die Tagessatzhöhen der Geldstrafen beeinflussen kaum das Informationsverhalten der Staatsanwaltschaften. Bei den Belehrungen liegt der Durchschnitt bei 27,30 DM, bei der Kontrollgruppe mit 28,90 DM nur wenig darüber¹¹.

Natürlich ist mit diesen Angaben noch keine Auskunft darüber zu erhalten, wie die Information erfolgt und ob die Botschaft über die Gemeinnützige Arbeit auch bei den Betroffenen ankommt. Aufschluß hierüber kann nur eine Analyse der verwendeten Formblätter ergeben, die an anderer Stelle vorgenommen wurde¹².

2. Antrag auf Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit

Mit der Belehrung werden die Geldstrafenschuldner über die Möglichkeit informiert, *auf Antrag* die Geldstrafe durch Gemeinnützige Arbeit zu tilgen. Nötig ist in jedem Fall, daß sich die Betroffenen von sich aus an die Vollstreckungsbehörde wenden. In allen beteiligten Staatsanwaltschaften läuft das Verfahren in seiner Struktur gleichartig ab. Den Betroffenen obliegt es,

9 vgl. Tabelle 4/5 im Anhang 3

10 vgl. Tabelle 4/6 im Anhang 3

11 kein signifikanter Unterschied, s. Tabelle 4/7 im Anhang 3

12 siehe hierzu *Block*, 1991, Kapitel 4

den Erstkontakt zur Vollstreckungsbehörde aufzunehmen. Zwar wurden in zwei Staatsanwaltschaften (Kassel und Kaiserslautern)¹³ während der Erprobungsphase der Gemeinnützigen Arbeit versucht, durch einen persönlichen Kontakt seitens der Justiz sicherzustellen, daß die Betroffenen die Belehrung auch verstanden haben. In der Erhebungszeit der Rechtspflegerversuchung¹⁴ ist ein solches Verfahren in keiner der beteiligten Staatsanwaltschaften praktiziert worden.

2.1 Die Antragsteller

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß nur ein kleiner Teil (14%) der Geldstrafschuldner im Sinne der Belehrung reagiert und einen Antrag auf Ableistung Gemeinnütziger Arbeit stellt¹⁵. Im folgenden werden diese mit der Gruppe von Betroffenen verglichen, die zwar eine Belehrung erhielten, aber keinen Antrag gestellt haben.

Für die Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit innerhalb der Geldstrafvollstreckung ist der Vergleich zwischen Antragstellern und Nicht-Antragstellern von besonderer Bedeutung. Im gesamten Selektionsprozeß hin zur Abarbeitung der Geldstrafe findet sich an dieser Stelle der größte "Schwund". Mit 86% der Belehrteten reagiert der überwiegende Teil der Geldstrafschuldner nicht im Sinne der Tilgungsalternative. Aus den Merkmalen der beiden im folgenden verglichenen Gruppen können sich auch Anhaltspunkte dafür ergeben, ob die Angebote der Gemeinnützigen Arbeit auch auf andere Teile der Geldstrafschuldner erweiterbar sind.

Nur geringe Unterschiede hinsichtlich des Alters bestehen zwischen den Antragstellern und den belehrten Nicht-Antragstellern. Die Antragsteller sind mit 34,2 Jahren etwas jünger als die Kontrollgruppe mit 35,2 Jahren.

13 vgl. für Kassel weitere Informationen bei *Block* 1990, S. 132 f.

14 von Juli 1987 bis Dezember 1988

15 siehe oben Kapitel 3 III

Entsprechend ist die Antragsquote bei den Betroffenen bis zu 25 Jahren mit 18,1% am höchsten, während von den über 40-jährigen Geldstrafenschuldern nur 15% einen Antrag auf Ableistung stellen¹⁶. Deutlichere Unterschiede sind beim Geschlecht der Geldstrafenschuldner feststellbar: während bei den männlichen Betroffenen 18,2% einen Antrag stellen, sind dies bei den Frauen nur 11,3%¹⁷. Bereits hier scheint sich der Beginn eines Selektionsprozesses anzudeuten, der im Ergebnis auf ein Übergewicht der männlichen Betroffenen bei der Gemeinnützigen Arbeit hinausläuft¹⁸.

Die Daten der Aktenuntersuchung deuten darauf hin, daß auch eine Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner im Zusammenhang mit einer häufigeren Antragstellung steht¹⁹. Bei diesen Angaben ist jedoch zu bedenken, daß bei der Aktenerhebung die Informationen zu dieser Frage nur lückenhaft in den Akten vorhanden waren. In insgesamt zwei Fünftel der untersuchten Fälle waren zur Beschäftigungssituation keine Angaben vorhanden. In den übrigen Fällen waren 60% der Antragsteller zum Zeitpunkt der Belehrung beschäftigungslos, von der Kontrollgruppe (den belehrten Nicht-Antragstellern) hingegen nur etwa jeder Dritte.

Die Höhe der Tagessätze, die ein Ausdruck der materiellen Situation der Geldstrafenschuldner darstellen soll, unterscheidet sich nicht zwischen den beiden Vergleichsgruppen. Tendenziell weisen zwar die Antragsteller eine geringere Tagessatzhöhe auf²⁰, auch hier erreichen diese Differenzen nicht das Signifikanzniveau.

Anders hingegen bei der Schwere der Sanktionen: Hier zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Anzahl der Tagessätze nach der zugrundeliegenden Entscheidung (1), bei dem zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit

16 vgl. Tabelle 4/8 im Anhang 3

17 vgl. hierzu die Tabelle 4/9 im Anhang 3

18 siehe hierzu genauer unten Kapitel 7 III

19 vgl. Tabelle 4/10 im Anhang 3

20 so haben 50% der Antragsteller eine Tagessatzhöhe bis 20 DM, bei den Nicht-Antragstellern sind dies etwas weniger (47%); vgl. hierzu auch die Tabelle 4/11 im Anhang 3

noch zu vollstreckenden Rest (2) und hinsichtlich des Schuldenbetrages, der zu diesem Zeitpunkt noch offen ist (3).

Tab. 4/12: Antragstellung und Tagessatzanzahl

Tagessatzanzahl	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	591	57,5	3290	64,6	3881	63,4
über 30 TS	436	42,5	1800	35,4	2236	36,6
Summe	1027	100	5090	100	6117	100
Durchschnitt	36,5		33,1		33,6	
Median	30		30		30	
Standardabweichung	27,7		25,5		26,0	
Minimum	5		5		5	
Maximum	300		605		605	

$$\chi^2 = 18,2; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

(1) Die Entscheidungen der Antragsteller weisen mehr Tagessätze auf als diejenigen der belehrten Nicht-Antragsteller. Wenn Anträge auf Abarbeitung gestellt werden, dann wurden in den Entscheidungen durchschnittlich 36,5 Tagessätze ausgesprochen, bei den Belehrten, die nicht reagieren, waren dies mit 33 Tagessätzen etwas leichtere Sanktionen.

Tab. 4/13: Antragstellung und Tagessatzrest

Tagessatz- anzahl (Rest)	Antragsteller		Belehrte Nicht- Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	627	61,1	3620	71,1	4247	69,4
über 30 TS	400	38,9	1470	28,9	1870	30,6
Summe	1027	100	5090	100	6117	100
Durchschnitt	33,5		28,6		29,3	
Median	30		20		22	
Standard- abweichung	25,6		22,2		22,9	
Minimum	1		1		1	
Maximum	300		250		300	

$$\chi^2 = 40,3; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

(2) Genau in der gleichen Richtung sind die Werte verteilt, die sich für den Rest an Tagessätzen ergeben, der zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch offen ist²¹. Hier sind bei den Antragstellern noch durchschnittlich 33,5 Tagessätze zu vollstrecken, während bei der Vergleichsgruppe nur 28,6 Tagessätze offen sind.

²¹ nur ein Rest aus der Geldstrafe war insgesamt in n = 1815 (24,2%) Fällen zu vollstrecken, d.h. in etwa 1/4 der Verfahren haben die Betroffenen vor Feststellung der Uneinbringlichkeit Leistungen erbracht

Tab. 4/14: Antragstellung und Schulden aus der Geldstrafe

Schulden	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 1000 DM	736	71,7	3909	76,8	4645	75,9
über 1000 DM	291	28,3	1180	23,2	1471	24,1
Summe	1027	100	5089	100	6116	100
Durchschnitt	909,3		784,8		805,4	
Median	600		525		585	
Standard-abweichung	968,6		838,7		865,4	
Minimum	35		10		10	
Maximum	14.400		12.500		14.400	

$$\chi^2 = 12,1; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

(3) Diese Unterschiede in der Sanktionsschwere setzen sich fort in dem Betrag an Schulden, den die Betroffenen noch zu bezahlen haben. Zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit sind bei den Antragstellern im Durchschnitt noch 909,30 DM offen, bei den belehrten Nicht-Antragstellern hingegen nur 784,20 DM²².

Die dargelegten Unterschiede in den Abschnitten (1) bis (3) deuten in die gleiche Richtung. Zwar mögen die Unterschiede zwischen 36,5 und 33

²² gemessen an der Gesamtgeldstrafe sind folgende Werte festzustellen: Antragsteller haben hier mit 984,30 DM mehr Schulden als die Vergleichsgruppe mit 921,60 DM

Tagessätzen pro Entscheidung nicht sehr hoch sein und sich bezogen auf das Gesamt der Geldstrafen noch in einem mittleren Rahmen bewegen. Dennoch läßt sich an den Unterschieden eine Tendenz aufzeigen. Den notwendigen aktiven Schritt zur Antragstellung scheinen Betroffene mit Bagatelldaten seltener zu leisten als solche mit etwas schwereren Taten bzw. mit einem höheren Strafrest. Dieser Befund steht im Gegensatz zu den oben dargestellten Ergebnissen über die Verteilung von Belehrungen²³. Wurden dort tendenziell eher die Geldstrafenschuldner mit leichten Sanktionen informiert, so dreht sich dieser Trend bei den Antragstellern um. Gerade bei den leichten Sanktionen ist die Bereitschaft zur Antragstellung nicht sehr hoch²⁴. Anders ausgedrückt: Die Tendenz der Vollstreckungsbehörden, häufiger bei Bagatelldaten zu belehren, wird durch die Antragsteller wieder ausgeglichen²⁵.

Tab. 4/15: Antragstellung und vorherige Vollstreckungsversuche

	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Vollstreckungsversuche	518	51,2	3416	67,5	3934	64,8
keine Vollstreckungsversuche	493	48,8	1643	32,5	2136	35,2
Summe	1011	100	5059	100	6070	100

$$\chi^2 = 97,3; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

23 siehe oben Kapitel 4 I 1

24 so stellten bei den Entscheidungen mit unter 10 Tagessätzen nur 14,1% einen Antrag, bei relativ hohen Strafen über 70 Tagessätze dagegen 18,4%

25 der Durchschnitt von 36,5 Tagessätzen bei den Antragstellern nähert sich wieder an den Durchschnittswert von 35,7 der Gesamtstichprobe an

Deutliche Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen zeigen sich auch daran, ob die Vollstreckungsbehörden vor Feststellung der Uneinbringlichkeit Beitreibungsversuche unternommen haben. Während bei den Antragstellern in nahezu jedem zweiten Verfahren (48,8%) auf solche Maßnahmen verzichtet worden war, so liegt der Anteil dieser Verzichte bei den Nicht-Antragstellern nur bei 33%. Größere Bereitschaft zur Gemeinnützigen Arbeit scheint also bei solchen Geldstrafenschuldnern zu bestehen, bei denen die Vollstreckungsbehörden direkt von einer Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ausgehen.

Trotz der Antragstellung besteht für die Betroffenen jederzeit die Möglichkeit, die Geldstrafe durch Zahlung zu erledigen. Andererseits kann auch hier die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden. Betrachtet man die Vergleichsgruppen hinsichtlich der späteren Erledigung bei diesen beiden Erledigungsformen, so werden einige Unterschiede deutlich: Die Zahlung spielt bei den belehrten Nicht-Antragstellern mit 90,7% die überragende Rolle bei der Erledigung, bei den Antragstellern ist die Quote mit 57,2% deutlich geringer. Dagegen weisen beide Gruppen nahezu gleiche Quoten von Ersatzfreiheitsstrafe auf²⁶. Bezogen auf die Möglichkeit, die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, scheinen die Antragsteller keine positive Auslese unter den Geldstrafenschuldnern darzustellen.

Weitere Unterschiede zwischen beiden Gruppen bestehen hinsichtlich der Erledigungsdauer, die zwischen dem Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit und der endgültigen Erledigung der Geldstrafe gemessen wurde. Hier dauern die Verfahren bei den Antragstellern deutlich länger. Während bei den Nicht-Antragstellern die Verfahren nach durchschnittlich 107 Tagen erledigt waren, benötigten die übrigen Fälle im Schnitt fast zwei Monate länger (163 Tage). Zum Teil dürften sich diese Unterschiede mit der Natur der verschiedenen Erledigungsformen erklären lassen. Gerade die Antragstellung mit den zuvor eingeräumten Fristen markiert eine - auch zeitliche -

26 15,3% bei den Antragstellern und 14,3% bei den Nicht-Antragstellern, vgl. Tabelle 4/16 im Anhang 3

Zäsur im Vollstreckungsverfahren. Mit der Anbahnung und Ableistung benötigen die Verfahren der Gemeinnützigen Arbeit mehr Zeit als die Verfahren mit Zahlung, wo schließlich auch mehrere Tagessätze in einem Verfahrensschritt erledigt werden können. Jedenfalls dürfen diese Zeitwerte nicht mit unterschiedlich hohem Arbeitsaufwand bei den Vollstreckungsbehörden gleichgesetzt werden. Hierzu wären Messungen anderer Größen erforderlich (z.B. Anzahl der Wiedervorlagen).

2.2 Sekundärfolgen der Antragstellung

Primäres kriminalpolitisches Ziel der Einführung der Gemeinnützigen Arbeit ist es, die Zahl der vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen zu senken. Gleichzeitig werden jedoch Nebenfolgen der Modellversuche für möglich gehalten, die in aus dieser Sicht erwünschte oder auch unerwünschte Richtungen gehen können. Aus der Sicht der Gerichtshilfe wurde für möglich gehalten, daß mit der Einführung der Gemeinnützigen Arbeit auch die Häufigkeit von Ratenzahlungen steigen werde (2.2.1). Andererseits wird die Gefahr gesehen, daß durch die Gemeinnützige Arbeit die Geldstrafenvollstreckung insgesamt verzögert werden könnte, was zu einer erhöhten Arbeitsbelastung der Strafvollstreckungsbehörden führen kann (2.2.2).

2.2.1 Ratenzahlungen

In der Diskussion um die Gemeinnützige Arbeit und insbesondere um den Einsatz von Gerichtshelfern wird als positiver "Sekundäreffekt" der Gemeinnützigen Arbeit angegeben, daß durch ihre Einführung auch die Menge der Ratenzahlungen steige²⁷. Begründet wird diese Vermutung damit, daß bei einem persönlichen Kontakt des Betroffenen mit der Ge-

27 vgl. *Pflieder* 1986, S. 157

richtshilfe diesem die Möglichkeiten der Teilzahlung besser erklärt werden könne als in dem ansonsten rein schriftlichen Vollstreckungsverfahren.

Aus der Sicht dieser Untersuchung kann die obige These nur eingeschränkt überprüft werden: Eine behauptete "Steigerung" wäre nur in einem Zeitreihenvergleich zu testen, was aufgrund der Anlage dieser Studie nicht möglich ist²⁸. Untersucht werden kann hingegen der Zusammenhang zwischen Ratenzahlungen und Antragstellung.

Tab. 4/17: Antragstellung und Ratenzahlung

	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Ratenzahlungen	235	46,6	1324	30,1	1559	31,8
keine Ratenzahlungen	269	53,4	3080	69,9	3349	68,2
Summe	504	100	4404	100	4908	100

$$\chi^2 = 56,5; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Aus der Gesamtmenge der untersuchten Fälle kann die obige These bestätigt werden: Von allen (zahlenden) Antragstellern zahlten fast die Hälfte in Raten, von den belehrten Nicht-Antragstellern waren es nur 30%. Gleichwohl ist hier eine notwendige Differenzierung vorzunehmen. Ein persönlicher Kontakt muß anlässlich einer Antragstellung nicht in jedem Fall zustandekommen: In Bayern und in Nordrhein-Westfalen erledigen die

28 vgl. hierzu oben Kapitel 2 II 1

Rechtspfleger die Aufgabe der Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit und dies häufig nur im schriftlichen Verfahren²⁹.

Tab. 4/18: Antragstellung und Ratenzahlungen in den Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit

Gerichtshilfe	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Ratenzahlungen	101	46,8	615	30,8	716	32,3
keine Ratenzahlungen	115	53,2	1384	69,2	1499	67,7
Summe	216	100	1999	100	2215	100

$$\chi^2 = 22,1; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Rechtspfleger	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Ratenzahlungen	44	31,4	454	23,9	498	24,4
keine Ratenzahlungen	96	86,6	1449	76,1	1545	75,6
Summe	140	100	1903	100	2043	100

$$\chi^2 = 3,7; \text{D.F.} = 1; p = 0,06$$

²⁹ zu weiteren Unterschieden in den Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit siehe unten Kapitel 5; vgl. auch Block 1991, Kapitel 5

Verein	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Ratenzahlungen	114	56,7	620	41,4	734	43,3
keine Ratenzahlungen	87	43,3	876	58,6	963	56,7
Summe	201	100	1496	100	1697	100

$$\chi^2 = 16,2; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Eine Prüfung der Ausgangsthese nach den verschiedenen Modalitäten der Antragstellung ergibt deutliche Unterschiede. Bei den Behörden mit ausschließlicher Rechtspflegertätigkeit und nicht notwendigem persönlichen Kontakt sind keine signifikanten Zusammenhänge zwischen Antragstellung und Ratenzahlung zu erkennen. Hingegen besteht der schon oben für die Gesamtuntersuchung festgestellte Zusammenhang in jenen Bezirken, in denen Gerichtshelfer oder Straffälligenhilfevereine die Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit unterstützen. Bei den Gerichtshelfer-Staatsanwaltschaften zahlen so 47% der Antragsteller in Raten, aber nur 31% der Nicht-Antragsteller wählen diese Tilgungsmodalität.

Insgesamt kann nach dem vorliegenden Material die oben geäußerte Vermutung durchaus unterstützt werden. Es gibt gewichtige Gründe dafür, daß auch Zahlungserleichterungen häufiger beantragt und gewährt werden, wenn eine Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit angebahnt wird. Die weiterführende Frage allerdings, wie weit man durch den Einsatz von Sozialarbeitern die Ratenzahlungen steigern könnte, ist mit dem vorliegenden Material nicht zu beantworten.

2.2.2 Die Verzögerungsthese

Nach einer Antragstellung auf Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit folgt als nächster Verfahrensschritt die Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle. Sowohl für die Vorsprache bei der Staatsanwaltschaft als auch für die Arbeitsaufnahme werden den Geldstrafenschuldnern Fristen gesetzt. Allein schon diese Verfahrensschritte können für die Erledigung der Geldstrafe längere Zeiträume erfordern. Wegen dieser Konstellation wird vermutet, daß die Geldstrafenschuldner eine Antragstellung ausnützen könnten, um das Verfahren zu verzögern und die ihnen drohende Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe hinauszuschieben. Deziidiert ausgesprochen wurde diese Vermutung in einigen Erfahrungsberichten, die in der Anfangsphase der Modelle erstellt wurden³⁰.

Der Kernbereich der geäußerten These - eine *Verzögerungsabsicht* als subjektives Moment - kann nach der Konzeption dieser Untersuchung³¹ nicht überprüft werden. Aus den erhobenen Rahmendaten zum Vollstreckungsverfahren kann auf Motive der Geldstrafenschuldner nicht geschlossen werden. Einen eingeschränkten Zugang zur Fragestellung ermöglichen allerdings die Angaben zur Verfahrensdauer bzw. zu den Modalitäten der Geldstrafenerledigung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß es nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch Geldstrafenschuldner einen Antrag auf Ableistung stellen, um das Verfahren zu verzögern. Diese Fälle haben aber in jedem Fall keine große quantitative Bedeutung. Nur insgesamt 145 Fälle wurden bekannt, in denen die Betroffenen nach Erteilung der Genehmigung die Gemeinnützige Arbeit nicht angetreten haben. Dies sind lediglich 12% der Genehmigungen. Bei wievielen dieser Verfahren eine *Verzögerungsabsicht* tatsächlich vorgelegen

30 Zuletzt: Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg: Freie Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Erfahrungsbericht, für das Jahr 1987 vom 03.05.1988, S. 4

31 siehe hierzu oben Kapitel 2 II

hat, kann nicht beantwortet werden. Diese Fälle dauern allerdings deutlich länger als vergleichbare Verfahren.

Tab. 4/19: Verzögerungen durch Antragstellung

Verfahrens- dauer in Wochen	nach Genehmigung						Summe	
	GA nicht angetreten		GA begonnen		GA ohne Widerruf		n	%
	n	%	n	%	n	%		
unter 8	8	5,8	26	10,5	62	10,4	96	9,8
8 - 17	33	24,1	43	17,4	230	38,5	306	31,2
über 17	96	70,1	178	72,1	306	51,2	872	88,8
Summe	137	100	247	100	598	100	982	100
Durchschnitt	26		27		21			
Median	24		26		18			
Standard- abweichung	14		15		14			
Minimum	1		1		1			
Maximum	73		71		80			

$$\chi^2 = 46,13; \text{D.F.} = 4; p < 0,001$$

Vollstreckungsverfahren mit Genehmigung, aber ohne Arbeitsaufnahme benötigen bis zur Erledigung durchschnittlich 26 Wochen. Verfahren, in denen die Gemeinnützige Arbeit nach Genehmigung auch begonnen wurde, sind im Schnitt nach 27 Wochen erledigt. In den Fällen, in denen die Gemeinnützige Arbeit ohne Widerruf beendet wurde, liegt die durchschnitt-

liche Dauer nur bei 21 Wochen. Auch wenn diese Unterschiede nicht weiter differenziert werden und vor allem keiner Seite der Beteiligten ursächlich zugeschrieben werden können, so fällt doch auf, daß Nicht-Antritt und begonnene Gemeinnützige Arbeit fünf bis sechs Wochen länger dauern als die Verfahren ohne Widerruf. Gegenüber dem Gesamt der Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit ist eine Verfahrensverzögerung durch Antragstellung und Nicht-Antritt nicht festzustellen. Anders ausgedrückt: Auch wenn eine Verschleppungsabsicht bei einigen Antragstellern vorhanden sein sollte, so macht sich diese jedenfalls im Ergebnis im Vergleich mit den anderen, "ernsthaften" Antragstellern nicht bemerkbar.

3. Genehmigungskriterien und Genehmigungspraxis

Im Verfahrensablauf folgt auf den Antrag des Geldstrafenschuldners eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde. Ganz überwiegend werden hierbei die Anträge der Betroffenen genehmigt (85%)³². Wenn auch die hohe Zahl der Genehmigungen in Anbetracht der Struktur des Verfahrens nicht überraschen kann, so stellt sich vielmehr die Frage, aus welchen Gründen denn überhaupt Anträge auf Abarbeitung abgelehnt werden, nehmen diese doch immerhin 15% ein.

In der Rechtspflegeruntersuchung wurde versucht, den Ablehnungsgründen mittels einer eigenen Frage nachzugehen³³. Es zeigt sich, daß insbesondere zwei Gründe hier genannt werden. Am häufigsten (in 47 von 141 Fällen) kreuzten die Rechtspfleger an, daß der Betroffene "arbeitsunwillig" sei. Häufig wurde außerdem genannt, daß die Geldstrafenschuldner gezahlt haben bzw. eine Ratenzahlung gewährt worden sei. Nun ist besonders hinsichtlich des erstgenannten Grundes nicht mehr zu ermitteln, auf welche Tatsachen die Rechtspfleger ihre Einordnung eines Betroffenen als "arbeitsunwillig" gestützt haben. Es ist allerdings zu vermuten, daß ihnen hierbei

32 siehe oben Kapitel 3 III 2

33 vgl. den Erhebungsbogen, abgedruckt im Anhang 2

nicht mehr Informationen zur Verfügung standen als normalerweise in den Verfahrensakten enthalten sind. Eine genauere Analyse der Ablehnungspraxis mit den Daten der Aktenuntersuchung kann hier nicht erfolgen, da die Anzahl der Ablehnungen gestellter Anträge dort zu gering ist (drei Fälle).

In Gesprächen mit einer Reihe von Rechtspflegern vor Beginn der Erhebung³⁴ wurden weitere informelle Gründe genannt, warum man Anträge auf Abarbeitung ablehne. Schwierig ist die Erhebung solcher Gründe auch deshalb, weil sie in keinen formellen Ablehnungsbescheid eingehen und deshalb normalerweise auch keiner Überprüfung unterliegen³⁵. So wurden insbesondere in Ländern, wo noch eine "Gnadenlösung" Gültigkeit hatte, darauf hingewiesen, daß die Genehmigung einer Gemeinnützigen Arbeit als Vergünstigung für den Betroffenen angesehen werde. Diese lehne man z.B. dann ab, wenn der Betroffene bereits vorher einmal die Gelegenheit zur Abarbeitung einer Geldstrafe hatte und diese Genehmigung hatte widerrufen werden müssen. Sogar eine Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe in einem vorausgegangenem Verfahren reichte als Grund für die Ablehnung eines Antrages aus.

Vergleicht man nun die Ablehnungen mit den genehmigten Anträgen, so fällt auf, daß sich diese beiden Gruppen kaum anhand der Merkmale unterscheiden lassen, die in der Rechtspflegeruntersuchung erhoben wurden. Weder das Alter der Betroffenen noch die zugrunde liegenden Delikte differieren zwischen genehmigten und abgelehnten Fällen. Auch Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe unterscheiden sich nicht signifikant. Lediglich geschlechtsspezifische Unterschiede sind erkennbar: Die Ablehnungsquote liegt bei Männern mit 10,1% deutlich niedriger als bei Frauen mit 17,6%³⁶. Hier könnte einer der Gründe dafür liegen, daß die Tilgungsalternative der

34 zur Struktur der Untersuchung siehe oben Kapitel 2 I

35 es ist nicht bekannt, ob es überhaupt in diesem Zusammenhang schon einmal zur Durchführung eines Verfahrens nach § 23 EGGVG gekommen ist

36 vgl. hierzu Tabelle 4/20 im Anhang 3

Gemeinnützigen Arbeit bei Männern einen höheren Stellenwert hat als bei Frauen³⁷.

II. Die Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit

1. Ausgewählte Arbeitsstellen

Die Art von Arbeitsstellen, bei denen die Geldstrafenschuldner ihre Geldstrafe abarbeiten können, ist durch die Rechtsvorschriften der Länder nur grob vorgegeben³⁸. Dementsprechend hat sich in der Praxis eine große Bandbreite von Beschäftigungsstellen herausgebildet, die von Gartenämtern bei kommunalen Stellen über caritative Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände bis hin zu Tierschutzvereinen oder Umweltschutzgruppen reicht³⁹. Um angesichts dieser Vielfalt doch noch relevante Aussagen treffen zu können, wurden in der Rechtspflegererhebung sechs Gruppen gebildet: "Gemeinde-/Stadtverwaltung", "Krankenhaus/Betreuungseinrichtung", "Sportverein", "Straffälligenhilfverein", "caritativer Verein/Kirchengemeinde" und "sonstige Arbeitsstelle"⁴⁰. Die Gruppeneinteilung mußte sich an formalen Kriterien orientieren, da den Rechtspflegern, die die Erhebungsbögen ausfüllten, meist nur Angaben über die Namen der Arbeitsstätten vorlagen.

Insgesamt sind diese Beschäftigungsstellen in sehr unterschiedlicher Weise frequentiert worden:

37 zu den Besonderheiten der Geldstrafenvollstreckung bei Frauen siehe unten Kapitel 7 III

38 zu den Voraussetzungen siehe oben Kapitel 1 III 4

39 vgl. *Block* 1991, Kapitel 5

40 siehe hierzu den Erhebungsbogen, abgedruckt im Anhang 2

Tab. 4/21: Arbeitsstellen

Arbeitsstellen	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Gemeinde- / Stadtverwaltung	166	16,0
Krankenhaus / Betreuungseinrichtung	301	29,0
Sportverein	49	4,7
Straffälligenhilfverein	76	7,3
Caritativer Verein / Kirchengemeinde	273	26,3
Sonstige Arbeitsstelle ⁴¹	173	16,7
Summe	1038 ⁴²	100

Für die Einordnung dieser Zahlen und für die nachfolgenden Analysen ist zu bedenken, daß bei gleichen Stellengruppen durchaus sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden können. Ein Rückschluß von der Art der Institution auf die ausgeübte Tätigkeit ist daher nur sehr eingeschränkt möglich⁴³.

1.1 Die Akzeptanz ausgewählter Arbeitsstellen

Die folgende Analyse von Fällen Gemeinnütziger Arbeit beschränkt sich auf einen Vergleich der Beschäftigungsstellen "Gemeinde-/Stadtverwaltung",

41 in Gruppen zusammengefaßt befinden sich hier u.a. folgende Beschäftigungsstellen: Tierheim / Wildpark (n = 32), Bereich Kunst und Kultur (n = 22), Selbsthilfeeinrichtungen (n = 21)

42 die Summe der Nennungen übersteigt die Gesamtzahl der Fälle Gemeinnütziger Arbeit (n = 862), da die Geldstrafen teilweise bei mehreren Stellen abgearbeitet wurden, siehe hierzu auch unten 1.2

43 die Art der ausgeübten Tätigkeiten wird näher bei *Block*, 1991, Kapitel 5 beschrieben

"Krankenhaus/Betreuungseinrichtung" und "caritativer Verein/Kirchengemeinde". Diese drei Gruppen wurden ausgewählt, weil nur bei ihnen eine für statistische Analysen ausreichend große Zahl von Fällen vorliegt. Ausdrücklich einbezogen werden hier auch die Verfahren mit mehreren Arbeitsstellen. Da es im folgenden um die Charakteristika der ausgewählten Beschäftigungsstellen geht, wurden diese Verfahren immer dort gezählt, wo zumindest Teile der Geldstrafe abgearbeitet wurden.

Hinsichtlich der Merkmale der vollstreckten Entscheidung bestehen bei den ausgewählten Arbeitsstellen kaum Unterschiede. Bei keiner der drei Beschäftigungsstellen sind Bagatelldelikte überrepräsentiert⁴⁴. Auch lassen sich keine Belege für die Annahme finden, daß bei bestimmten Stellen besonders arme Betroffene - gemessen an der Höhe eines Tagessatzes - die Gemeinnützige Arbeit ableisten⁴⁵.

Von einigen Beschäftigungsstellen ist bekannt, daß bezüglich der Delikte der Betroffenen eine Auswahl durchgeführt wird, die sich vornehmlich auf Diebstahls- und Sexualdelikte bezieht⁴⁶. Hiermit sollen Straftaten in den Beschäftigungsstellen bzw. Problemen bei der Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit vorgebeugt werden. Diese Vorgaben schlagen sich nicht in den drei ausgewählten Beschäftigungsstellen nieder. Hier sind keine relevanten Unterschiede feststellbar, was die Delikte der Betroffenen angeht⁴⁷. Von diesem Ergebnis kann allerdings nicht darauf geschlossen werden, daß Vorgaben der Stellen in der Praxis wirkungslos sind. Nicht bekannt ist nämlich, wieviele der Beschäftigungsstellen solche Einschränkungen machen.

44 bei der Anzahl der Tagessätze sind keine relevanten Unterschiede erkennbar, vgl. Tabelle 4/22 im Anhang 3

45 die durchschnittlichen Tagessatz-Höhen schwanken hier zwischen 25,80 DM bei den Krankenhäusern / Betreuungseinrichtungen und 27,40 DM bei den kommunalen Beschäftigungsstellen, vgl. Tabelle 4/23 im Anhang 3

46 genauer geht hierauf *Block* 1991, Kapitel 5 ein

47 vgl. Tabelle 4/24 im Anhang 3; beispielsweise wurden bei den Krankenhäusern / Betreuungseinrichtungen 25,7% der Betroffenen wegen Diebstahls bzw. Unterschlagung bestraft, was bei der Gruppe caritativer Verein / Kirche in 28,3% der Verfahren der Fall war

Die Akzeptanz der Beschäftigungsstellen kann gemessen werden als Anteil der Fälle, in denen die gesamte Strafe an einer Stelle erledigt wurde. Ebenso geben die Anzahl von Arbeitsstörungen sowie die Widerrufsquote Auskunft über den jeweiligen "Erfolg" der Gemeinnützigen Arbeit.

Tab. 4/25: Ausgewählte Arbeitsstellen und vollständige Tilgung⁴⁸

	Gemeinde		Betreuungs- einrichtungen		Kirche	
	n	%	n	%	n	%
vollst. Tilgung durch GA	79	57,7	142	51,6	122	52,4
teilw. Tilgung durch GA	58	42,3	133	48,4	111	47,6
Summe	137	100	275	100	233	100

$$\chi^2 = 1,43; \text{D.F.} = 2; p = 0,49$$

Hinsichtlich vollständiger Abarbeitungen existieren kaum Unterschiede zwischen den ausgewählten Beschäftigungsstellen. Zwar liegt deren Anteil bei den kommunalen Beschäftigungsstellen mit 57% etwas höher als bei den Krankenhäusern/Betreuungseinrichtungen (52,1%). Die hiervon abweichenden Häufigkeiten aus der Aktenuntersuchung⁴⁹ machen deutlich, daß die obigen Unterschiede inhaltlich nicht interpretiert werden können.

Auch bei den Arbeitsstörungen und den Widerrufen ergeben sich nur geringfügige und nicht signifikante Unterschiede bei den Arbeitsstellen. Bei

48 inklusive der Fälle, in denen bei mehreren Arbeitsstellen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde

49 hier besteht folgende Reihenfolge: caritativer Verein / Kirche 42%, Krankenhaus / Betreuungseinrichtung 34,4% und Gemeinde 28,2% vollständige Abarbeitungen, vgl. hierzu Tabelle 4/26 im Anhang 3

den Krankenhäusern / Betreuungseinrichtungen und auch bei den caritativen Vereinen / Kirchen wird in rund 1/4 der Fälle von Arbeitsstörungen berichtet⁵⁰. Diese Quote liegt nur bei den kommunalen Arbeitsstellen mit 34,2% etwas höher. Bei den Widerrufenen⁵¹ erzielen die Fälle bei caritativen Vereinen / Kirchengemeinden mit 31,8% die günstigsten Werte. Danach folgen Krankenhaus / Betreuungseinrichtung mit 35,9% und Gemeinde- / Stadtverwaltung mit 38,2%.

Einer Interpretation sind die dargestellten Häufigkeiten auch deshalb nicht zugänglich, weil von den untersuchten Institutionen nicht auf bestimmte Organisationsstrukturen bei der Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit geschlossen werden kann. Weder die genauen Tätigkeitsmerkmale der Geldstrafenschuldner noch die Art der Anleitung / Kontrolle durch das Personal konnten mit den Mitteln der Rechtspflegererhebung bzw. der Aktenuntersuchung erhoben werden. Zwar kann vermutet werden, daß sowohl bei den Gruppen "caritativer Verein / Kirche" als auch bei "Krankenhaus / Betreuungseinrichtung" eine größere Chance für die Betroffenen besteht, bei Schwierigkeiten mit der Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit einen Ansprechpartner zu finden. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, daß schon von den Vollstreckungsbehörden bei der Vermittlung eine Auslese stattfindet, durch die z.B. "unproblematische" Fälle eher den Gemeinden / Stadtverwaltungen zugewiesen werden.

1.2 Mehrere Arbeitsstellen in einzelnen Tilgungsverfahren

Nach den Rechtsvorschriften zur Ableistung Gemeinnütziger Arbeit ist es nicht ausgeschlossen, daß die Betroffenen ihre Geldstrafe in unterschiedlichen Beschäftigungsstellen tilgen. Regelmäßig ist dieser Wechsel einer Arbeitsstelle von der Vollstreckungsbehörde zu genehmigen bzw. eine neue

50 25,2% bzw. 25,5%

51 vgl. Tabellen 4/27 und 4/28 im Anhang 3

Zuweisung vorzusehen⁵². Angezeigt kann ein Arbeitsstellenwechsel etwa sein, wenn auf diese Weise Arbeitsstörungen beim Betroffenen beseitigt werden können oder wenn sich äußere Daten geändert haben⁵³.

Für die Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit ist von Interesse, ob sich diejenigen Betroffenen, die ihre Geldstrafe an mehreren Stellen ableisten, in besonderer Weise von den übrigen Geldstrafenschuldnern unterscheiden. Im Ergebnis können solche Unterschiede nach den Daten der Rechtspflegenerhebung nicht festgestellt werden. Sowohl die persönlichen Merkmale der Betroffenen (Geschlecht⁵⁴ und Alter⁵⁵) als auch die Merkmale der vollstreckten Entscheidung (Tagessatzanzahl⁵⁶ und Höhe eines Tagessatzes⁵⁷) können zur Unterscheidung der Verfahren mit einer oder mit mehreren Arbeitsstellen nicht herangezogen werden. Ebenso können Zusammenhänge zwischen Delikt und Arbeitsstellenwechsel nicht festgestellt werden⁵⁸.

Auch in der Aktenuntersuchung wurden Informationen über die Arbeitsstellen erhoben. Hier wurden von den 260 Verfahren, in denen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde, in 32 Fällen zwei und in zwei Verfahren drei Arbeitsstellen angegeben. Als konkrete Folge einer Arbeitsstörung bezeichneten die Akten den Arbeitsstellenwechsel allerdings nur bei 14 Fällen.

52 so ausdrücklich das Merkblatt zur Durchführung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 29. März 1983, geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 aus Baden-Württemberg, III 1 c

53 z.B. längerer Anfahrtsweg zu einer Stelle durch Umzug

54 vgl. Tabelle 4/29 im Anhang 3

55 vgl. Tabelle 4/30 im Anhang 3

56 vgl. Tabelle 4/31 im Anhang 3

57 vgl. Tabelle 4/32 im Anhang 3

58 vgl. Tabelle 4/33 im Anhang 3

Tab. 4/34: Mehrere Arbeitsstellen und Art der Einrichtung

Art der Einrichtung	eine Arbeitsstelle		mehrere Arbeitsstellen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gemeinde	148	15,6	18	15,7	166	15,6
Betreuungseinrichtung	285	27,2	41	35,7	326	30,7
Sportverein	43	4,5	6	5,2	49	4,6
Straffälligenhilfverein	75	7,9	1	0,9	76	7,1
Kirche	257	27,1	16	13,9	273	25,7
Sonstige Arbeitsstelle	140	14,8	33	28,7	173	16,3
Summe	948	100	115	100	1063	100

Aus Tabelle 4/34 können einige Unterschiede bei den Beschäftigungsstellen abgelesen werden. Als eine von mehreren Stellen tauchen häufig Betreuungseinrichtungen und die sonstigen Arbeitsstellen auf, während bei Straffälligenhilfvereinen ein externer Wechsel kaum vorkommt. Allerdings dürfte bei den Vereinen ein interner Wechsel der Tätigkeiten nicht selten sein⁵⁹. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, daß mit diesen Häufigkeiten noch keine Angabe über die Gründe des Arbeitsstellenwechsels erfolgen kann. Insbesondere auf die Eignung der Arbeitsstellen für die Gemeinnützige Arbeit kann von diesen Angaben nicht geschlossen werden.

⁵⁹ näher hierzu siehe Block 1991, Kapitel 8

Mit dem Wechsel einer Stelle ist noch keine Aussage darüber getroffen, welche Art von Tätigkeit die Betroffenen tatsächlich ausführen. Nur selten finden sich in den Akten Informationen über die Inhalte der Beschäftigung. In nur 50 von 260 Fällen der Aktenuntersuchung wurde hierzu Stellung genommen. In acht Fällen wurde ein Wechsel der Tätigkeitsart während der Abarbeitung festgestellt, in einem Verfahren wurden sogar vier Tätigkeitsarten angegeben. Da die Gründe für den Wechsel der Tätigkeitsart nicht erhoben werden konnten, sind diese Angaben nicht im Hinblick auf die Akzeptanz der Gemeinnützigen Arbeit interpretierbar.

2. Arbeitsstörungen

Unter dem Begriff "Arbeitsstörungen" werden verschiedene Sachverhalte zusammengefaßt, die den reibungslosen Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit behindern. So können unentschuldigtes Fernbleiben des Betroffenen, schlechte Arbeitsleistungen oder auch ein schlechtes "Betriebsklima" zu dieser Einschätzung führen. Zu beachten ist hier allerdings besonders die Art der Datenerhebung, die in diesem Bereich die möglichen Interpretationen erheblich beeinflußt. Sowohl bei der Rechtspflegererhebung als auch bei der Aktenuntersuchung konnten nur solche Informationen in die Untersuchung eingehen, die bei den Rechtspflegern der Vollstreckungsabteilungen vorhanden waren, also eine formelle Ebene erreichten. Es kann davon ausgegangen werden, daß es neben diesen "bekannt gewordenen" Störungen weitere Probleme bei der Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit gegeben hat. Diese werden jedoch entweder "vor Ort" geklärt worden sein, so daß die Ableistung fortgeführt werden konnte. Oder - diese Möglichkeit ist während des gesamten Vollstreckungsverfahrens gegeben - der Betroffene zahlt die Rest-Geldstrafe in dieser Situation.

Im folgenden Teil werden die Verfahren mit festgestellten Arbeitsstörungen beschrieben. Als Kontrollgruppe dienen hier solche Fälle, in denen bei der Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit keine solchen Probleme zur Kenntnis der Rechtspfleger gelangten.

Keine Unterschiede gibt es in beiden Gruppen hinsichtlich des Geschlechts der Betroffenen. Sowohl bei den Verfahren mit Arbeitsstörungen als auch bei der Kontrollgruppe liegt die Frauenquote bei etwa 9%⁶⁰.

Tab. 4/36: Arbeitsstörungen und Alter

Altersklassen	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 25 Jahre	54	25,7	119	18,7	173	20,5
26 - 40 Jahre	111	52,9	327	51,5	438	51,8
über 40 Jahre	45	21,4	189	29,8	234	27,7
Summe	210	100	635	100	845	100
Durchschnitt	33,0		35,5		34,9	
Median	30		33		32	
Standardabweichung	10,0		10,5		10,5	
Minimum	20		19		19	
Maximum	66		78		78	

$$\chi^2 = 7,76; \text{D.F.} = 2; p < 0,05$$

Anders verhält es sich mit dem Alter der Betroffenen. Bei festgestellten Arbeitsstörungen sind die Geldstrafenschuldner im Durchschnitt eineinhalb Jahre jünger als bei der Kontrollgruppe. Während bei den problematischen

60 vgl. Tabelle 4/35 im Anhang 3

Fällen mit Gemeinnütziger Arbeit über ein Viertel der Personen jünger als 25 Jahre sind, so liegt dieser Anteil bei den übrigen Fällen von Gemeinnütziger Arbeit bei knapp 19%. Die der Geldstrafe zugrundeliegenden Delikte sind nicht geeignet, die untersuchten Gruppen zu differenzieren. Festgestellte Häufigkeitsunterschiede⁶¹ erreichen jedenfalls nicht das erforderliche Signifikanzniveau.

Tab. 4/38: Arbeitsstörungen und Tagessatzanzahl

	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	100	47,4	385	60,6	485	57,3
über 30 TS	111	52,6	250	39,4	361	42,7
Summe	211	100	635	100	846	100
Durchschnitt	40,95		34,42		36,0	
Median	35		30		30	
Standardabweichung	24,2		26,7		26,2	
Minimum	5		5		5	
Maximum	120		300		300	

$$\chi^2 = 10,81; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

61 vgl. Tabelle 4/37 im Anhang 3

Von den Merkmalen der vollstreckten Entscheidung ist nur die Tagessatzanzahl für die Arbeitsstörungen von Bedeutung. Beim Vorliegen von Arbeitsstörungen sind schwerere Sanktionen zu vollstrecken als bei den unproblematischen Verfahren. Bei festgestellten Problemen bei der Ableistung sind bei 47% der Fälle bis zu 30 Tagessätze zu vollstrecken, bei der Kontrollgruppe liegt dieser Anteil mit über 60% deutlich höher. Auch wenn hiermit kein linearer Zusammenhang zwischen beiden Variablen behauptet werden kann, so kann dies doch als erneuter⁶² Hinweis darauf angesehen werden, daß bei schwereren Sanktionen die Probleme mit der Gemeinnützigen Arbeit zunehmen. Im Gegensatz zu der Anzahl der Tagessätze können bei den materiellen Verhältnissen - gemessen an der Höhe eines Tagessatzes - keine Unterschiede zwischen beiden Gruppen festgestellt werden⁶³.

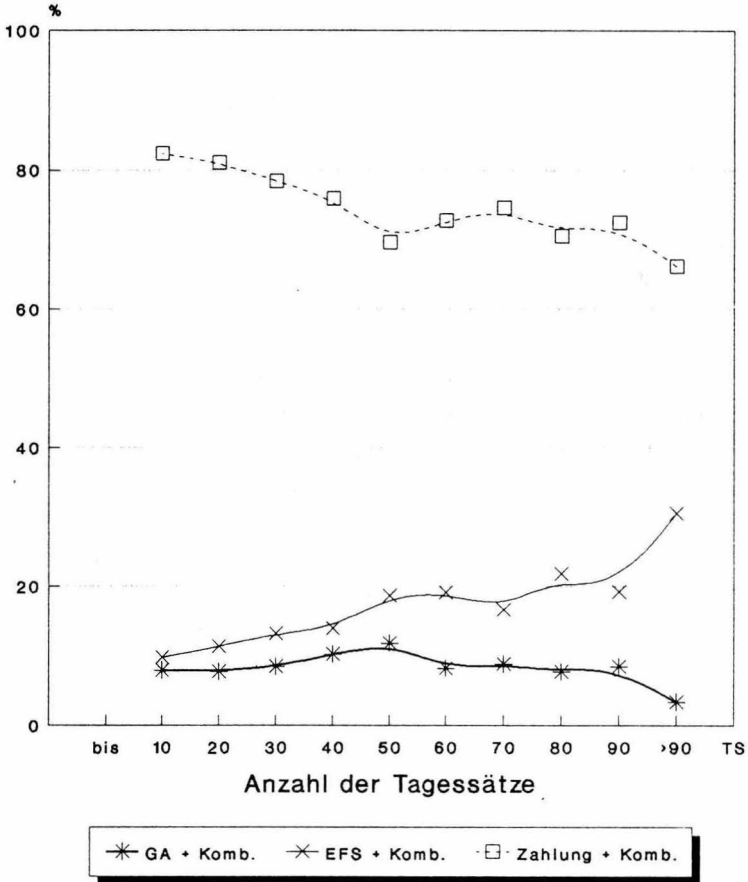
3. Sanktionsschwere und Erledigungsart

Für die Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit in dem hier behandelten Rahmen setzt die Geldstrafe die wesentlichen Rahmendaten. Insbesondere die Anzahl der Tagessätze setzt für den Betroffenen die zeitlichen Grenzen sowohl der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe als auch der Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit. Natürlich kommt hierbei auch der Tagessatzhöhe eine wesentliche Bedeutung zu, insbesondere, wenn der Betroffene eine Zahlung erwägt.

62 siehe oben I 1

63 vgl. Tabelle 4/39 im Anhang 3

Abb. 4/40: Erledigungsformen und Anzahl der Tagessätze (Akzeptanzkurve)



Aus Abb. 4/40 geht das Verhältnis zwischen der Schwere der Geldstrafe - gemessen an der Anzahl der Tagessätze - und der Art der Erledigung hervor. Die angegebenen Prozentzahlen beziehen sich hier auf die Anteile

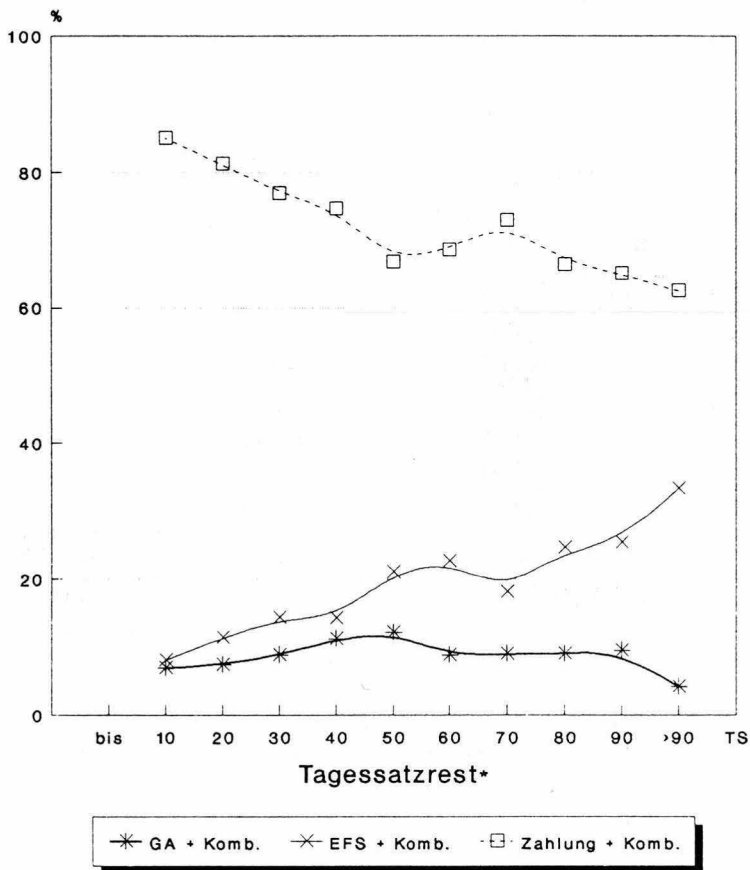
in den jeweiligen Tagessatzklassen, so daß die Darstellung als Kurve hier nur eine Annäherung bildet⁶⁴.

Im Ergebnis nehmen die Fälle von Gemeinnütziger Arbeit bei mittlerer Sanktionsschwere den relativ größten Anteil ein. Mit der Schwere der Entscheidung steigt der Anteil der Gemeinnützigen Arbeit zunächst an. In der Klasse zwischen 31 und 40 Tagessätzen werden 10,2% und bei 41 bis 50 Tagessätzen sogar 11,8% der Verfahren - mindestens teilweise - durch Gemeinnützige Arbeit erledigt. Diese knapp 12% bei 41 bis 50 Tagessätze stellt zugleich "die Spitze" der Verteilung der Gemeinnützigen Arbeit dar. Betreffen die Sanktionen mehr als 50 Tagessätze, so sinkt der Anteil der Gemeinnützigen Arbeit. Bei über 90 Tagessätzen ist der Anteil mit 3,3% sehr gering geworden.

Im Gegensatz zur Verteilung der Fälle Gemeinnütziger Arbeit weisen die Zahlungsfälle und die Verfahren mit Ersatzfreiheitsstrafe andere Häufigkeiten auf. Über die einzelnen Tagessatzklassen hinweg wird der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe größer. Bei leichten Sanktionen bis zu 10 Tagessätzen liegt der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe mit 9,7% fast auf der Höhe der Gemeinnützigen Arbeit. Im weiteren ist jedoch ein fast kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Bei schwereren Sanktionen über 90 Tagessätzen ist bereits fast jeder dritte Fall mit Ersatzfreiheitsstrafe verbunden. Umgekehrt geht der Anteil der Zahlungsverfahren zurück. Während bei leichten Sanktionen bis zu 10 Tagessätzen 82% der Betroffenen zahlen, so sind es bei über 90 Tagessätzen nur noch knapp zwei Drittel (66,2%).

64 zu den Werten im einzelnen siehe Tabelle 4/41 im Anhang 3

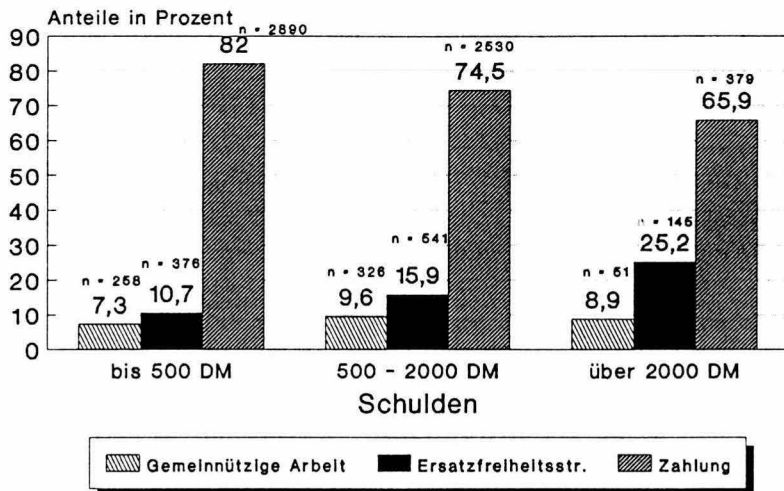
Abb. 4/42: Erledigungsformen und Tagessatzrest (Akzeptanzkurve)



* Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit

Betrachtet man die Anzahl der Tagessätze⁶⁵, die bei der Feststellung der Uneinbringlichkeit noch offen waren⁶⁶, so verlaufen die Häufigkeiten der Erledigungsformen Gemeinnützige Arbeit, Ersatzfreiheitsstrafe und Zahlung in ähnlicher Weise wie bei der gesamten Tagessatzanzahl. Hier hat die Gemeinnützige Arbeit in der Klasse zwischen 41 und 50 Tagessätzen mit 12,1% den größten Anteil.

Abb. 4/44: Tatsächliche Schulden und Erledigungsform



65 vgl. auch Tabelle 4/43 im Anhang 3

66 hier auch als "Tagessatzrest" bezeichnet

Gleiche Tendenzen zeigen sich auch, wenn man die Erledigungsformen bei den noch offenen Schuldenbeträgen vergleicht⁶⁷. Als Schulden wurde hier der Betrag in DM bezeichnet, der zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit als Produkt zwischen Tagessatzanzahl und Höhe eines Tagessatzes noch offen war. Auch hier wird die meiste Gemeinnützige Arbeit in einem mittleren Bereich von Schulden (500 bis 2000 DM) geleistet.

Bezogen auf Zahlung und Ersatzfreiheitsstrafe, zwei im wesentlichen gegenläufigen "Kurven", können die obigen Zahlen wohl mit der materiellen Situation der Geldstrafenschuldner erklärt werden. Mit steigender Geldstrafe, wovon die Tagessatzanzahl ja ein wesentlicher Faktor ist, scheint die Möglichkeit der Betroffenen abzunehmen, diese zu bezahlen. Das Ansteigen der Anteile der Ersatzfreiheitsstrafe stellt hierzu das Gegenstück dar.

Nicht ohne weiteres in dieses Erklärungsmuster einzupassen ist die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinnützigen Arbeit. Aus der Perspektive der Betroffenen könnten die niedrigen Anteile der Gemeinnützigen Arbeit bei den leichten Sanktionen darauf hindeuten, daß das Verfahren mit Arbeitsaufnahme für die Geldstrafenschuldner zu aufwendig ist. Andererseits scheint der geringer werdende Anteil bei Strafen über 50 Tagessätzen eine Belastungsgrenze der Geldstrafenschuldner zu signalisieren.

An dieser Stelle bleibt nur darauf hinzuweisen, daß weitere sich hier aufdrängende Fragen nach dem Verhältnis von Sanktionsschwere und Bereitschaft zur Gemeinnützigen Arbeit wegen der hier zu geringen Fallzahlen unbeantwortet bleiben müssen⁶⁸. Sie seien aber der Vollständigkeit halber wenigstens angedeutet: Bislang ungeklärt ist, ob sich die oben dargestellte Verteilung der Gemeinnützigen Arbeit auch in allen (Haupt-)Deliktgruppen vorfinden läßt, ob die Befunde auch für alle Altersgruppen von Betroffenen Gültigkeit haben und ob sich hier geschlechtsspezifische Differenzierungen

67 vgl. Tabelle 4/45 im Anhang 3

68 so sind bei Sanktionen über 60 Tagessätze gerade noch $n = 51$ und bei über 90 Tagessätzen sogar nur noch $n = 9$ Fälle Gemeinnütziger Arbeit vorhanden

treffen lassen. Schließlich wäre für die Praxis der Gemeinnützigen Arbeit von Interesse, ob die "Akzeptanzkurve" in ländlich bzw. städtisch strukturierten Gegenden gleichermaßen vorzufinden ist.

4. Gemeinnützige Arbeit und andere Erledigungsarten

4.1 Ausschließliche und teilweise Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit

Die Feststellung des Anteils von vollständigen Abarbeitungen der Geldstrafe leitet über zur Frage nach den Erfolgen der Gemeinnützigen Arbeit. Daß eine vollständige Abarbeitung der Geldstrafe kriminalpolitisch als Erfolg anzusehen ist, darüber wird man Übereinstimmung erzielen können. Als eindeutige Mißerfolge sind die Fälle der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe anzusehen. Schwieriger ist der Erfolgsmaßstab schon bei den Fällen von Gemeinnütziger Arbeit und Teil-Zahlung anzusehen. Hier ist aber mindestens dann ein Erfolg zu sehen, wenn die Ratenzahlungen den finanziellen Verhältnissen der Geldstrafenschuldner gerecht werden. Die vollständigen Tilgungen durch Gemeinnützige Arbeit können jedenfalls als "volle Erfolge" gewertet werden.

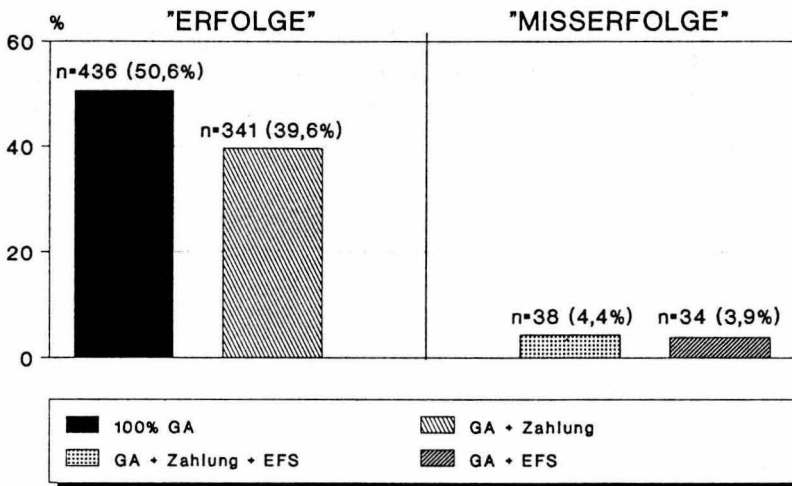
In der Kategorie "vollständige Tilgung" werden alle Fälle gezählt, in denen nach dem Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit sämtliche Tagessätze abgearbeitet worden sind. Dies bedeutet, daß hierunter auch diejenigen Verfahren fallen, in denen ein Geldstrafenschuldner vor dem Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit Zahlungen geleistet hat, dann aber den Rest der Geldstrafe durch Gemeinnützige Arbeit erledigen konnte.

Das Hauptergebnis in diesem Zusammenhang wurde bereits oben erwähnt⁶⁹: Der Anteil der vollständigen Tilgungen liegt über 50%. Von den insgesamt 862 in die Rechtspflegeruntersuchung eingegangenen Fällen mit

69 siehe oben Kapitel 3 III 3

Gemeinnütziger Arbeit haben 436 ihre Strafe oder den Strafrest vollständig abgearbeitet. Wie sich die übrigen Fälle verteilen, ist aus Abb. 4/45 ersichtlich⁷⁰.

Abb. 4/46: Vollständige / teilweise
Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit
(N = 862 = 100%)¹⁾



1) darin n=1 k.A.; hier mit Berücksichtigung der Daten aus Hamburg; nicht dargestellt wurden n=12 Fälle mit GA + sonstiger Erledigung

70 vgl. Tabelle 4/47 im Anhang 3

Die Verteilung der Verfahren, in denen die Gemeinnützige Arbeit nicht zur vollständigen Tilgung der Geldstrafe geführt hat, spricht im Hinblick auf die Erfolge der Gemeinnützigen Arbeit eine deutliche Sprache: Nur 9,8% der Verfahren wurden mit Gemeinnütziger Arbeit und mit Ersatzfreiheitsstrafe erledigt, endeten also für die Gemeinnützige Arbeit mit einem Mißerfolg⁷¹. Hingegen sind die 39,6% der Fälle, in denen Gemeinnützige Arbeit in Zusammenhang mit Zahlung auftritt, nicht ohne weiteres als Mißerfolge zu werten. Einen Erfolg stellen diese Fälle insofern dar, als zumindest das ursprüngliche Ziel der Zahlung zum Teil realisiert werden konnte⁷².

Bei einem Vergleich zwischen den Fällen mit vollständiger Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit mit den Verfahren, in denen die Strafe nur teilweise abgearbeitet wurde, ergeben sich hinsichtlich einiger Merkmale relevante Unterschiede⁷³.

71 es kann bei diesen Fällen davon ausgegangen werden, daß sich die Ersatzfreiheitsstrafe an die Gemeinnützige Arbeit angeschlossen hat; die gegenteilige Abfolge ist zwar auch denkbar, wird aber nur in den seltensten Fällen praktisch werden, da von seiten der Vollstreckungsbehörden meist eine Vermittlung von Gemeinnütziger Arbeit aus dem Justizvollzug heraus abgelehnt wird, siehe hierzu auch unten 4.4

72 zur Unterscheidung zwischen "Erfolgen" und "Mißerfolgen" siehe genauer unten 4.4

73 hier bei der Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit konnten die Daten aus Hamburg einbezogen werden

Tab. 4/48: Ableistung durch Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzanzahl

Tagessatz- anzahl	vollständige Abarbeitung		teilweise Abarbeitung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	285	65,2	209	49,1	494	57,2
über 30 TS	152	34,8	217	50,9	369	42,8
Summe	437	100	426	100	863	100
Durchschnitt	31,8		40,4			
Median	30		35			
Standard- abweichung	21,6		29,4			
Minimum	5		5			
Maximum	170		300			

$$\chi^2 = 22,35; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Verfahren, die zur vollständigen Abarbeitung führten, lagen weniger harte Sanktionen zugrunde als der Vergleichsgruppe. Im Durchschnitt waren bei den Volltilgern 32 Tagessätze ausgesprochen worden, bei den Verfahren mit teilweiser Gemeinnütziger Arbeit dagegen 40 Tagessätze. Ähnliche, in der Differenz noch deutlichere Unterschiede bestehen bei der Anzahl der Tagessätze, die zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch offen waren⁷⁴. Während bei den vollständigen Abarbeitungen noch durchschnittlich 29 Ta-

74 siehe Tabelle 4/49 im Anhang 3

gessätze zu vollstrecken waren, liegt dieser Wert bei der Vergleichsgruppe mit 39 Tagessätzen erheblich höher.

Kein relevantes Unterscheidungskriterium ist hingegen die Höhe eines Tagessatzes⁷⁵. Durch die materiellen Verhältnisse der Betroffenen scheinen sich vollständige und teilweise Abarbeitungen nicht charakterisieren zu lassen. Auch das Alter bzw. das Geschlecht der Betroffenen gibt keine Hinweise auf relevante Unterschiede⁷⁶. Zwar sind die Betroffenen bei vollständiger Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit geringfügig älter als die Personen der Vergleichsgruppe, eine Interpretation dieser Differenzen scheidet jedoch aus. Dies gilt auch für die geringfügig unterschiedlichen Häufigkeiten bei der Geschlechterverteilung.

Tab. 4/53: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Vollstreckungsversuche

	vollständige Abarbeitung		teilweise Abarbeitung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Vollstreckungsversuche	197	45,5	239	57,6	436	51,4
keine Vollstreckungsversuche	236	54,5	176	42,4	412	48,6
Summe	433	100	415	100	848	100

$$\chi^2 = 11,93; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

75 siehe Tab. 4/50 im Anhang 3

76 vgl. Tabellen 4/51 und 4/52 im Anhang 3

Die vorausgegangene Vollstreckungsintensität ist bei beiden Vergleichsgruppen unterschiedlich. Während bei den Verfahren mit vollständiger Abarbeitung in 55% der Verfahren direkt auf Beitreibungsversuche verzichtet worden war, so liegt dieser Anteil bei den Fällen mit nur teilweiser Abarbeitung bei nur 42%⁷⁷.

Eine genauere Analyse nicht nur der vorkommenden Tilgungsarten, sondern auch der Abfolge der jeweiligen Erledigungsformen kann mit den Daten der Rechtspflegererhebung nicht erfolgen, da hier nur summarisch die Erledigung der Geldstrafe insgesamt erfaßt wurde⁷⁸. Hierüber kann allerdings - mit erhebungsbedingten Einschränkungen⁷⁹ - die Aktenuntersuchung Aufschluß geben⁸⁰.

4.2 Vergleich von Volltilgern / Vollverbüßern / Vollzahlern

Innerhalb der rund 8000 uneinbringlichen Geldstrafen, die in die Rechtspflegererhebung eingegangen sind, befinden sich neben den Fällen ausschließlicher Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit auch Verfahren, in denen die gesamte uneinbringlich gewordene Strafe verbüßt bzw. bezahlt wurde. Ein Vergleich dieser Verfahren kann Aufschluß über typische Unterschiede bei den häufigsten Erledigungsformen geben.

77 zur genaueren Analyse der Beitreibungsintensitäten siehe unten Kapitel 6 I 3

78 zur Konzeption der Rechtspflegererhebung siehe oben Kapitel 2 III 2

79 siehe hierzu oben Kapitel 2 III 3

80 siehe hierzu unten 4.3

Tab. 4/54: Vollständige Abarbeitung / Verbüßung / Zahlung und Anzahl der Tagessätze

Anzahl der Tagessätze	100 % GA		100 % EFS		100 % Zahlung	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	285	65,2	325	57,7	3610	64,1
über 30 TS	152	34,8	238	42,3	2018	35,9
Summe	437	100	563	100	5628	100
Durchschnitt	31,8		36,7		33,8	
Median	30		30		30	
Standardabweichung	21,6		27,2		27,2	
Minimum	5		5		5	
Maximum	170		220		605	

$$\chi^2 = 9,60; \text{D.F.} = 2; p < 0,05$$

Im Vergleich der drei Extremformen der Geldstrafenerledigung unterscheiden sich die Fälle vollständiger Abarbeitung und Vollverbüßung am Merkmal der Schwere der Sanktionen. Die Fälle von Ersatzfreiheitsstrafe haben mit durchschnittlich 36,7 Tagessätzen deutliche härtere Strafen als die Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit mit 31,8 Tagessätzen. Bei vollständiger Zahlung liegt der Wert bei 33,8 Tagessätzen. Ähnliche Unterschiede finden sich auch bei dem zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch offenen Strafrest.

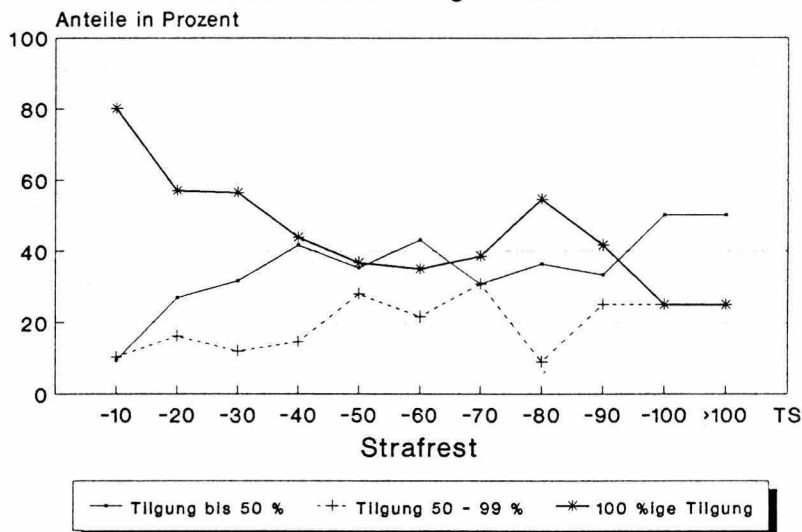
Weitere Unterschiede zwischen den verglichenen Gruppen zeigen sich bei der Häufigkeit von Beitreibungsversuchen, die der Uneinbringlichkeits-

feststellungsvorausingen. Bei den vollständigen Abarbeitungen wurde vorher sehr viel häufiger auf Beitreibungsversuche verzichtet als bei den anderen beiden Gruppen: Bei den Nur-GA-Verfahren waren es fast 55% Verzichte, bei den Vollverbüßern nur 38,5% und bei den Vollzahlern nur 31,5%⁸¹.

4.3 Dauer und Tilgungsanteil bei der Gemeinnützigen Arbeit

Ob eine Geldstrafe ganz abgearbeitet wird, hängt sicherlich von vielen Faktoren ab. Im Rahmen dieser Untersuchung kann überprüft werden, ob sich Zusammenhänge mit der Anzahl der zu vollstreckenden Tagessätze zeigen.

Abb. 4/56: Vollständige / teilweise Gemeinnützige Arbeit und Anzahl der Tagessätze



81 dazu Tabelle 4/55 im Anhang 3

Bei einer Dreiteilung der Gesamtfälle mit Gemeinnütziger Arbeit nach vollständigen Abarbeitungen, nach Fällen, in denen über die Hälfte der Strafe abgearbeitet wurde sowie nach Verfahren, in denen weniger als 50% durch Gemeinnützige Arbeit getilgt wurden, zeigen sich deutliche Tendenzen. Die vollständigen Tilgungen durch Gemeinnützige Arbeit machen bei Sanktionen bis zu 10 Tagessätzen 80% dieser Verfahren aus. Bei steigender Strafschwere sinkt ihr Anteil auf etwas über 20% bei Strafen, die über 100 Tagessätze betragen. Anders die Entwicklung bei den Fällen, in denen weniger als die Hälfte der Strafe durch Gemeinnützige Arbeit erledigt wurde. Deren Anteil in den einzelnen Gruppen steigt tendenziell mit schwereren Strafen an. Ab etwa 90 Tagessätzen werden die Hälfte der Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit nur noch zu 50% oder weniger abgearbeitet.

Insgesamt scheinen diese Ergebnisse auf eine "Belastungsgrenze" der Betroffenen hinzuweisen. Auch wenn eine solche mit der vorliegenden Erhebung nicht exakt zu beziffern ist, so deutet sich doch an, daß schwerere Sanktionen bzw. ein längerer Aufenthalt bei der Gemeinnützigen Arbeit deren Wirksamkeit als Tilgungsalternative einschränken.

4.4 Abfolge von Gemeinnütziger Arbeit und anderen Erledigungsformen

Die bei der Rechtspflegererhebung vorgenommene summarische Darstellung der Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen kann einen ersten Eindruck in die Struktur der Geldstrafenvollstreckung geben. Für eine umfassende Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit reicht dies indessen nicht aus. Die zeitliche Abfolge von Erledigungsarten muß hinzukommen, um von den Strukturtypen auf "Erfolgs-" bzw. "Mißerfolgsfälle" schließen zu können. Die folgende Analyse wurde mit den Daten der Aktenuntersuchung vorgenommen, wo auch die Erledigungsabfolgen erfaßt worden sind.

Die Analyse typischer Abläufe bei der Gemeinnützigen Arbeit stützt sich auf den Teil der Aktenerhebung, bei dem Fälle von - mindestens begonne-

ner - Gemeinnütziger Arbeit erfaßt worden sind ($n = 266$). Hierbei ist zu beachten, daß diese Fälle das gesamte Verfahren und damit immer die Gesamterledigung der Geldstrafe umfassen - eine Beschränkung auf uneinbringliche Strafen hat hier nicht stattgefunden.

Eine Typisierung von Verfahrensabläufen verkürzt notwendigerweise die Vielzahl möglicher Aussagen. Das folgende Modell stellt auf die jeweils letzten Erledigungsformen ab, vernachlässigt also weitere mögliche Dimensionen⁸².

Eine Konzentration zunächst auf die jeweils letzten Erledigungsformen ermöglicht es, Typen zu bilden, die sich an den kriminalpolitischen Zielen der Gemeinnützigen Arbeit orientieren⁸³. Aus den verschiedenen Möglichkeiten der Erledigung der Geldstrafe wurden vier Typen gebildet, die auch auf das Zutun der Justiz im Zusammenhang mit der Gemeinnützigen Arbeit abstellen: Die "Erfolgswfälle" umfassen alle Verfahren, in denen die Geldstrafenvollstreckung mit einer Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit endet. Als "Sekundär-Erfolge" werden alle diejenigen Fälle bezeichnet, in denen die Verfahren mit einer Ratenzahlung nach Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit beendet wurden. Mit "privater Lösung" werden diejenigen Verfahren bezeichnet, in denen nach einer Abarbeitung die Restschuld "auf einmal", also ohne Zutun der Justiz bezahlt wurde. Als "mißlungene Alternative" schließlich sind die Fälle zu sehen, in denen nach Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit die Verfahren mit der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe endeten. In den vier Gruppen sind auch die Fälle enthalten, auf die zwar die Definitionen zutreffen, die aber daneben auch noch andere Tilgungsarten aufweisen⁸⁴.

82 denkbar wäre etwa auch eine Auswertung nach der Gewichtung der Gemeinnützigen Arbeit, nach den so erledigten Beträgen der Geldstrafe oder auch nach zeitlichen Schwerpunkten der Vollstreckung

83 als Minimalziel der Modelle kann die Zurückdrängung der Ersatzfreiheitsstrafe genannt werden, siehe oben Kapitel 1 I

84 z.B. "Untersuchungshaft - Zahlung ohne besondere Umstände - Gemeinnützige Arbeit" bei der Gruppe "Erfolgswfälle"; oder "Gemeinnützige Arbeit - Ersatzfreiheitsstrafe - Zahlung ohne besondere Umstände" bei der "privaten Lösung"

Tab. 4/57: Typische Abläufe bei der Gemeinnützigen Arbeit aus der Aktenuntersuchung

Name	Definition	Häufigkeit	
		n	%
GA-Typ	Vollstreckung endet mit GA	141	53,3
Sekundär-Erfolge	Vollstreckung endet mit Ratenzahlung nach GA	21	7,9
Private Lösung	Vollstreckung endet mit Zahlung nach GA	75	28,2
Mißlungene Alternative	Vollstreckung endet mit EFS nach GA	27	10,2
Summe		264	100

Die Anteile sind zwischen den einzelnen Gruppen ungleich verteilt. Die größte Gruppe sind die "Erfolgswfälle", die 53,3% aller Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit ausmachen. Innerhalb dieser Gruppe dominieren die Fälle mit ausschließlicher Gemeinnütziger Arbeit, die immerhin hier 80 von 141 Fällen umfassen. Großen Anteil haben hier auch die Verfahren mit Ratenzahlung, an die sich die Gemeinnützige Arbeit anschließt (n = 43). Nur eine geringe Anzahl von Fällen findet sich in der Gruppe "Sekundärerfolge" (7,9%, n = 21). Hierin nimmt die Abfolge Gemeinnützige Arbeit - Ratenzahlung mit n = 12 Verfahren den größten Raum ein. Fälle der sog. "privaten Lösung" sind mit 28,2% (n = 75) bei den Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit vertreten. Hierbei gibt es zwei annähernd gleich große Gruppen. Gemeinnützige Arbeit mit anschließender Zahlung (n = 29) und der dreistufige Ablauf mit Ratenzahlung - Gemeinnütziger Arbeit - Zahlung (n = 22).

Die Fälle, in denen die Gemeinnützige Arbeit als "mißlungene Alternative" bezeichnet werden kann, sind mit 10,2% eher selten. Hier dominiert die Gruppe, bei der nach Gemeinnütziger Arbeit der Rest verbüßt wurde (n = 10).

Deutlich wird an diesen Zahlen, daß die Gemeinnützige Arbeit ihr Ziel, die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, in den meisten Fällen auch erreicht. Nur 10% Ersatzfreiheitsstrafe nach Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit sprechen deutlich für diese Tilgungsalternative⁸⁵.

4.5 Ausnahmefälle: Gemeinnützige Arbeit nach Ersatzfreiheitsstrafe

Bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen Gemeinnütziger Arbeit und anderen Erledigungsarten wurde das gleichzeitige Auftreten von Gemeinnütziger Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe in der Rechtspflegeruntersuchung bisher als Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe nach dem Abarbeiten aufgefaßt. Für diese Interpretation spricht, daß in den Fällen abgebrochener Arbeit und weiterhin bestehender Zahlungsunfähigkeit die Ersatzfreiheitsstrafe die letzte Erledigungsform bildet. Teilweise wird sogar von der informellen Praxis berichtet, Betroffenen, die in anderer Sache einsitzen, keine Möglichkeit zur Gemeinnützigen Arbeit zu geben⁸⁶.

Trotz dieser Struktur der Geldstrafenvollstreckung ist es nach der augenblicklichen Rechtslage nicht ausgeschlossen, daß auch einem Gefangenen, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, aus der Haft heraus die Möglichkeit gegeben wird, den Strafreis abzarbeiten. Aus Hamburg wird sogar von einem Modellversuch berichtet, in dem versucht wird, die Zahl von Ersatz-

85 dieser Anteil von "Mißerfolgfällen" würde sich auch nur unwesentlich erhöhen, wenn man im Gegensatz zur dargestellten Systematik alle die Verfahren als "Mißerfolge" zählen würde, in denen unmittelbar nach der Gemeinnützigen Arbeit Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde, ganz gleich, mit welcher Tilgungsalternative das Verfahren endete; betroffen wären sechs Fälle (2,3%), die nach Gemeinnütziger Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe mit einer Zahlung endeten

86 siehe oben I 3

freiheitsstrafen dadurch zu senken, daß die Geldstrafenschuldner zu Beginn der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe persönlich auf die Möglichkeit der Abarbeitung angesprochen werden⁸⁷. Über Ergebnisse dieses Modellversuchs kann an dieser Stelle nicht berichtet werden, da die praktische Umsetzung der intensiveren Belehrung erst nach Ende der Datenerhebung für diese Untersuchung erfolgte.

Aus der Aktenerhebung, bei der auch die Abfolge von verschiedenen Erledigungsformen berücksichtigt werden konnte, sind drei Fälle bekannt, in denen es zu einer Abarbeitung direkt nach Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe gekommen ist. Da diese Verfahren in der derzeitigen Praxis eine absolute Ausnahme darstellen und sich bei der geringen Fallzahl eine statistische Analyse verbietet, sollen die wesentlichen Merkmale hier als "Fallschilderung" aufgeführt werden:

Der erste Fall betrifft einen 25-Jährigen, der schon länger als 1 Jahr arbeitslos war. Sein Einkommen zur Zeit der Verurteilung betrug 340 DM monatlich. Als Ersttäter wurde er wegen Urkundenfälschung und Betrug zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 10 DM verurteilt. Nachdem durch Untersuchungshaft bereits zwei Tagessätze erledigt waren, verbüßte er 14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, bevor er durch Vermittlung eines Rechtsanwaltes, der erst im Vollstreckungsverfahren tätig wurde, zur Gemeinnützigen Arbeit vermittelt wurde. Hier arbeitete er 59 Tagessätze ab. Arbeitsstörungen wurden nicht bekannt.

Im zweiten Verfahren ging es ebenfalls um einen 25-jährigen Arbeitslosen, wobei hier die Dauer der Arbeitslosigkeit vor dem Vollstreckungsverfahren nicht bekannt ist. Sein Einkommen ist mit 960 DM pro Monat angegeben worden. Der Registerauszug weist 6 Vorstrafen auf, wobei 5 in den letzten fünf Jahren ergangen sind. Delikte waren meist Diebstahl und Leistungerschleichung. Das hier verhängte Urteil bezog sich wieder auf § 265a StGB,

87 vgl. *Block* 1990, S. 134

20 Tagessätze zu je 30 DM wurden als Geldstrafe verhängt. Bereits im Urteil war dem Betroffenen eine Ratenzahlung gestattet worden. Von der Geldstrafe wurden 13 Tagessätze verbüßt, bevor die Arbeitsaufnahme bei einem caritativen Verein erfolgte, wo die restlichen 7 Tagessätze ohne Arbeitsstörungen abgeleistet wurden.

Der dritte Fall betrifft einen zum Zeitpunkt des Strafbefehls 33-jährigen arbeitslosen Facharbeiter, der bereits zweimal durch Trunkenheit im Verkehr aufgefallen war. In diesem Fall wurde er wegen Leistungserschleichung zu 35 Tagessätzen zu je 40 DM verurteilt. In anderer Sache in Haft, wurde der Antrag auf Gemeinnützige Arbeit mit Hilfe eines Bewährungshelfers aus dem Vollzug heraus gestellt. Von der Geldstrafe wurde nur ein Tagessatz durch Ersatzfreiheitsstrafe erledigt, danach erfolgten 6 Tagessätze Gemeinnützige Arbeit. Da der Betroffene während der Gemeinnützigen Arbeit in einem Wiedereingliederungsheim eine Arbeit gefunden hat, wurde ihm die Tilgung der restlichen Strafe durch Ratenzahlung gestattet. Auf diese Weise wurden die verbliebenen 28 Tagessätze erledigt, ohne daß weitere Probleme bei der Zahlung aufgetreten sind.

Auch wenn die geschilderten Fälle nicht verallgemeinerungsfähig sind, so lassen sich doch für die Beurteilung der Gemeinnützigen Arbeit drei Bemerkungen treffen: (1) Festzuhalten ist, daß in allen drei Verfahren die Gemeinnützige Arbeit nach Verbüßung von Freiheitsentzug ohne (aktenkundig gewordene) Probleme abgeleistet werden konnte. Auffallend ist (2) auch, daß in zwei Fällen die Interventionen nicht primär für die Gemeinnützige Arbeit zuständiger Personen (Rechtsanwalt, Bewährungshelfer) die Wege zur Gemeinnützigen Arbeit geebnet haben. Und schließlich (3) scheint es sich bei den Geldstrafenschuldnern und den begangenen Delikten nicht um "exotische" Ausnahmefälle zu handeln. Die beschriebenen Verfahren könnten einen weiteren Anlaß für Überlegungen bieten, wie man auch nach schon begonnener Ersatzfreiheitsstrafe die Betroffenen zur Ableistung von Gemeinnützigen Arbeit motivieren könnte.

III. Die Beendigung der Gemeinnützigen Arbeit

Ebenso unterschiedlich wie die möglichen Abläufe der Geldstrafenvollstreckung sind auch die Beendigungsalternativen der Gemeinnützigen Arbeit. In diesem Abschnitt findet eine Beschränkung auf diejenigen Verfahren statt, in denen die Geldstrafenvollstreckung durch die Gemeinnützige Arbeit nicht zum Abschluß gekommen ist.

Nicht thematisiert werden also diejenigen Fälle, in denen die Gemeinnützige Arbeit zur vollständigen Tilgung der Geldstrafe geführt hat⁸⁸. Ebenfalls nicht behandelt werden solche Verfahren, in denen selbst die vollständige Tilgung der Geldstrafe keine Beendigung der Beschäftigung bedeutet. Es gibt Fälle, in denen ehemalige Geldstrafenschuldner nach Erledigung der Geldstrafenvollstreckung ihre Tätigkeit innerhalb der Beschäftigungsstelle freiwillig fortsetzen⁸⁹.

1. Widerruf

Die Verbindung der Gemeinnützigen Arbeit mit einem Genehmigungsvorbehalt⁹⁰ hat zur Folge, daß in den einschlägigen Rechtsvorschriften auch eine Aufhebung dieser Genehmigung geregelt ist. Diese - im folgenden einheitlich mit "Widerruf" bezeichnet - kann ausgesprochen werden, wenn der Geldstrafenschuldner die Beschäftigung nicht beginnt, abbricht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Nicht geregelt ist allerdings dann, wie das Verfahren im weiteren erledigt wird, es kann daher nach einem Widerruf sowohl zur Zahlung als auch zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe kommen.

Mit der Rechtspflegererhebung wurde nicht nur die Tatsache des Widerrufs, sondern auch die Gründe hierfür erfaßt. Einschränkend muß aber

88 siehe hierzu oben II

89 siehe dazu näher *Block* 1991, Kapitel 7 und 8

90 siehe hierzu oben Kapitel 1 III 5.4

deutlich gemacht werden, daß es sich hierbei nur um Umstände handelt, die aus der Sicht der Rechtspfleger einen Widerruf rechtfertigten. Da es eine formelle Begründungspflicht für den Widerruf nicht gibt, können hier auch relativ ungesicherte Informationen eingehen.

Folgende Gründe wurden genannt:

Tab. 4/58: Widerrufsgründe

Widerrufsgründe	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Arbeit abgebrochen	162	43,3
Arbeit nicht angetreten	145	38,8
Arbeitsstörungen	33	8,8
Verurteilter inhaftiert	7	1,9
Sonstige Gründe	47	12,6
Summe	374	100

Aus der Gesamtzahl von $n = 363$ Widerrufsfällen wird ersichtlich, daß hier - allerdings nur in geringem Umfang - Mehrfachnennungen vorgekommen sind.

Die obigen Zahlen machen die Perspektive der Erfassung deutlich. Die geringe Nennung von Arbeitsstörungen als Grund für den Widerruf kann nur so erklärt werden, daß sich wohl auch hinter vielen Abbruchfällen Arbeitsstörungen verbergen werden, die aber nicht zur Kenntnis des Rechtspflegers gekommen sind. Aus diesen Gründen ist auch eine Einzelauswertung der Daten nach Widerrufs-"gruppen" nicht sinnvoll.

Bei den folgenden Zusammenhängen ist jeweils der Bezug zu den Widerrufsquoten hergestellt. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine solche Quote zu messen. Einmal kann auf die Anzahl der Fälle Bezug genommen werden, in denen es tatsächlich zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit gekommen ist. Andererseits kann auf die Zahl der Genehmigungen zurückgegriffen werden. Die Widerrufsquoten beziehen sich im folgenden auf die Genehmigungen, da ein Rückgriff auf die Menge der tatsächlich Arbeitenden eine Bereinigung der Widerrufe um diejenigen Fälle erfordert hätte, die ihre Arbeit nicht angetreten haben. Ansonsten würden der Kategorie "Widerruf nach Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit" auch Verfahren zugerechnet, in denen die Gemeinnützige Arbeit gar keine Chance hatte, da der Betroffene sie nicht angetreten hat.

Tab. 4/59: Widerrufe und Tagessatzanzahl

Tagessatzanzahl	Widerruf		kein Widerruf		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 15 TS	50	24,0	158	76,0	208	100
16 - 30 TS	138	30,2	319	69,8	457	100
31 - 50 TS	96	31,6	208	68,4	304	100
51 - 70 TS	47	39,2	73	60,8	120	100
71 - 90 TS	15	34,9	28	65,1	43	100
über 90 TS	15	44,1	19	55,9	34	100
Summe	361	31,0	805	69,0	1166	100

$$\chi^2 = 11,69; \text{D.F.} = 5; p < 0,05$$

Tab. 4/60: Widerrufe und Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit (Tagessatzrest)

Tagessatzrest	Widerruf		kein Widerruf		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 15 TS	58	30,4	133	69,6	191	100
16 - 30 TS	140	36,6	242	63,3	382	100
31 - 50 TS	92	40,4	136	59,6	228	100
51 - 70 TS	46	50,5	45	49,5	91	100
über 70 TS	27	50,0	27	50,0	54	100
Summe	363	38,4	583	61,6	946	100

$$\chi^2 = 14,83; \text{D.F.} = 4; p < 0,05$$

Je mehr Tagessätze die zu vollstreckende Entscheidung aufweist - je schwerer also die Sanktion ist, desto häufiger kommen Widerrufe vor. Der gleiche Zusammenhang besteht zwischen dem zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch zu vollstreckendem Rest und der Widerrufsquote. Diese Angaben bestätigen noch einmal den bereits oben⁹¹ angedeuteten Befund, daß es für erfolgreiche Tilgungen durch Gemeinnützige Arbeit Obergrenzen der Belastbarkeit für die Betroffenen gibt.

91 siehe oben Kapitel 4 II 3

Tab. 4/61: Tagessatzhöhe und Widerrufe

Tagessatz- höhe	Widerruf		kein Widerruf		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	193	53,2	279	47,9	472	49,9
über 20 DM	170	46,8	304	52,1	474	50,1
Summe	363	100	583	100	946	100

$$\chi^2 = 2,32; \text{ D.F.} = 1; p = 0,13$$

Die materiellen Verhältnisse - gemessen an der Höhe eines Tagessatzes - sind nicht geeignet, die Widerrufsfälle zu charakterisieren. Zwar sind bei den Widerrufen etwas mehr Verfahren mit einer Tagessatzhöhe unter 20 DM vorhanden, diese Unterschiede erreichen hingegen nicht das Signifikanzniveau. Ebenso verhält es sich mit den Delikten⁹²: Auch hier ergeben sich Häufigkeitsunterschiede, die aber nicht von Bedeutung sind.

2. Ersatzfreiheitsstrafe nach Gemeinnütziger Arbeit - die mißlungene Alternative

Ungeachtet der kriminalpolitischen Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit kann es jedenfalls als Mißerfolg der Tilgungsmodelle angesehen werden, wenn ein Geldstrafenschuldner nach Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Das Ziel einer Vermeidung stationärer Sanktionen konnte dann jedenfalls nicht erreicht werden. Zu dieser Gruppe sind auch solche Verfahren zu zählen, in denen sich nach Gemeinnütziger Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe noch eine (Rest-)Zahlung angeschlossen hat, denn

92 vgl. Tabelle 4/62 im Anhang 3

Beendigung der Gemeinnützigen Arbeit

auch hier "mündete" die Gemeinnützige Arbeit zunächst in die Ersatzfreiheitsstrafe ein. Für die Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit kann die später (nach der Ersatzfreiheitsstrafe) erfolgende Zahlung keine Bedeutung haben. Im einzelnen setzen sich die beiden Vergleichsgruppen aus folgenden Kombinationen zusammen:

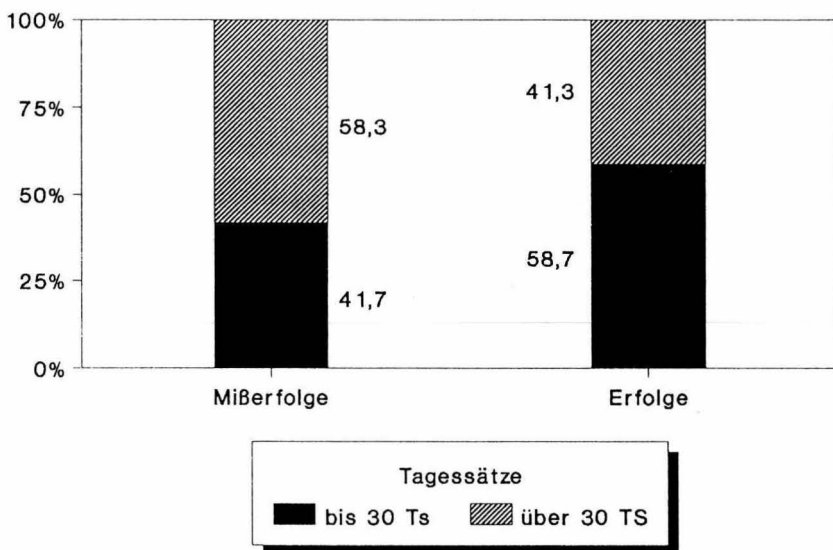
Tab. 4/63: Erfolge und Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit

	Mißerfolge		Erfolge	
	n	%*	n	%*
100 % GA			437	50,6
GA + Z			334	38,7
GA + Sonstiges			12	1,4
GA + Z + Sonstiges			8	0,9
GA + EFS	34	3,9		
GA + EFS + Z	35	4,1		
GA + EFS + Z + Sonstiges	3	0,3		
Summe	72	8,3	791	91,7

* Gesamt: n = 863

Der folgende Vergleich umfaßt wiederum die Daten zur vollstreckten Entscheidung und die persönlichen Daten, die in die Rechtspflegererhebung aufgenommen werden konnten.

Abb. 4/64: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit u. Anzahl der Tagessätze



Innerhalb der Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit unterscheiden sich Erfolgs- und Mißerfolgswfälle nach der Schwere der Sanktion⁹³. Während bei den Erfolgsfällen in nahezu 60% der Verfahren nur bis zu 30 Tagessätze zu vollstrecken waren, so sind dies bei den Mißerfolgen nur 42%. Im Durchschnitt sind bei den Mißerfolgswfällen 11 Tagessätze mehr verhängt worden als bei den Erfolgsfällen. Ähnliche Unterschiede ergeben sich bei dem Rest an Tagessätzen, der zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch zu vollstrecken ist⁹⁴.

93 vgl. Tabelle 4/65 im Anhang 3

94 vgl. Tabelle 4/66 im Anhang 3

Nicht im Zusammenhang mit den Erfolg der Ableistung steht die Höhe eines Tagessatzes. Bis zu 20 DM wiesen bei den Erfolgsfällen 46,1% auf, während bei den Mißerfolgen 48,6% zu verzeichnen waren⁹⁵. Auch bei den Delikten zeigen sich keine relevanten Unterschiede⁹⁶.

Bei weiblichen Geldstrafenschuldnern treten Mißerfolge im oben definierten Sinne sehr selten auf. In nur einem von 78 Verfahren, in denen Frauen Gemeinnützige Arbeit leisteten, schloß sich an diese eine Ersatzfreiheitsstrafe an. Während von den Erfolgsfällen noch 9,8% Frauen betrafen, wurden von den Mißerfolgen nur 1,4% weibliche Betroffene verzeichnet⁹⁷. Keine relevanten Unterschiede sind hingegen bei der Altersstruktur der Vergleichsgruppen vorhanden.

IV. Saisonale Schwankungen bei den Erledigungsformen

Die Haupterledigungsformen der uneinbringlichen Geldstrafen - Zahlung, Ersatzfreiheitsstrafe und Gemeinnützige Arbeit - spielen sich in ganz unterschiedlichen sozialen und zeitlichen Räumen ab. Während für die Zahlung kaum ein Raum in diesem Sinne bestimmt werden kann, können (jahres-)zeitliche Faktoren durchaus Einfluß auf die Ersatzfreiheitsstrafe und auf die Gemeinnützige Arbeit haben. Gerade die Gemeinnützige Arbeit kann von jahreszeitlichen Schwankungen betroffen werden, besonders dann, wenn die Arbeitsstellen nur Außenarbeiten anbieten. Konkret würde dies bedeuten, daß in den Wintermonaten die Bereitschaft zur Abarbeitung niedriger sein müßte als in der übrigen Zeit.

Exakt zu prüfen ist die These nicht. Näherungsweise kann man versuchen zu beobachten, ob sich in der Gesamtverteilung der Gemeinnützigen Arbeit saisonale Unterschiede ergeben. Da die Rechtspfleger regelmäßig keine In-

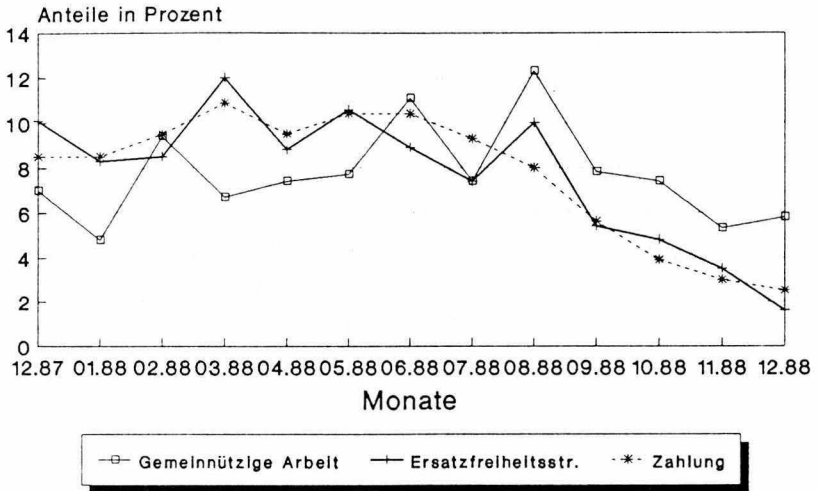
95 vgl. Tabelle 4/67 im Anhang 3

96 vgl. Tabelle 4/68 im Anhang 3

97 vgl. Tabelle 4/69 im Anhang 3

formationen über den Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme haben, konnten mit dem Zeitpunkt der Ladung bzw. der Belehrung und dem Zeitpunkt der endgültigen Erledigung der Geldstrafe nur zeitlichen Rahmendaten erhoben werden. Beide Daten bilden jedoch die Arbeitsaufnahme nur ungenau ab. Für die folgende Darstellung wird auf das Erledigungsdatum Bezug genommen, da dieses - in Anbetracht der Verfahrensdauer - jedenfalls noch näher an der Arbeitsaufnahme liegen dürfte als das Belehrungsdatum, von dem aus mit Antragstellung, Stellensuche und Genehmigung noch zeitintensive Verfahrensschritte bis zur Arbeitsaufnahme zu bewältigen sind.

Abb. 4/70: Erledigungsformen
von Dezember 1987 bis Dezember 1988



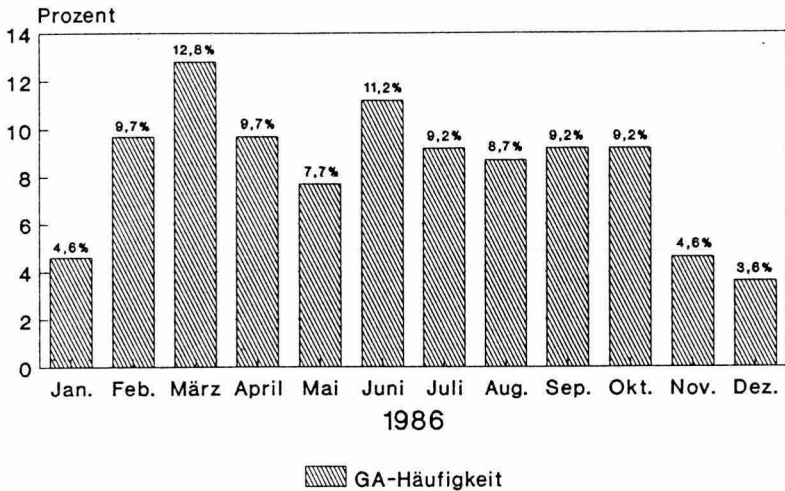
Noch ein methodischer Hinweis ist für die Bewertung der Zahlen in Abb. 4/70⁹⁸ nötig. Abgebildet werden hier nur die Zeiten vom Dezember 1987 bis Dezember 1988. Eine Einbeziehung der ersten Monate der Rechtspflegeruntersuchung vom Juli 1987 bis Dezember 1987 kann nicht erfolgen, da gerade die Gemeinnützige Arbeit mit den schon mehrfach beschriebenen Verfahrensschritten eine längere Anlaufzeit hat und insofern die prozentualen Ergebnisse nicht verglichen werden können. Bei der Gemeinnützigen Arbeit liegen die Spitzenwerte im August, im Juni und im Februar 1988. Die höchsten Anteile an der Ersatzfreiheitsstrafe wurden im März, im Juni und im August 1988 erreicht. Auffallend ist daneben die relativ gleichförmige Verteilung der Zahlungen, die nach dem Juni 1988 kontinuierlich abnehmen.

Auch aus den Ergebnissen der Aktenuntersuchung kann die These von der saisonalen Abhängigkeit untersucht werden⁹⁹. Hier wurde als gesonderte Variable das Datum der Arbeitsaufnahme dann erfaßt, wenn dieses aus dem Akteninhalt hervorging.

98 vgl. Tabelle 4/71 im Anhang 3

99 vgl. Tabelle 4/73 im Anhang 3

Abb. 4/72: Saisonale Schwankungen bei der Arbeitsaufnahme



Zahlen aus der Aktenuntersuchung

Wie die Zahlen aus der Aktenerhebung zeigen, sind in den Monaten Februar bis Oktober 1986 in jedem Monat nahezu die gleichen Arbeitsantritte zu verzeichnen. Lediglich in den Monaten Januar, November und Dezember liegen die Werte niedriger. Angesichts der insgesamt niedrigen Fallzahlen kann ein eindeutiger Zusammenhang mit den Wintermonaten

nicht hergestellt werden, zumal die "Spitzen" der Verteilung im März 1986 mit über 12% liegen.

Aus der Sicht dieser Untersuchung kann also ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Jahreszeit und der Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit nicht festgestellt werden. Dieser Befund könnte auch damit zusammenhängen, daß viele Betroffene bei den Arbeitsstätten ohnehin ausschließlich Innenarbeiten ausführen.

V. Zusammenfassung

Die quantitative Analyse der Gemeinnützigen Arbeit innerhalb des Vollstreckungsverfahrens der uneinbringlichen Geldstrafen erfolgte mit dem Ziel, Ansätze für eine Charakteristik der einzelnen Verfahrensschritte in der Praxis zu erbringen. Allgemein fällt auf, daß die *Schwere der Sanktionen* häufig das Merkmal darstellt, mit dem die gewählten Vergleichsgruppen beim Ablauf des Vollstreckungsverfahrens unterschieden werden können. Meist sind hier die Anzahl der Tagessätze der verhängten Geldstrafe, der zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch verbliebene Strafreist und die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Schulden in gleicher Weise bedeutsam.

Bei den Belehrungen über die Gemeinnützige Arbeit werden von den Staatsanwaltschaften Fälle mit leichteren Sanktionen bevorzugt. Demgegenüber unterscheiden sich Antragsteller und informierte Nicht-Antragsteller dadurch, daß bei den Antragstellern mehr Tagessätze - und damit schwerere Sanktionen - zu vollstrecken sind. Positiv im Sinne der Belehrung - also mit einer Antragstellung - reagieren mehr Männer als Frauen. Bei den Antragstellern hatte die Vollstreckungsbehörde häufig bereits im Vorfeld auf Beitreibungsversuche verzichtet. Dem entspricht, daß bei dieser Gruppe die Anzahl der Zahlungen, die zur Erledigung führten, gering ist. Deutlich häufiger tritt bei den Antragstellern später eine *Erledigung durch Ratenzahlung* ein. Hier könnten sich die Beratungstätigkeiten nach einer Antrag-

stellung ausgewirkt haben. Die Gefahr einer absichtlichen Verfahrensverzögerung durch Antragstellung seitens der Geldstrafenschuldner hat bei den uneinbringlichen Geldstrafen jedenfalls eine sehr geringe quantitative Bedeutung.

Die *Akzeptanz der Gemeinnützigen Arbeit* ist bei mittelschweren Sanktionen (zwischen 41 und 50 Tagessätzen) am größten. Bei besonders leichten und sehr schweren Strafen hat die Abarbeitung der Geldstrafe eine geringere Bedeutung. Während die Häufigkeit der Zahlung mit höherer Sanktions-schwere abnimmt, bekommt die Ersatzfreiheitsstrafe eine größere Bedeutung.

Arbeitsstörungen treten häufiger bei jüngeren Geldstrafenschuldnern auf. Auch hier besteht ein Zusammenhang mit der Sanktionsschwere: Bei Vollstreckungsverfahren mit vielen Tagessätzen ist auch der Anteil der Arbeitsstörungen höher. Ebenso kommen widerrufen Genehmigungen bei schwereren Sanktionen häufiger vor.

Als deutlichen Beleg für den *Erfolg der Gemeinnützigen Arbeit* kann es angesehen werden, daß von den Geldstrafenschuldnern, die eine Abarbeitung beginnen, über 50% ihre Strafe vollständig durch Gemeinnützige Arbeit tilgen. Nur etwa jeder zehnte Fall von begonnener Abarbeitung endet mit einer Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe.

Eine absolute Ausnahme stellen Fälle dar, in denen nach begonnener Ersatzfreiheitsstrafe noch Gemeinnützige Arbeit geleistet werden konnte.

Die Vermutung, daß sich *jahreszeitliche Schwankungen* bei der Ableistung Gemeinnütziger Arbeit feststellen lassen, kann mit den Daten dieser Untersuchung nicht gestützt werden. Eine größere Akzeptanz der Abarbeitung in den Sommermonaten läßt sich nicht aufzeigen.

**Kapitel 5: Die Organisationsformen der
Gemeinnützigen Arbeit**

I. Vergleich zwischen den unterschiedlichen Modellen

Im Zuge der "Neubelebung" der Gemeinnützigen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland spielt die Vorschrift des Art. 293 EGStGB eine besondere Rolle¹. Durch diese wird es den Bundesländern gestattet, Ausführungsbestimmungen zur Tilgung von uneinbringlichen Geldstrafen durch Gemeinnützige Arbeit zu erlassen. Im Ergebnis wurde dadurch ermöglicht, unterschiedliche Interessen und Gewichtungen der Landesjustizverwaltungen in die Praxis umzusetzen. Die heute existierenden Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit haben sich im Laufe der letzten Jahre herausgebildet. Sie beruhen zum Teil auf örtlichen Besonderheiten², sind aber andererseits auch Ausdruck dafür, mit welchen Mitteln die Gemeinnützige Arbeit in die Praxis umgesetzt werden soll³.

So haben die meisten Länder⁴ diese Struktur dazu genutzt, die Aufgaben der Gerichtshilfe auszubauen, einer Institution, die in anderen Teilen der Bundesrepublik nicht existiert⁵. Andererseits konnte in verschiedenen Ländern die Arbeit von Straffälligenhilfevereinen⁶ dadurch unterstützt werden, daß man diesen die Aufgabe der Vermittlung bzw. Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit übertrug. Die Tätigkeit von Gerichtshilfe und

1 siehe oben Kapitel 1 III

2 so z.B. die Tätigkeitsbereiche des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe in Teilen von Rheinland-Pfalz

3 als unterschiedliche Art, die Gemeinnützige Arbeit zu organisieren, kann auch die Bestimmung des Anrechnungsmaßstabes (Stundenzahl, nach der ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt ist) in den Ländervorschriften angesehen werden; differenziert man die Daten der Rechtspflegererhebung nach den beiden Gruppen 6 Stunden bzw. 8 Stunden Gemeinnützige Arbeit für einen Tagessatz, dann ergibt sich für die erste Gruppe ein höherer Anteil an Gemeinnütziger Arbeit (9,8% gegenüber 5,2%), weniger Ersatzfreiheitsstrafe (13,4% gegenüber 16,1%) und weniger Zahlungsfälle (76,8% gegenüber 78,7%); diese Zahlen können jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, daß bei den Behörden mit einem Anrechnungsmaßstab von 6 Stunden die Akzeptanz der Gemeinnützigen Arbeit bei den Betroffenen gerade wegen der Kenntnis dieser Unterschiede höher ist; da die Behörden mit dem höheren Anrechnungsmaßstab gleichzeitig fast ausnahmslos "Rechtspflegerbezirke" darstellen, wird diese These im folgenden nicht weiter verfolgt

4 so z.B. Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

5 etwa in Bayern

6 so in Bremen, Teilen von Rheinland-Pfalz und im Saarland

von Straffälligenhilfevereinen muß kriminalpolitisch in Zusammenhang mit Bestrebungen gesehen werden, die spezialpräventive Akzente setzen und damit der Sozialpädagogik im Rahmen der Strafrechtspflege eine wesentlich größere Rolle einräumen. Letztlich kann die gesamte "Diversionbewegung", die im Jugendstrafrecht ihren Ausgang nahm, als Hintergrund dieser Strukturen gesehen werden.

In den meisten Bundesländern wurde die Aufgabe der Vermittlung und Betreuung der Geldstrafschuldner bei der Gemeinnützigen Arbeit der *Gerichtshilfe* übertragen. Obwohl deren Aufgabe nicht primär im Vollstreckungsverfahren angesiedelt ist, werden die Gerichtshelfer als geeignet angesehen, die notwendigen sozialarbeiterischen Elemente bei dieser Tilgungsalternative zu leisten. In der Praxis findet hier eine Aufgabenverteilung zwischen dem Gerichtshelfer und dem Rechtspfleger der Vollstreckungsabteilungen statt. Die formellen Entscheidungen über die Gestattung der Abarbeitung, Anrechnung der geleisteten Stunden und den Widerruf verbleiben beim Rechtspfleger, während die übrigen Tätigkeiten dem Gerichtshelfer vorbehalten sind. Eine Vorreiterrolle spielte hier Hessen, wo ab 1981 diese Regelung erstmals in einem Flächenland erprobt wurde⁷. Hamburg übernahm dieses Verfahren ab 1983⁸. In Berlin waren Gerichtshelfer bereits ab 1980 bei der Gemeinnützigen Arbeit eingesetzt worden⁹. In den Jahren 1983/1984 wurden diese Strukturen auch von Niedersachsen, Baden-Württemberg¹⁰ und von Schleswig-Holstein¹¹ übernommen.

Einen teilweise anderen Weg ging man in Bremen. Hier ist seit 1982, als eine Verordnung nach Art. 293 EGStGB in Kraft trat, der "Verein Hoppenbank" mit der Gemeinnützigen Arbeit befaßt¹². Hier werden die Betroffene-

7 vgl. *Zimmermann*, BewH 1982, S. 113 - 126

8 vgl. *Borchert* 1986, S. 197 f.

9 vgl. *Rehder* 1986, S. 171 f.

10 vgl. *Fuchs* 1985, S. 318 ff., S. 356

11 vgl. *Schmidt* 1986, S. 263 ff.

12 vgl. den Länderbericht in *Kerner / Kästner* 1986, S. 180 ff.

nen zu externen Arbeitsstellen vermittelt. Im übrigen stehen die Vereinsmitglieder auch zur Verfügung, wenn es beim Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit zu Schwierigkeiten kommt. Vergleichbar hierzu sind die Strukturen im Saarland, wo der "Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe e.V." seit 1983 ebenfalls als Vermittler fungiert¹³. In Teilen von Rheinland-Pfalz ist schließlich der "Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe e.V." einbezogen. Der Schwerpunkt liegt hier aber in der Durchführung von eigenen Arbeitsprojekten, wo unter der Anleitung eines Vereinsmitarbeiters Gemeinnützige Arbeit abgeleistet wird. Die Vermittlung in externe Arbeitsstellen dagegen nimmt hier einen geringeren Raum ein. Für die folgenden Analysen werden diese Bezirke unter dem Begriff *Vereinsmodell* zusammengefaßt.

Die dritte Form, Gemeinnützige Arbeit zu organisieren, beläßt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abarbeitung der Geldstrafe bei den *Rechtspflegern* der Vollstreckungsabteilungen. Sie sind neben ihren anderen Vollstreckungsaufgaben für alle Fragen der Gemeinnützigen Arbeit, auch für die Behebung von Arbeitsproblemen zuständig. So wurde zur Zeit der Untersuchung in Bayern¹⁴, in Nordrhein-Westfalen und in Teilen von Rheinland-Pfalz verfahren. In Nordrhein-Westfalen waren allerdings in einer Erprobungsphase Gerichtshelfer eingesetzt worden¹⁵.

Die drei Vergleichsgruppen (Gerichtshilfe-, Vereins- und Rechtspflegerbezirke) sind in der Rechtspflegeruntersuchung unterschiedlich stark besetzt. Dies ist eine Konsequenz aus der Konzeption der Erhebung, bei der das Schwergewicht der Auswahl der Bezirke auf einer gleichmäßigen Besetzung von Größenklassen¹⁶ und einer Berücksichtigung aller Bundesländer lag. Folgende Staatsanwaltschaften wurden berücksichtigt:

13 vgl. *Voltmer* 1986, S. 254 ff.

14 vgl. *Weber* 1986, S. 162 ff.

15 vgl. *Linden* 1986, S. 238 ff.; hier werden bei besonderen Schwierigkeiten jedoch nach wie vor Gerichtshelfer eingeschaltet

16 siehe hierzu oben Kapitel 2 II 2.1

beim "Gerichtshilfemodell":	Hechingen, Karlsruhe, Mannheim, Berlin, (Hamburg) ¹⁷ , Kassel, Marburg, Aurich, Braunschweig, Mainz ¹⁸ ,
beim "Rechtspflegemodell":	Augsburg, Bamberg, München I, Essen, Mönchengladbach, Paderborn, Siegen,
beim "Vereinsmodell":	Bremen, Kaiserslautern, Saarbrücken.

Die drei Staatsanwaltschaften des Vereinsmodells stellen fast eine Vollerhebung dar, da neben diesen Bezirken nur noch in weiteren südpfälzischen Bezirken (z.B. bei der Staatsanwaltschaft Landau) Straffälligenhilfvereine bei der Gemeinnützigen Arbeit tätig werden. Schwierigkeiten bei der Analyse der unterschiedlichen Organisationsformen ergaben sich aus der kleinen Zahl der Staatsanwaltschaften im "Vereinsmodell". Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als von hier mit $n = 930$ Verfahren die weitaus meisten Fälle einer einzelnen Behörde geliefert wurden. Da die dortige Praxis der Rechtspfleger, nur etwa ein Drittel der Geldstrafenschuldner über die Gemeinnützige Arbeit zu belehren¹⁹, erhebliche Auswirkungen auf die quantitativen Ergebnisse des gesamten Vereinsmodells hat, sind in den folgenden Abschnitten in Anmerkungen zusätzlich jeweils die Ergebnisse für die Vereine ohne Berücksichtigung der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern aufgeführt.

17 zu den Abweichungen bei der Datenerhebung in Hamburg siehe oben Kapitel 2 II 2.1

18 bei der Staatsanwaltschaft Mainz erledigte eine Bewährungshelferin die Aufgaben der Anbahnung und Begleitung der Gemeinnützigen Arbeit; da sich diese Tätigkeit nicht von den sozialarbeiterischen Aufgaben der Gerichtshilfe in den übrigen Bezirken dieser Gruppe unterscheidet, wurde auch die Staatsanwaltschaft Mainz beim "Gerichtshilfe-Modell" eingeordnet; mittlerweile ist in Mainz auch formell ein Gerichtshelfer tätig

19 die Anzahl der Belehrungen soll laut schriftlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern mittlerweile deutlich erhöht worden sein und die Quote der übrigen Behörden erreichen

II. Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit

In den drei verschiedenen Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit wird unterschiedlich häufig über die Möglichkeit der Tilgung durch Arbeit informiert.

Tab. 5/1: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit in den Organisationsformen²⁰

Organisationsform	Belehrung		keine Bel.		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	2530	90,4	268	9,6	2798	100
Verein	1376	70,2	583	29,8	1959	100
Rechtspfleger	2211	84,6	404	15,4	2615	100
Summe	6117	83,0	1255	17,0	7372	100

$$\chi^2 = 339,4; \text{ D.F.} = 2; p < 0,01$$

Obwohl in allen Organisationsformen der Anteil der Belehrten recht hoch liegt, sind die Abstände zwischen diesen doch deutlich: nicht belehrt bleiben bei den Rechtspflegern etwa 15%, während dies bei den Gerichtshilfe-Bezirken nur etwa 10% sind. Bei den Vereinen dagegen bleiben schließlich fast 30% der Geldstrafenschuldner uninformiert²¹. Nimmt man allerdings die Angaben der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern aus, wo nur etwa ein

²⁰ ohne die Daten aus der StA Kaiserslautern ergeben sich folgende Werte: Vereine mit Belehrung 1018 (98,7%), ohne Belehrung 13 (1,3%)

²¹ hier machen sich in besonderem Maße die Daten aus der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern bemerkbar, siehe hierzu auch oben I

Drittel der Geldstrafenschuldner belehrt werden, so haben die - restlichen - Vereine mit 98,7% die höchste Belehrungsquote.

Mit dem Einsatz von Sozialarbeitern können diese Unterschiede bei den Belehrungen nicht direkt erklärt werden. Auch bei diesen Organisationsformen bleibt die Entscheidung über die Belehrung Sache des Rechtspflegers. Zu vermuten wäre höchstens, daß sich die "Arbeitsteilung" zwischen Rechtspflegern und Sozialarbeitern insgesamt positiv auf die Bewertung dieser Tilgungsalternative in den Staatsanwaltschaften und damit auf die Belehrungshäufigkeiten auswirkt.

III. Antragstellung und Genehmigung

Es wurde bereits darauf hingewiesen²², daß von den belehrten Geldstrafenschuldnern insgesamt nur etwa 14%²³ einen Antrag auf Ableistung durch Gemeinnützige Arbeit stellen. Differenziert nach Organisationsformen ergeben sich auch hier erhebliche Unterschiede.

22 siehe oben Kapitel 4

23 hier ohne Berücksichtigung der Daten aus Hamburg

Tab. 5/2: Organisationsformen und Antrag²⁴

	Antrag gestellt		kein Antrag gestellt		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	371	14,7	2159	85,3	2530	100
Verein	316	23,0	1060	77,0	1376	100
Rechtspfleger	229	10,4	1982	89,6	2211	100
Summe	916	15,0	5201	85,0	6117	100

$\chi^2 = 106,2$; D.F. = 2; $p < 0,01$

Während bei den Bezirken mit ausschließlicher Rechtspflegertätigkeit die Antragsquote nur bei knapp 11%²⁵ liegt, wird bei der Gerichtshilfe mit knapp 15% deutlich häufiger belehrt. Auffallend ist die vergleichsweise hohe Antragsquote bei den Vereinen, wo fast jeder vierte Belehrte die Information über die Gemeinnützige Arbeit auch zu einer Antragstellung nutzt. Die Werte des Vereinsmodells können nicht auf Verzerrungen zurückgeführt werden, die durch die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern hervorgerufen wurden. Ohne die Daten dieser Behörde liegt die Antragsquote mit 24,3% sogar noch höher. Eine eindeutige Erklärung für diese Unterschiede bei den Vereinen kann aus dem Datenmaterial nicht gegeben werden. Zu vermuten ist allerdings, daß sich bei den höheren Werten der Vereine die Verlagerung des weiteren Verfahrens von der Staatsanwaltschaft weg auf eine "neutrale" Stelle positiv für die Akzeptanz bemerkbar macht. Denkbar ist auch, daß sich dieses Angebot der Vereine in den betreffenden Gerichtsbezirken bei

24 Werte für die Vereine ohne Kaiserslautern: Antrag gestellt 247 (24,3 %), keinen Antrag gestellt 771 (75,7 %)

25 der Belehrungen

den (wiederholt) Straffälligen eher herumspricht. Nicht erklärt werden können diese Differenzen bei der Antragstellung mit einer unterschiedlichen Struktur der Betroffenen. Das Alter, das Geschlecht und auch die Delikte der Geldstrafenschuldner sind keine Merkmale, bei denen sich die Antragsteller in den einzelnen Organisationsformen unterscheiden.

Tab. 5/3: Organisationsformen und Genehmigung²⁶

	Anträge mit Genehmigung		Anträge ohne Genehmigung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	334	78,0	94	22,0	428	100
Verein	312	91,8	28	8,2	340	100
Rechtspfleger	227	89,4	32	12,4	259	100
Summe	873	85,0	154	15,0	1027	100

$$\chi^2 = 29,0; \text{D.F.} = 2; p < 0,01$$

Bedeutsame Unterschiede gibt es bezüglich der Häufigkeit von Genehmigungen. In den Vereinsbezirken werden knapp 92% der Anträge positiv beschieden. In den Rechtspflegerbezirken sind dies noch 89% und in den Gerichtshilfebezirken 78%. Bei diesen Ergebnissen ist zu bedenken, daß in allen Organisationsformen, auch bei den Gerichtshilfebezirken, die Rechtspfleger die Entscheidungen über die Anträge treffen. Auch ein unterschiedlicher Ausleseprozeß der Antragsteller kann die Unterschiede in ihrer Gesamtheit nicht erklären. Zwar könnte es sein, daß durch die niedrigere Antragsquote bei den Rechtspflegern dort eine "positivere Auslese" von

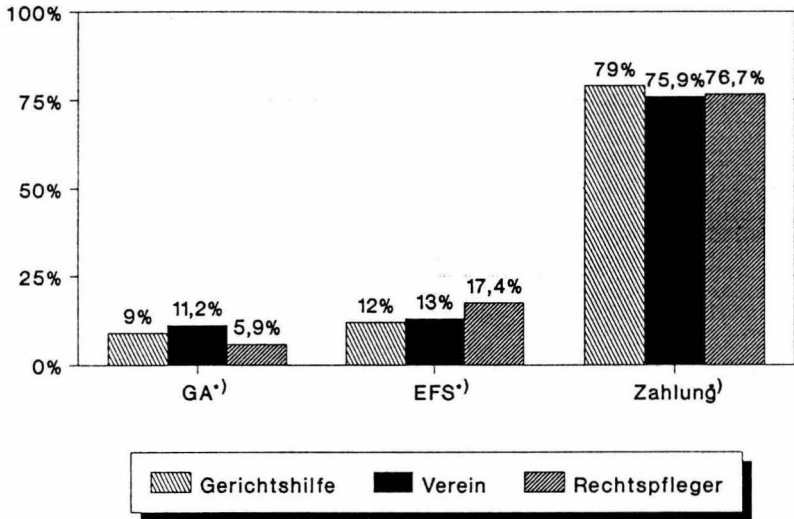
²⁶ Werte für die Vereine ohne Kaiserslautern: Genehmigungen 233 (92,1%), keine Genehmigung 20 (7,9%)

Betroffenen überhaupt einen Antrag stellt, dies vermag die höhere Ablehnungsquote bei der Gerichtshilfe unter Umständen zu erklären. Dagegen trifft dieses Erklärungsmuster nicht auf die sehr niedrige Ablehnungsquote bei den Vereinen zu. Hier könnte sich auswirken, daß die Intensität der Betreuung und der Suche nach einer geeigneten Stelle bei den Vereinen vermutlich höher ist als bei den anderen Modellen. Für die Staatsanwaltschaften bestünde in diesen Bezirken mit intensiver Vorbereitung der Gemeinnützigen Arbeit kaum noch Grund, den Anträgen nicht stattzugeben.

IV. Erledigungsstruktur der uneinbringlichen Geldstrafen

Für die Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit bei den verschiedenen Organisationsformen ist ihr Anteil an den gesamten Erledigungsformen der uneinbringlichen Geldstrafen von entscheidender Bedeutung. Hiermit ist ein Vergleichsmaßstab vorhanden, mit dem die praktische Relevanz der Gemeinnützigen Arbeit gemessen werden kann.

Abb. 5/4: Erledigung der Geldstrafen in den einzelnen Organisationsformen



1) mit Kombination, s. Abb.3/2, FN 1-3

Abb. 5/4²⁷ macht die Häufigkeitsunterschiede deutlich: Anteilig am häufigsten kommt die Gemeinnützige Arbeit bei den Vereinen vor, wo immerhin in 11% der Fälle die Gemeinnützige Arbeit an der Erledigung beteiligt war. Mit fast 9% Gemeinnütziger Arbeit folgen dann die Gerichts-

²⁷ vgl. Tabelle 5/5 im Anhang 3

hilfe-Bezirke. Deutlich weniger Anteile besitzt die Gemeinnützige Arbeit bei den Rechtspflegern, wo nur etwa jeder zwanzigste Betroffene Gemeinnützige Arbeit geleistet hat. Bei der Ersatzfreiheitsstrafe sind ähnliche Häufigkeitssunterschiede zu verzeichnen: Bei den Rechtspflegerbezirken sind etwa 17%, bei den Vereinen 13% und bei der Gerichtshilfe 12% der Geldstrafen mit Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe erledigt worden. Obwohl bei allen Organisationsformen die Zahlung die häufigste Erledigungsform darstellt, gibt es auch hier Unterschiede: Fast acht von zehn Betroffenen zahlen ihre Geldstrafe bei der Gerichtshilfe, während in den Rechtspfleger- (77%) und Vereinsbezirken (76%) die Werte etwas niedriger und näher beieinander liegen.

Im Ergebnis deuten bereits diese Zahlen wie auch schon die Daten zur Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit eine Überlegenheit der Gerichtshilfe- bzw. Vereinsbezirke an, jedenfalls was die Nutzung der Gemeinnützigen Arbeit angeht. Ob die stärkere Frequentierung der Gemeinnützigen Arbeit nun nur Fälle betrifft, die ansonsten durch Zahlung erledigt worden wären oder ob tatsächlich Fälle von Ersatzfreiheitsstrafen in die Gemeinnützige Arbeit "umgeleitet" werden konnten, kann mit diesem Material nicht beantwortet werden. Hierzu wären Zeitreihenuntersuchungen vor bzw. nach der Einführung der Modelle erforderlich gewesen. Die Frage jedoch, "auf wessen Kosten" die Gemeinnützige Arbeit ihre Anteile an der Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen hat erringen können, bleibt ungeachtet der methodischen Einwände für die Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit von Bedeutung.

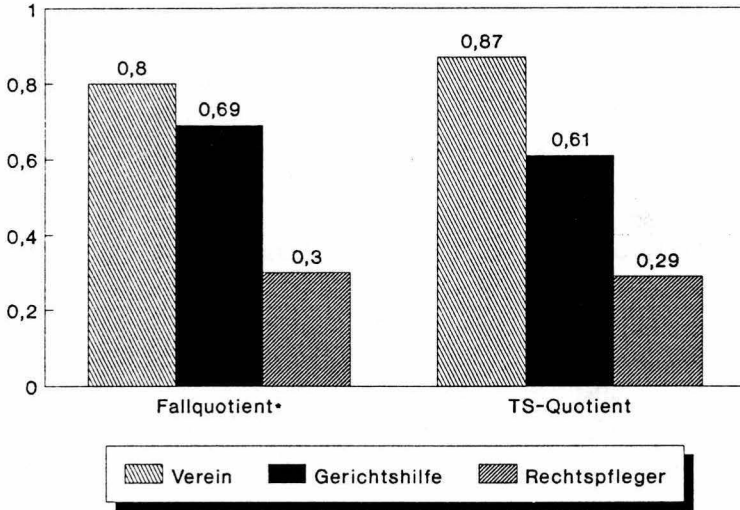
Die oben dargestellten Ergebnisse wären dann für die Bewertung der Organisationsformen von mindermem Interessen, wenn die in die Untersuchung eingegangenen Fälle uneinbringlicher Geldstrafen in den verschiedenen Organisationsformen unterschiedlich strukturiert wären. So könnten z.B. die ungünstigeren Zahlen der Rechtspfleger-Staatsanwaltschaften daraus entstehen, daß dort durch genauere Vollstreckung der Geldstrafen und einem damit verbundenen engeren Begriff der Uneinbringlichkeit weniger und damit problematischere Fälle in die Untersuchung Eingang gefunden

hätten. Dieser Einwand kann jedoch relativiert werden, wenn man die Erledigungsstrukturen in den Organisationsformen mit Hilfe eines anderen Maßes vergleicht. Die Bedeutung der Gemeinnützigen Arbeit kann einmal in ihrem Anteil an den uneinbringlichen Geldstrafen insgesamt gemessen werden (s.o.). Andererseits ist ihr Gewicht auch im Verhältnis zur Ersatzfreiheitsstrafe bestimmbar. Da die kriminalpolitischen Intentionen bei der Einführung der Gemeinnützigen Arbeit darauf gerichtet waren, die Ersatzfreiheitsstrafe zurückzudrängen, bildet das Verhältnis der beiden Erledigungsformen ein Maß dafür, inwieweit dieses Ziel bisher erreicht wurde.

Die im folgenden besprochenen Quotienten bieten darüberhinaus den Vorteil, daß die Anzahl der Zahlungsfälle außer Betracht bleibt. Hier können sich unterschiedliche Definitionen von Uneinbringlichkeit und damit auch unterschiedliche Vollstreckungsstile²⁸ nicht auf die Bewertung von Gemeinnütziger Arbeit auswirken. Zweierlei Maße wurden gebildet: zum einen das Verhältnis der Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit bzw. Ersatzfreiheitsstrafe zueinander (Fallquotient), zum anderen das Verhältnis der insgesamt durch Gemeinnützige Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe erledigten Tagessätze (Tagessatzquotient). Gebildet wurden die Maße jeweils als Quotient der Werte von Gemeinnütziger Arbeit zu Ersatzfreiheitsstrafe, so daß Werte über eins ein Übergewicht der Gemeinnützigen Arbeit anzeigen, während bei Werten unter eins von einer Dominanz der Ersatzfreiheitsstrafe gesprochen werden kann.

28 siehe hierzu unten Kapitel 6 I

Abb. 5/6: Vergleich Gemeinnützige Arbeit / Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen



ohne Kombinationsfälle

Ein Vergleich der Fallzahlen von Gemeinnütziger Arbeit bzw. Ersatzfreiheitsstrafe²⁹ ergibt für die Organisationsformen auffallende Unterschiede³⁰. Während bei den Rechtspfleger-Bezirken der Fallquotient mit 0,30

29 Verfahren, in denen sowohl Gemeinnützige Arbeit geleistet und darüber hinaus auch Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde, bleiben beim "Fall-Quotienten" außer Betracht

30 vgl. Tabelle 5/7 im Anhang 3; die Daten für die Gerichtshilfe mit Hamburg sind in Tabelle 5/8 im Anhang 3 zum Vergleich dargestellt worden

den niedrigsten Wert hat und hiermit ein deutliches Übergewicht der Ersatzfreiheitsstrafe signalisiert, liegt der Fallquotient bei den Gerichtshilfe-Bezirken mit 0,69 und bei den Vereinen mit 0,8 erheblich höher. Dem Ziel, mit der Gemeinnützigen Arbeit in den Fallzahlen zur Ersatzfreiheitsstrafe aufzuschließen, sind Gerichtshilfe und Vereine erheblich näher als die Bezirke mit ausschließlicher Rechtspflegertätigkeit.

Die reinen Fallzahlen können keinen Aufschluß darüber geben, welche Anteile an einer Geldstrafe abgearbeitet bzw. verbüßt wurden. Denn dabei wird sowohl teilweise als auch vollständige Erledigung durch Gemeinnützige Arbeit als ein Fall gezählt. Einen anderen Zugang zur Gewichtung von Gemeinnütziger Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe gibt das Verhältnis der in der jeweiligen Form erledigten Tagessätze. Hiermit kann die Bedeutung der Sanktionsarten unabhängig von den Fallzahlen gemessen werden. Aber auch bei diesen Tagessatzquotienten zeigen sich im Modellvergleich gleiche Tendenzen, fast sogar die gleichen Werte. In der Reihenfolge Rechtspfleger (0,29), Gerichtshilfe (0,61) und Vereine (0,87) wird wiederum deutlich, daß auch hier bei den Modellen, die ohne Sozialarbeit die Abarbeitung organisiert haben, die Gemeinnützige Arbeit den geringsten Stellenwert hat.

In die gleiche Richtung gehen die Befunde, wenn man die Mißerfolgsquote der Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit vergleicht. Die Übergangswahrscheinlichkeit von der Gemeinnützigen Arbeit zur Ersatzfreiheitsstrafe³¹ liegt bei den Vereinen bei 6,4%, bei der Gerichtshilfe bei 7% und bei den Rechtspflegern bei 11,5%. Anders ausgedrückt: Während bei den Vereinen nur etwa in jedem zwanzigsten Fall von Gemeinnütziger Arbeit ein Mißerfolg in Form eines Freiheitsentzuges verzeichnet werden muß, so ist diese Quote bei den Rechtspflegern doppelt so hoch. Hier schließt sich in jedem zehnten Verfahren Ersatzfreiheitsstrafe an die Gemeinnützige Arbeit an.

31 errechnet als prozentualer Anteil der Fälle, in denen die Geldstrafe durch Gemeinnützige Arbeit zusammen mit Ersatzfreiheitsstrafe getilgt wurde an der Gesamtzahl der Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit

Insgesamt läßt der Modellvergleich eindeutige Vorteile für die Gemeinnützige Arbeit bei Vereinen und Gerichtshilfe erkennen, die Organisation allein durch Rechtspfleger geht einher mit einem relativ geringen Gewicht dieser Erledigungsalternative. Daß darüberhinaus bei Staatsanwaltschaften mit Einsatz von sozialen Diensten / Sozialarbeitern auch die Anzahl der Ratenzahlungen höher ist als bei den Rechtspfleger-Bezirken³², deutet auf weitere positive Effekte dieser Organisationsformen hin.

V. Voll- und Teiltilgungen bei den Organisationsformen

1. Anteil der Volltilgungen

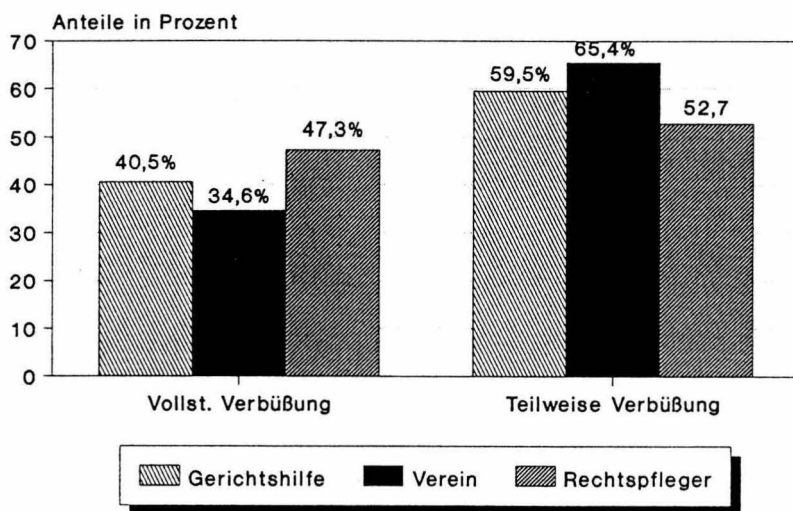
Für die Gemeinnützige Arbeit ist es als Erfolg anzusehen, wenn die Betroffenen ihre Geldstrafe vollständig abarbeiten. In der Rechtspflegererhebung ist dieses Merkmal erhoben worden, wobei eine Strafe auch dann als vollständig abgearbeitet gilt, wenn der Strafrest, dessen Vollstreckung bei Uneinbringlichkeit noch ausstand, ausschließlich durch Gemeinnützige Arbeit getilgt wurde. Das gleiche gilt für die Erledigungsformen Ersatzfreiheitsstrafe und Zahlung. Auch diese Erledigungsformen werden im folgenden hinsichtlich vollständiger bzw. teilweiser Erledigung verglichen.

Für die Gemeinnützige Arbeit gilt, daß sich hier die vollständigen bzw. teilweisen Abarbeitungen nicht signifikant in den Organisationsformen unterscheiden³³. Während insgesamt 50,6% der Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit mit der vollständigen Abarbeitung endeten, so weichen die Ergebnisse der Organisationsformen nur wenig hiervon ab (Gerichtshilfe 50,1%, Vereine 50,9%, Rechtspfleger 51,9%).

32 siehe hierzu ausführlicher Kapitel 4 I 2.2.1

33 vgl. hierzu Tabelle 5/9 im Anhang 3

Abb. 5/ 10: Vollständige / teilweise Tilgung durch Ersatzfreiheitsstrafe

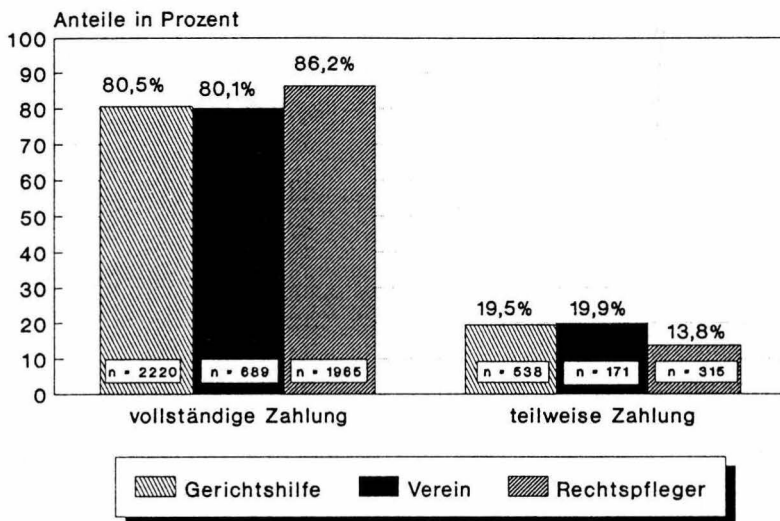


Eine Differenzierung der Fälle mit Ersatzfreiheitsstrafe³⁴ innerhalb der Organisationsformen ergibt die "besten" - d.h. hier niedrigsten - Werte für die Vereinsbezirke. Wiederum am anderen Ende des Spektrums stehen die Rechtspfleger-Staatsanwaltschaften. Während bei den Rechtspflegerbezirken

34 vgl. Tabelle 5/11a im Anhang 3

fast die Hälfte (47,3%) der Ersatzfreiheitsstrafen-Fälle auch eine vollständige Verbüßung bedeuten, sind dies bei der Gerichtshilfe mit 40,5% und bei den Vereinen mit knapp 35% erheblich weniger.

Abb. 5/12: Vollständige / teilweise Tilgung durch Zahlung



Bei der Frage, welchen Anteil die vollständigen Zahlungen an den uneinbringlichen Geldstrafen haben³⁵, lassen sich die Organisationsformen in zwei Gruppen aufteilen. Bei der Gerichtshilfe liegen mit 80,5% die niedrigsten Werte, während Vereine (84,3%) und Rechtspfleger-Bezirke (86,2%) höhere Anteile besitzen.

Die oben bei der Erledigungsstruktur der uneinbringlichen Geldstrafen insgesamt³⁶ vorgefundene Struktur setzt sich auch bei den vollständigen / teilweisen Tilgungen fort. Im Sinne der Gemeinnützigen Arbeit werden die "besten" Ergebnisse jeweils bei den Bezirken mit Einsatz von Sozialarbeitern erzielt, während die Rechtspfleger-Staatsanwaltschaften hier entsprechend "schlechtere" Ergebnisse aufweisen. Zu beachten ist aber auch, daß die Vereine auch gegenüber den Gerichtshilfe-Bezirken mehr vollständige Abarbeitungen und weniger vollständige Verbüßungen aufweisen.

2. Anzahl der getilgten Tagessätze

Für die Gewichtung der Erledigungsarten in den einzelnen Organisationsformen ist neben der zahlenmäßigen Verteilung der Fälle auch von Bedeutung, wieviele Tagessätze in den jeweiligen Formen erledigt wurden. Anders ausgedrückt: Für die Bewertung der Modelle kommt es auch darauf an, wieviele Tagessätze von Gemeinnütziger Arbeit im Einzelfall geleistet wurden. Selbst wenig Fälle von Ersatzfreiheitsstrafe könnten das "positive Bild" beeinträchtigen, wenn hier jeweils eine lange Verweildauer beim Freiheitsentzug festgestellt werden würde.

35 vgl. Tabelle 5/13 im Anhang 3

36 siehe oben IV

Tab. 5/14: Anzahl der durch Gemeinnützige Arbeit getilgten Tagessätze in den Organisationsformen

	Gerichtshilfe	Verein ³⁷	Rechtspfleger
Durchschnitt	24,1	21,9	21,0
Median	20	17	15
Standard- abweichung	22,2	20,73	19,48
Minimum	1	1	1
Maximum	260	149	90
Anzahl der Fälle	487	163	156

Bei der Betrachtung der Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit fällt auf, daß die meisten Tagessätze bei der Gerichtshilfe³⁸ abgearbeitet werden. Hier liegt der Durchschnitt bei 24 Tagessätzen, während danach die Vereine mit 22 und die Rechtspflegerbezirke mit 21 Tagessätzen Gemeinnütziger Arbeit pro Fall folgen. Mit anderen Worten: Wenn in den Gerichtshilfe-Bezirken eine Abarbeitung begonnen wird, so bleiben die Betroffenen dort fast fünf Wochen lang bei den Beschäftigungsstellen. Auch die bei gut vier Wochen liegenden Werte der anderen Modelle belegen, daß die Gemeinnützige Arbeit wohl eine Erledigungsform der Geldstrafe ist, mit der sich viele Betroffene einige Zeit arrangieren können.

Ähnlich wie bei der durchschnittlichen "Verweildauer" sehen auch die Verteilungen bei Extremwerten bei den Organisationsformen aus. Während

37 Für die Vereine ohne Kaiserslautern ergeben sich folgende Werte: Durchschnitt 21,9; Median 17; Standardabweichung 21,5; Minimum 1; Maximum 149; n = 163

38 hier bei der Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit konnten die Daten aus Hamburg einbezogen werden

es in allen drei Modellen Betroffene gibt, die nur einen Tagessatz tilgen, kommt der höchste Wert bei der Gerichtshilfe mit 260 Tagessätzen vor. Die längste Abarbeitung bei den Vereinen betrug 149 und bei den Rechtspflegern 90 Tagessätze. Insbesondere der Maximal-Wert von 260 Tagessätzen bei der Gerichtshilfe ist bemerkenswert und könnte bei der Diskussion um eine Begrenzung der Maximaldauer der Gemeinnützigen Arbeit eine Rolle spielen. Hier hat sich ein Betroffener über ein Jahr bei einer Beschäftigungsstelle aufgehalten - so jedenfalls, wenn man die 260 Tagessätze auf 5-Tage-Wochen umrechnet. Auch wenn solche Fälle eine extreme Ausnahme darstellen sollten, ist dennoch zu fragen, ob Beschäftigungsstellen auf eine solche lange Aufenthaltsdauer eingerichtet sind. Die Beschäftigung über einen solchen Zeitraum hinweg verliert dann jedenfalls ihren Charakter als Provisorium und kann für den Geldstrafenschuldner fast als Dauerarbeitsstelle angesehen werden.

Tab. 5/15: Anzahl der durch Ersatzfreiheitsstrafe erledigten Tagessätze in den Organisationsformen

	Gerichtshilfe	Verein ³⁹	Rechtspfleger
Durchschnitt	26,1	20,9	23,5
Median	20	14	18
Standard-abweichung	26,4	20,8	24,3
Minimum	1	1	1
Maximum	220	115	198
Anzahl der Fälle	600	271	478

39 Für die Vereine ohne Kaiserslautern ergeben sich folgende Werte: Durchschnitt 17,9; Median 10; Standardabweichung 19,0; Minimum 1; Maximum 115; n = 156

Bei der Verteilung der Ersatzfreiheitsstrafen zeigt sich ein anderes Bild. Während bei den Vereinen die Dauer der Verbüßung mit durchschnittlich 21 Tagen am kürzesten ist, liegt der Mittelwert bei den Rechtspflegern mit 23,5 und bei der Gerichtshilfe mit 26 Tagessätzen deutlich darüber. Auch die Maximalwerte liegen in dieser Reihenfolge. Bei den Vereinen lag die längste verbüßte Ersatzfreiheitsstrafe bei 115 Tagen, bei den Rechtspflegern bei 198 und bei der Gerichtshilfe sogar bei 220 Tagen. Zwei Befunde verdienen besondere Erwähnung: zum einen, daß die Unterschiede bei der Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen erheblich sind; 5 Tage länger dauern im Schnitt die Verbüßungen bei den Gerichtshilfebezirken als bei den Vereinen. Andererseits fällt auf, daß die Gerichtshilfebezirke, die bei der Gemeinnützigen Arbeit gute Ergebnisse aufweisen, die längsten Verbüßungen von Ersatzfreiheitsstrafe haben.

Tab. 5/16: Anzahl der durch Zahlung erledigten Tagessätze in den Organisationsformen

	Gerichtshilfe	Verein ⁴⁰	Rechtspfleger
Durchschnitt	25,9	32,4	27,9
Median	20	25	20
Standardabweichung	21,5	29,1	22,9
Minimum	1	1	1
Maximum	293	300	194
Anzahl der Fälle	2761	1713	2280

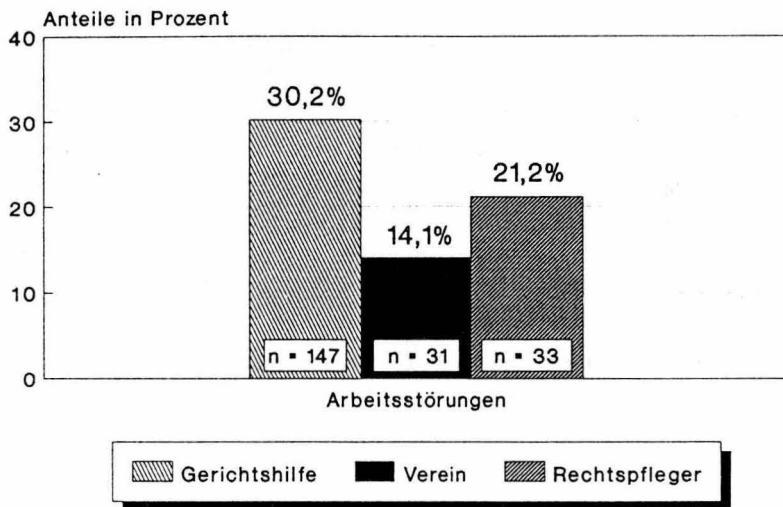
40 Für die Vereine ohne Kaiserslautern ergeben sich folgende Werte: Durchschnitt 26,6; Median 20; Standardabweichung 24,7; Minimum 1; Maximum 270; n = 861

Bei den Zahlungsfällen wird relativ am meisten bei den Vereinen gezahlt (32 Tagessätze). Die Rechtspflegerbezirke (28 Tagessätze) und die Gerichtshilfe (26 Tagessätze) liegen relativ eng beieinander.

VI. Arbeitsstörungen und Widerrufe

Besonders im Rahmen der Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit können sich Unterschiede in den Organisationsformen bemerkbar machen. Die Tätigkeit von Sozialarbeitern bei Vereinen und Gerichtshilfe-Bezirken ist auch darauf gerichtet, bei Schwierigkeiten während der Gemeinnützigen Arbeit an einer Lösung mitzuarbeiten und so einen Widerruf vermeiden zu helfen. Solche Möglichkeiten haben die Rechtspfleger praktisch nicht, da ihre Beanspruchung in den allgemeinen Vollstreckungssachen eine besondere Betreuung der Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit in der Regel ausschließt.

Abb. 5/17: Arbeitsstörungen
in den Organisationsformen

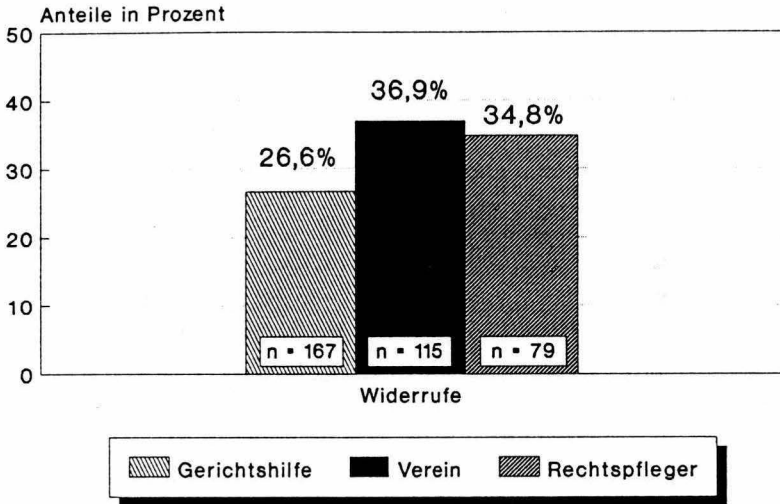


Die meisten Arbeitsstörungen - gemessen an begonnenen Tilgungen durch Gemeinnützige Arbeit - werden bei der Gerichtshilfe bekannt (30,2%), was bei den Rechtspflegern (21,2%) und den Vereinen (14,1%) deutlich seltener

vorkommt⁴¹. Die auffallenden Häufigkeitsunterschiede bei den Arbeitsstörungen sind - zumindest auch - aus der Struktur der Datenerhebungen zu erklären: Auch dieses Datum wurde von den Rechtspflegern bei den Staatsanwaltschaften erhoben. Für die Vereine ist davon auszugehen, daß die Information über Arbeitsstörungen nur dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden, wenn die Störungen gravierend sind und keine Aussicht besteht, diese durch eigenes Tätigwerden zu beheben. Der hohe Anteil der bekannt gewordenen Arbeitsstörungen bei der Gerichtshilfe könnte damit zusammenhängen, daß diese von der Definition ihrer Aufgaben her gerade dazu da ist, Arbeitsstörungen zu beseitigen. Im übrigen sind Gerichtshelfer und Rechtspfleger Teil der gleichen Behörde. Ob damit allerdings die gravierenden Häufigkeitsunterschiede vollständig erklärt werden können, erscheint zweifelhaft. Zum Teil kann sich bei den niedrigen Quoten der Vereine auch die Struktur der Arbeit niederschlagen, die - zumindest bei dem "betreuten Arbeiten" in eigenen Werkstätten - einen engen Kontakt zwischen Betroffenen und Sozialarbeitern zur Folge hat. Dort liegt es nahe, vor einer Meldung an die Staatsanwaltschaft zuerst den Versuch zu unternehmen, die Arbeitsstörung "intern" zu beheben.

41 vgl. Tabelle 5/18 im Anhang 3

Abb. 5/19: Widerrufe
in den Organisationsformen



Bei den Widerrufen⁴², die auch hier nur auf die erteilten Genehmigungen zu beziehen sind⁴³, ergibt sich eine andere Reihenfolge als bei den Arbeitsstörungen: Die meisten Widerrufe sind bei den Vereinen (37%) ausgesprochen worden, danach folgen die Rechtspfleger mit 35% und die Gerichtshelfer mit 27%⁴⁴. Zu beachten ist allerdings auch hier, daß bei den Widerrufen auch solche Verfahren gezählt wurden, in denen nach Genehmigung gezahlt wurde und deshalb keine Abarbeitung erfolgte. Die Widerrufsquoten stellen also kein direktes Maß für eine Binnenbeurteilung der Gemeinnützigen Arbeit dar.

42 vgl. Tabelle 5/20 im Anhang 3

43 siehe oben Kapitel 4 III 1

44 bei den Vereinen wäre ohne die StA Kaiserslautern der Widerrufsanteil bei nur 30%

VII. Zusammenfassung

Im Vergleich der Organisationsformen wurden das Gerichtshilfemodell, das Vereinsmodell und das Rechtspflegermodell hinsichtlich der Vollstreckung uneinbringlicher Geldstrafen verglichen. Auch wenn die Befunde im einzelnen durchaus unterschiedliche Interpretationen zulassen, so ist im Ergebnis festzuhalten, daß sich der *Einsatz von Sozialarbeitern* - sei es als Gerichtshelfer, sei es als Mitarbeiter eines Straffälligenhilfevereins - im Sinne der Gemeinnützigen Arbeit deutlich positiv bemerkbar macht.

Die häufigsten *Belehrungen* werden in den Gerichtshilfe-Bezirken ausgesprochen⁴⁵. Angesichts der differenzierten Auswertungen für das Vereinsmodell⁴⁶ ist von besonderer Bedeutung, daß die stark unterschiedlichen Antragsquoten in jedem Fall eine stärkere Resonanz der Betroffenen in den Bezirken mit Vereinstätigkeit dokumentieren. In den Rechtspflegerbezirken werden die wenigsten *Anträge* auf Abarbeitung gestellt.

Bei der Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen wird *am häufigsten Gemeinnützige Arbeit* dort geleistet, wo *Vereine* tätig sind. Am anderen Ende der Skala stehen wiederum die Rechtspflegerbezirke. Hier wird dagegen die meiste Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Daß zwischen den Erledigungsformen ein komplexes Verhältnis besteht, dokumentieren auch die Anteile der Zahlungsfälle, wo die Gerichtshilfebezirke am stärksten vertreten sind. Während bei den vollständigen bzw. teilweisen Abarbeitungen der Geldstrafen nur geringe Unterschiede bestehen, haben die Vereine die besten, d.h. niedrigsten Werte bei den Ersatzfreiheitsstrafen. Wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, dann werden dort die wenigsten Strafen ganz durch Freiheitsentzug erledigt.

45 ohne die Berücksichtigung der Werte aus Kaiserslautern liegen allerdings die Vereine an der Spitze

46 siehe hierzu oben I

Bezogen auf den Einzelfall, bleiben die Betroffenen bei der Gerichtshilfe durchschnittlich drei Tage länger bei der Gemeinnützigen Arbeit als bei den Vereinen und den Rechtspflegern. Bei der Gerichtshilfe wird allerdings in Fällen von Ersatzfreiheitsstrafe länger verbüßt als in den anderen Organisationsformen. Die höchsten Werte pro Fall bei der Zahlung weisen die Vereine auf.

Die meisten *Arbeitsstörungen* treten bei der Gerichtshilfe auf; dies kommt bei den Vereinen am seltensten vor. Dagegen sind die meisten Widerrufe bei den Vereinen und den Rechtspfleger-Bezirken zu verzeichnen.

Insgesamt wird deutlich, daß trotz der im einzelnen differierenden Ergebnisse eine rechtspolitische Entscheidung für eine Stärkung der Gemeinnützigen Arbeit dort am besten umgesetzt werden kann, wo Sozialarbeiter für den Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit eingesetzt werden. Angesichts der örtlich stark unterschiedlichen Praktiken kann aus diesem Vergleich allerdings noch nicht hergeleitet werden, mit welchen Aufgaben im einzelnen die Sozialarbeit in diesem Bereich eingesetzt werden sollte. Hierzu wäre ein differenzierter Binnenvergleich innerhalb der Modelle Gerichtshilfe und Vereine nötig⁴⁷, der nicht Ziel dieses Untersuchungsteils war.

47 Hinweise auf Unterschiede in der praktischen Arbeit ergeben sich bei Block 1991, Kapitel 8

Kapitel 6: Die Staatsanwaltschaften

I. "Vollstreckungsstil" einzelner Staatsanwaltschaften

1. Örtliche Besonderheiten

Schon bei der Beschreibung des Vollstreckungsverfahrens insgesamt¹ wurde darauf hingewiesen, daß für die einzelnen Verfahrensstadien Unterschiede bei den beteiligten Staatsanwaltschaften bestehen. An sich ist dies noch kein sonderlich erstaunlicher Befund. Für das Verfahren der Geldstrafenvollstreckung wäre es eher verwunderlich, wenn die verschiedenen Entscheidungen, die Ermessensausübung gestatten² in allen Regionen in gleicher Weise gehandhabt würden. Dennoch gibt das Maß der Abweichungen in den einzelnen Behörden einen ersten Eindruck davon, daß hier die Geldstrafenvollstreckung in recht unterschiedlicher Art ausgeführt wird. So streuen beispielsweise die Angaben bei der Frage "Verzicht auf die Durchführung von Vollstreckungsversuchen" von 96,7% in Karlsruhe bis zu 1,5% in Siegen. Fast ebenso stark sind die Unterschiede bei der Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit ohne gleichzeitige Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe. Insgesamt mit 2,7% eher selten angewendet, wird in Berlin in fast zwei Drittel der Fälle so verfahren, während insgesamt 10 Behörden eine solche Praxis nicht kennen.

Die genauere Analyse der aufgezeigten Unterschiede ist auch von theoretischem Interesse, gilt es doch, sowohl die Bandbreite der örtlichen Unterschiede als auch die Folgen für die Erledigung der Geldstrafe zu beschreiben. Diese Betrachtung der Praxis "vor Ort" hat auch im Sinne einer fundierten kriminalpolitischen Bewertung des Gesamtphänomens "Gemeinnützige Arbeit" zu erfolgen. Ziel könnte es beispielsweise sein, eine gleichmäßige Angebotsstruktur für diese Tilgungsalternative zu schaffen, um allen Geldstrafenschuldnern die gleichen Zugangschancen zur Gemeinnützigen Arbeit zu ermöglichen.

1 siehe oben Kapitel 4

2 etwa § 459c Abs. 2 oder § 459f StPO

Im folgenden sollen exemplarisch die Folgen unterschiedlicher Vollstreckungsintensitäten dargestellt werden. Die Häufigkeit von Vollstreckungsversuchen und die Unterschiede im weiteren Verfahren stellen nur ein Beispiel für örtliche Unterschiede dar, gleichwohl erfolgt die Wahl dieser Variablen nicht zufällig. Die Durchführung und der erfolglose Abschluß von Vollstreckungsversuchen markiert auch jenes Datum, von dem aus von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auszugehen ist. Da dieser Zeitpunkt auch den Beginn der Rechtspflegererhebung darstellt³, weisen die Unterschiede auch darauf hin, nach welchen vorherigen Bemühungen die Staatsanwaltschaften Fälle in die Rechtspflegererhebung eingestellt haben.

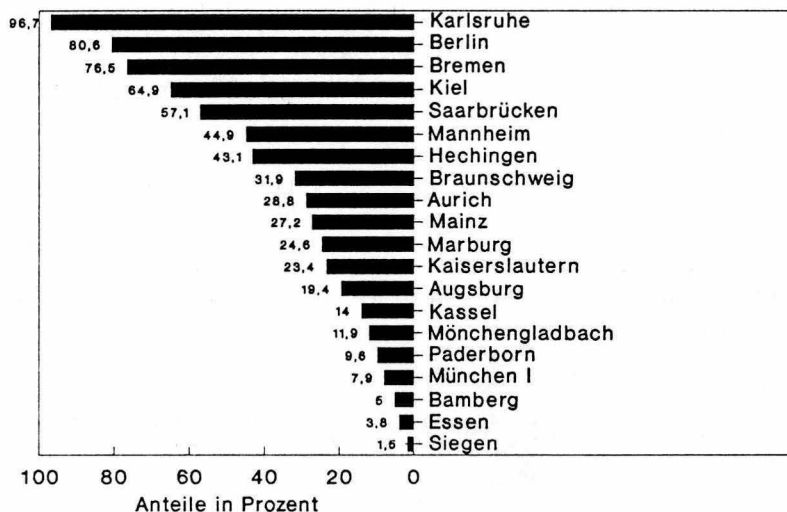
2. Bildung von Extremgruppen

Die bereits erwähnten sehr unterschiedlichen Häufigkeiten von durchgeführten Vollstreckungsversuchen bilden die Grundlage für die Typisierung von Vollstreckungsstilen. Hierbei liegt die Vermutung zugrunde, daß unterschiedliche Orientierungen bei den Vollstreckungsbehörden sich zu relativ dauerhaften Übungen verfestigen, die durch informelle Regeln geleitet werden. Daß es sich bei den Unterschieden nicht nur um kurzfristige Praktiken⁴ handelt, kann aus zwei Umständen geschlossen werden: Zum einen dauerte die Datenerhebung bei den Staatsanwaltschaften insgesamt 18 Monate. Im übrigen waren in allen 21 Behörden mehrere Rechtspfleger an dem Ausfüllen der Erhebungsbögen beteiligt. Insofern kann ausgeschlossen werden, daß sich die Intensität der Vollstreckungsversuche in einer Behörde an Einzelpersonen oder bestimmten kurzfristigen Besonderheiten einer Behörde entscheidet.

3 siehe oben Kapitel 2 II 2

4 etwa verbunden mit einem Personalwechsel bei den Rechtspflegern in den Vollstreckungsabteilungen

Abb. 6/1: Verzicht auf Vollstreckungsversuche in den 20 StA



Gegenübergestellt wird im folgenden ein "beitreibungsorientiertes" Verhalten einem "nicht-beitreibungsorientiertem" Vollstreckungsstil. Maß hierfür ist, wie häufig auf Vollstreckungsversuche vor Feststellung der Uneinbringlichkeit verzichtet wird⁵. Für den folgenden Vergleich wurden jeweils drei Behörden mit den häufigsten Verzichten (Karlsruhe 94%, Bremen 78% und Berlin 77%, im folgenden als "nicht-beitreibungsorientiert" bezeichnet) den Staatsanwaltschaften gegenübergestellt, bei denen ein solcher Verzicht die absolute Ausnahme darstellt (Siegen 2%, Essen 4% und Bamberg 5%, "beitreibungsorientiert"⁶).

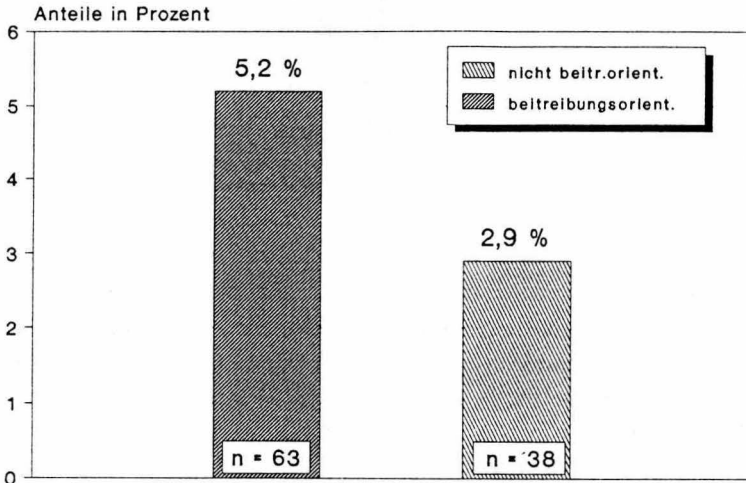
5 vgl. Tabelle 6/2 im Anhang 3

6 mit den Bezeichnungen "beitreibungsorientiert" und "nicht-beitreibungsorientiert" sind keine Wertungen der staatsanwaltlichen Tätigkeit verbunden

3. Bedeutung unterschiedlicher Beitreibungsintensitäten⁷

Im folgenden werden die wesentlichen Verfahrensstadien der Geldstrafenvollstreckung für die beiden Extremgruppen ("beitreibungsorientierte" und "nicht-beitreibungsorientierte" Behörden) verglichen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Erledigungsart der Geldstrafen, gibt sie doch Auskunft über das Ergebnis auch der Vollstreckungsbemühungen.

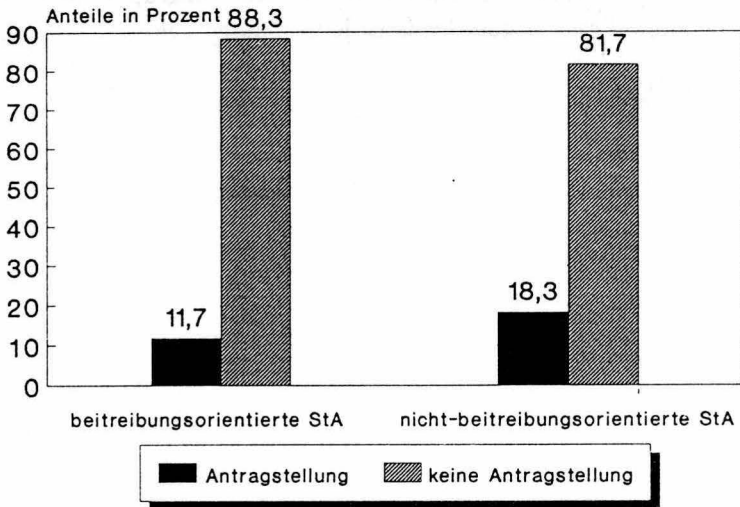
Abb. 6/3: Unterlassene Belehrungen bei beitreibungsorientierten/nicht-beitreibungsorientierten StA



⁷ in diesem Abschnitt kann eine Differenzierung nach den verschiedenen Grundgesamtheiten (mit bzw. ohne Hamburg) entfallen, da diese Behörde nicht in den Vergleich der Extremgruppen eingeht

Wenn häufig Vollstreckungsversuche durchgeführt werden, dann wird seltener über die Gemeinnützige Arbeit belehrt⁸. Während bei den "beitreibungsorientierten" Behörden in 94,8% der Fälle eine Belehrung erfolgte, so sind dies bei den "nicht-beitreibungsorientierten" Staatsanwaltschaften 97,1%. Interpretiert man die Häufigkeit der Beitreibungsversuche als Handlungsstil, der auf die Bezahlung der Geldstrafe besonderen Wert legt, dann setzt sich dieser auch bei der Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit fort: Die selteneren Belehrungen bedeuten einen engeren Filter auf dem Weg zur Abarbeitung der Geldstrafe.

Abb. 6/5: Antragsquoten bei
beitreibungsorientierten/nicht-beitreibungsorientierten StA



8 vgl. Tabelle 6/4 im Anhang 3

Auch die Reaktion der Betroffenen auf die Belehrung ist in beiden Vergleichsgruppen verschieden⁹: Während bei den beiträgungsorientierten Behörden 11,7% der Informierten einen Antrag auf Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit stellen, sind dies bei der Kontrollgruppe mit 18,3% deutlich mehr. Erklärungen für dieses Ergebnis können - jedenfalls nicht direkt - aus dem Vollstreckungsstil der Behörden gewonnen werden, da die Antragstellung eine individuelle Entscheidung der Betroffenen voraussetzt. Theoretisch denkbar¹⁰ wäre, daß die Geldstrafenschuldner die Orientierung der Behörden primär auf die Zahlung hin auch zu ihrer eigenen Handlungsprämisse gemacht haben¹¹.

Keine signifikanten Unterschiede bestehen in der Genehmigungspraxis. Zwar werden bei den beiträgungsorientierten Behörden mit 87,3% etwas mehr Anträge positiv beschieden als bei der Kontrollgruppe (84,1%), eine Interpretation dieser Unterschiede ist jedoch ausgeschlossen¹².

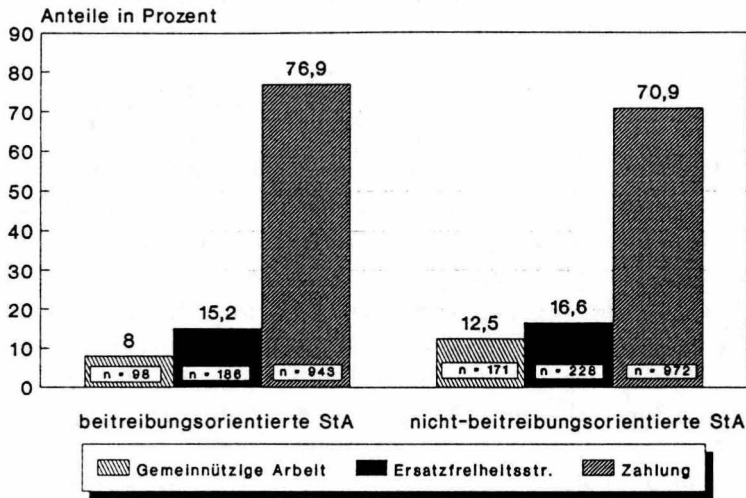
9 vgl. Tabelle 6/6 im Anhang 3

10 aus den vorhandenen Daten jedenfalls nicht weiter überprüfbar

11 vgl. hierzu unten die Unterschiede bei den Erledigungsformen in Tabelle 6/9, insbesondere bei dem Anteil der Zahlungsfälle

12 siehe hierzu auch Tabelle 6/7 im Anhang 3

Abb. 6/8: Erledigungsformen bei
beitreibungsorientierten/nicht-beitreibungsorientierten StA



Auffallende Unterschiede sind bei den Erledigungsformen festzustellen¹³: die nicht-beitreibungsorientierten Behörden haben mit 12,5% Gemeinnütziger Arbeit deutlich mehr Fälle als die Kontrollgruppe mit 8,0%. Ebenso gravierend sind die Unterschiede bei der Zahlung: Hier haben die beitreibungsorientierten Staatsanwaltschaften mit 76,9% deutlich mehr Fälle als die Behörden mit entgegengesetztem Vollstreckungsstil (70,9%). Bei den Ersatzfreiheitsstrafen liegen die Anteile näher beieinander (15,2% für die beitreibungsorientierten Behörden, 16,6% für die andere Gruppe).

13 vgl. Tabelle 6/9 im Anhang 3

Die dargestellten Erledigungsanteile lassen sich in zwei Ergebnissen zusammenfassen: Zwar haben die nicht-beitreibungsorientierten Behörden bei der Gemeinnützigen Arbeit ein Übergewicht, dieses scheint aber nicht "auf Kosten" der Ersatzfreiheitsstrafe entstanden zu sein. Näher liegt die Vermutung, daß hier ein "Austausch" zwischen den Fällen von Zahlung und Gemeinnütziger Arbeit stattgefunden hat.

Keine signifikanten Unterschiede sind zwischen den Vergleichsgruppen bei den Arbeitsstörungen und den Widerrufen feststellbar¹⁴. Dennoch lassen sich die Häufigkeiten in die schon oben aufgeführte Tendenz einordnen: Bei den nicht-beitreibungsorientierten Behörden gibt es weniger Arbeitsstörungen und Widerrufe als bei der Vergleichsgruppe. Daß die nicht-beitreibungsorientierten Staatsanwaltschaften im Sinne der Gemeinnützigen Arbeit erfolgreicher arbeiten, wird auch an den Mißerfolgswerten deutlich. Die Wahrscheinlichkeit, daß auf eine begonnene Gemeinnützige Arbeit Ersatzfreiheitsstrafe folgt (sog. Übergangswahrscheinlichkeit¹⁵) liegt bei den nicht-beitreibungsorientierten Behörden mit 5,85% deutlich niedriger als bei den Behörden, die häufiger Vollstreckungsversuche durchführen (9,18%). Mit anderen Worten: Während sich bei den beitreibungsorientierten Behörden in etwa jedem zehnten Fall an die Gemeinnützige Arbeit ein Freiheitsentzug anschließt, ist dies bei den nicht-beitreibungsorientierten Staatsanwaltschaften nur in jedem zwanzigsten Verfahren der Fall.

II. Unterschiede im Stadt-Land-Gefälle

Aus den Länderberichten zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit¹⁶ geht hervor, daß bezüglich der Akzeptanz dieser Tilgungsform von unterschiedlichen Häufigkeiten im Stadt-Land-Gefälle ausgegangen wird. Für Baden-

14 vgl. Tabellen 6/10 und 6/11 im Anhang 3

15 berechnet nach dem Quotient von Verfahren von Gemeinnütziger Arbeit in Kombination mit Ersatzfreiheitsstrafe mal 100 und der Gesamtzahl der Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit

16 siehe hierzu ausführlicher oben Kapitel 1 IV

Württemberg wird die Vermutung geäußert, daß die Bereitschaft zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit auf dem Land geringer sei als in städtischen Bezirken¹⁷. Diese These wird zwar weder begründet noch mit statistischem Material belegt, dennoch bietet sie Anlaß, die Geldstrafenvollstreckung in dieser Hinsicht zu untersuchen.

Für eine weniger starke Frequentierung der Gemeinnützigen Arbeit in ländlichen Staatsanwaltschaften könnte hierbei sprechen, daß es dort den Betroffenen nur schwer möglich sein dürfte, die Abarbeitung anonym von seiner Umgebung durchzuführen. Einer Beschäftigung weitab vom Wohnort stehen Fahrtkosten entgegen, die aufzubringen für den Geldstrafenschuldner schwierig sein dürfte. Auch könnte in diesen Bezirken das Stellenangebot weniger dicht sein als in Großstädten. Größere Schwierigkeiten, eine adäquate Stelle zu finden, sind hier voraussehbar.

1. Methodisches: Die Größenklassen der Staatsanwaltschaften

Die methodische Anlage der Rechtspflegeruntersuchung stand unter der Prämisse, ein möglichst repräsentatives Bild der Geldstrafenvollstreckung in der Bundesrepublik zu erreichen¹⁸. Das hierbei unter anderem gewählte Kriterium der Größe der Staatsanwaltschaften¹⁹ bietet in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, die obigen Thesen von Unterschieden bei der Gemeinnützigen Arbeit im Stadt-Land-Gefälle ohne größere zusätzliche Ermittlungen durchzuführen.

In den drei Größenklassen befinden sich jeweils sieben Staatsanwaltschaften²⁰, wobei als Klasse I die kleinen (bis 475.000 Einwohner), als Klasse

17 vgl. Justizministerium Baden-Württemberg: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit, hier: Erfahrungsbericht, Az: 4321 - IV/18 vom 18.12.1985, S. 3

18 siehe hierzu oben Kapitel 2 II 2.1

19 gemessen an den Einwohnerzahlen der Staatsanwaltschaftsbezirke, ermittelt nach den Angaben im Handbuch der Justiz 1988

20 zu den Behörden im einzelnen siehe oben Kapitel 2 II 2.1

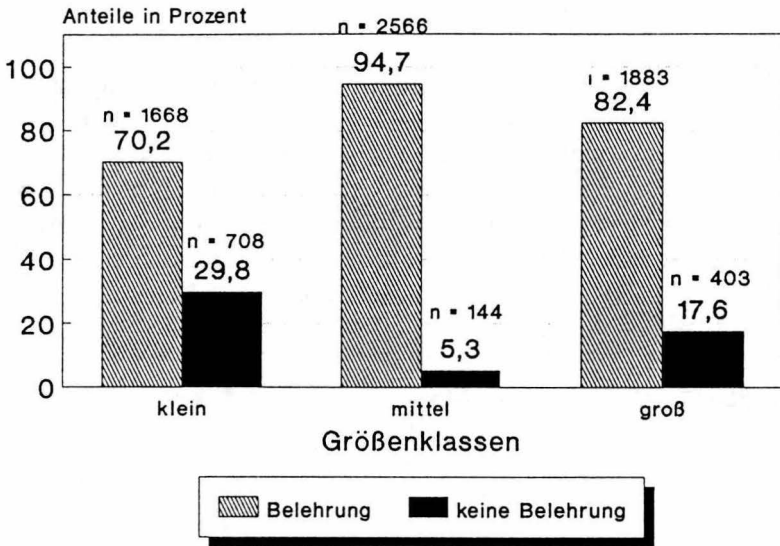
II (475.001 bis 900.000 Einwohner) die mittelgroßen und als Klasse III (über 900.000 Einwohner) die Bezirke mit den meisten Einwohnern bezeichnet wurden. Da von der Einordnung eines Bezirkes zur Klasse I nicht unmittelbar auf eine ländliche Struktur des Gebietes geschlossen werden kann, wurden diese sieben Behörden daraufhin überprüft, welches die größten Städte in ihrem Zuständigkeitsbezirk sind. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß Bezirke mit weniger großen Zentren auch eine ländliche Struktur repräsentieren. Dieser Vergleich ergab, daß bei Klasse I nur insgesamt zwei Städte mit knapp über 100.000 Einwohnern²¹ existieren, was bei den Staatsanwaltschaften der Klassen II und III die Regel ist²². Aufgrund dieser Auswahl können in der folgenden Analyse die Behörden der Klasse I als ländliche Bezirke gelten.

21 ermittelt nach dem Statistischen Jahrbuch 1989

22 siehe hierzu auch die Tabelle 6/12 im Anhang 3

2. Stadt-Land-Gefälle bei der Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen²³

Abb. 6/13: Belehrung und Größenklassen



Bei der Information über die Gemeinnützige Arbeit existieren erhebliche Unterschiede, wobei in den mittelgroßen Bezirken mit 95% die meisten Geldstrafenschuldner belehrt werden²⁴. In fast gleichem Abstand folgen die großen Staatsanwaltschaften (82% Belehrungen) und die ländlichen Bezirke mit 70%. Auch wenn diese Ergebnisse nicht auf eindeutige Ursachen

²³ die folgenden Zahlenwerte beziehen sich bei den Teilen bis zur Gemeinnützigen Arbeit auf die Daten ohne Hamburg; diese konnten bei der Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit dagegen berücksichtigt werden

²⁴ vgl. Tabelle 6/14 im Anhang 3

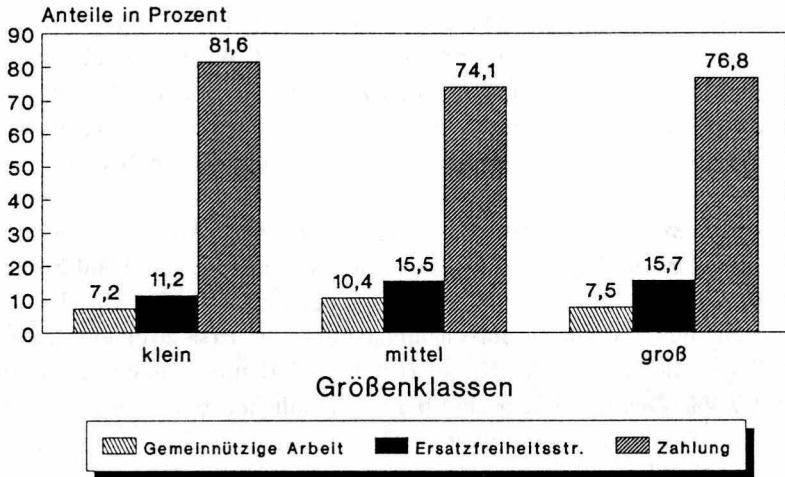
zurückgeführt werden können, so deuten sie doch an, daß auch die Akzeptanz der Gemeinnützigen Arbeit bei den Rechtspflegern der Strafvollstreckungsabteilungen im Stadt-Land-Gefälle unterschiedlich verteilt sein mag. Die Belehrung als Filter zur Abarbeitung der Geldstrafe schafft hier schon recht unterschiedliche Voraussetzungen für die praktische Bedeutung der Gemeinnützigen Arbeit.

Die dargestellten Tendenzen bei den Belehrungen setzen sich nicht bei den Antragstellungen fort. Hier liegen die Antragsquoten mit jeweils 16,7% bei den Klassen I und II und 17,1% bei Klasse III fast gleichauf²⁵. Ebenfalls nicht bedeutend unterscheiden sich die Genehmigungsquoten²⁶. Während bei den kleinen und mittleren Bezirken nahezu gleichviel Anträge genehmigt werden (85,0% bzw. 85,6%), haben die Bezirke der Klasse III mit 87,7% etwas häufigere Genehmigungen zu verzeichnen.

25 vgl. Tabelle 6/15 im Anhang 3

26 vgl. Tabelle 6/16 im Anhang 3

Abb. 6/17: Erledigungsformen und Größenklassen



Die Erledigungsstruktur der uneinbringlichen Geldstrafen in den Größenklassen weist deutliche Unterschiede auf²⁷. Bei der Gemeinnützigen Arbeit kommen die Bezirke der Klasse II mit 10,4% auf den höchsten Anteil, während die anderen Staatsanwaltschaften (Klasse I 7,2% und Klasse III 7,5%) darunter liegen. Anders die Verteilung bei der Ersatzfreiheitsstrafe: Hier haben die kleinen Bezirke mit 11,2% den geringsten Anteil, während die anderen Größenklassen nahezu gleichauf liegen (Klasse II 15,5%, Klasse III 15,7%). Dem entspricht, daß die ländlichen Bezirke mit 81,6% die meisten Zahlungsfälle aufweisen.

²⁷ vgl. Tabelle 6/18 im Anhang 3

Insgesamt sprechen die Daten in Abb. 6/17 dafür, daß kein direkter Austausch zwischen den Fällen der Ersatzfreiheitsstrafe und denen mit Gemeinnütziger Arbeit stattgefunden hat. Je nachdem, was man als kriminalpolitisch vorrangiges Ziel begreift, muß die Bewertung unterschiedlich ausfallen. Die mittleren Bezirke haben zwar den größten Anteil von Gemeinnütziger Arbeit, aber auch einen sehr hohen Wert von Ersatzfreiheitsstrafen. Begreift man die Zahlung als primäres Ziel auch nach Feststellung der Uneinbringlichkeit, dann müßte man die kleinen Bezirke hervorheben. Hier hat die Zahlung ihren größten Anteil. Die Ersatzfreiheitsstrafe hingegen liegt - wie auch die Gemeinnützige Arbeit - auf einem niedrigen Niveau.

Daß für eine Binnenbewertung der Gemeinnützigen Arbeit die mittleren Bezirke die besten Ergebnisse bieten, darauf wiesen schon die Häufigkeiten der Erledigungsformen hin. Unterstützt werden diese Angaben durch einen Vergleich der Übergangswahrscheinlichkeiten zur Ersatzfreiheitsstrafe²⁸: Hier liegen die Bezirke der Klasse II mit 5,6% deutlich unter der Klasse III mit 7,4%. Demgegenüber sind bei den ländlichen Bezirken mit 12,1% Fällen von Gemeinnütziger Arbeit mit Ersatzfreiheitsstrafe mehr als doppelt so viele Mißerfolgswerte zu beobachten wie bei den mittelgroßen Staatsanwaltschaften.

28 allgemein zu diesem Wert und seiner Definition siehe oben Kapitel 5 IV

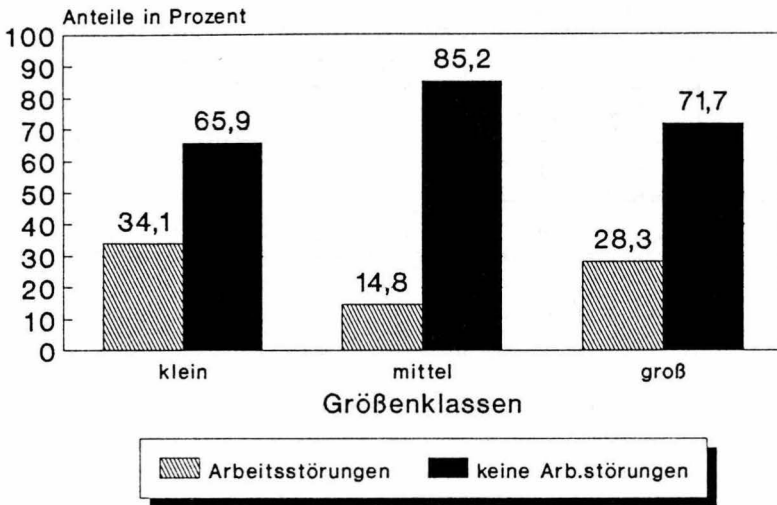
Tab. 6/19: Vollständige / teilweise Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit und Größenklassen

Größenklassen	100 % GA		teilweise GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
klein	73	42,2	100	57,8	173	100
mittel	157	54,7	130	45,3	287	100
groß	207	51,4	196	48,6	403	100
Summe	437	50,6	426	49,4	863	100

$$\chi^2 = 6,92; \text{D.F.} = 2; p < 0,05$$

Mittelgroße Staatsanwaltschaften scheinen für das "Durchhalten" bei der Gemeinnützigen Arbeit besonders geeignet zu sein. Vollständige Abarbeitungen kommen bei diesen am häufigsten vor (54,7%). Deutlich darunter liegen die Werte bei den großen (51,4%) und den ländlichen Staatsanwaltschaften (42,2%).

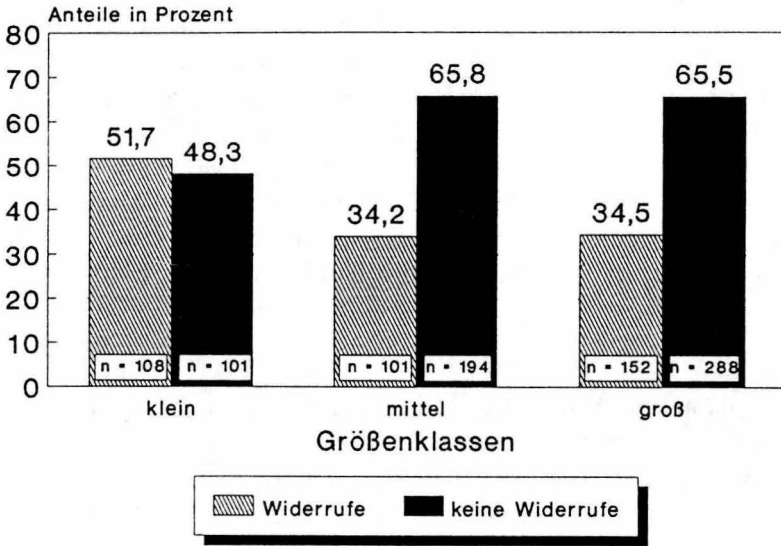
Abb. 6/20: Arbeitsstörungen und Größenklassen



Die Tendenz zugunsten der Gemeinnützigen Arbeit in mittelgroßen Bezirken verstärkt sich noch bei der Betrachtung der Arbeitsstörungen²⁹. Bezugspunkt sind hier die Gesamtheit der Verfahren, in denen die Gemeinnützige Arbeit begonnen wurde. Während bei den mittelgroßen Bezirken nur etwa 15% Arbeitsstörungen den Rechtspflegern bekannt wurden, ist dies bei den kleinen Bezirken schon jeder dritte Fall von Gemeinnütziger Arbeit (34,1%). Die großen Bezirke liegen mit dem Wert von 28,2% etwa in der Mitte dieser Differenzierung.

²⁹ vgl. Tabelle 6/21 im Anhang 3

Abb. 6/22: Widerrufe und Größenklassen



Bei den Widerrufen, die ausgedrückt werden als Anteil an genehmigten Verfahren, haben die kleinen Bezirke die mit Abstand höchsten Werte³⁰. Hier wird mehr als jede zweite Genehmigung widerrufen (51,7%), während bei den Bezirken der Klassen II (34,2%) und III (34,5%) die Anteile erheblich niedriger liegen.

30 vgl. Tabelle 6/23 im Anhang 3

Insgesamt scheinen die Bedingungen für die Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit bei den mittelgroßen Behörden am besten zu sein. Im Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit erzielen jeweils die ländlichen Bezirke die ungünstigsten Werte. Als Erklärung für diese Unterschiede reichen subjektive Faktoren auf Seiten der Betroffenen sicherlich nicht aus³¹. Zwar mag eine Rolle spielen, daß für die Geldstrafenschuldner in ländlichen Bezirken wohl weniger Möglichkeiten bestehen, eine Strafe anonym von ihrer Umgebung abzarbeiten. Auch mag das Stellenangebot in ländlichen Bezirken weniger ausgebaut sein und für die Betroffenen einen größeren Aufwand an Fahrtkosten bedeuten. Die unterschiedlichen Belehrungsquoten weisen dagegen darauf hin, daß auch das Vollstreckungshandeln der Staatsanwaltschaften hier ungleich verteilt ist und hierauf einen Einfluß haben kann.

III. Fälle der Belehrung ohne Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe

In der Regel werden die Geldstrafenschuldner nach Feststellung der Uneinbringlichkeit zur Ersatzfreiheitsstrafe geladen. Anlässlich dieses Verfahrensschrittes erfolgt normalerweise die Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit³². Bei insgesamt 203 Fällen der Rechtspflegererhebung³³ ist eine Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit verschickt worden, ohne daß gleichzeitig eine Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe erfolgte.

Im folgenden werden diese Verfahren mit den Fällen verglichen, in denen eine Belehrung gleichzeitig mit der Ladung erfolgt ist. Für die Betrachtung der Geldstrafenvollstreckung und besonders für die Situation der Betroffenen ermöglicht dieser Vergleich eine interessante Differenzierung: Bei den Fällen der Belehrung ohne Ladung wird den Geldstrafenschuldnern nicht direkt

31 wie im Erfahrungsbericht aus Baden-Württemberg angedeutet, s.o. FN 17

32 siehe oben Kapitel 4 I 1

33 mit Hamburg sind es $n = 263$ Fälle; die Gesamtmenge kann jedoch nur bei einer Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit berücksichtigt werden

Belehrung ohne Ladung

mit Freiheitsentzug gedroht. Die Verwertung der Information "Belehrung" kann also unabhängig von dem Termindruck einer angeordneten Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen.

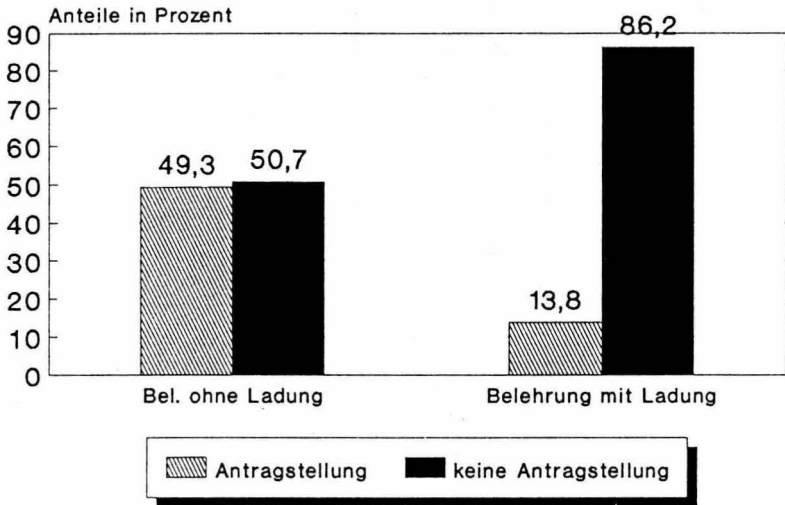
Tab. 6/24: Vollstreckungsversuche und Belehrung mit / ohne Ladung

	Belehrung ohne Ladung		Belehrung mit Ladung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Vollstreckungsversuche	29	15,2	3950	67,2	3979	65,5
keine Vollstreckungsversuche	162	84,8	1932	32,8	2094	34,5
Summe	191	100	5882	100	6073	100

$$\chi^2 = 218,88; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Schon bei den Vollstreckungsversuchen vor Feststellung der Uneinbringlichkeit sind zwischen den Fällen der Belehrung ohne Ladung und den übrigen Belehrungsfällen erhebliche Unterschiede festzustellen: In 85% der Fälle von "Nur-Belehrung" war auf Beitreibungsversuche verzichtet worden, was bei der Kontrollgruppe nur bei jedem dritten Fall auftrat. Wenn man die Nur-Belehrungen als "weichen" Vollstreckungsstil auffaßt, dann hatte dieser bei den Beitreibungsversuchen schon begonnen.

Abb. 6/25: Antrag und Belehrung mit / ohne Ladung

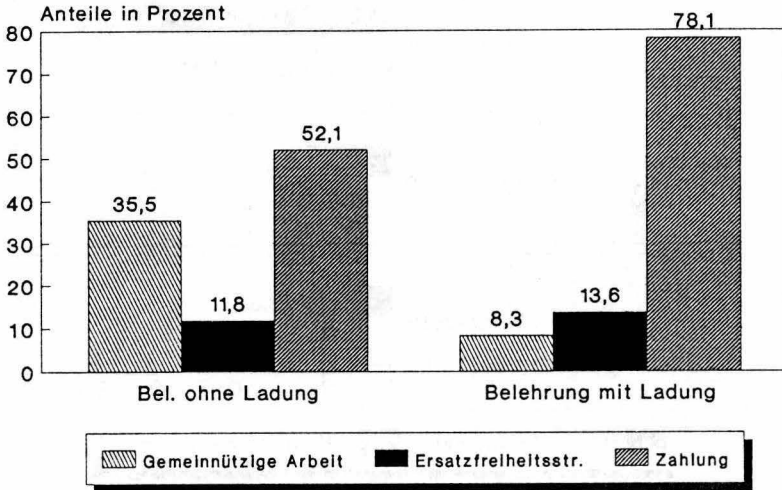


Sehr viel häufiger als bei den Fällen von Ladung und Belehrung wird bei den "Nur-Belehrten" ein Antrag auf Abarbeitung gestellt³⁴. Während es dort nur 14% sind, stellen rund die Hälfte der "Nur-Belehrten" einen Antrag auf Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit. Daß weitere Unterschiede nicht auf eine ungleiche Behandlung seitens der Strafvollstreckungsbehörden zurückzuführen sind, belegen die Genehmigungsquoten, die bei beiden Gruppen gleich hoch sind³⁵.

34 vgl. Tabelle 6/26 im Anhang 3

35 vgl. Tabelle 6/27 im Anhang 3

Abb. 6/28: Erledigungsform und
Belehrung mit / ohne Ladung

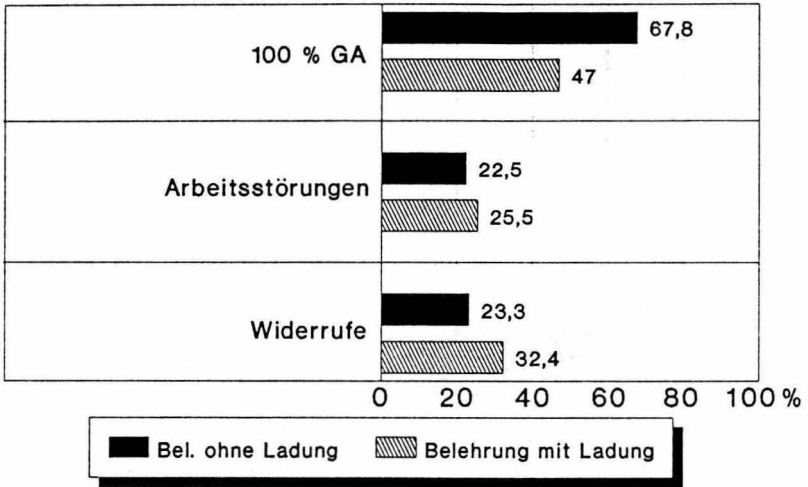


Die gravierendsten Unterschiede zeigen sich bei der Erledigung der Geldstrafe in den drei Hauptgruppen³⁶. Die Gemeinnützige Arbeit hat bei den "Nur-Belehrten" mit 36% einen ungleich höheren Stellenwert als bei der Kontrollgruppe mit 8%. Während die Anteile der Ersatzfreiheitsstrafe mit 12% und 14%³⁷ sehr ähnlich sind, unterscheiden sich die Häufigkeiten der Zahlung wiederum deutlich: Hier dominieren die Fälle der Belehrung mit Ladung mit 78%, während bei den "Nur-Belehrten" mit 53% nur etwa jeder Zweite gezahlt hat.

36 vgl. Tabelle 6/29 im Anhang 3

37 bei den "Nur-Belehrten" 12%, bei der Kontrollgruppe 14%

Abb. 6/30: Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit und Belehrung o. Ladung



Die gravierenden Unterschiede zwischen den Informationen mit und ohne Ladung setzen sich auch bei der Binnenbetrachtung der Gemeinnützigen Arbeit fort³⁸. Ihre Strafe vollständig durch Gemeinnützige Arbeit getilgt haben bei den "Nur-Belehrten" 67,8%, dagegen bei den gleichzeitig Geladenen nur 47%. Die Gruppe der Belehrten ohne gleichzeitige Ladung zeigt eine deutlich höhere Durchhaltequote. Nahe beieinander liegen dagegen die Häufigkeiten der Arbeitsstörungen in den Vergleichsgruppen. Die Unterschiede zwischen 22,5% bei den Nur-Belehrten und 25,5% bei der Kon-

38 vgl. Tabellen 6/31 - 6/33 im Anhang 3

Zusammenfassung

trollgruppe lassen keine inhaltliche Interpretation zu. Deutlicher dagegen schon die Differenzen bei den Widerrufern: Hier sind bei den Nur-Belehrten mit 23,3% erheblich weniger Genehmigungen widerrufen worden als bei den übrigen Belehrungsfällen mit 32,4%. Auch bei den Widerrufern sind somit Vorteile des Verfahrens ohne Ladung erkennbar.

Die dargestellten Ergebnisse können nicht mit dem Hinweis auf mögliche Unterschiede der personenbezogenen Daten relativiert werden. Es konnten keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich Anzahl der Tagessätze, Höhe der Tagessätze, Delikte, Geschlecht und Alter der Betroffenen festgestellt werden. Bei der Interpretation ist zu allererst darauf hinzuweisen, daß die oftmals geäußerte Meinung, den Geldstrafenschuldnern müsse mit der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe der Ernst der Lage demonstriert werden, durch diese Ergebnisse gerade nicht gestützt wird. Der erhöhte Anteil von Gemeinnütziger Arbeit rührt wohl nur zu einem kleinen Teil von Ersatzfreiheitsstrafen-Fällen her, trotzdem scheinen sich Geldstrafenschuldner, die bereit sind, Gemeinnützige Arbeit zu leisten, schon auf dem Wege über eine Belehrung finden zu lassen. Alle Ergebnisse dieses Teils müßten eigentlich die Praxis ermuntern, diese Variante der Geldstrafenvollstreckung auszubauen.

IV. Zusammenfassung

Bei der Betrachtung der Staatsanwaltschaften im Hinblick auf Beitreibungsintensitäten, Stadt-Land-Gefälle und eine Sonderform der Information über die Gemeinnützige Arbeit lassen sich für Abarbeitung der Geldstrafe deutliche Unterschiede feststellen.

Wenn man die Häufigkeit der Durchführung von Vollstreckungsversuchen vor Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe als Kriterium für die

Beitreibungintensität akzeptiert, so lassen sich innerhalb des Spektrums³⁹ Extremgruppen bilden. Im Hinblick auf die Gemeinnützige Arbeit erzielen diejenigen Behörden, die als "nicht-beitreibungsorientiert" bezeichnet werden können, bessere Ergebnisse. Die höheren Werte bei der Gemeinnützigen Arbeit korrespondieren nicht mit geringeren Anteilen bei der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Behörden, bei denen häufig Vollstreckungsversuche durchgeführt werden, haben dagegen mehr Zahlungsfälle zu verzeichnen.

Bei einer Untersuchung des *Stadt-Land-Gefälles* schneiden die mittelgroßen Bezirke⁴⁰ bei der Gemeinnützigen Arbeit am besten ab. Hier wurden nicht nur die größten Anteile von Fällen mit Gemeinnütziger Arbeit ermittelt, hier werden auch die meisten Strafen vollständig abgearbeitet und die wenigsten Arbeitsstörungen registriert. Die ländlichen Bezirke fallen dadurch auf, daß dort nicht nur die Gemeinnützige Arbeit die geringste Bedeutung hat, auch die Ersatzfreiheitsstrafe wird seltener vollstreckt als in den anderen Bezirken.

In rund 200 Fällen der Rechtspflegererhebung haben die Staatsanwaltschaften die Betroffenen über die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit *informiert, ohne* sie gleichzeitig zur Ersatzfreiheitsstrafe *zu laden*. Die Erledigung dieser Verfahren unterscheidet sich in hohem Maße von den Fällen, in denen den Betroffenen unmittelbar mit dem Vollzug von Freiheitsentziehung gedroht wurde. Die Gemeinnützige Arbeit erreicht hier mit 36% einen hohen Anteil, während die uneinbringliche Geldstrafe in nur noch 53% der Fälle bezahlt wurde. Ebenfalls deutlich höher liegt hier der Anteil der vollständigen Tilgungen durch Gemeinnützige Arbeit. Im Ergebnis ist festzuhalten, daß für diejenigen Geldstrafenschuldner, die eine Abarbeitung in Betracht ziehen, eine Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe nicht nötig ist.

39 dieses reicht bei den untersuchten Behörden von 1,5% bis 96,7% Verzicht auf Vollstreckungsversuche

40 deren Bezirke haben zwischen 475.001 und 900.000 Einwohner

Kapitel 7:

Die Geldstrafenschuldner

I. Methodische Vorbemerkung

Aus allgemeinen Statistiken sind nur wenige Angaben über persönliche Merkmale der Geldstrafenschuldner zu ersehen. Die Strafverfolgungsstatistik bietet lediglich Zahlenangaben über das Alter und das Geschlecht der Betroffenen¹. Für eine detaillierte Analyse der Gemeinnützigen Arbeit sind diese Daten² nicht verwendbar, da in der Strafverfolgungsstatistik Angaben über diese Tilgungsalternative nicht zur Verfügung stehen. In beiden Untersuchungsteilen (Rechtspflegererhebung und Aktenuntersuchung) wurden daher einige persönliche Merkmale der Geldstrafenschuldner erhoben.

Die folgende Analyse der Situation der Betroffenen während der Geldstrafenvollstreckung muß notwendigerweise lückenhaft bleiben. Die im Rahmen dieses Untersuchungsteils erhobenen Daten basieren auf dem Inhalt der Strafverfahrens- und Vollstreckungsakten. Über diese Informationen hinaus konnten weder bei der Rechtspflegererhebung noch bei der Aktenauswertung Daten erhoben werden. Daher stellt der Untersuchungsteil von *Block*³ gerade zu diesem Kapitel eine notwendige Ergänzung dar. Dort wurden nicht nur die Geldstrafenschuldner hinsichtlich verschiedener persönlicher Umstände befragt, diese Datenerhebung wurde ergänzt durch Interviews bei den Beschäftigungsstellen und bei den Vermittlern zur Gemeinnützigen Arbeit.

Daß trotz dieser Einschränkungen im folgenden einige Aspekte erörtert werden, die mehr mit den persönlichen Umständen der Geldstrafenschuldner zu tun haben, hat seinen Grund in der Möglichkeit, diese Rahmendaten, die zu den Betroffenen zur Verfügung stehen, mit den übrigen Merkmalen zu verknüpfen. So können quantitative Zusammenhänge mit anderen Variablen des Vollstreckungsverfahrens aufgezeigt werden, die eine rein qualitative Vorgehensweise nicht leisten kann.

1 daneben Daten zur ergangenen Entscheidung: Tagessatzhöhe, Tagessatzanzahl und Delikt

2 zur Darstellung dieser Daten siehe oben Kapitel 2 IV 1

3 vgl. *Block* 1991

II. Sozio-ökonomische Situation der Geldstrafenschuldner

1. Tagessatzhöhe als Maßstab für die materielle Situation

Nach § 40 Abs. 2 StGB soll die Höhe des Tagessatzes nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen gebildet werden. Würde diese Norm in der Justizpraxis bruchlos umgesetzt, dann stellten die jeweils verhängten Tagessatzhöhen ein taugliches Maß zur Analyse der materiellen Situation der Geldstrafenschuldner dar. Allerdings sind hier mehrere Einschränkungen zu machen, die § 40 Abs. 3 StGB bereits andeutet. Zum einen kann auf die Ermittlung der wirtschaftlichen Situation in der Hauptverhandlung in der Regel nicht viel Aufwand verwendet werden, so daß hier die Angaben der Beschuldigten meist ungeprüft verwendet werden dürften⁴. Noch bedeutender dürften die Abweichungen sein, die durch die Schätzung der Einkommen im Strafbefehlsverfahren eintreten. Hier stehen dem beantragenden Staatsanwalt meist nur die Angaben zur Verfügung, die der Beschuldigte bei seiner Vernehmung gemacht hat. Die hier auftauchenden Unschärfen haben deshalb eine besondere Bedeutung, weil der Strafbefehl nach wie vor eine häufige Erledigungsform darstellt⁵.

Schon beim Überblick über den Ablauf der Geldstrafenvollstreckung⁶ wurde die Verteilung der Tagessatzhöhen insgesamt dargestellt. Im möglichen Bereich von 2,- DM bis 10.000,- DM pro Tagessatz⁷ sind die uneinbringlichen Geldstrafen eher in einem unteren Bereich angesiedelt. Bei einer Streuung von 2,- DM bis maximal 258,- DM liegt der Durchschnitt bei 27,60 DM. Für die aufgrund dieser Angaben unterstellten Einkommen der Geld-

4 *Albrecht* hat ermittelt, daß Schätzungen nach § 40 Abs. 3 StGB meist aufgrund der Berufsangabe der Beschuldigten erfolgen, vgl. *Albrecht* 1980, S. 211 und S. 324f.

5 vgl. *Rieß / Hilger*. Das neue Strafverfahrensrecht, NStZ 1987, S. 204 FN 259

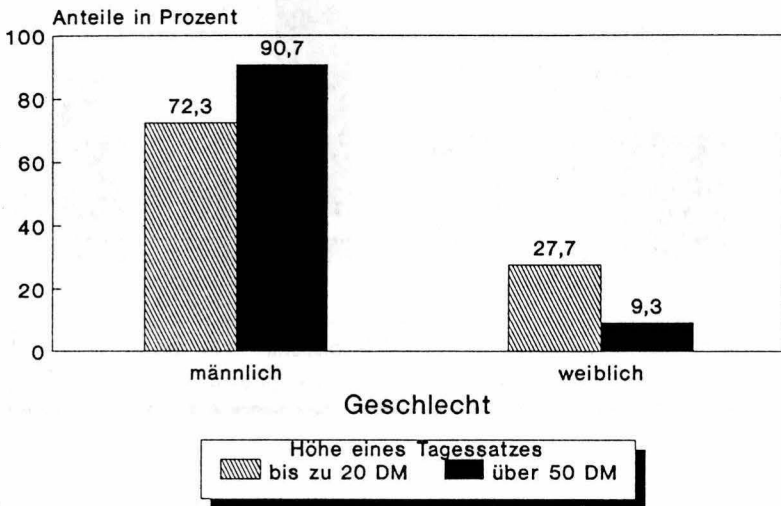
6 siehe oben Kapitel 3 II

7 § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB

strafenschuldner bedeutet dies, daß vermutlich ein bedeutender Teil der Betroffenen nur über das Existenzminimum verfügen kann⁸.

Der im folgenden dargestellte Extremgruppenvergleich stellt einmal die Betroffenen heraus, deren Tagessatzhöhe unter 20,- DM liegt. Dieses Einkommen dürfte in etwa dem Sozialhilfesatz entsprechen. Diesen "armen" Geldstrafenschuldnern werden solche gegenübergestellt, deren Tagessatzhöhe über 50,- DM liegt, was einem Einkommen von etwa 1500,- DM monatlich entsprechen würde⁹.

Abb. 7/1: Tagessatzhöhen-Extremgruppen und Geschlecht

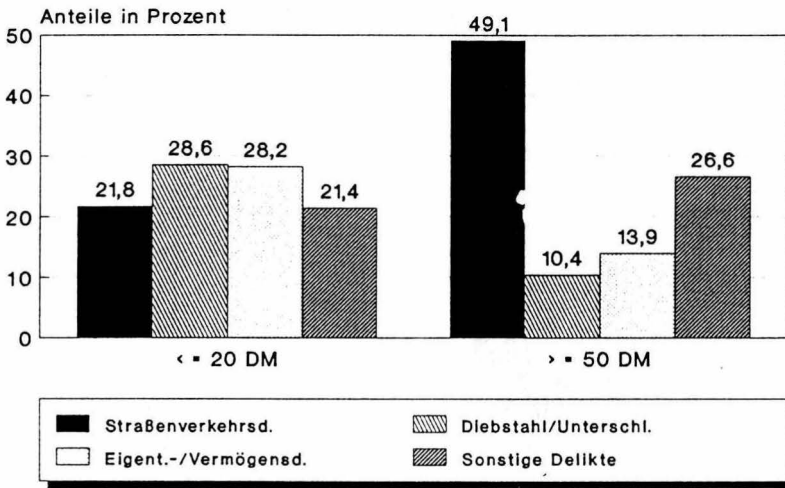


8 1987 betrug der Mindest-Regelsatz nach § 22 BSHG im Länderdurchschnitt DM 403,-, vgl. ND 1987, S. 285 und S. 311; zu diesem Betrag kommen regelmäßig weitere Beträge hinzu, z.B. Wohngeld

9 diese stellen mit n = 993 noch 13,2% der Stichprobe (ohne Hamburg)

Ein erster deutlicher Unterschied zwischen den Extremgruppen ergibt sich bei dem Geschlecht der Betroffenen¹⁰. Hier zeigt sich, daß bei den "armen" Geldstrafenschuldnern die Frauen mit 27,7% wesentlich häufiger vertreten sind als bei der Kontrollgruppe, wo die Frauenquote nur bei 9,3% liegt.

Abb. 7/3: Tagessatzhöhenextreme und Delikte



¹⁰ vgl. Tabelle 7/2 im Anhang 3

Die bedeutendsten Unterschiede zeigen sich bei den Delikten im Straßenverkehr¹¹. Während bei den "armen" Betroffenen nur 22% wegen eines Straßenverkehrsdeliktes bestraft wurden, so machten diese Delikte bei einer Tagessatzhöhe über 50,- DM schon fast die Hälfte dieser Gruppe aus (49,1%). Diese gravierenden Unterschiede sind zum Teil wohl damit zu erklären, daß für viele Betroffene, die materiell in der Nähe des Existenzminimums leben, die Kosten für Unterhalt und Betrieb eines Kraftfahrzeuges zu hoch sind¹².

Anders stellen sich die Häufigkeiten bei den Diebstahlsdelikten dar. Hier ist der Anteil bei den "armen" Betroffenen mit 29% mehr als doppelt so hoch ist als bei der Kontrollgruppe (10,4%).

2. Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner

Die schlechten finanziellen Verhältnisse der Betroffenen, die zur Uneinbringlichkeit der Geldstrafe geführt haben, dürften in vielen Fällen in Zusammenhang mit einer Erwerbslosigkeit stehen¹³. Obwohl diese Vermutung häufig geäußert wird, liegen empirische Belege für einen Zusammenhang von Beschäftigungslosigkeit und Ersatzfreiheitsstrafe bislang nicht vor. Ein Grund für dieses Defizit liegt sicherlich in der Schwierigkeit, verlässliche Daten über eine Arbeitslosigkeit zu erhalten.

Vor Problemen bei der Erhebung von Daten zur Arbeitslosigkeit steht auch diese Untersuchung, wobei der hauptsächliche Grund hierfür im zur Verfügung stehenden Datenmaterial zu sehen ist. In der Strafverfahrensakte, auf die sich letztlich sowohl die Rechtspflegererhebung als auch die Aktenauswertung stützt, werden Angaben zu einer Beschäftigungslosigkeit nicht zwingend erhoben. Nur bei durchgeführter Hauptverhandlung oder wenn

11 vgl. Tabelle 7/4 im Anhang 3

12 genauer zu den Verkehrsstraftätern siehe unten V 1

13 so auch *Gerken / Henningsen* 1987, S. 388

der Betroffene von sich aus Anträge z.B. auf Ratenzahlung stellt, sind die Chancen größer, daß sich der Sachverhalt der Beschäftigungslosigkeit in der Akte niederschlägt. Eher schlecht bestellt sein dürfte es um die Datenlage in Strafbefehlsverfahren, bei denen nur eine Einlassung der Betroffenen bei der Polizei vorliegt und das weitere Verfahren schriftlich abgewickelt wird.

In dem Erhebungsbogen der Rechtspflegererhebung¹⁴ ist das Merkmal "Arbeitslosigkeit der Geldstrafenschuldner" aufgenommen worden, allerdings nur als eine mögliche Begründung für einen Verzicht auf Beitreibungsversuche seitens der Rechtspfleger. Eine vertiefte Analyse dieser Fälle mit dem Ziel, Aussagen über "die arbeitslosen Geldstrafenschuldner" zu gewinnen, muß aus mehreren Gründen ausscheiden. Zum einen ist nicht auszuschließen, daß der Kreis der beschäftigungslosen Geldstrafenschuldner größer ist als die Zahl derjenigen, bei denen auf Beitreibungsversuche verzichtet wurde. Nicht berücksichtigt würden hier Fälle, in denen zwar eine Arbeitslosigkeit vorliegt, die Rechtspfleger aber aus anderen Gründen (z.B. vorhandenes Vermögen) eine Beitreibung versuchen. Zum anderen könnte nicht sichergestellt werden, woher der Rechtspfleger seine Kenntnisse bezogen hat, auf Grund derer er den Erhebungsbogen ausgefüllt hat. Schließlich können durch das erhobene, nur punktuelle Datum wesentliche Aspekte einer Arbeitslosigkeit (z.B. Beginn oder Dauer) nicht einbezogen werden.

Aus den dargestellten Gründen wird im folgenden nur auf die Daten der Akterhebung¹⁵ Bezug genommen. Hier wurde versucht, eventuell vorhandene Angaben in den Akten vollständiger abzubilden, als dies in der Rechtspflegererhebung möglich war¹⁶. Hinzuweisen bleibt hier auf den qualitati-

14 abgedruckt im Anhang 2

15 siehe allgemein zur Aktenuntersuchung oben Kapitel 2 II 1

16 Als "arbeitslos" bzw. "beschäftigungslos" wurden alle Betroffenen erfaßt, bei denen Informationen vorlagen, daß sie zum jeweiligen Zeitpunkt keiner entlohnten Arbeit nachgingen; ein formeller Status im Sinne einer Meldung bei der Arbeitsverwaltung war nicht erforderlich.

ven Teil des Forschungsprojektes, wo in den Intensivinterviews auch Bezug auf Arbeitslosigkeit genommen wurde¹⁷.

Eine weitere Einschränkung ist vorab geboten: Da in der Aktenuntersuchung die Stichprobe nicht schon ab Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, sondern erst ab Belehrung gezogen wurde¹⁸, können Aussagen über die "Arbeitslosenquote bei uneinbringlichen Geldstrafen" allgemein nicht getroffen werden. Möglich ist nur, die Fälle der Gemeinnützigen Arbeit mit solchen Verfahren zu vergleichen, in denen nach erfolgter Belehrung die Geldstrafe auf andere Weise erledigt wurde.

Tab. 7/5: Beschäftigungslosigkeit im letzten Jahr vor der hier vollstreckten Entscheidung

Aktenuntersuchung	keine GA		mit GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
ohne Beschäftigung	45	55,6	38	55,1	83	55,3
mit Beschäftigung	36	44,4	31	44,9	67	44,7
Summe	81*	100	69**	100	150	100

$$\chi^2 = 0,00; \text{D.F.} = 1; p = 1,00$$

* daneben in weiteren 75 Fällen k.A.

** daneben in weiteren 46 Fällen k.A.

Aus obenstehender Tabelle wird deutlich, daß der Anteil der beschäftigungslosen Betroffenen, bezogen auf das letzte Jahr vor der hier vollstreckten Entscheidung in beiden Vergleichsgruppen nahezu identisch ist. Wenn

17 siehe hierzu Block 1991, Kapitel 7

18 siehe hierzu oben Kapitel 2 II 1

Angaben über die Beschäftigungssituation erkennbar sind, dann waren jeweils über 55% der Geldstrafenschuldner sowohl von den Fällen mit geleisteter Arbeit, als auch in den Verfahren mit Belehrung und anderweitiger Erledigung nach dem Akteninhalt als beschäftigungslos zu erkennen. Neben dieser Aussage ist an den Angaben aus Tab. 7/5 von Bedeutung, daß insgesamt die Akten nur zu einem geringen Teil Auskunft über die Beschäftigungslosigkeit geben. Bei den Fällen mit Gemeinnütziger Arbeit enthalten nur 60% der Akten Angaben über die Arbeitssituation, bei den "Nur-Belehrten" sind diese Fälle mit 52% noch seltener.

Tab. 7/6: Beschäftigungslosigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung

Aktenuntersuchung	keine GA		mit GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
ohne Beschäftigung	64	52,0	64	67,4	128	58,7
mit Beschäftigung	59	48,0	31	32,6	90	41,3
Summe	123*	100	95**	100	218	100

$$\chi^2 = 4,59; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

* daneben in n = 33 Fällen k.A.

** daneben in n = 20 Fällen k.A.

Während im letzten Jahr vor der Verhängung der Geldstrafe die Quote der Beschäftigungslosen in beiden Vergleichsgruppen noch fast identisch ist, tauchen Unterschiede auf, wenn man die Arbeitssituation zum Zeitpunkt der Geldstrafen-Entscheidung prüft. Nur etwa jeder Dritte, der später Gemeinnützige Arbeit leistet, hat zu diesem Zeitpunkt eine Beschäftigung. Bei den Verfahren mit anderer Erledigung hat jeder Zweite Arbeit. Hier schneiden die Verfahren, in denen später Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde, deutlich schlechter ab. Hier sind mehr als zwei Drittel der Betroffenen beschäftigungslos, bei den Verfahren ohne Gemeinnützige Arbeit nur etwa die Hälfte.

Tab. 7/7: Beschäftigungslosigkeit zum Zeitpunkt der Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit

Aktenuntersuchung	keine GA		mit GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
ohne Beschäftigung	50	64,1	68	82,9	118	73,8
mit Beschäftigung	28	35,9	14	17,1	42	26,3
Summe	78	100	82	100	160	100

$$\chi^2 = 6,38; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Generell läßt sich zeigen, daß die Gesamtquote der Beschäftigungslosen während des Vollstreckungsverfahrens zunimmt. Die oben in Tabelle 7/5 gezeigten Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen bleiben indessen erhalten. Zum Zeitpunkt der Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit, der auch gleichzeitig die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedeutet, sind mittlerweile 83% der später Gemeinnützige Arbeit Leistenden ohne Beschäftigung, bei den Verfahren ohne Abarbeitung ist die Quote auf 64% gestiegen¹⁹.

Angaben zur Dauer der Beschäftigungslosigkeit wurden in der Aktenuntersuchung erhoben, allerdings sind auch hier in vielen Fällen keine Informationen in den Akten vorhanden gewesen. Nur noch in etwa jedem zweiten Fall festgestellter Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Belehrung konnten über die Tatsache bestehender Arbeitslosigkeit hinaus Angaben zur

¹⁹ Angaben zu den Beschäftigungsverhältnissen fanden sich bei der Teilmenge mit Gemeinnütziger Arbeit in 71% der Akten, bei der Gruppe ohne Abarbeitung in 50% der Verfahren

Dauer gemacht werden²⁰. Betrachtet man dennoch diese Angaben, so zeigen sich Unterschiede in den beiden Vergleichsgruppen, die die oben gezeigte Tendenz verstärken. Wenn Gemeinnützige Arbeit geleistet wird, dann waren die Betroffenen nicht nur häufiger ohne Arbeit, deren Beschäftigungslosigkeit dauerte auch länger. Über ein Jahr ohne Beschäftigung waren bei den Fällen mit Gemeinnütziger Arbeit 54% derjenigen, bei denen Angaben über die Dauer vorliegen, bei den Verfahren mit anderer Erledigung waren dies mit 44% deutlich weniger.

Bei der Interpretation dieser Daten ist zu beachten, daß aus den höheren Quoten von Beschäftigungslosigkeit bei den Fällen mit Gemeinnütziger Arbeit nicht ohne weiteres auf eine höhere soziale Ausgliederung dieser Personen geschlossen werden darf. Um hierzu Feststellungen zu treffen, wäre mindestens ein Vergleich mit den Personen notwendig, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Aus der vorliegenden Aktenuntersuchung können diese Angaben nicht gewonnen werden, da die Zahl der Fälle mit Ersatzfreiheitsstrafe hier sehr gering ist.

3. Schulden aus der Geldstrafe

3.1 Schuldendefinition

Für die wirtschaftliche Lage der Geldstrafenschuldner und damit für die Erledigung der Geldstrafe dürfte es von entscheidender Bedeutung sein, in welchem Maße die Betroffenen verschuldet sind. Diese Angaben sind nun allerdings in den Akten nicht oder nur verkürzt vorhanden, so daß eine allgemeine Analyse der Schuldensituation der Betroffenen ausscheidet. Anders ist die Situation hingegen, wenn man sich auf die Schulden beschränkt, die aus der hier vollstreckten Strafe erwachsen sind. Diese sind in zweifacher Weise zu beziffern. Zum einen ergibt sich aus der Tagessatz-

²⁰ bei der Gruppe mit Gemeinnütziger Arbeit waren dies 37 Fälle (54%), bei der Teilmenge ohne Abarbeitung 25 Verfahren (50%)

anzahl und der Tagessatzhöhe der Entscheidung, welcher Betrag aus der Strafe insgesamt geschuldet wurde. Andererseits kann innerhalb der Rechtspflegeruntersuchung festgestellt werden, wie hoch die Schulden zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch sind. Dieser Betrag ergibt sich aus der Tagessatzhöhe und dem Rest an Tagessätzen, der bei Feststellung der Uneinbringlichkeit noch zu vollstrecken war.

Die folgende Analyse stützt sich auf den Betrag, den der Betroffene zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch schuldet. Hiermit scheint die genauere Analyse möglich, wenn man auf die Perspektive der Geldstrafenschuldner abstellt. Außer Betracht bleiben somit Teilbeträge, die vor Feststellung der Uneinbringlichkeit entrichtet wurden²¹.

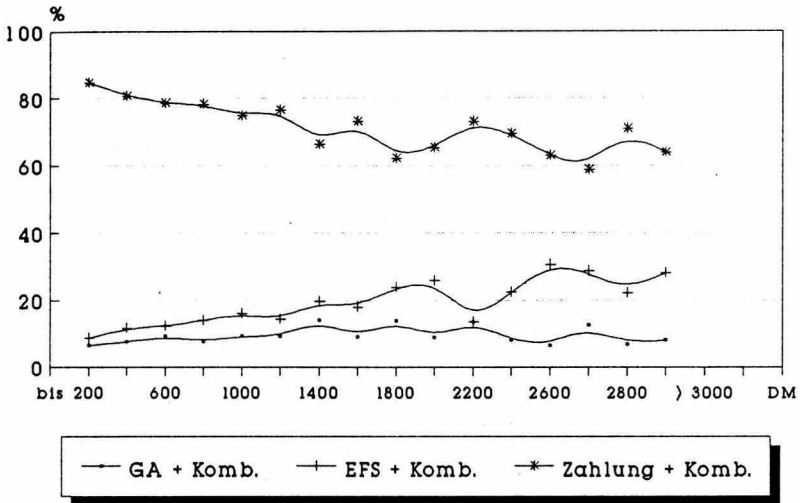
3.2 Schulden aus der Geldstrafe und Erledigung

Bereits im Kapitel 4²² war darauf hingewiesen worden, daß sich die Anteile der drei hauptsächlichen Erledigungsarten (Gemeinnützige Arbeit, Ersatzfreiheitsstrafe und Zahlung) verschieben, wenn man die Härte der Sanktionen - gemessen an der Tagessatzanzahl - überprüft. Die gleiche Prüfung soll hier nun erfolgen, wobei die Schulden zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit zugrunde gelegt werden.

21 in der Rechtspflegererhebung wurde in n = 1815 Fällen (24,2%) nur ein Teil der ausgesprochenen Geldstrafe uneinbringlich; hier waren vorher Teilbeträge der Strafe bezahlt worden

22 siehe oben Kapitel 4 II 3

Abb. 7/8: Erledigungsformen u. Schulden aus der Geldstrafe



Vergleicht man die Anteile der einzelnen Erledigungsarten in den Schuldengruppen, so ergibt sich für die Gemeinnützige Arbeit, daß diese mit 14% den größten Anteil bei Schulden zwischen DM 1200 und DM 1400 hat²³. Bei ganz geringen Schulden bis zu 200 DM wird nur wenig Gemeinnützige Arbeit geleistet (6,5%). Bei Schulden über 2800 DM liegt der Anteil jeweils unter 10%. Bei der Ersatzfreiheitsstrafe dagegen steigen die Anteile in den Klassen, je höher der Schuldenbetrag ist. Bei bis zu 200 DM kommen nur 8,8% Ersatzfreiheitsstrafen vor, bei über 3000 DM sind es schon 28%.

²³ vgl. Tabelle 7/9 im Anhang 3; im übrigen hierzu Block 1991, Kapitel 7

Demgegenüber verliert die Zahlung mit steigendem Schuldenbetrag an Bedeutung. Bei kleineren Beträgen bis zu 200 DM ist die Zahlung mit 84,7% ganz überwiegend vertreten, bei hohen Schulden über 3000 DM liegt der Anteil nur noch bei 63,8%.

Wie auch bei der Tagessatzanzahl, so scheinen auch die drei Kurven der Schuldenverteilung zu signalisieren, daß insbesondere die Häufigkeit von Zahlung und Ersatzfreiheitsstrafe in hohem Maße davon abhängt, wieviel Geld der Betroffene noch zu bezahlen hat. Während bei kleineren Beträgen die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen wohl noch eher eine Zahlung erlauben, so scheint diese Möglichkeit bei größeren Beträgen nur noch seltener vorhanden zu sein. Für die Gemeinnützige Arbeit könnten die Zahlen bedeuten, daß für die Betroffenen die Abarbeitung eines geringen Betrages nicht lohnend erscheint, während andererseits bei großen Beträgen und dementsprechend langer Aufenthaltszeit bei der Gemeinnützigen Arbeit eine Perspektive nicht mehr überschaubar ist.

3.3 Hohe / niedrige Schulden und Extremgruppen

Bereits die Betrachtung der Geldstrafenerledigung in Abhängigkeit von der Höhe der Schulden (s.o.) läßt die Vermutung zu, daß die Schuldenhöhe auch in Zusammenhang mit anderen Unterschieden im Verlaufe des Vollstreckungsverfahrens steht. Im folgenden Vergleich werden hohe und niedrige Schulden²⁴ auf zweierlei Weise miteinander verglichen: Die Unterscheidung von Schulden bis zu 600 DM und über 600 DM teilt die Gesamtmenge der in der Rechtspflegererhebung untersuchten Fälle in annähernd gleich große Gruppen. Demgegenüber bilden die Extremgruppen (Schulden bis zu 200 DM und Schulden über 2000 DM) nur noch die Ränder der Verteilung in einer Größenordnung von 10 - 18% ab.

²⁴ bezogen auch hier auf den Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit, siehe hierzu auch oben 3.1

Tab. 7/10: Schulden und Extremgruppen

Schulden-Gruppen	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
bis 600 DM	3808	51
über 600 DM	3658	49
Summe	7466	100

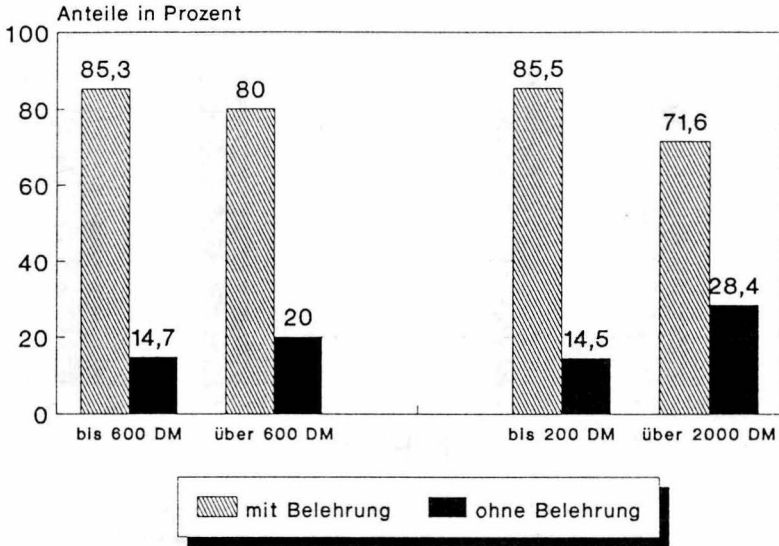
Extremgruppen	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
bis 200 DM	1324	17,7*
über 2000 DM	689	9,2*
Summe	2013	26,9*

* Prozent von der Gesamtstichprobe der Rechtspflegeruntersuchung

Bei beiden Vergleichen der Schuldengruppen ergeben sich leichte Unterschiede hinsichtlich der Durchführung von Vollstreckungsversuchen²⁵. Je höher der Schuldenbetrag ist, desto häufiger haben die Rechtspfleger vor der Uneinbringlichkeit die Beitreibung mit konkreten Maßnahmen versucht.

²⁵ vgl. Tabelle 7/11 im Anhang 3

Abb. 7/12: Schulden und Belehrung

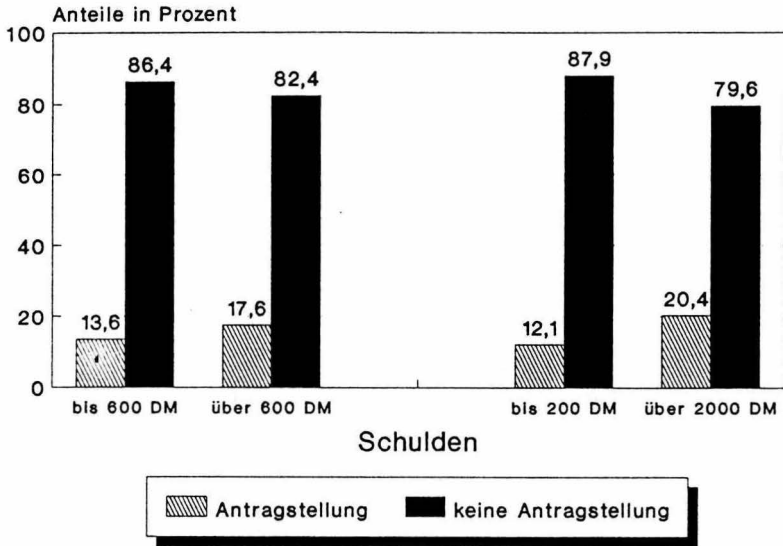


Ob die Staatsanwaltschaften über die Gemeinnützige Arbeit informieren, hängt mit der Höhe der Schulden zusammen²⁶. Die oben angegebenen Werte lassen sich in dem Trend zusammenfassen, daß bei höheren Schulden seltener belehrt wird. Die schon oben erwähnte Tendenz zur Bevorzugung von Bagatelldelikten²⁷ kann auf der Ebene der Schulden ebenfalls festgestellt werden.

26 vgl. Tabelle 7/13 im Anhang 3

27 siehe hierzu oben Kapitel 4 I 1

Abb. 7/14: Schulden und Antragstellung

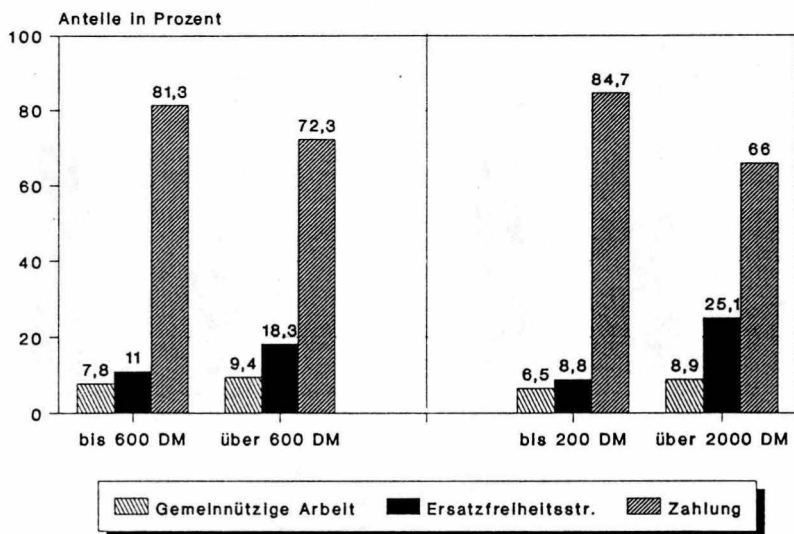


Auch der Umgang mit der Belehrung scheint von der Schuldenhöhe abzuhängen²⁸. In den verglichenen Kategorien zeigt sich eine umso höhere Antragsquote, je mehr Schulden aus der Geldstrafe noch vorhanden sind. Daß unter 200 DM Schulden mit 12,1% nur recht wenige Betroffene die Belehrung zu einer Antragstellung nützen, scheint darauf hinzudeuten, daß es Untergrenzen für die Betroffenen gibt, unter denen sich eine Abarbeitung für sie nicht zu "lohnen" scheint. Während im Handeln der Rechtspfleger bei den Belehrungen noch Unterschiede je nach Schuldenhöhe festzustellen

²⁸ vgl. Tabelle 7/15 im Anhang 3

waren, so sind diese bei der Behandlung gestellter Anträge nicht mehr auszumachen. Die geringen Häufigkeitsunterschiede bei der Genehmigung erreichen jedenfalls nicht der erforderliche Signifikanzniveau²⁹.

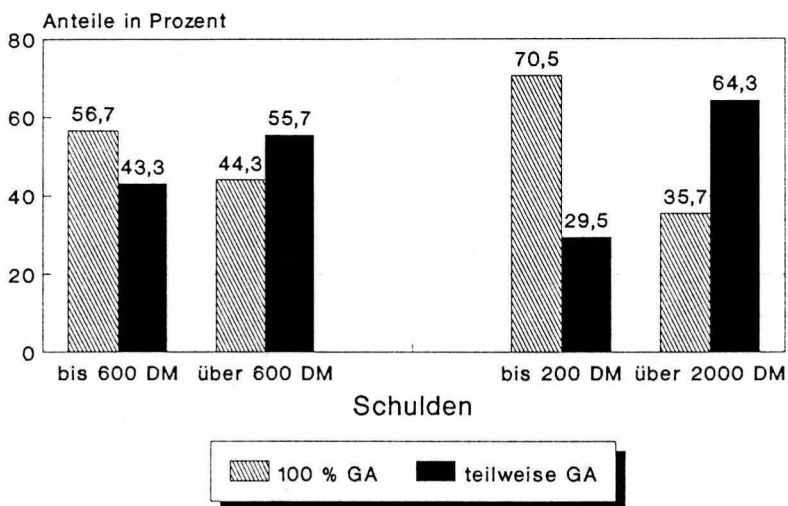
Abb.7/17: Schulden und Erledigung



29 vgl. Tabelle 7/16 im Anhang 3

Bei den Haupt-Erledigungsformen der Geldstrafe sind einige Unterschiede erkennbar³⁰. Während bei der Gemeinnützigen Arbeit die Häufigkeitsunterschiede gering sind, so gehen höhere Schulden mit höheren Anteilen bei der Ersatzfreiheitsstrafe und niedriger Quote bei der Zahlung einher.

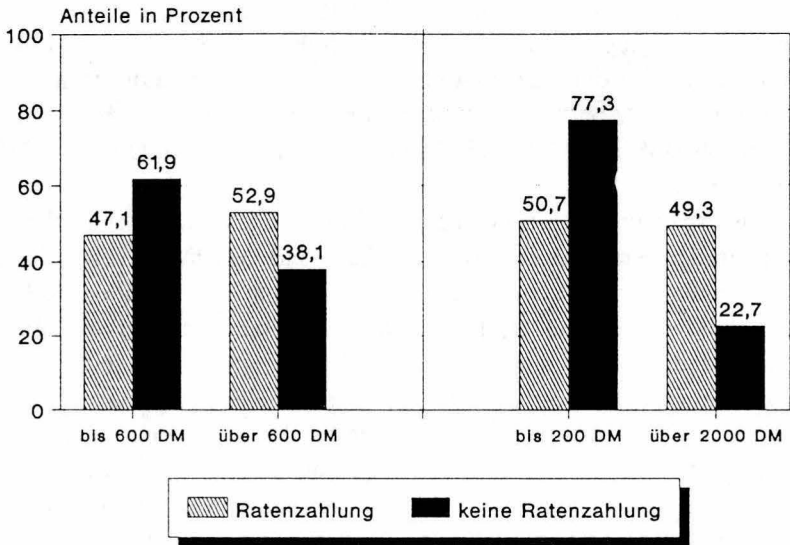
Abb. 7/19: Schulden und Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit



30 vgl. Tabelle 7/18 im Anhang 3

Bei höheren Schulden wird die Geldstrafe weniger häufig vollständig durch Gemeinnützige Arbeit getilgt als bei niedrigeren Schulden³¹. Während von den Verfahren bis zu 200 DM Schulden der überwiegende Teil (70,5%) die Geldstrafe vollständig abarbeitet, so schafft dies bei hohen Schulden über 2000 DM etwa nur noch jeder Dritte. Ein Faktor hierbei ist sicherlich die zeitliche Dimension der Abarbeitung, die vermittelt über die Tagessatzanzahl auch mit der Schuldenhöhe zusammenhängt.

Abb. 7/21: Ratenzahlung und Schulden



31 vgl. Tabelle 7/20 im Anhang 3

Die finanziellen Möglichkeiten bzw. Probleme der Betroffenen werden auch bei den Ratenzahlungen deutlich. Je höher der Schuldenbetrag ist, desto mehr Geldstrafenschuldner leisten ratenweise Zahlungen³².

Das Vorliegen von Arbeitsstörungen hängt nur dann mit dem Schuldenbetrag zusammen, wenn man die Extremgruppen betrachtet³³. Bei hohen Schulden über 2000 DM treten in jedem dritten Fall von begonnener Abarbeitung Arbeitsstörungen auf, bei niedrigen Schulden bis 200 DM sind diese Schwierigkeiten mit 16,3% eher selten. Dieser Befund hängt einmal sicherlich damit zusammen, daß bei niedrigen Schulden auch weniger Zeit in den Beschäftigungsstellen verbracht wird. Andererseits könnte hier bei hohen Schulden eine Belastungsgrenze für die Betroffenen deutlich werden. Ganz ähnlich liegen die Verteilungen bei den Widerrufen, die auch hier auf die Genehmigungen bezogen sind³⁴. Je höher die Schulden sind, desto häufiger wird von der Staatsanwaltschaft die Genehmigung zur Abarbeitung widerrufen. Die Spanne reicht hier von nur 15% Widerrufen bei Schulden bis zu 200 DM bis zu 37,5% bei hohen Schulden über 2000 DM.

Zur Ergänzung sei hier noch darauf verwiesen, daß sich in den Schuldengruppen die persönlichen Merkmale Alter und Geschlecht sowie das der Verurteilung zugrundeliegende Delikt signifikant unterscheiden. Je höher die Schulden aus der Geldstrafe sind, desto älter sind die Betroffenen³⁵. Eine eindeutige Tendenz weist auch die Verteilung der Geschlechter in den einzelnen Schuldengruppen auf³⁶: Der Frauenanteil wird umso kleiner, je mehr Schulden vorhanden sind. Während bei der Gruppe mit extrem wenig Schulden bis zu 200 DM noch fast ein Drittel der Betroffenen weiblich sind (32,5%), so liegt dieser Anteil bei Schulden über 2000 DM nur noch bei 11%. Dies kann in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwere der

32 vgl. Tabelle 7/22 im Anhang 3

33 vgl. Tabelle 7/23 im Anhang 3

34 vgl. Tabelle 7/24 im Anhang 3

35 vgl. Tabelle 7/25 im Anhang 3

36 vgl. Tabelle 7/27 im Anhang 3

Verurteilung, also der Anzahl der Tagessätze gesehen werden: Auch hier sinkt der Anteil der weiblichen Betroffenen bei Verfahren mit hoher Tagessatzanzahl³⁷. Eindeutige Tendenzen zeigen auch die Deliktsverteilungen³⁸: Während mit der Höhe der Schulden auch der Anteil der Straßenverkehrstäter ansteigt (von 15% bei niedrigen Schulden bis zu 200 DM auf 38% bei über 2000 DM), zeigt sich bei der Gruppe Diebstahl / Unterschlagung die entgegengesetzte Richtung: Hier weisen die Gruppe mit Schulden bis zu 200 DM noch 37,4% an Delikten aus dieser Gruppe auf. Bei hohen Schulden über 2000 DM sind nur noch 12,7% der Geldstrafenschuldner wegen dieser Taten verurteilt worden.

Insgesamt lassen sich aus den Ergebnissen einige Tendenzen ableiten, die teilweise mit denen übereinstimmen, die sich auf die Prüfung der Tagessatzanzahl bezogen³⁹: Obwohl die Belehrungshäufigkeit mit steigenden Schulden abnimmt, stellen bei hohen Schulden mehr Betroffenen einen Antrag auf Abarbeitung. Bei der Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit steigen mit dem Schuldenbetrag auch die Probleme: Es werden weniger Strafen vollständig abgearbeitet, es tauchen mehr Arbeitsstörungen und Widerrufe auf. Bei den anderen Erledigungsarten ist von Bedeutung, daß der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen mit zunehmenden Schulden ansteigt. Größerer "Schuldendruck" scheint kein Merkmale zu sein, daß den Betroffenen eine Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit erleichtert.

3.4 Prüfung von unterschiedlichen Extremgruppen nach Tagessatzhöhe und -anzahl

Die Strukturelemente der Geldstrafe mit Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe erlauben eine Typisierung der Betroffenen in vier unterschiedliche Kategorien. Auf der Ebene der Tagessatzanzahl können die Extremgruppen

37 bei Entscheidungen bis zu 15 Tagessätzen sind 26,5% der Betroffenen Frauen, bei über 90 Tagessätzen nur noch 18,6%

38 vgl. Tabelle 7/26 im Anhang 3

39 siehe oben Kapitel 4, insbesondere Kapitel 4 II 3

mit "leichtem" bzw. "schwerem" Delikt bezeichnet werden. Analog hierzu sind für die Tagessatzhöhe Gruppen zu bilden, deren Ausprägungen im folgenden mit "arm" bzw. "nicht arm" beschrieben werden.

Tab. 7/28: Tagessatzanzahl, Tagessatzhöhe und Klasseneinteilung

Tagessatzhöhe	Tagessätze	
	wenige (<i>leichtes Delikt</i>)	viele (<i>schweres Delikt</i>)
niedrig (<i>arm</i>)	Feld I	Feld II
hoch (<i>nicht arm</i>)	Feld III	Feld IV

Die hier vorgenommene Typisierung, auf deren Grundlage die folgenden Auswertungen beruht, muß im Lichte zweier Einschränkungen gesehen werden, die sich beide auf die Tagessatzhöhe beziehen. Zum einen wird hier unterstellt, daß die Tagessatzhöhe tatsächlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen abbildet. Verzerrungen können sich aber daraus ergeben, daß die Angaben zur finanziellen Situation in sehr unterschiedlich intensiver Weise erhoben werden⁴⁰. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnung der Kategorien auf dieser Ebene ("arm" bzw. "nicht-arm") keine Inhalte abbilden, die sich an einer exakt definierten Armutsgrenze orientieren. Mit einiger Berechtigung können z.B. auch Betroffene, für die eine Tagessatzhöhe über DM 20,- festgelegt wurde, als arm im Hinblick auf die Verteilung finanziellen Wohlstandes in der Gesamtgesellschaft gesehen werden.

Die konkreten Klasseneinteilungen zwischen den Feldern sind aus den Medianwerten der Gesamterhebung entstanden. Die Grenzen in den einzel-

40 dies deutet schon die Formulierung von § 40 Abs. 2 und 3 StGB an

nen Feldern ergeben sich sowohl aus den gesetzlichen Mindestwerten bei der Geldstrafe (§ 40 StGB) als auch aus den in der Verteilung vorkommenden Maximalwerten (605 Tagessätze und 258 DM als höchster Tagessatz). Für die einzelnen Felder ergeben sich folgende theoretische Höhen der Geldstrafe in DM:

Tab. 7/29: Klasseneinteilung und mögliche Schuldenhöhen

Höhe der Tagessätze	Anzahl der Tagessätze	
	wenige 5 - 25	viele 26 - 605
niedrig 2 - 25 DM	mögl. Schuldenhöhe 10 - 625 DM Feld I	mögl. Schuldenhöhe 52 - 15.125 DM Feld II
hoch 26 - 258 DM	mögl. Schuldenhöhe 130 - 6450 DM Feld III	mögl. Schuldenhöhe 676 - 156.090 DM Feld IV

Um die tatsächliche Bedeutung der Schuldenhöhe für die Erledigungsstruktur prüfen zu können, sind die Felder II und III zu vergleichen, da sich hier die tatsächlichen Schulden aus ganz verschiedenen Elementen zusammensetzen können. So kann der gleiche Schuldenbetrag aus einem leichten Delikte mit hoher Tagessatzhöhe oder auch wegen eines schwereren Delikts bei niedriger Tagessatzhöhe entstanden sein. Daß beide Gruppen hinsichtlich der tatsächlichen Schuldenhöhe vergleichbar sind, zeigen auch die Verteilungswerte der Schuldenbeträge:

Tab. 7/30: Verteilung der Schuldenhöhen in den Feldern II und III

	Feld II	Feld III
Durchschnitt	542,72 DM	684,94 DM
Median	500 DM	600 DM
Standardabweichung	313,8	464,0
Minimum	25 DM	58 DM
Maximum	5160 DM	6000 DM
Anzahl der Fälle	1911	1738

Deutliche Unterschiede zeigen sich bereits bei den Delikten, die der Geldstrafe zugrunde liegen⁴¹. Hier haben die Betroffenen aus Feld III (*nicht-arm/leicht*) mit 41% mehr Straßenverkehrsdelikte als die Vergleichsgruppe mit nur 24%. Anders die Verteilung bei den Deliktgruppen Diebstahl / Unterschlagung bzw. sonstiges Eigentums- oder Vermögensdelikt: Beide Gruppen zusammengenommen erreichen beim Feld II (*arm/schwer*) 53,2%, während dies beim Feld III nur 37,1% sind.

Auch die Beitreibungsintensität vor Feststellung der Uneinbringlichkeit ist in beiden Gruppen verschieden⁴². Daß bei Feld III mit 68,1% mehr Vollstreckungsversuche unternommen worden waren als im Feld II mit 61,5%, scheint darauf hinzudeuten, daß die Rechtspfleger bei gleichem Schuldenbetrag dem nach der Tagessatzhöhe höheren Einkommen der Betroffenen mehr "Beitreibungsaufmerksamkeit" schenken.

41 siehe hierzu Tabelle 7/31 im Anhang 3

42 siehe hierzu Tabelle 7/32 im Anhang 3

Tab. 7/33: Verteilung der Belehrungen in den Feldern II und III

	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Belehrung	1376	81,0	1610	85,5	2986	83,4
keine Belehrung	322	19,0	274	14,5	596	16,6
Summe	1698	100	1884	100	3582	100

$$\chi^2 = 12,26; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Ebenfalls auf das Handeln der Rechtspfleger deuten die Häufigkeiten bei der Belehrung hin. Hier werden die Nicht-Armen mit leichten Delikten durch häufigere Belehrung bevorzugt (85,5% Belehrung gegenüber 81%). Zu vermuten ist, daß sich die Belehrung eher an der Deliktsschwere orientiert als an dem Schuldenbetrag. Eine Tendenz zur Bevorzugung von Bagatelldaten⁴³ war bereits oben⁴⁴ festgestellt worden.

43 im Sinne einer häufigeren Belehrung bei Strafen mit wenigen Tagessätzen

44 siehe oben Kapitel 4 I 1

Tab. 7/34: Verteilung der Antragstellungen in den Feldern II und III

	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Antragstellung	253	18,6	183	11,7	436	14,9
keine Antragstellung	1110	81,4	1381	88,3	2491	85,1
Summe	1363	100	1564	100	2927	100

$$\chi^2 = 26,51; \text{ D.F.} = 1; p < 0,001$$

Die Reaktion auf die Belehrung folgt nun nicht den Schwerpunktsetzungen der Rechtspfleger bei der Belehrung. Die Betroffenen aus Feld II stellen mit 18,6% deutlich häufiger Anträge als die Vergleichsgruppe mit 11,7%. Angesprochen fühlen sich also häufiger die Geldstrafenschuldner mit schwereren Delikten und schlechteren materiellen Verhältnissen. Keine Unterschiede sind zwischen den Vergleichsgruppen bei der Genehmigung gestellter Anträge festzustellen.

Tab. 7/35: Verteilung der Erledigungsformen in den Feldern II und III

Erledigungsform	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gemeinnützige Arbeit	153	8,8	139	7,3	292	8,0
Ersatzfreiheitsstrafe	294	16,9	198	10,4	492	13,5
Zahlung	1291	74,3	1574	82,4	2865	78,5
Summe	1738	100	1911	100	3649	100

$$\chi^2 = 39,24; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Bei den Erledigungsformen der Geldstrafe scheinen die materiellen Verhältnisse wiederum die Häufigkeiten zu bestimmen. Die Betroffenen aus Feld III zahlen deutlich häufiger ihre uneinbringliche Geldstrafe, entsprechend seltener tritt die Ersatzfreiheitsstrafe auf. Bei der Gemeinnützigen Arbeit sind die Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen nicht sehr hoch. Die Betroffenen aus Feld II haben hier mit 8,8% nur ein leichtes Übergewicht gegenüber den Personen aus Feld III (7,3%).

Tab. 7/36: Verteilung der Ableistungen durch Gemeinnützige Arbeit in den Feldern II und III

	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
100 % GA	96	41,7	106	59,9	202	49,6
teilweise GA	134	58,3	71	40,1	205	50,4
Summe	230	100	177	100	407	100

$$\chi^2 = 12,46; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Während auf dem Weg zur Gemeinnützigen Arbeit die Geldstrafenschuldner aus Feld II (*arm / schwer*) die deutlich höhere Motivation zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit zu haben schienen, so kehrt sich dieses Bild bei der Binnenbetrachtung der begonnenen Abarbeitungen⁴⁵ um. Die Betroffenen aus Feld II tilgen nur in 42% Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit ihre Strafe ganz. Deutlich höhere Erfolgsquoten haben die Geldstrafenschuldner aus Feld III (*nicht-arm/leicht*). Sechs von zehn Betroffenen arbeiten hier ihre Strafe vollständig ab.

45 hier konnten bei den Berechnungen wiederum die Fälle aus Hamburg einbezogen werden, siehe oben Kapitel 2 II 2.1

Tab. 7/37: Verteilung der Arbeitsstörungen in den Feldern II und III

	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Arbeitsstörungen	79	34,6	30	17,4	109	27,3
keine Arbeitsstörungen	149	65,4	142	82,6	291	72,8
Summe	228	100	172	100	400	100

$$\chi^2 = 13,79; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tab. 7/38: Verteilung der Widerrufe in den Feldern II und III

	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Widerrufe	131	47,1	50	28,4	181	39,9
keine Widerrufe	147	52,9	126	71,6	273	60,1
Summe	278	100	176	100	454	100

$$\chi^2 = 14,97; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

In die gleiche Richtung gehen auch die Befunde bei den Arbeitsstörungen und den Widerrufen. Die in besseren materiellen Verhältnissen lebenden Personen mit leichten Delikten (Feld III) haben nur 17% Arbeitsstörungen zu verzeichnen, während dies bei der Vergleichsgruppe mit 35% fast doppelt so häufig festgehalten wurde. Ganz ähnlich die Unterschiede bei den Widerrufen. Mit 47,1% der Genehmigungen liegen die Geldstrafenschuldner,

die am Existenzminimum leben und schwerere Delikte begangen haben, deutlich höher als die Vergleichsgruppe (28,4%). Weiter unterstützt wird die aufgezeigte Tendenz durch die Übergangswahrscheinlichkeit⁴⁶ zur Ersatzfreiheitsstrafe. Diese beträgt bei Feld II 11,7%, bei der Vergleichsgruppe dagegen nur 4%. Anders ausgedrückt: Wird eine Abarbeitung begonnen, dann ist die Chance, daß diese mit Freiheitsentzug endet, bei den Betroffenen aus Feld II fast dreimal so hoch wie bei der Vergleichsgruppe.

Wenn man die Gruppeneinteilung in diesem Vergleich auch als Gegenüberstellung von eher integrierten mit eher desintegrierten Personen auffaßt, dann lassen sich die empirischen Ergebnisse wie folgt zusammenfassen: Obwohl die Bereitschaft zur Abarbeitung der Geldstrafe bei den eher desintegrierten Personen höher ist als bei der Vergleichsgruppe, weisen diese die deutlich schlechteren Ergebnisse beim Verlauf der Gemeinnützigen Arbeit selbst auf. Mit der Kategorie der "Arbeitsbereitschaft" an dieser Stelle zu operieren, scheint den Unterschied nicht angemessen zu erfassen, schließlich müssen die eher desintegrierten Personen auch länger "durchhalten", um ihre Strafe vollständig abzuarbeiten. Die dargestellten Unterschiede können hingegen als Aufforderung an die Organisation der Gemeinnützigen Arbeit aufgefaßt werden, sich diesen Geldstrafenschuldnern in besonderer Weise zu widmen, zumal deren Bereitschaft zur Gemeinnützigen Arbeit eher noch größer ist als bei reinen Bagatelldaten.

III. Alter der Geldstrafenschuldner und Akzeptanz der Gemeinnützigen Arbeit

Neben dem Geschlecht der Geldstrafenschuldner ist das Alter das zweite "persönliche" Merkmal, das in der Rechtspflegeruntersuchung erhoben wurde. Bereits an einigen Stellen der Beschreibung des Vollstreckungsverfahrens und der Besonderheiten der Gemeinnützigen Arbeit wurde auf Ergebnisse

⁴⁶ berechnet als Prozentsatz der Fälle von Gemeinnütziger Arbeit mit Ersatzfreiheitsstrafe an den Gesamtfällen mit Gemeinnütziger Arbeit

hingewiesen, die sich aus der Betrachtung der Variable "Alter" ergeben haben.

Der wichtigste Befund in diesem Zusammenhang ist ein negativer: Das Alter stellt kein Kriterium dar, an der sich die jeweils gewählten Vergleichsgruppen im Ablauf der Geldstrafenvollstreckung unterscheiden lassen. Eine Ausnahme bilden nur die Arbeitsstörungen beim Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit. Hier wurde bei jüngeren Geldstrafenschuldnern häufiger eine Arbeitsstörung festgestellt als bei den übrigen⁴⁷. Unterschiede in anderen Bereichen erreichen nicht das erforderliche Signifikanzniveau. Zur Erläuterung sei hier auf Tabelle 7/39⁴⁸ hingewiesen, aus der die Durchschnittsalter in verschiedenen Verfahrensstadien hervorgehen. Wenn sich aus diesen - insgesamt sehr ähnlichen - Angaben ein Trend formulieren ließe, dann fällt hier lediglich das Alter der Betroffenen bei einem Widerruf auf. Hier wird der niedrigste Altersdurchschnitt erreicht, was insofern mit den Befunden bei den Arbeitsstörungen übereinstimmt.

Ingesamt bleibt es bei der Feststellung, daß altersspezifische Unterschiede kaum eine Rolle bei der Geldstrafenvollstreckung und der Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit spielen. Ansatzpunkte für eine Notwendigkeit, z.B. die Angebote der Gemeinnützigen Arbeit altersspezifisch auszugestalten, sind aus den untersuchten Daten nicht zu erkennen.

IV. Geldstrafenvollstreckung bei Frauen

Bei der Analyse des Ablaufs der Gemeinnützigen Arbeit⁴⁹ wurde an einigen Stellen auf relevante Unterschiede zwischen den Geschlechtern hingewiesen. Die Zusammenfassung an dieser Stelle kann eine eingehende Untersuchung der Geldstrafenvollstreckung in diesem Bereich nicht ersetzen.

47 siehe oben Kapitel 4 II 2

48 abgedruckt im Anhang 3

49 siehe oben Kapitel 4

Dennoch sollen einige Ergebnisse herausgestellt werden, zumal bei diesem Thema ein besonderes Erkenntnisdefizit besteht. Selbst in größeren Untersuchungen⁵⁰ sind die Frauen meist ausgeklammert worden.

Innerhalb des Verfahrens hin zur Gemeinnützigen Arbeit war aufgefallen, daß Frauen weniger häufig einen Antrag auf Abarbeitung stellen als Männer⁵¹. Wenn es zu einer Antragstellung kommt, dann sind bei Frauen die Chancen, daß diese Anträge abgelehnt werden, größer als bei den Männern⁵². Während anschließend bei der Abarbeitung selbst keine signifikanten Unterschiede feststellbar waren, muß darauf hingewiesen werden, daß Verbüßungen von Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluß an Gemeinnützige Arbeit (Mißerfolge)⁵³ bei Frauen nur äußerst selten vorkommen. Dementsprechend ist die Wahrscheinlichkeit, daß sich an eine begonnene Ableistung eine Verbüßung anschließt, mit 1,3% sehr viel kleiner als bei den Männern (9,1%).

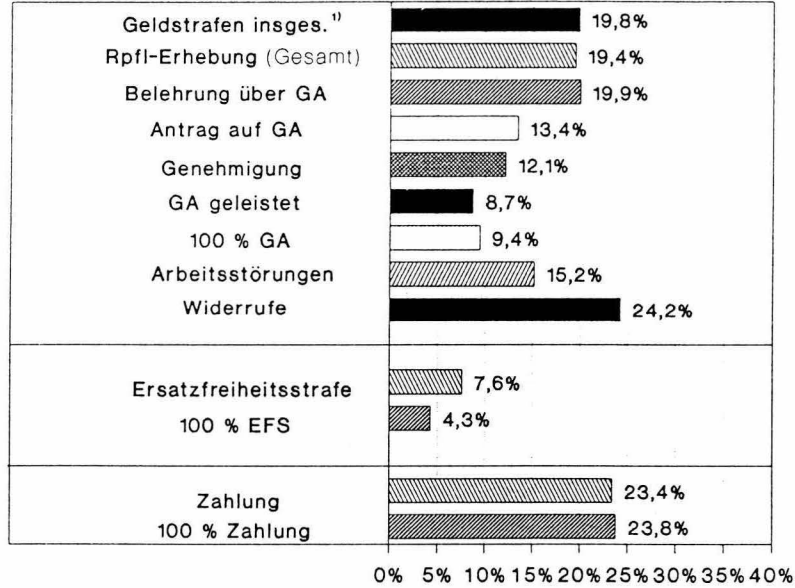
50 vgl. *Albrecht, H.-J.* 1980, S. 58

51 siehe oben Kapitel 4 I 2.1

52 siehe oben Kapitel 4 I 3

53 siehe oben Kapitel 4 III 2

Abb. 7/40: Frauenanteile in einzelnen Verfahrensabschnitten



1) Strat v 1987

Die Darstellung der Frauenanteile in den einzelnen Verfahrensschritten⁵⁴ weist auf weitere Besonderheiten hin. Tendenziell ist ein Absinken der Frauenquote auf dem Weg von der Belehrung über Antrag und Genehmigung bis zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit festzustellen. Während von den Belehrteten noch 20% Frauen sind, so liegt ihr Anteil bei den Abarbeitungen nur noch bei 9%⁵⁵. Im Verhältnis zu anderen Erledigungsarten fällt auf, daß Frauen noch seltener Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Demgegenüber sind sie bei den Zahlungsfällen eher stark vertreten. Weibliche Verurteilte scheinen noch eher eine Möglichkeit zu finden, die uneinbringliche Geldstrafe durch Zahlung zu tilgen.

V. Delikte und Vorstrafen

1. Verkehrsstraftäter

Bei der Erhebung durch die Rechtspfleger wurden auch Angaben zu den Delikten einbezogen. Hierbei konnten nur die Hauptdeliktsgruppen - analog den Angaben in der Strafverfolgungsstatistik berücksichtigt werden. In der Gesamtuntersuchung wurde in 32% aller Verfahren ein Straßenverkehrsdelikt als Grundlage der Geldstrafe angegeben. Eine vergleichende Analyse dieser Gruppe gründet sich auf die Vermutung, daß die Straßenverkehrstäter innerhalb der uneinbringlichen Geldstrafen eine Sonderstellung einnehmen. Allein die Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr setzt gewisse finanzielle Möglichkeiten voraus. Im folgenden Vergleich werden diese Delikte den übrigen Verfahren gegenübergestellt.

54 vgl. Tabelle 7/41 im Anhang 3

55 ähnliche Häufigkeiten haben auch die Befragungen von *Block* ergeben, vgl. *Block* 1991, Kapitel 7

Tab. 7/42: Straßenverkehrsdelikte und Tagessatzanzahl

Anzahl der Tagessätze	Straßenverkehrsdelikte		Sonstige Delikte		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	1426	58,1	3119	63,2	4545	61,5
über 30 TS	1029	41,9	1817	36,8	2846	38,5
Summe	2455	100	4936	100	7391	100
Durchschnitt	34,2		35,8			
Median	30		30			
Standardabweichung	23,3		30,3			
Minimum	5		5			
Maximum	605		350			

$$\chi^2 = 17,82; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Die Strafen nach Straßenverkehrsdelikten fallen - gemessen an der Anzahl der Tagessätze - etwas milder aus als bei den übrigen Straftaten. 58% der Straßenverkehrstäter haben hier mit Entscheidungen zu tun, die bis zu 30 Tagessätze aufweisen. Bei den übrigen uneinbringlichen Geldstrafen hat diese Gruppe mit 63% einen höheren Anteil. Vergleicht man hiermit den zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit noch zu vollstreckenden Rest der Geldstrafe, dann ergeben sich andere Schwerpunkte⁵⁶. Jetzt haben die Straßenverkehrsdelikte einen höheren Anteil bei der Gruppe bis zu 30 Tagessätzen (74,2%) als die übrigen Fälle (71,8%). Im Ergebnis bedeutet

56 vgl. Tabelle 7/43 im Anhang 3

dies, daß mehr Straßenverkehrstäter bereits vor der Uneinbringlichkeit Zahlungen auf die Geldstrafe erbracht haben.

Tab. 7/44: Straßenverkehrsdelikte und Tagessatzhöhe

Tagessatz- höhe	Straßen- verkehrsdelikte		Sonstige Delikte		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	752	30,6	2691	54,5	3443	46,6
über 20 DM	1702	69,4	2244	45,5	3946	53,4
Summe	2454	100	4935	100	7389	100
Durchschnitt	32,7		25,0			
Median	30		20			
Standard- abweichung	16,6		15,9			
Minimum	2		1			
Maximum	250		258			

$$\chi^2 = 374,80; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Der erste Hinweis auf unterschiedliche materielle Verhältnisse, der sich aus den Angaben zum noch zu vollstreckenden Rest ergeben hat, wird noch erheblich verstärkt, wenn man die Tagessatzhöhen in den beiden Gruppen vergleicht. Während bei den Straßenverkehrsdelikten nur 31% der Betroffenen eine Tagessatzhöhe unter 20 DM haben, so liegt dieser Anteil bei den übrigen Delikten mit 55% ganz erheblich höher. Dem entspricht auch, daß die durchschnittlichen Tagessatzhöhen in beiden Gruppen stark differieren: Einer Tagessatzhöhe von 32,70 DM bei den Straßenverkehrsdelikten steht ein Durchschnittswert von 25 DM bei den übrigen Delikten gegenüber.

Auch wenn die Tagessatzhöhen nicht immer bruchlos die finanziellen Verhältnisse wiedergeben mögen, so sind die vorgefundenen Unterschiede doch ein Hinweis darauf, daß es sich bei den Verkehrstätern - mindestens aufgrund der materiellen Verhältnisse - um eine besondere Gruppe handelt. Verkehrstäter sind im Durchschnitt 1 1/2 Jahre jünger als die übrigen Geldstrafenschuldner⁵⁷. Unter ihnen befinden sich mit 14,5% erheblich weniger Frauen als bei den übrigen Delikten (22,6%)⁵⁸.

Auch im Verfahren auf dem Weg zur Gemeinnützigen Arbeit zeigen sich Unterschiede: Die Verkehrstäter werden zwar häufiger über die Gemeinnützige Arbeit belehrt als die übrigen Betroffenen⁵⁹, sie reagieren aber auf diese Information weniger häufig mit einem Antrag auf Abarbeitung⁶⁰. Wenn allerdings von den Verkehrstätern ein Antrag auf Abarbeitung gestellt wird, dann wird diesem häufiger stattgegeben als bei den übrigen Geldstrafenschuldnern: Während bei Straftaten im Straßenverkehr nur 9,5% der Anträge abgelehnt werden, sind dies bei den übrigen Deliktgruppen mit 16,3% erheblich mehr⁶¹.

57 vgl. Tabelle 7/45 im Anhang 3

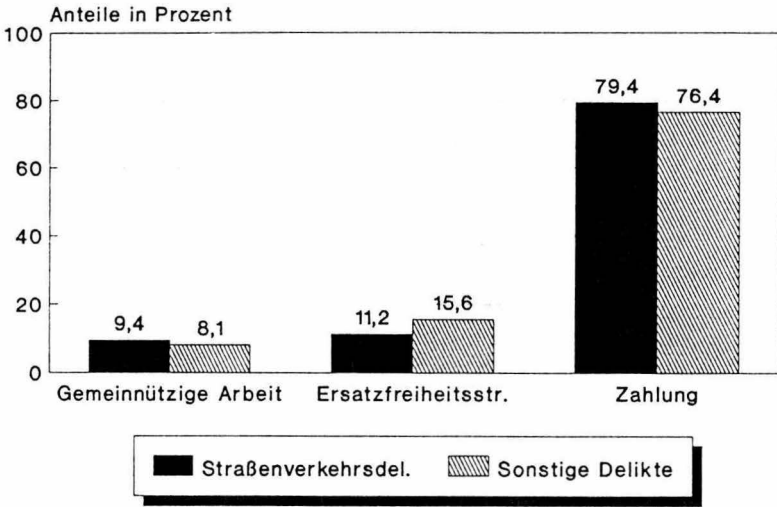
58 vgl. Tabelle 7/46 im Anhang 3

59 vgl. Tabelle 7/47 im Anhang 3

60 vgl. Tabelle 7/48 im Anhang 3; Unterschiede sind aber nicht signifikant

61 vgl. Tabelle 7/49 im Anhang 3

Abb. 7/50: Straßenverkehrsdelikte und Erledigungsform



Bei der Erledigung der Geldstrafen⁶² sind die größten Unterschiede zwischen beiden Vergleichsgruppen bei der Ersatzfreiheitsstrafe und bei der Zahlung festzumachen, während bei der Gemeinnützigen Arbeit nur geringe Häufigkeitsunterschiede bestehen. Verkehrstäter verbüßen seltener Ersatzfreiheitsstrafe, dafür ist hier der Anteil der Zahlungsfälle höher als bei den übrigen Deliktgruppen. Die Unterschiede bei der Gemeinnützigen Arbeit (9,4% bei den Verkehrstätern und 8,1% bei den übrigen Betroffenen) sind wohl zu gering, um generelle Aussagen zu gestatten. Die Unterschiede bei Ersatzfreiheitsstrafe und Zahlung können zum Teil auf die unterschiedlichen

62 vgl. Tabelle 7/51 im Anhang 3

materiellen Verhältnisse zurückgeführt werden, über die bereits die stark differierenden Tagessatzhöhen Auskunft gegeben haben (s.o.).

Weniger "Erfolge" haben die Verkehrstäter beim Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit zu verzeichnen. Der Anteil vollständiger Abarbeitungen liegt in dieser Gruppe mit 44,6% rund 10% niedriger als bei den übrigen Geldstrafenschuldnern⁶³. Auch wenn die Häufigkeitsunterschiede bei den Arbeitsstörungen nicht signifikant sind, so deuten sie doch in die gleiche Richtung: Bei den Verkehrstätern sind Arbeitsstörungen⁶⁴ und Widerrufe⁶⁵ jeweils häufiger als bei den übrigen Betroffenen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Straßenverkehrstäter als Sondergruppe innerhalb der uneinbringlichen Geldstrafen nicht zu den Betroffenen gehören, für die die Gemeinnützige Arbeit eine besonders geeignete Tilgungsalternative wäre. Allerdings kann von den "schlechteren" Quoten beim Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit auch nicht darauf geschlossen werden, daß diese Personen weniger bereit zur Abarbeitung wären. Ihnen scheinen vielmehr wegen der unterschiedlichen materiellen Verhältnisse mehr Möglichkeiten zur Verfügung zu stehen, die Geldstrafe letztlich doch durch Zahlung zu erledigen.

2. Vorstrafenbelastung

Da bei der Rechtspflegererhebung Angaben zur Vorstrafenbelastung nicht erhoben werden konnten, muß hier auf die Daten der Aktenerhebung zurückgegriffen werden. Dies bedeutet jedoch eine thematische Einschränkung: Das Merkmal der Vorstrafenbelastung kann nur in Beziehung gesetzt werden zu Variablen, die im Verfahren der Geldstrafenvollstreckung zwischen Belehrung und Erledigung der Geldstrafe liegen. Von besonderem

63 vgl. Tabelle 7/52 im Anhang 3

64 vgl. Tabelle 7/53 im Anhang 3

65 vgl. Tabelle 7/54 im Anhang 3

Interesse ist, ob sich die Personen, die Gemeinnützige Arbeit leisten, hinsichtlich ihrer Vorstrafen von denjenigen unterscheiden, deren Geldstrafe auf andere Weise erledigt wird.

Bei der Frage, ob bei den Betroffenen überhaupt Vorstrafen im Bundeszentralregister verzeichnet sind, lassen sich keine Unterschiede feststellen⁶⁶. Dies gilt in gleicher Weise, wenn man die Fälle mit und ohne Gemeinnützige Arbeit in den ausgewählten Bezirken gegenüberstellt, aber auch dann, wenn man alle Verfahren unterschiedlicher Erledigungsart vergleicht⁶⁷. Für die Annahme, daß die Betroffenen, die auf die Angebote Gemeinnütziger Arbeit eingehen, eine auch im Hinblick auf die Vorstrafenbelastung positive Auswahl darstellen, lassen sich keine Anhaltspunkte gewinnen. Im Gegenteil deuten die Häufigkeiten tendenziell auf einen geringeren Anteil der Personen ohne Vorstrafen bei der Gemeinnützigen Arbeit hin.

Tab. 7/59: Anzahl der Vorstrafen und Gemeinnützige Arbeit

Anzahl der Vorstrafen	Ausgewählte Bezirke				Summe n %	
	Fälle ohne GA n %		Fälle mit GA n %			
eine	31	32,0	12	16,0	43	25,0
2 - 5	48	49,5	39	52,0	87	50,6
mehr als 5	18	18,6	24	32,0	42	24,4
Summe	97	100	75	100	172	100

$$\chi^2 = 7,49; \text{D.F.} = 2; p < 0,05$$

66 siehe Tabellen 7/55 bis 7/58 im Anhang 3

67 zur Struktur der Aktenerhebung siehe oben Kapitel 2 II 3

Bei genauerer Betrachtung der Personen mit Vorbelastungen verstärkt sich die oben angegebene Tendenz. Bei den ausgewählten Bezirken der Aktenuntersuchung⁶⁸ haben die Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit deutlich mehr Vorstrafen als die Verfahren mit anderweitiger Erledigung. Während bei der Gruppe mit Gemeinnütziger Arbeit nahezu jeder Dritte mehr als fünf Vorstrafen aufweist, so sind dies bei den anderen Erledigungsformen nur 19%. Stellt man auf die Vorstrafen in den letzten fünf Jahren vor Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ab⁶⁹, so ergibt sich die gleiche Tendenz, auch wenn das erforderliche Signifikanzniveau nicht erreicht wird⁷⁰.

Bei einer Binnenbetrachtung der Fälle mit begonnener Abarbeitung läßt sich kein Zusammenhang mit der Vorstrafenbelastung nachweisen. Keine Anhaltspunkte gibt es für die Annahme, daß diejenigen Betroffenen, die ihre Strafe vollständig abarbeiten, weniger vorbelastet sind als diejenigen, die nur einen Teil der Strafe durch Gemeinnützige Arbeit tilgen⁷¹.

Lediglich bei den Widerruften sind Zusammenhänge zwischen häufigeren Widerruften und einer erhöhten Vorstrafenbelastung zu erkennen⁷². Was bei der Vorstrafenbelastung insgesamt nur als Tendenz erkennbar ist, erreicht bei der Betrachtung der Einträge seit 1981 das 5%-Signifikanzniveau: Während bei den Betroffenen ohne oder nur mit einer Eintragung der Anteil der Widerrufe geringer ist als der ohne Widerruf durchgeführten Abarbeitungen, kehrt sich dieses Verhältnis bei solchen Geldstrafenschuldern um, die zwei und mehr Einträge aufweisen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, daß die Widerrufe nicht gleichgesetzt werden können mit Abbrüchen der Arbeitsleistung. Enthalten sind bei den Widerruften z.B. auch

68 hier werden Fälle mit und ohne Gemeinnützige Arbeit aus den gleichen Staatsanwaltschaftsbezirken gegenübergestellt

69 vgl. Tabelle 7/60 im Anhang 3; hier wurden die Eintragungen seit 1981 gezählt

70 beschränkt man den Vergleich nicht auf die ausgewählten Bezirke, sondern bezieht alle Verfahren der Aktenuntersuchung ein, so zeigen sich die gleichen Resultate, vgl. Tabellen 7/61 und 7/62 im Anhang

71 vgl. Tabellen 7/63 und 7/64 im Anhang 3

72 vgl. Tabellen 7/65 und 7/66 im Anhang 3

Fälle, in denen nach Genehmigung der Gemeinnützigen Arbeit die Geldstrafe bezahlt worden ist.

Insgesamt deuten die Ergebnisse in die gleiche Richtung: Für die Frage, ob jemand seine uneinbringliche Geldstrafe abarbeitet, ob er dies "erfolgreich" tut oder die Genehmigung widerrufen wird, ist seine Vorstrafenbelastung nur von geringer Bedeutung. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß "mehrfach Auffällige" nicht für die Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit ansprechbar sind oder daß sie für diese Tilgungsalternative generell ungeeignet wären.

VI. Zusammenfassung

Als Tendenz läßt sich die Aussage treffen, daß unter den Betroffenen, die Gemeinnützige Arbeit leisten, die *Beschäftigungslosigkeit* höher ist als bei anderen Erledigungsformen. Gemessen an den Zeitpunkten 1 Jahr vor Erlaß der Entscheidung, Zeitpunkt der Geldstrafenentscheidung und Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit nimmt die Beschäftigungslosigkeit bei allen Betroffenen zu.

Die *Schulden aus der Geldstrafe* haben ähnliche Einflüsse auf die Erledigung der Geldstrafe wie die Anzahl der verhängten Tagessätze. Während sich die Anteile der Fälle mit Gemeinnütziger Arbeit mit steigenden Schulden nur geringfügig verändern, nehmen die Verfahren mit Ersatzfreiheitsstrafe zu und die Zahlungsfälle ab. Im Verlaufe der Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit zeigen sich unterschiedliche Tendenzen: Während bei geringeren Schulden häufiger belehrt wird, wächst die Zahl der Anträge auf Abarbeitung mit zunehmenden Schulden. Eindeutig sind die Tendenzen bei der Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit: Je höher die Schulden, desto geringer ist der Anteil der vollständigen Abarbeitungen, desto häufiger kommen Arbeitsstörungen und Widerrufe vor.

Zusammenfassung

Differenziert man die Schuldenvariable nach den Ausprägungen von Tagessatzhöhe und Tagessatzanzahl, so läßt sich eine Typisierung von Verfahren mit nominal ähnlichen Schuldenbeträgen, aber mit ganz unterschiedlichen sozialen Bedingungen herstellen. Bei einer Dichotomisierung der Verfahren in Fälle mit hohem Tagessatzbetrag und leichten Delikten (*nicht-arm/leicht*) sowie in Fälle mit niedrigem Tagessatz und schwereren Taten (*arm/schwer*) ergeben sich im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens deutliche Unterschiede. Während die Verfahren nicht-arm/leicht häufiger über die Gemeinnützige Arbeit belehrt werden, stellt die Vergleichsgruppe (arm/schwer) häufiger Anträge auf Abarbeitung. Die Anteile der Gemeinnützigen Arbeit sind in beiden Gruppen gleich, hingegen sind bei der Gruppe "nicht-arm/leicht" mehr vollständige Tilgungen durch Gemeinnützige Arbeit, weniger Arbeitsstörungen und Widerrufe zu verzeichnen. Zwar scheint bei Personen in schlechteren materiellen Verhältnissen und mit schwereren Delikten die Bereitschaft zur Abarbeitung höher zu sein als bei der Vergleichsgruppe, Erfolge bei der Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit sind jedoch seltener.

Das *Alter* der Geldstrafenschuldner spielt weder bei der Anbahnung und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit noch bei den einzelnen Erledigungsformen eine Rolle.

Der Anteil der *Frauen* sinkt im Laufe der Verfahrens auf dem Weg zur Gemeinnützigen Arbeit ab. Nur geringe Quoten haben weibliche Geldstrafenschuldner auch bei der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe. Überdurchschnittlich häufig werden bei Frauen hingegen die uneinbringlichen Geldstrafen letztlich doch bezahlt.

Bei einer Differenzierung nach Delikten zeigt sich, daß die *Verkehrstraftäter* zwar häufiger über die Gemeinnützige Arbeit belehrt werden, dennoch seltener Anträge auf Abarbeitung stellen als die Betroffenen mit anderen Delikten. Stellen Verkehrstäter Anträge, so werden diese häufiger genehmigt als bei anderen Geldstrafenschuldnern. Bei der Erledigung der Geldstrafen zeigen sich Unterschiede vor allem bei der Ersatzfreiheitsstrafe

und der Zahlung. Verkehrstäter verbüßten weniger Ersatzfreiheitsstrafe und zahlen häufiger. Bei dem Anteil der Gemeinnützigen Arbeit gibt es nur geringe Häufigkeitsunterschiede. Verkehrsstraftäter scheinen für den Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit keine besonders geeignete Gruppe zu sein, denn bei ihnen werden weniger Strafen vollständig abgearbeitet. Höher als bei den anderen Delikten liegen hingegen die Anteile bei den Arbeitsstörungen und bei den Widerrufen.

Ein Einfluß der *Vorstrafenbelastung* auf die Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit ist nicht zu erkennen. Keine Unterschiede bezüglich dieses Merkmals bestehen zwischen den Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit und Fällen mit anderweitiger Erledigung.

Kapitel 8: Zusammenfassende Bewertung

Im Allgemeinen Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland ist die Ableistung Gemeinnütziger Arbeit vorgesehen als Auflage bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO, als Bewährungsauflage gem. § 56b StGB und als Tilgungsalternative bei uneinbringlichen Geldstrafen. Art. 293 EGStGB gibt den Bundesländern die Möglichkeit, die Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung zu regeln. Hiervon haben alle (alten) Bundesländer mit Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften Gebrauch gemacht.

Gegenstand dieser Untersuchung sind die Erledigungsformen und Vollstreckungsmodalitäten bei uneinbringlichen Geldstrafen sowie die mit der Vermittlung und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit verbundenen Praktiken und Probleme. Eine Erfolgsmessung dieser Tilgungsmodalität ist nur im Hinblick auf die Anteile der Gemeinnützigen Arbeit an der Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen insgesamt erfolgt. Hierzu gehört ein Vergleich zwischen den Fällen von Gemeinnütziger Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe und die Betrachtung des Ablaufs der Abarbeitung.

Das Gesamtkonzept der Untersuchung umfaßt drei verschiedene Untersuchungsebenen¹.

In der sogenannten *Rechtspflegeruntersuchung* wurden in 21 (von 93) Staatsanwaltschaften Daten zur Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen erhoben. Einbezogen wurden fast 8000 Fälle, in denen die Rechtspfleger der jeweiligen Staatsanwaltschaften Erhebungsbogen verfahrensbegleitend vom Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit bis zur Erledigung der Geldstrafenvollstreckung ausgefüllt hatten. Die Datenerhebung fand in den Jahren 1987/1988 statt.

Weiterhin sind ca. 400 *Akten* von 1986/87 abgeschlossenen Verfahren analysiert worden, in denen die Betroffenen Gemeinnützige Arbeit beantragt oder geleistet hatten. Ziel hierbei waren genauere Informationen zum Ablauf der Gemeinnützigen Arbeit und zu den Betroffenen.

1 siehe oben Kapitel 2 II

Schließlich fanden 1988/89 *Befragungen* bei den verschiedenen Beteiligten an der Vermittlung und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit statt. Die Ergebnisse des letzten Teils werden in einem gesonderten Band veröffentlicht².

Im folgenden werden nur einige der zentralen Ergebnisse der Rechtspflegeruntersuchung und Aktenerhebung angeführt; Einzelheiten sind den jeweils angegebenen Abschnitten zu entnehmen. Für die Rechtspflegeruntersuchung ergibt ein Vergleich mit den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik, daß hier ein repräsentativer Ausschnitt aus den uneinbringlichen Geldstrafen erhoben wurde³.

Untersuchungsgegenstand der Rechtspflegeruntersuchung sind **uneinbringliche Geldstrafen**⁴. In diesen Verfahren haben die Rechtspfleger bei den Vollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften zur Ersatzfreiheitsstrafe geladen bzw. die Betroffenen über die Gemeinnützige Arbeit belehrt. Im Ergebnis dominieren bei der Erledigung dieser uneinbringlichen Geldstrafen die Zahlungen (77%). Die Gemeinnützige Arbeit ist mit 8,5% seltener vertreten als die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe (14%).

Der **hohe Anteil von Zahlungen** der eigentlich "uneinbringlichen" Geldstrafen weist hin auf unterschiedliche Ebenen der Geldstrafenvollstreckung. Einerseits werden die Beitreibungsmöglichkeiten teilweise nicht ausgeschöpft (z.B. bei Arbeitslosigkeit des Geldstrafenschuldners). Andererseits können hier systematische Unterschiede zwischen der Zwangsvollstreckung und der Situation bei nichtbezahlter Geldstrafe wirksam werden. Während die Beitreibungsversuche der Staatsanwaltschaften in den Grenzen des Zwangsvollstreckungsrechts stattfinden, spielen solche zivilrechtlichen Begrenzungen in der Situation der Uneinbringlichkeit keine Rolle mehr. Es ist davon auszugehen, daß unter dem Eindruck der drohenden Freiheitsentziehung

2 siehe *Block* 1991

3 siehe oben Kapitel 2 IV

4 siehe oben Kapitel 3

viele Geldstrafenschuldner auch dann noch zahlen bzw. in ihrer Umgebung um Darlehen nachsuchen, wenn das finanzielle Existenzminimum erreicht ist.

Nach den meisten Ländervorschriften ist vorgesehen, daß die Betroffenen nach Feststellung der Uneinbringlichkeit **über die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit belehrt** werden können. In der Praxis zeigt sich, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Geldstrafenschuldner zusammen mit der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe über die Gemeinnützige Arbeit informiert werden. Nur 15% der Betroffenen erhalten keine Belehrung. Allerdings wird von den Geldstrafenschuldnern überwiegend nicht reagiert: Nur 14% der Informierten stellen einen Antrag auf Abarbeitung der Geldstrafe. Meist wird diesen Anträgen stattgegeben. Die Ablehnungsquote liegt bei 15%⁵.

Die Schwere der zu vollstreckenden Entscheidung (gemessen an der Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe) hängt zusammen mit der Art, wie die uneinbringlichen Geldstrafen erledigt werden⁶. Die **Akzeptanz der Gemeinnützigen Arbeit** als Erledigungsform ist bei *mittelschweren Sanktionen* (zwischen 41 und 50 Tagessätzen) am größten. Bei leichteren und schwereren Strafen hat die Abarbeitung der Geldstrafe eine geringere Bedeutung. Über die Tagessatzklassen hinweg steigt der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen, während die Zahlungsfälle relativ abnehmen.

Mit einer Antragstellung auf Abarbeitung gehen häufig **Ratenzahlungen** einher. Dieser Zusammenhang ist in den Bezirken festzustellen, in denen die Betroffenen bei der Anbahnung der Gemeinnützigen Arbeit von Gerichtshelfern bzw. Sozialarbeitern bei Straffälligenhilfevereinen beraten werden. Hier sind häufiger Ratenzahlungen zu verzeichnen als bei den Staatsanwaltschaften, bei denen Rechtspfleger (schriftlich) die Belehrung

5 siehe oben Kapitel 3 II 2

6 siehe oben Kapitel 4 II

und Vermittlung durchführen und in der Regel kein persönlicher Kontakt zwischen dem Antragsteller und einem Vermittler stattfindet⁷.

Ob und in welchem Umfang Geldstrafenschuldner Anträge auf Abarbeitung nur zum Zwecke der **Verzögerung** stellen, kann aus der Sicht dieser Untersuchung nicht exakt beantwortet werden. Deutlich wird allerdings, daß dieser Vorwurf allenfalls einen sehr kleinen Teil der Fälle betreffen kann. Nur bei 12% der genehmigten Anträge haben die Betroffenen nach erteilter Genehmigung die Arbeit nicht angetreten. Insgesamt dauern allerdings Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit länger als solche, in denen die Geldstrafe bezahlt wurde⁸.

In etwa jedem vierten Fall von begonnener Abarbeitung erhalten die Rechtspfleger Kenntnis von **Arbeitsstörungen**. Diese treten umso häufiger auf, je schwerer die verhängten Sanktionen (gemessen an der Anzahl der Tagessätze) sind. Etwa in jedem dritten Fall einer erteilten Genehmigung wird diese *widerrufen*⁹, zum Teil aber, weil sich die Geldstrafe anderweitig erledigt hat.

Wird eine Abarbeitung der Geldstrafe begonnen, so sind die Chancen nicht schlecht, daß die Betroffenen auch große Teile der Geldstrafe abarbeiten. Von 862 untersuchten Verfahren mit Gemeinnütziger Arbeit wurde in 51% die **Strafe vollständig durch Gemeinnützige Arbeit erledigt**. In 40% der Verfahren wurde die Strafe sowohl durch Zahlung als auch durch Gemeinnützige Arbeit erledigt. Eine Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluß an die Gemeinnützige Arbeit - ein Mißlingen der Tilgungsalternative - trat bei nur 8% dieser Fälle auf¹⁰.

7 siehe oben Kapitel 4 I 2

8 siehe oben Kapitel 4 I 2

9 siehe oben Kapitel 4 II 2 und Kapitel 4 III 1

10 siehe oben Kapitel 4 III 2

Bedingt durch die Zuständigkeit der Bundesländer bei der Ausgestaltung der Gemeinnützigen Arbeit sind drei **Organisationsformen** entstanden.

Meist sind Sozialarbeiter als Gerichtshelfer damit betraut, Gemeinnützige Arbeit zu vermitteln und die Betroffenen hierbei zu betreuen (*Gerichtshilfe-Modell*).

Bei drei Staatsanwaltschaften sind zur Erfüllung dieser Aufgaben Straffälligenhilfvereine eingesetzt, bei denen - teilweise - auch die Ableistung der Arbeit in eigenen Werkstätten vorgesehen ist (*Vereins-Modell*).

In Bayern und Nordrhein-Westfalen nehmen die Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften die Vermittlung und Begleitung der Gemeinnützigen Arbeit neben den übrigen Aufgaben der Strafvollstreckung wahr (*Rechtspfleger-Modell*).

Bei den Erledigungsformen der uneinbringlichen Geldstrafen zeigen sich Unterschiede zwischen den einzelnen Organisationsformen. Bei dem Anteil der Zahlungsfälle bestehen nur geringe Unterschiede. Dagegen wird - verglichen mit den Rechtspflegerbezirken - bei der Gerichtshilfe und den Straffälligenhilfvereinen mehr Gemeinnützige Arbeit geleistet, weniger Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, und es gibt höhere Antragsquoten sowie weniger Mißerfolge (Fälle von Gemeinnütziger Arbeit, die zu Ersatzfreiheitsstrafe führen)¹¹.

Ganz erhebliche Häufigkeitsunterschiede gibt es bei den **Vollstreckungsversuchen** vor Annahme der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Zwischen den Behörden, bei denen wenig Vollstreckungsversuche unternommen werden und denen hier ein weniger "beitreibungsorientierter" Vollstreckungsstil unterstellt wird, und den Staatsanwaltschaften mit häufigen Beitreibungsversuchen gibt es erhebliche Unterschiede im weiteren Erledigungsverfahren. Ein wenig "beitreibungsorientierter" Vollstreckungsstil geht einher mit häufigeren Belehrungen, mehr Anträgen und mehr Fällen von Gemeinnütziger Arbeit als bei den Staatsanwaltschaften mit einem "beitreibungsorientierten" Vollstreckungsstil¹².

11 siehe oben Kapitel 5

12 siehe oben Kapitel 6 I

Eine Sonderstellung nehmen die Verfahren ein, in denen **ohne Ladung** zur Ersatzfreiheitsstrafe über die Gemeinnützige Arbeit **belehrt** worden ist. Hier wird in jedem dritten Fall Gemeinnützige Arbeit geleistet, davon tilgen mehr als zwei Drittel der Betroffenen ihre Strafe vollständig durch Gemeinnützige Arbeit. Im Vergleich zu den übrigen Belehrungsfällen schneidet die Gemeinnützige Arbeit in diesen Verfahren deutlich besser ab¹³.

Vergleicht man **kleine, mittlere und große Staatsanwaltschaften**, so findet die Gemeinnützige Arbeit am seltensten in ländlichen Bezirken Anwendung. Hier werden auch anteilig weniger Belehrungen ausgesprochen als bei den übrigen Staatsanwaltschaften¹⁴.

Bei der Erledigungsstruktur der uneinbringlichen Geldstrafen lassen sich deutliche **geschlechtsspezifische Unterschiede** erkennen. Frauen finden offenbar noch häufiger als Männer eine Möglichkeit, die Geldstrafe doch noch zu bezahlen. Beträgt die Frauenquote bei der Ersatzfreiheitsstrafe 8% und bei der Gemeinnützigen Arbeit 9%, so liegt ihr Anteil bei den Zahlungsfällen mit 23% deutlich höher¹⁵.

Bei der Geldstrafenvollstreckung nehmen die **Verkehrsstraftäter** eine Sonderstellung ein. Sie werden häufiger als andere über die Möglichkeit der Gemeinnützigen Arbeit belehrt, stellen aber seltener Anträge. Ihre Anträge haben aber größere Chancen auf Genehmigung als die der übrigen Betroffenen. Während die Verkehrstäter etwa gleich häufig wie die anderen Gruppen Gemeinnützige Arbeit leisten, verbüßen sie seltener Ersatzfreiheitsstrafe. Bei den Zahlungsfällen sind sie hingegen überrepräsentiert. Bei der Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit selbst erzielen die Verkehrstäter schlechtere Ergebnisse als die übrigen Geldstrafenschuldner. Seltener arbeiten sie

13 siehe oben Kapitel 6 III

14 siehe oben Kapitel 6 II

15 siehe oben Kapitel 7 IV

ihre Strafen vollständig ab, dagegen sind sie bei Arbeitsstörungen und Widerrufern überrepräsentiert¹⁶.

Keine Zusammenhänge sind zwischen der Erledigung der Geldstrafe und der **Vorstrafenbelastung** der Betroffenen zu erkennen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß stärker vorbelastete Geldstrafenschuldner sich nicht für die Abarbeitung ihrer Strafe eignen¹⁷.

Insgesamt ist festzuhalten, daß die *Gemeinnützige Arbeit innerhalb der Geldstrafenvollstreckung noch immer ein Schattendasein* führt. Ihr Anteil an der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen von unter 10% zeigt, daß hier zwar ein kriminalpolitisches Modell eine gewisse Nische besetzen konnte, von einer (weitgehenden) Ablösung der Ersatzfreiheitsstrafen, die derzeit in allen Organisationsformen die Zahl der Abarbeitungen übersteigen, ist die Gemeinnützige Arbeit aber wohl noch weit entfernt. Daß die Gemeinnützige Arbeit durchaus eine sinnvolle Alternative darstellen kann, darauf deuten verschiedene Ergebnisse dieser Untersuchung hin. Am deutlichsten wird dies wohl bei der Zahl der vollständigen Abarbeitungen. Wenn mehr als die Hälfte aller Geldstrafenschuldner, die sich auf das Experiment Gemeinnützige Arbeit einlassen, ihre Strafe vollständig abarbeiten, so ist dies ein beeindruckendes Zeugnis der Akzeptanz bei den Betroffenen.

Ob die Einführung der Gemeinnützigen Arbeit insgesamt als kriminalpolitischer Erfolg zu bewerten ist, hängt von mehreren Prämissen ab¹⁸. Es ist sicherlich nicht ausreichend, die Anzahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden auf Hafttage oder sogar auf Haftplätze hochzurechnen und damit zu unterstellen, daß in dieser Größenordnung tatsächlich der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden konnte. Allerdings kann auch von dieser Untersuchung die Frage nicht beantwortet werden, ob in den Fällen von Gemeinnütziger Arbeit dann, wenn diese Tilgungsalternative nicht zur

16 siehe oben Kapitel 7 V

17 siehe oben Kapitel 7 V

18 vgl. Block 1990, S. 139 ff.

Verfügung gestanden hätte, tatsächlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt worden wäre oder ob die Betroffenen nicht doch gezahlt hätten. Inwieweit es also zu einer Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Gemeinnützige Arbeit gekommen ist, kann nicht genau beziffert werden.

Indessen braucht diese Einschränkung einer insgesamt positiven Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit nicht entgegenzustehen; denn wird mit der Abarbeitung der Geldstrafe begonnen, wird sie zumeist vollständig oder in großen Teilen durch Gemeinnützige Arbeit abgeleistet. Ein wirklicher Mißerfolg in dem Sinne, daß es anschließend zu einer Ersatzfreiheitsstrafe kommt, ist selten. Im übrigen zeigt die Befragung der Praxis, daß dort ein Bedürfnis nach einer solchen Möglichkeit besteht und die Betroffenen diese meist positiv einschätzen¹⁹. In diesem Rahmen scheint es auch akzeptabel, wenn die Rechtspfleger von der Möglichkeit, auf Beitreibungsversuche zu verzichten, eher großzügigen Gebrauch machen, um den Betroffenen den Weg zur Gemeinnützigen Arbeit zu ermöglichen. Wenn das Vollstreckungsrecht dem Rechtspfleger ein Wahrscheinlichkeitsurteil über den Erfolg der Beitreibung gestattet, dann sollte eine ähnliche (Ermessens-)Entscheidung auch dahingehend möglich sein, den Betroffenen bereits vor der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe über die Gemeinnützige Arbeit zu informieren und ihm so die Möglichkeit zu geben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Über den Rahmen der Geldstrafenvollstreckung hinaus läßt sich aus den Ergebnissen dieser Untersuchung keine Gesamtbewertung der Gemeinnützigen Arbeit ableiten. *Gesonderte Untersuchungen über die Praxis* der Gemeinnützigen Arbeit in Verbindung mit § 153a StPO und § 56b StGB wären notwendig, um das Bild zu vervollständigen. Es erscheint fraglich, ob die guten Ergebnisse bei der Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung (z.B. der hohe Anteil der vollständigen Tilgungen) auch in diesen Bereichen vorzufinden sind. Bei den genannten Auflagen wird eine Freiwilligkeit der Ableistung Gemeinnütziger Arbeit nicht vorausgesetzt. Zu vermuten ist, daß sich dieser Umstand eher negativ bemerkbar macht.

19 vgl. Block 1991

Problematisch scheint weiter, daß *Obergrenzen* für die Dauer der Gemeinnützigen Arbeit bei § 153a StPO und § 56b StGB nicht gezogen worden sind. Schon die negativen Zusammenhänge zwischen der Dauer der Gemeinnützigen Arbeit (bzw. Schwere der Entscheidung) und der Häufigkeit dieser Tilgungsalternative in der Geldstrafenvollstreckung läßt die Vermutung zu, daß Arbeitsauflagen mit hoher Stundenzahl vermutlich weniger erfolgreich sein werden. Nur bei Berücksichtigung der Belastbarkeit der Betroffenen kann die Gemeinnützige Arbeit auch in diesen Feldern erfolgreich verlaufen.

Die weitergehende Frage nach der Einführung der **Gemeinnützigen Arbeit als eigenständiger Sanktion** ist mit dieser Untersuchung nicht definitiv zu beantworten. Allerdings deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, daß eine Einführung als eigenständige Sanktion - ungeachtet der dogmatischen Probleme - in der derzeitigen Situation wohl daran scheitern müßte, daß eine ausreichende Infrastruktur der Beschäftigungsstellen nicht überall gesichert ist. Hier annähernd gleiche Bedingungen für eine Strafvollstreckung zu schaffen, wäre eine erste Voraussetzung für weitere Pläne. Eine ausschließliche Organisation durch Rechtspfleger reichte hierzu jedenfalls nicht aus.

Im übrigen scheint die augenblickliche rechtspolitische Situation durchaus geeignet, aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen die Möglichkeiten **der Gemeinnützigen Arbeit innerhalb der Geldstrafenvollstreckung auszubauen**. In den neuen Bundesländern besteht die Chance, beim Aufbau der Strafrechtspflege direkt die Voraussetzungen für eine praktische Anwendung der Gemeinnützigen Arbeit im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung zu schaffen. Nötig hierfür wäre der Erlaß entsprechender Verordnungen nach Art. 293 EGStGB und die Schaffung Sozialer Dienste oder die Einbeziehung freier Träger in allen neuen Bundesländern.

Anhang 1

Bibliographie

- Adams, Fritz*: Die geschichtliche Entwicklung der subsidiären Freiheitsstrafe, Breslau : Franck & Weigert, 1912 (Strafrechtliche Abhandlungen; 162)
- Albrecht, Hans-Jörg*: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen : unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems ; die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen, Berlin : Duncker & Humblot, 1980 (Strafrecht und Kriminologie ; 8), ISBN 3-428-04757-5
- Albrecht, Hans-Jörg*: Alternativen zur Freiheitsstrafe : Das Beispiel der Geldstrafe. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 64 (1981),5, S. 265 - 278
- Albrecht, Hans-Jörg*: Struktur der Zumessung und Beitreibung von Geldstrafen in der Bundesrepublik Deutschland : Auswirkungen des Ersten Strafrechtsreformgesetzes und der Einführung des Tagessatzsystems unter Einbeziehung der Legalbewährung von zu Geldstrafe und zu Freiheitsstrafe Verurteilten. In: Österreichische Juristenzeitung, 36 (1981),1, S. 10 - 14
- Albrecht, Hans-Jörg*: Ansätze und Perspektiven für die gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege. In: Bewährungshilfe, 32 (1985),2, S. 121 - 134
- Albrecht, Hans-Jörg*: Fines in the Criminal Justice System. In: Developments in Crime and Crime Control Research; German Studies on Victims, Offenders, and the Public / ed. by Klaus Sessar and Hans-Jürgen Kermer, New York etc. : Springer, 1991 (Research in Criminology)
- Albrecht, Hans-Jörg; Schädler, Wolfram*: Community Service in Europe : concluding remarks. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 191 - 195 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ;25), ISBN 3-922498-28-0.

Bibliographie

- Albrecht, Hans-Jörg; Schädler, Wolfram*: Gemeinnützige Arbeit : current trends in implementing Community Service as an additional option for fine defaulters in the Federal Republic of Germany. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 173 - 190 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0
- Albrecht, Hans-Jörg; Schädler, Wolfram*: Die Gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion? Entwicklungen, Stand, Perspektiven. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1989, 278 - 283
- Arndt, Klaus-Rüdiger; Becker, Rudi*: Realisierung und Umwandlung von Geldstrafen. In: Neue Justiz, 35 (1981),12, S. 546
- Arzt, Gunther*: Zur Bekämpfung der Vermögensdelikte mit zivilrechtlichen Mitteln - Der Ladendiebstahl als Beispiel. In: Juristische Schulung, 14 (1974),11, S. 693 - 698
- Aufgaben der Rechtsprechung zur Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte : Aus dem Bericht des Präsidiums an die 11. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 20. März 1985. In: Neue Justiz, 39 (1985),5, S. 190 - 193
- Balder, Jorgen*: Community Service in Denmark : report on the experiences with Community Service as an penal sanction. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 109 - 120 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0

Bibliographie

- Bäuerle, Theodor*: Erwachsenenbildung und Arbeitsdienst : Grundsätzliches und Tatsächliches. In: Freie Volksbildung, 7 (1932),7/8, S. 247 - 262
- Baumann, Jürgen*: Von den Möglichkeiten einer Laufzeitgeldstrafe. In: Juristenzeitung, 18 (1963),23/24, S. 733 - 739
- Baumann, Jürgen*: Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzfristiger Freiheitsstrafe, Neuwied [u.a.] : Luchterhand, 1968 (Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie ; 25)
- Baumann, Jürgen*: Die Chance des Artikel 293 EGStGB : Freie gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 62 (1979),5, S. 290 - 296
- Baumann, Jürgen*: Strafrecht und Wirtschaftskriminalität : Eine wegen des E. eines 2. WiKG notwendige Erwiderung. In: Juristenzeitung, 38 (1983), 23/24, S. 935 - 939
- Bemmann, Günter*: Für eine Dienstleistungsstrafe. In: Festschrift für Friedrich Schaffstein : Zum 70. Geburtstag am 28.7.1975, 1975, 211 - 218
- Best, Edmund*: Studien über die Anwendung der fakultativ angedrohten Geldstrafen im Deutschen Reich, 1932
- Best, Peter*: Tilgung von Geldstrafen durch freie Arbeit. Ein Praxisbericht aus Niedersachsen. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Birmanns, Martin*: Bewährungsaufgabe eines Krankenhilfsdienstes für straffällige Kraftfahrer. In: Neue Juristische Wochenschrift, ISSN 3-406-313-29-9, 18 (1965),43, S. 2001 - 2002

Bibliographie

- Blau, Günter*: Die gemeinnützige Arbeit als Beispiel für einen grundlegenden Wandel des Sanktionenwesens. In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann / hrsg. von Hans-Joachim Hirsch; Günther Kaiser; Helmut Marquardt, Berlin, New York : de Gruyter, 1986, 189 - 209, ISBN 3-11-010463-6
- Block, Petra*: Aussagekraft und kriminalpolitische Bewertung des Projekts "Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe" : ein Diskussionsbericht. In: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung / hrsg. von Jörg-Martin Jehle; Wolfgang Feuerhelm; Petra Block, Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1990, 97 - 122 (Berichte. Materialien. Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 4), ISBN 3-926371-08-0
- Block, Petra*: Befragung von Vermittlern, Geldstrafenschuldnern und Mitarbeitern der Beschäftigungsstellen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit. In: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung / hrsg. von Jörg-Martin Jehle; Wolfgang Feuerhelm; Petra Block, Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1990, 97 - 122 (Berichte. Materialien. Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 4), ISBN 3-926371-08-0
- Block, Petra*: Die Praxis der Gemeinnützigen Arbeit aus der Sicht der Beteiligten, Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1991
- Bohan, William J.*: Community Service as an alternative to the prison sentence ; experience in England and Wales. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 47 - 45, ISSN 0258-4417
- Bollinger, Gudrun*: Der "Weiße Fleck" im Sanktionensystem; zu Schädler, Zeitschrift für Rechtspolitik 1985, 186. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1985, 286 - 287

Bibliographie

- Borchert, Achim*: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Hamburg. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Bosch, Johanna*: Neues Strafrecht in Italien. In: Juristenzeitung, 40 (1985),10, S. 476 - 477
- Bourke, Christopher*: Community service : a different view. In: Justice of the peace, 140 (1976), S. 441 - 443
- Brandis, Peter*: Geldstrafe und Nettoeinkommen; zugleich ein Beitrag zur Ausgestaltung eines Einkommensbegriffs im Öffentlichen Schuldrecht, Köln : O. Schmidt, 1987 (Der Rechts- und Steuerdienst, Heft 63), ISBN 3-504-64063-4
- Brause, Hans Peter*: Gemeinnützige Arbeit in Hessen. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Brenner, Karl*: Geldstrafe, Verfall und Durchsuchung. In: Kriminalist (1977),7, S. 380 - 385
- Brunner, Rudolf*: Bemerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1987. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 74 (1987), 6, S. 257 -259
- Buchwald, F.*: Zum Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung, 3 (1948),4, S. 211 - 214

Bibliographie

- Bueno Arus, Francisco*: Community Service and Spanish Law. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 55 - 59, ISSN 0258-4417
- Callahan, S. Jim*: Community Service as an alternative to imprisonment : the New Zealand experience. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 61 - 80, ISSN 0258-4417
- Callahan, S. Jim*: General report. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 127 - 136, ISSN 0258-4417
- Cartledge, Geoffrey C.*: Community Service in England/Wales : organization and implementation of Community Service ; an evaluation and assessment of its outcomes. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 15-38 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0
- Cornils, Karin*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im schwedischen Recht. In: Juristische Rundschau, (1981), 8, S. 309 - 315
- Cornils, Karin*: Neuere Entwicklung der Kriminalpolitik in den nordischen Ländern. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 99(1987), 873 - 887

Bibliographie

- Correia, Eduardo*: Community Service and the new Portuguese Penal Code. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 81 - 88, ISSN 0258-4417
- Cremers, Piet-Hein*: Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit im Sanktionensystem der Niederlande. In: *Bewährungshilfe*, 32 (1985),2, S. 135 - 137
- Császár, Franz*: Geldstrafe und kurzfristige Freiheitsstrafe in der Praxis des Landgerichtes für Strafsachen Wien. In: *Österreichische Richterzeitung*, (1979),7/8, S. 167 -173
- Dammer, Rolf*: "Kriminalpolitischer Stellenwert gemeinnütziger Arbeit in der Strafrechtspflege". In: *Bewährungshilfe*, 32 (1985),2, S. 141 - 145
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband / Landesverband Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]*: Gesellschaft und Kriminalität : Kriminalpolitische Positionen, Wuppertal : DPWV, 1986, 23 S. (u.a)}: S. 16
- Doleisch, Wolfgang*: Community Service : forced labour ? In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 89 - 90. ISSN 0258-4417
- Doller, Hans*: Reststrafaussetzung bei Ersatzfreiheitsstrafe? In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 30 (1977),7, S. 288
- Dölling, Dieter*: Die Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1 (1981),3, S. 86 - 90

Bibliographie

- Dölling, Dieter:* Die gemeinnützige Arbeit als eigenständige strafrechtliche Sanktion. In: Deutsche Bewährungshilfe e. V.: Die 13. [dreizehnte] Bundestagung / DBH: 18. bis 21. September 1988, Bonn : Forum Verlag, 1990, 363 - 379, (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V. ; 13), ISBN 3-927066-21-4
- Dotinga, M.S.J.:* Notwendigkeit und Möglichkeit von Alternativen zur Haft. In: Conférence Permanente Européene de la Probation (Hrsg.), 1983
- Dreher, Eduard:* Die Verwarnung mit Strafvorbehalt. In: Festschrift für Reinhard Maurach/ hrsg. von Friedrich Christian Schröder; Heinz Zipf, 1972
- Dreher, Eduard:* Die Behandlung der Bagatellkriminalität. In: Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag / hrsg. von Günter Stratenwerth [u.a.], Berlin [u.a.], 1974, 917 - 940
- Eckl, Peter:* Neue Verfahrensweisen zur Behandlung der Kleinkriminalität. In: Juristische Rundschau, (1975),3, S. 99 - 102
- Felisch:* Gutachten des Herrn Landgerichtsraths Dr. Felisch zu Berlin über die Frage : Empfiehlt es sich hinsichtlich der Geldstrafen a) die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens derselben ? b) die Androhung des erzwungenen Abverdienens [...], Band 1, Berlin : Guttentag. In: Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages : Gutachten, 1895, 277 - 366
- Feuerhelm, Wolfgang:* Geldstrafenvollstreckung und Gemeinnützige Arbeit : e. Zwischenbericht, Wiesbaden : KrimZ, 1988, 104 S. : graph. Darst (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 2), ISBN 3-926371-04-8

Bibliographie

- Feuerhelm, Wolfgang*: Ergebnisse einer Erhebung bei Staatsanwaltschaften und einer Aktenuntersuchung zu "Gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe". In: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung / hrsg. von Jörg-Martin Jehle; Wolfgang Feuerhelm; Petra Block, Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1990, 97 - 122, (Berichte. Materialien. Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 4), ISBN 3-926-371-08-0
- Feuerhelm, Wolfgang*: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. In: Deutsche Bewährungshilfe e. V.: Die 13. [dreizehnte] Bundestagung / DBH: 18. bis 21. September 1988, Bonn : Forum Verlag, 1990, 381 - 398 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V.; 13), ISBN 3-92706-6-21-4
- Frehsee, Detlev*: Zur Suche nach "alternativen Sanktionen" im Jugendstrafrecht. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1988, 281 - 298
- Frey, Erwin*: Ausbau des Strafsystems? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 65 (1953), S. 3 - 25
- Fuchs, Claus*: Der community service als Alternative zur Freiheitsstrafe, Pfaffenweiler : Centaurus-Verlagsgesellschaft, 1985 (Beiträge zur rechtssoziologischen Forschung ; 2), ISBN 3-89085-059-6
- Gerken, Ulrich*: Die Gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion; zu Albrecht-Schädler, Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, 278. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1989, 72
- Gerken, Ulrich; Henningsen, Jörg*: Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit : Ein Beitrag zur Diskussion um die Geldstrafe und ihre Surrogate. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 20 (1987), 11, S. 386 - 390

Bibliographie

- Gerken, Ulrich; Henningsen, Jörg*: Arbeit als strafrechtliche Sanktion? : Rechtliche und tatsächliche Aspekte gemeinnütziger Arbeit als strafrechtliche Sanktion. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 72 (1989),3, S. 222 - 235
- Grebing, Gerhardt*: Landesbericht Bundesrepublik Deutschland. In: Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht / Jescheck, Hans Heinrich u. Gerhardt Grebing, Baden-Baden, 1978, 13 - 164
- Grebing, Gerhardt*: Geldstrafenverhängung nach dem Tagessatzsystem im deutschen Recht. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 98 (1981), S. 45 - 68
- Grebing, Gerhardt*: Zur Problematik des Verschlechterungsverbot bei der Tagessatzgeldstrafe. In: Juristische Rundschau, 34 (1981),1, S. 1 - 5
- Grohmann, Peter*: Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung nach § 153a Abs.2 StPO. In: Deutsche Richterzeitung, 61 (1983),8, S. 365 - 367
- Groß, Karl-Heinz*: Zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes. In: Strafverteidiger 85, S. 81 - 85
- Grünwald, Gerald*: Das Rechtsfolgensystem des Alternativ-Entwurfs. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 80 (1968), S. 89 - 118
- Haberstroh, Dieter*: Resozialisierung: Ein Ziel des Strafverfahrens? In: Bewährungshilfe, 27 (1980),2, S. 122 - 131
- Heinitz, Ernst*: Der Ausbau des Straffensystems. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 65 (1953), S. 26 - 52
- Heinz, Wolfgang*: Strafrechtliche Sozialkontrolle - Beständigkeit im Wandel? In: Bewährungshilfe, 31 (1984),1, S. 13 - 37

Bibliographie

- Hellwig, Albert*: Das Geldstrafengesetz : Die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen v. 6.2.1924, München, Berlin : 1924, 3. Aufl.
- Henning, Dietmar*: Hart unter der Menschenwürde bei Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. In: *Bewährungshilfe*, 33 (1986),3, S. 314 - 317
- Hessen / Ministerium der Justiz: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe : Information des hessischen Ministers der Justiz vom 2.4.1981 In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 1981, 237
- Hessen / Ministerium der Justiz: Zwischenbericht zum hessischen Projekt "Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe" : Information des Hessischen Ministers der Justiz. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 33 (1984), S. 233
- Hinze, Gerhard*: Findet § 57 StGB über die Aussetzung des Strafrestes bei Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe Anwendung? In: *Der Deutsche Rechtspfleger*, 84 (1976),12, S. 422 - 424
- Hollstein, Hans Joachim*: Allgemeine Bemerkungen zur Neufassung der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: *Kriminalist*, (1975),7, S. 364 - 369
- Horn, Eckhard*: Ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt noch zu retten? In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 33 (1980),3, S. 106 -107
- Horstkotte, Hartmuth*: Rückblicke auf die Strafrechtsreform von 1969 : Erwartungen, Erfolge, Enttäuschungen. In: *Bewährungshilfe*, 31 (1984),1, S. 2 - 13

Bibliographie

- Horstkotte, Hartmuth*: German experience with Community Service. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 91 - 96, ISSN 0258-4417
- Huber, Barbara*: Community Service Order als Alternative zur Freiheitsstrafe. In: Juristenzeitung, 35 (1980),19, S. 638 - 643
- Huber, Barbara*: Die Freiheitsstrafe in England und Wales : Gestalt und Krise einer Sanktion, Köln [u.a.] : Heymann, 1983
- Jehle, Jörg-Martin; Feuerhelm, Wolfgang; Block, Petra*: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung. Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1990 (Berichte. Materialien. Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 4), ISBN 3-926371-08-0
- Jehle, Jörg-Martin*: Fragestellung, Anlage und Durchführung des Forschungsprojekts "Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe". In: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung / hrsg. von Jörg-Martin Jehle; Wolfgang Feuerhelm; Petra Block, Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1990, 97 - 122 (Berichte. Materialien. Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 4), ISBN 3-926371-08-0
- Jescheck, Hans Heinrich*: Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil). In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 80 (1968), S. 54 - 88
- Jescheck, Hans Heinrich [Hrsg.]*: Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden : Nomos, 1978 Bd.1 (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft : Folge 3; 1), ISBN 3-7890-0339-5

Bibliographie

Jescheck, Hans Heinrich [Hrsg.]: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden : Nomos, 1984 Bd.3 (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft : Folge 3 ; 16), ISBN 3-7890-0893-1

Jescheck, Hans Heinrich: Neue Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik in rechtsvergleichender Sicht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 98 (1986), 1 - 27

Jonge, G.de: Dienstverlening: een strafrechtelijk schijnsucces. In: Nederlands Juristenblad, (1985),10, S. 309 - 313

Kerner, Hans-Jürgen; Kästner, Otto [Hrsg.]: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege. Bonn: Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 3)

Koenraadt, Frans; Winkels, Marion: Bewährungshilfe in den Niederlanden. In: Bewährungshilfe, 30 (1983),4, S. 272 - 282

Kohl, Beate; Scheerer, Sebastian: Zur Entkriminalisierung der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte, Aachen : 1989

Köhler, Michael: Zur Kritik an der Zwangsarbeitsstrafe. In: Goldammer's Archiv, 1987, S. 145 - 161

Kohlhaas, Max: Bewährungsaufgabe eines Krankenhausdienstes für straffällige Kraftfahrer? In: Neue Juristische Wochenschrift, 18 (1965),23, S. 1068 1069

Kohlhaas, Max: Gemeinnützige Arbeit an der Stelle von Freiheitsstrafen? In: Deutsche Rechtszeitschrift, 3 (1984),12, S. 484 - 486

Kreuzer, Arthur: Arbeit in Strafrecht, Strafvollzug und Bewährungshilfe. In: Soziale Arbeit, 34 (1985),11, S. 490 - 500

- Krieg, Hartmut; Löhr, Annegret; Lücke, Uwe*: Weil Du arm bist mußt Du sitzen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 67 (1984),1, S. 25 - 38
- Krumm, Karl-Heinz*: Arbeit statt Freiheitsstrafe - ein Schritt in die richtige Richtung. In: Anwaltsblatt, 34 (1984),2, S. 74
- Krümpelmann, Justus*: Die Bagatelldelikte : Untersuchungen zum Verbrechen als Steigerungsbegriff, Berlin : 1966
- Kunert, Karl-Heinz*: Alternativen zum Freiheitsentzug nach deutschem Recht. In: Bewährungshilfe, 25 (1978),1, S. 23 - 36
- Kunz, Karl-Ludwig* [Hrsg.]: Die Zukunft der Freiheitsstrafe; Kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven, Bern ; Stuttgart : Haupt, 1989 (Schweizerische kriminologische Untersuchungen; Bd. 2), ISBN 3-258-04110-5
- Lackner, Karl*: Der Alternativentwurf und die praktische Strafrechtspflege. In: Juristenzeitung, 22 (1967),17, S. 513 - 522
- Leibrich, Julie; Galaway, Burt*: Community Service Sentencing in New Zealand : A Survey of Users. In: Federal Probation, 50 (1986),1, S. 55 - 64
- Lejins, Peter P.*: Community Service as a penal sanction in the United States. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 11 - 25, ISSN 0258-4417
- Leroy, Bernard; Kramer, Pierre*: Le travail au profit de la communauté substitut aux courtes peines d'emprisonnement. In: Revue de science criminelle et de droit pénal compare, (1983),1, S. 37 - 54

Bibliographie

Linden, Georg: Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit in Nordrhein-Westfalen. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)

Ludwig, Heike: Zur Reintegration im Rahmen "Besonderer Brigaden" in der DDR. In: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung / hrsg. von Jörg-Martin Jehle; Wolfgang Feuerhelm; Petra Block, Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1990, 97 - 122, (Berichte. Materialien. Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 4), ISBN 3-926371-08-0

Luther, Horst: Gemeinnützige Arbeit im Strafrecht der DDR. In: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe; Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung / hrsg. von Jörg-Martin Jehle; Wolfgang Feuerhelm; Petra Block, Wiesbaden : Kriminologische Zentralstelle, 1990, 97 - 122 (Berichte. Materialien. Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle; 4), ISBN 3-926371-08-0

Mäechler, Thomas [Hrsg.]: Gemeinnützige Arbeit - Eine Alternative zur Freiheitsstrafe. Luzern. - 1989 (Berichte / Caritas Schweiz 1/90)

Maestracci, Nicole: Le Travail d'Interet General : the french option in substituting short-term imprisonment. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 89 - 107 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0

Matenaer, Hermann: Arbeitsauflagen gemäß § 98 I Nr.1 OWiG, eine Aufgabe von Jugendgerichtshilfe? In: Zentralblatt für Jugendrecht, 71 (1984),3, S. 130 -132

- Miranda Pereira, Luis M. de*: Community Service in Portugal : how did Community Service perform since its implementation in the 1982 amendment of the penal code ? In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 139 - 150 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0
- Miranda Pereira, Luis de*: Community Service Orders : some aspects regarding the present situation and objectives in Portugal. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 97 - 100, ISSN 0258-4417
- Moore, Harriett; Kleining, Gerhard*: Das Bild der sozialen Wirklichkeit : Analyse der Struktur und der Bedeutung eines Images. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 11 (1959), S. 353 - 376
- Mösl, Albert*: Zum Strafzumessungsrecht. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1 (1981), 11, S. 425 - 428
- Moxon, David*: Fines and their enforcement. In: Managing Criminal Justice / ed. by David Moxon, London, 1985, 175 - 185
- Mrozynski, Peter*: Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen. In: Juristische Rundschau, (1983), 10, S. 397 - 403
- Mrozynski, Peter*: Sozialarbeit in der Justiz. In: Ergebnisse der 2. Landestagung der Arbeitsgemeinschaft Bayrischer Bewährungshelfer und Sozialarbeiter in der Justiz (ABBS) vom 26. bis 27. September 1986 in Eichstätt (Beihefte zum Rundbrief soziale Arbeit und Strafrecht ; 5), 1986, 3 - 18

Bibliographie

- Mrozynski, Peter*: Offene Fragen der gemeinnützigen Arbeit Straffälliger. In: Juristische Rundschau (1987),7 - S. 272ff
- Mutz, Jürgen*: Alternativen zur Freiheitsstrafe : Situation der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in 11 europäischen Ländern im Jahre 1983. In: Bewährungshilfe, 30 (1983),4, S. 258 - 264
- Niedersachsen / Minister der Justiz: Modellversuch "Gemeinnützige Arbeit statt Haft" in Niedersachsen : Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministers vom 8.12.1983. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 33 (1984), S. 43 - 44
- Oberheim, Rainer*: Gefängnisüberfüllung : Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich. In: Europäische Hochschulschriften, Reihe 2 : Rechtswissenschaft, Band 457, Frankfurt, Bern, New York, 1985
- Ostendorf, Heribert*: Rezension zu "Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion" von Michael Pfohl. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 17 (1984),9, S. 253
- Ostendorf, Heribert*: Anmerkung zum JGG § 10 Nr.1 / Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 13. Januar 1987, 2 BvR 209/84. In: Entscheidungen zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (Sonderdruck), 20 - 31
- Paliero, Carlo E.*: Community Service in Italy : legislation and practice. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädlér, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 151 - 172 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0

Bibliographie

- Pallin, Franz*: Vorschlag einer kombinierten Geld-Freiheits-Strafe. In: Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag / hrsg. von Christian Broda u.a., Neuwied, 1985, 961 - 968
- Pease, Kenneth*: Community Service Order. In: Crime and Justice : An Annual Review of Research, 6 (1985), S. 51 - 94
- Pease, Ken; Mc Williams, William*: Community Service by Order, London : 1980
- Pfenninger, H.F.*: Das Problem der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 64 (1949), S. 180 - 196
- Pflieger, Klaus*: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Baden-Württemberg. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Pfohl, Michael*: Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion; eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der britischen Community Service Order, Berlin : Duncker und Humblot, 1983 (Schriften zum Strafrecht; 52), ISBN 3-428-05378-8
- Pfohl, Michael*: Entwicklung und Perspektiven der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion. In: Bewährungshilfe, 32 (1985), 2, S. 110 - 120
- Pies, Eberhard [Hrsg.]*: Straffälligkeit und Wiedergutmachung : Probleme der Kriminalität und des Täter-Opfer-Ausgleichs (Beiträge und Materialien aus Fachtagungen 1977-1979), Trier : 1981
- Plonka, Helmut*: Die Straferwartung : Entscheidungshilfe im polizeilichen Alltag. In: Polizeispiegel, 18 (1982), S. 231 - 233

Bibliographie

- Pradel, Jean*: Community Service : the french experience. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 27 - 44, ISSN 0258-4417
- Quensel, Stephan*: Kurzfristige Freiheitsstrafen? : Möglichkeiten einer rationalen Kriminalpolitik. In: Festschrift für Hans von Hentig / hrsg. von Armand Mergen, Hamburg, 1967, 289 - 303
- Ralphs, P.*: Community Service : A Going Concern, but Where To? In: International Journal of Offender Therapy and Comperative Criminology, 1980, S. 234 - 240
- Rehder, Günther*: Gemeinnützige - freie - Arbeit in Berlin. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Reiß, Günter*: Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 93 (1985),4, S. 133 - 136
- Reiß, Günter*: Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit; zu Gerken-Henningsen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1987, 38b. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1988, 143
- Riklin, Franz*: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe? In: Festgabe Alfred Röthesli / hrsg. von Arthur Haefliger u.a. o.O : 1990, S. 511 - 526
- Rolinski, Klaus*: Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit? In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 64 (1981),1/2., S. 52 - 62
- Rössner, Dieter*: Eine konstruktive Alternative zu Geld- und Freiheitsstrafe. In: Bewährungshilfe, 32 (1985),2, S. 105 - 109

Bibliographie

- Roos, Helmut*: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Rheinland-Pfalz. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Rotter, Mechthild*: Die Geldstrafenreform im StGB 1975 und ihre Auswirkungen, Wien : 1981 (Studien zur Reform des österreichischen Strafgesetzes: 3)
- Rotter, Mechthild; Stangl, Wolfgang*: Die Ausweitung der Geldstrafe beim Strafgesetzbuch 1975 als Beispiel sozialdemokratischer Reformpolitik : Reformintention und richterliche Entscheidungspraxis. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 10 (1981), S. 53 - 63
- Roxin, Claus*: Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativ-Entwürfen. In: Juristische Arbeitsblätter, 12 (1980), 10, S. 545 - 552
- Schädler, Wolfram*: Das Projekt "Gemeinnützige Arbeit" : die nicht nur theoretische Chance des Art. 293 EGStGB. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 16 (1983), 1, S. 5 - 10
- Schädler, Wolfram*: Der "Weiße Fleck" im Sanktionssystem : Ein Beitrag zur Diskussion um Geldstrafe, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 18 (1985), 7, S. 186 -192
- Schall, Hero*: Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 5 (1985), 3, S. 104 - 111
- Schellenberg, Ernst*: Der freiwillige Arbeitsdienst auf Grund der bisherigen Erfahrungen. In: Sonderschriften des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin / hrsg. von Walter Norden ; 2. Heft, Berlin, 1932

Bibliographie

- Schlotheim, Freiherr von*: Ein Nachwort zum Problem der freien Arbeit. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 38 (1955),3-4, S. 127 - 128
- Schlotheim, Freiherr von*: Zum Problem der freien Arbeit gemäß § 28 StGB, § 10 I Ziffer 4 Jgg. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 38 (1955),1-2, S. 32 - 37
- Schmidt, Eberhard*: Probleme staatlichen Strafens in der Gegenwart. In: Süddeutsche Juristenzeitung, 1 (1946),8/9, S. 204 - 209
- Schmidt, Eberhard*: Freiheits-, Ersatzfreiheitsstrafe und Strafzumessung im StGB-Alternativ-Entwurf. In: Neue Juristische Wochenschrift, 20 (1967),42, S. 1929 - 1940
- Schmidt, Horst Alex ; Mittag, Günter [Mitarb.]*: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatz-Freiheitsstrafe. Erfahrungen aus Schleswig-Holstein. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Schüler-Springorum, Horst*: Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. In: Bewährungshilfe, 1986, 9 - 38
- Seebald, Rudolf*: Ausgeglichene Strafzumessung durch trichterliche Selbstkontrolle. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 1974, S. 193 - 208
- Sessar, Klaus*: Substituts aux peines d'emprisonnement en République fédérale d'Allemagne : Principe et mise en oeuvre. In: Revue de science criminelle et de droit pénal compare, (1989),4, S. 699 - 709
- Skinns, C.D.*: Community Service Practice. In: Brit. J. Criminol, 30 (1990),1, S. 65 - 80

Bibliographie

- Softley, Paul:* Fines in Magistrates' Courts, London : Her Majesty's Stationery Office, 1978, (Home Office Research Study ; 46), ISBN 0-11-340686-X
- Spaniol, Margret:* Zur Strafrechtsentwicklung in Frankreich : Die Abschaffung des Gesetzes "Sécurité et liberté". In: Juristenzeitung, 40 (1985), 13, S. 618-620
- Stahlmann, Günther:* Grundsicherung in der "Risikogesellschaft" durch "gemeinnützige und zusätzliche Arbeit" nach dem BSHG? : Ein Reformvorschlag. In: Freiheit von Armut / hrsg. von Michael Opielka ; Margherita Zandler, Essen, 1988
- Steinhilper, Gernot* [Hrsg.]: Soziale Dienste in der Strafrechtspflege; Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg : Kriminalistik, 1984 (Kriminologische Forschung, 3), ISBN 3-7832-1584-6
- Tak, Peter J.P.:* Community Service Order : a new penalty in the dutch penal code. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 39 - 46 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0
- Tak, Peter J.P.:* Community Service as an alternative to the prison sentence in the Netherlands : some facts and figures. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 115 - 123, ISSN 0258-4417

Bibliographie

Tak, Peter J.P.: Community Service Orders in Western Europe : a comparative survey. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädler, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 1 - 14 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0

Tak, Peter J.P.: A comparative survey on the use of alternatives to imprisonment in the member states of the Council of Europe. In: Community Service as an alternative to the prison sentence : proceedings of the meeting of Coimbra/Portugal, 27th to 30th September 1986 / International Penal and Penitentiary Foundation, Bonn, 1987, 101 - 114, ISSN 258-4417

Tak, P.J.P.; Kalmthout, A.M. van: Dienstverlening en Sanctiestelsels : Denemarken, Zweden, Noorwegen, Frankrijk, Duitsland, 's-Gravenhage: 1985 Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch die Leistung gemeinnütziger unentgeltlicher Arbeit. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)

Tröndle, Herbert: Rechtsfolgen der Tat. In: Leipziger Kommentar / 10.Aufl.

Über, Giesbert: Arbeitszwang, Zwangsarbeit, Dienstpflichten. In: Hamburger Festschrift für Friedrich Schack / hrsg. von Hans Peter Ibsen, Hamburg, 1966, 167 - 182

Uebele, Hans: Gemeinnützige Arbeit - doppelt bestraft? In: Bewährungshilfe, 1987, 201

Bibliographie

- Van Kalmhout, Anton M.*: Community Service in the Netherlands : a viable alternative. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädlér, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 47 - 87 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0
- Van Kalmhout, Anton*: Niederlande: Gemeinnützige Sanktion. In: Neue Kriminalpolitik, (1989),4, S. 12 - 13, ISSN 0934-9200
- Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages, 2 Bände, Berlin : Guttentag, 1895
- Voltmer, Gerd*: Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Tätigkeit. Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5)
- Voß, Michael*: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen. In: Diversion statt Strafe? / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Heidelberg, 1983, 95 - 116
- Wagner, Joachim*: Zur Anordnung von Untersuchungshaft in Ladendiebstahlverfahren. In: Neue Juristische Wochenschrift, 31 (1978),40, S. 2002
- Weber, Klaus*: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Bayern. In: Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege / hrsg. von Hans-Jürgen Kerner und Otto Kästner, Bonn : Deutsche Bewährungshilfe, 1986 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5), 2005

Bibliographie

- Weber, Ulrich*: Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 57 StGB? In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder / hrsg. von Theodor Lenckner; Walter Stree, München, 1978, 175 - 187
- Weigend, Eva*: Die Freiheitsbeschränkungsstrafe im polnischen Recht. In: Recht in Ost und West, 24 (1981); S. 8 - 16
- Weigend, Eva*: Community Service in Poland. In: Community service : a new option in punishing offenders in Europe = Gemeinnützige Arbeit / ed. by Hans-Jörg Albrecht and Wolfram Schädlér, Freiburg i. Br. : Max-Planck-Institut, 1986, 121 - 138 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ; 25), ISBN 3-922498-28-0
- Winkels, Marion; Koenraadt, Frans*: Bewährungshilfe in den Niederlanden. In: Bewährungshilfe, 30 (1983),4, S. 272 - 282
- Wolff, Alexander*: "Gemeinnützige Leistungen" : Ein vielseitiges Instrument zur Tilgung begangenen Unrechts. In: Bewährungshilfe, 32 (1985),2, S. 138 - 141
- Württemberg, Thomas*: Die Reform des Geldstrafenwesens. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 64 (1952), S. 17 - 30
- Zielinska, Eleonora*: Les mesures pénales substitutives de la privation de liberté dans les pays socialistes européens, notamment les travaux d'intérêt général. In: Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé, (1985),1, S. 35 - 61
- Zimmermann, Dieter*: Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe : Das hessische Pilotprojekt "Gemeinnützige Arbeit". In: Alternativen zur Freiheitsstrafe / hrsg. von Ulrich Sievering, Frankfurt, 1982, 59 - 78

Bibliographie

- Zimmermann, Dieter*: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit : Das hessische Projekt "Gemeinnützige Arbeit". In: *Bewährungshilfe*, 29 (1982),2, S. 113 - 125
- Zindler, Waltraut*: Neuere Trends innerhalb der Bewährungshilfe in England und Wales. In: *Bewährungshilfe*, 30 (1983),4, S. 265 - 272
- Zipf, Heinz*: Die Geldstrafe in ihrer Funktion zur Eindämmung der kurzen Freiheitsstrafe, Berlin, Neuwied : 1966
- Zipf, Heinz*: Die Geldstrafe und ihr Verhältnis zur Freiheitsstrafe. In: *Strafrechtliche Probleme der Gegenwart*, 6 (1978),4, S. 164 - 181
- Zipf, Heinz*: Literaturbericht Kriminalpolitik. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 98 (1986), 73 - 100
- Zöbele, Günter*: "Negative" Berufsfreiheit und Zwangsarbeitsverbot bei Strafaussetzung zur Bewährung. In: *Festschrift Hans Joachim Faller / hrsg. von Wolfgang Zeidler*, München, 1984, 345 - 356
- Zuleeg, Manfred*: Gemeinnützige Arbeit und Sozialhilfe vor der Verfassung. In: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, (1983),4, S. 188 - 193

Anhang 2

Erhebung zu Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnütziger Arbeit (gA)

(auszufüllen ab Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe bzw. Belehrung über die gA bis zur Erledigung)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht _____ Az. _____ / _____
Jahr

1. **Anlage des Bogens**
 Datum der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe (bzw. der Belehrung über gA, falls vor der Ladung erfolgt!)

<small>Tag</small>	<small>Monat</small>	<small>Jahr</small>	<small>Jahr</small>	<small>Jahr</small>	<small>Jahr</small>

2. **Die vollstreckte Entscheidung**

2.1 Art der Entscheidung:

Urteil <input type="checkbox"/>	2.4 hier zu vollstreckender Rest (falls abweichend von der Entscheidung): Anzahl der TS <input type="text"/>
Strafbefehl <input type="checkbox"/>	2.5 Art der schwersten Straftat:
Gesamtstrafenbeschuß <input type="checkbox"/>	Straftat im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 230 StGB, § 6 PflVersG, Taten nach dem StVG) <input type="checkbox"/>
	Diebstahl oder Unterschlagung (§§ 242 - 248c StGB) <input type="checkbox"/>
	Eigentums- oder Vermögensdelikte (§§ 249 - 305, 316 a StGB) <input type="checkbox"/>
	sonstige Delikte <input type="checkbox"/>

2.2 Anzahl der Tagessätze (TS)

2.3 Höhe eines TS in DM

3. **Der/die Verurteilte**

3.1 Geburtsjahr

3.2 Geschlecht: männlich weiblich

4. **Ablauf des Verfahrens**

4.1 Vorausgegangene Vollstreckungsversuche (Mehrfachnennungen möglich)

mittels Gerichtsvollzieher <input type="checkbox"/>	4.3.4 Gründe für die Ablehnung des Antrags (Mehrfachnennungen möglich):
Pfändungs- und Überweisungsbeschuß <input type="checkbox"/>	Inhaftierung <input type="checkbox"/>
Eidesstattliche Versicherung <input type="checkbox"/>	Arbeitsunfähigkeit <input type="checkbox"/>
keine Vollstreckungsversuche <input type="checkbox"/>	Arbeitsunwilligkeit <input type="checkbox"/>
wegen Arbeitslosigkeit aus sonstigen Gründen, nämlich _____ <input type="checkbox"/>	fehlende Arbeitsstelle aus sonstigen Gründen, nämlich _____ <input type="checkbox"/>

4.1 Datum der vollständigen Erledigung der Geldstrafe

4.2 Tilgung durch

- gemeinnützige Arbeit: Anzahl der TS <input type="text"/>	- Zahlung: Anzahl der TS <input type="text"/>
- hierbei: Zahlung nach Stundung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	hierbei: Zahlung nach Bewilligung von Raten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
- nach Bewilligung von Raten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	- Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe: TS <input type="text"/>
- Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe: TS <input type="text"/>	- Gnadenentscheidung: TS <input type="text"/>
- Gnadenentscheidung: TS <input type="text"/>	- Absehen von Vollstreckung nach § 459 f StPO: TS <input type="text"/>
- Absehen von Vollstreckung nach § 459 f StPO: TS <input type="text"/>	- sonstige Entscheidung, nämlich _____ TS <input type="text"/>
- sonstige Entscheidung, nämlich _____ TS <input type="text"/>	

4.2 Tilgung durch

4.3 Antrag auf gA gestellt ja nein

4.3.1 Antrag auf gA wurde genehmigt ja nein

4.3.2 Antrag auf gA wurde genehmigt ja nein

4.3.3 Arbeitsstelle vermittelt durch Gerichtshilfe ja nein

5. **Ableistung der gemeinnützigen Arbeit**

5.1 Herabsetzung der Tilgungsquote von 6Std. gA pro TS:

ja nein

auf _____ Stunden

5.2 Gründe der Herabsetzung: (Mehrfachnennungen möglich)

Art der Tätigkeit <input type="checkbox"/>	5.4.1 Arbeitsstörungen bekannt geworden ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Persönlichkeit / familiäre <input type="checkbox"/>	5.4.2 Gründe der Arbeitsstörungen (Mehrfachnennungen möglich):
Verhältnisse des Verurteilten <input type="checkbox"/>	familiäre Gründe <input type="checkbox"/>
sonstige Gründe, nämlich _____ <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Gründe <input type="checkbox"/>
	Unwilligkeit / mangelnde Arbeitsleistung <input type="checkbox"/>
	Straftat in der Beschäftigungsstelle <input type="checkbox"/>
	sonstige Gründe <input type="checkbox"/>
	Gründe unbekannt <input type="checkbox"/>

5.3 Arbeitsstelle: (Mehrfachnennungen möglich)

Gemeinde- / Stadtverwaltung <input type="checkbox"/>	5.4.3 Die Arbeitsstörungen führten zu (Mehrfachnennungen möglich):
Krankenhaus / Betreuungseinrichtung <input type="checkbox"/>	Einschaltung der Gerichtshilfe <input type="checkbox"/>
Sportverein <input type="checkbox"/>	Wechsel der Arbeitsstelle <input type="checkbox"/>
Straffälligenhilfevereine <input type="checkbox"/>	Widerruf (s. u.) <input type="checkbox"/>
caritativer Verein / Kirchengemeinde <input type="checkbox"/>	5.5.1 Widerruf: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
sonstige Arbeitsstelle, nämlich _____ <input type="checkbox"/>	5.5.2 Gründe des Widerrufs: (Mehrfachnennungen möglich):

5.5.2 Gründe des Widerrufs: (Mehrfachnennungen möglich):

Arbeitsstörungen (s. 5.4.2) <input type="checkbox"/>	Arbeit nicht angetreten <input type="checkbox"/>
Arbeit nicht angetreten <input type="checkbox"/>	Arbeit abgebrochen <input type="checkbox"/>
Arbeit abgebrochen <input type="checkbox"/>	Verurteilter inhaftiert <input type="checkbox"/>
Verurteilter inhaftiert <input type="checkbox"/>	sonstige Gründe, nämlich _____ <input type="checkbox"/>
sonstige Gründe, nämlich _____ <input type="checkbox"/>	

¹⁾ auch Datum der Antragstellung auf gA, falls Antragstellung ohne Belehrung und Ladung erfolgt
 CNW (1)

Erläuterungen

Der umseitige Erhebungsbogen ist Teil einer Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle zur Praxis der gemeinnützigen Arbeit (gA) in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik und in West-Berlin. Dabei ist von besonderer Bedeutung, Angaben über uneinbringliche Geldstrafen und ihre Erledigung zu erhalten.

Wann ist der Bogen auszufüllen?

Der Bogen soll in allen Fällen der Geldstrafenvollstreckung ausgefüllt werden, wenn der Verurteilte (VU)
- entweder zur Ersatzfreiheitsstrafe geladen wurde
- oder bereits vor der Ladung über die Tilgungsmöglichkeit der gA informiert wurde
- oder schon vor der Ladung ein Antrag auf gA gestellt wurde.
Das jeweilige Datum soll als Beginn der Bearbeitung des Bogens unter 1. angegeben werden.

Beginn der Erhebung ist der 1. Juli 1987. Bitte legen Sie den Bogen ab diesem Tag jeder Akte bei, wenn die o.a. Voraussetzungen eingetreten sind. Die letzten neuanzulegenden Bogen sollen am 30. Juni 1988 begonnen werden. Diese bitten wir ebenfalls nach Erledigung der Vollstreckung an uns einzusenden.

Beim Ausfüllen des Bogens bitten wir Sie, die zutreffenden Kategorien anzukreuzen bzw. eine Zahlenangabe einzutragen. Bei Anlage des Bogens sind regelmäßig die Punkte 1. bis 4.2 auszufüllen. Die anderen Fragen sollen bei weiteren Verfahrensschritten bearbeitet werden (Ausnahme s.u. 4.4.2).

Erläuterungen zu einzelnen Fragen:

- 2.5 Die zugrundeliegende Straftat des VU wird mit wenigen Kategorien erfaßt. Bitte tragen Sie von mehreren abgeurteilten Taten nur die **schwerste Tat** ein (gemessen an der Höhe der gesetzlichen Strafdrohung; keine Mehrfachnennungen). Für Tatbestände, die unter die genannten Kategorien fallen, sind die §§ angegeben. Andere Delikte bitten wir, unter "sonstige Delikte" zu fassen.
- 4.1; 4.3.4; 4.4.2; 5.2; 5.3; 5.5.2 Es ist vor allem wegen der Länge des Bogens nicht möglich, alle möglichen Antworten durch eigene Kategorien zu erfassen. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, uns in den angegebenen Fragen die relevanten "sonstigen Gründe", die nicht in die vorgesehenen Kategorien passen, durch ein Stichwort mitzuteilen.
- 4.4.2 Hier möchten wir erfahren, durch welche Arten von Maßnahmen die Geldstrafe **insgesamt** erledigt wurde. Daher sollte diese Frage erst dann ausgefüllt werden, wenn die gesamte Geldstrafenvollstreckung erledigt ist. Bei den Antworten zu 4.4.2 ist nicht der Zeitablauf der verschiedenen Erledigungsformen, sondern nur die Summe der durch die jeweilige Erledigungsart getilgten Tagessätze interessant. Daher bitten wir Sie, z.B. Zahlungen in verschiedenen Verfahrensabschnitten (etwa Ratenzahlungen vor der Ladung zu Ersatzfreiheitsstrafe und Restzahlung nach teilweiser gA) zusammenzufassen und als durch Zahlung erledigte Tagessätze zu vermerken.
In den Fällen des § 459f. StPO bitten wir, auch diese Erledigung als "quasi endgültige" bei 4.4.2 anzugeben.
- 5.1 Hier bitten wir nur solche Fälle zu vermerken, in denen von seiten der Vollstreckungsbehörde eine Herabsetzung der Tilgungsquote erfolgt ist. **Nicht** erfaßt werden hier Fälle, in denen es den Verurteilten gestattet wird, die Arbeit für einen Tagessatz an **mehreren Tagen** abzuleisten.
- 5.4.1 ff. Hier erhoffen wir uns Informationen über die Schwierigkeiten, die bei der Ableistung der gA auftauchen. Dabei sollen die Informationen erhoben werden, die Sie während Ihrer Tätigkeit bei der Strafvollstreckung erfahren. Gesonderte Nachfragen von Ihnen bei der Gerichtshilfe bzw. anderen Stellen brauchen nicht zu erfolgen.

Die ausgefüllten Bogen bitten wir, in Ihrem Hause an die für die Versendung zuständige Abteilung zu geben, die diese an uns weiterleiten wird.

Schon jetzt bedanken wir uns für Ihre Hilfe.

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.
- Forschung gA -
Adolfsallee 32 / Tel. 06121/39731
6200 Wiesbaden

Anhang 3

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken¹

Kapitel 1

- * Tab. 1/1: Ländererhebungen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit

Kapitel 2

- * Abb. 2/1: Stufen und Stichproben der Erhebung zur Geldstrafenvollstreckung und GA
- * Tab. 2/2: Größenklassen der Staatsanwaltschaften
- * Abb. 2/3: Ausgewählte Staatsanwaltschaften in der Rechtspflegereuntersuchung zur Gemeinnützigen Arbeit
- * Tab. 2/4: Ausgewählte Staatsanwaltschaften in der Rechtspflegereuntersuchung
- * Tab. 2/5: Fälle in der Aktenuntersuchung
- * Tab. 2/6: Vergleich der Geldstrafen in der Bundesrepublik insgesamt und in den 21 ausgewählten LG-Bezirken mit den uneinbringlichen Geldstrafen der Rechtspflegereuntersuchung
- Tab. 2/7: Vergleich der Untersuchungsteile: Art der Entscheidung
- Tab. 2/8: Vergleich der Untersuchungsteile: Anzahl der Tagessätze
- Tab. 2/9: Vergleich der Untersuchungsteile: Höhe eines Tagessatzes
- Tab. 2/10: Vergleich der Untersuchungsteile: Alter der Geldstrafenschuldner
- Tab. 2/11: Vergleich der Untersuchungsteile: Geschlecht der Geldstrafenschuldner
- Tab. 2/12: Vergleich der Untersuchungsteile: Art der vollstreckten Entscheidungen
- Tab. 2/13: Vergleich der Untersuchungsteile: Alter der Geldstrafenschuldner

1 die mit * gekennzeichneten Tabellen befinden sich in dem Text

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- Tab. 2/14: Vergleich der Untersuchungsteile: Anzahl der Tagessätze
Tab. 2/15: Vergleich der Untersuchungsteile: Höhe der Tagessätze
Tab. 2/16: Vergleich der Untersuchungsteile: Geschlecht der Geldstrafenschuldner/innen

Kapitel 3

- * Tab. 3/1: Erledigung der uneinbringlichen Geldstrafen
- einschließlich Doppelnennungen -
- * Abb. 3/2: Erledigungsformen uneinbringlicher Geldstrafen
- Tab. 3/3: Erledigungsformen uneinbringlicher Geldstrafen
- * Tab. 3/4: Vollstreckungsversuche vor Feststellung der Uneinbringlichkeit
- Tab. 3/5: Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe und / oder Belehrung
- * Abb. 3/6: Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe und / oder Belehrung
- * Abb. 3/7: Die Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen
- * Tab. 3/8: Vollständige bzw. teilweise Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit
- * Tab. 3/9: Anzahl der durch Gemeinnützige Arbeit getilgten Tagessätze
- * Tab. 3/10: Alter der Geldstrafenschuldner
- * Tab. 3/11: Geschlecht der Geldstrafenschuldner
- * Tab. 3/12: Art der Entscheidung
- * Tab. 3/13: Art der schwersten Straftat
- * Tab. 3/14: Anzahl der Tagessätze
- * Tab. 3/15: Höhe eines Tagessatzes in DM

Kapitel 4

- * Abb. 4/1: Ladung zur EFS und Belehrung
- Tab. 4/2: Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe und / oder Belehrung
- Tab. 4/3: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Alter der Geldstrafenschuldner
- Tab. 4/4: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Geschlecht der Geldstrafenschuldner/innen
- Tab. 4/5: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzanzahl
- Tab. 4/6: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzrest
- Tab. 4/7: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzhöhe
- Tab. 4/8: Antragstellung und Alter der Geldstrafenschuldner
- Tab. 4/9: Antragstellung und Geschlecht
- Tab. 4/10: Antragstellung und Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Belehrung
- Tab. 4/11: Antragstellung und Tagessatzhöhen
- * Tab. 4/12: Antragstellung und Tagessatzanzahl
- * Tab. 4/13: Antragstellung und Tagessatzrest
- * Tab. 4/14: Antragstellung und Schulden auf der Geldstrafe
- * Tab. 4/15: Antragstellung und vorherige Vollstreckungsversuche
- Tab. 4/16: Antragstellung und Ersatzfreiheitsstrafe / Zahlung
- * Tab. 4/17: Antragstellung und Ratenzahlung
- * Tab. 4/18: Antragstellung und Ratenzahlungen in den Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit
- * Tab. 4/19: Verzögerungen durch Antragstellung
- Tab. 4/20: Genehmigung und Geschlecht
- * Tab. 4/21: Arbeitsstellen
- Tab. 4/22: Ausgewählte Arbeitsstellen und Tagessatzanzahl der vollstreckten Entscheidung
- Tab. 4/23: Ausgewählte Arbeitsstellen und Tagessatzhöhe
- Tab. 4/24: Ausgewählte Arbeitsstellen und Delikte

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- * Tab. 4/25: Ausgewählte Arbeitsstellen und vollständige Tilgung
- Tab. 4/26: Ausgewählte Arbeitsstellen und vollständige Tilgung
- Tab. 4/27: Ausgewählte Arbeitsstellen und Widerrufe
- Tab. 4/28: Ausgewählte Arbeitsstellen und Widerrufe
- Tab. 4/29: Mehrere Arbeitsstellen und Geschlecht
- Tab. 4/30: Mehrere Arbeitsstellen und Alter
- Tab. 4/31: Mehrere Arbeitsstellen und Tagessatzanzahl
- Tab. 4/32: Mehrere Arbeitsstellen und Tagessatzhöhe
- Tab. 4/33: Mehrere Arbeitsstellen und Delikte
- * Tab. 4/34: Mehrere Arbeitsstellen und Art der Einrichtung
- Tab. 4/35: Arbeitsstörungen und Geschlecht
- * Tab. 4/36: Arbeitsstörungen und Alter
- Tab. 4/37: Arbeitsstörungen und Delikte
- * Tab. 4/38: Arbeitsstörungen und Tagessatzanzahl
- Tab. 4/39: Arbeitsstörungen und Tagessatzhöhe
- * Abb. 4/40: Erledigungsformen und Anzahl der Tagessätze (Akzeptanzkurve)
- Tab. 4/41: Erledigungsformen und Anzahl der Tagessätze (Akzeptanzkurve)
- * Abb. 4/42: Erledigungsformen und Tagessatzrest (Akzeptanzkurve)
- Tab. 4/43: Erledigungsformen und Tagessatzrest (Akzeptanzkurve)
- * Abb. 4/44: Tatsächliche Schulden und Erledigungsform
- Tab. 4/45: Tatsächliche Schulden und Erledigungsform
- * Abb. 4/46: Vollständige / teilweise Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit
- Tab. 4/47: Vollständige / teilweise Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit
- * Tab. 4/48: Ableistung durch Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzanzahl
- Tab. 4/49: Ableistung durch Gemeinnützige Arbeit und Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit (Tagessatzrest)
- Tab. 4/50: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Tagessatzhöhe

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- Tab. 4/51: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Alter der Geldstrafenschuldner
- Tab. 4/52: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Geschlecht der Geldstrafenschuldner/innen
- * Tab. 4/53: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Vollstreckungsversuche
- * Tab. 4/54: Vollständige Abarbeitung / Verbüßung / Zahlung und Anzahl der Tagessätze
- Tab. 4/55: Vollerledigung und Vollstreckungsversuche
- * Abb. 4/56: Vollständige / teilweise Gemeinnützige Arbeit und Anzahl der Tagessätze
- * Tab. 4/57: Typische Abläufe bei der Gemeinnützigen Arbeit aus der Aktenuntersuchung
- * Tab. 4/58: Widerrufsgründe
- * Tab. 4/59: Widerrufe und Tagessatzanzahl
- * Tab. 4/60: Widerrufe und Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit (Tagessatzrest)
- * Tab. 4/61: Tagessatzhöhe und Widerrufe
- Tab. 4/62: Widerruf und Delikte
- * Tab. 4/63: Erfolge und Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit
- * Abb. 4/64: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Anzahl der Tagessätze
- Tab. 4/65: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Anzahl der Tagessätze
- Tab. 4/66: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und tatsächliche Anzahl der Tagessätze (Tagessatzrest)
- Tab. 4/67: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Höhe eines Tagessatzes
- Tab. 4/68: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Delikte
- Tab. 4/69: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Geschlecht
- * Abb. 4/70: Erledigungsformen von Dezember 1987 bis Dezember 1988

- Tab. 4/71: Erledigungsformen von Dezember 1987 bis Dezember 1988
- * Abb. 4/72: Saisonale Schwankungen bei der Arbeitsaufnahme
- Tab. 4/73: Saisonale Schwankungen bei der Arbeitsaufnahme

Kapitel 5

- * Tab. 5/1: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit in den Organisationsformen
- * Tab. 5/2: Organisationsformen und Antrag
- * Tab. 5/3: Organisationsformen und Genehmigung
- * Abb. 5/4: Erledigung der Geldstrafen in den einzelnen Organisationsformen
- Tab. 5/5: Organisationsformen und Erledigung
- * Abb. 5/6: Vergleich der Gemeinnützigen Arbeit / Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen
- Tab. 5/7: Vergleich Gemeinnützige Arbeit / Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen
- Tab. 5/8: Vergleich Gemeinnützige Arbeit / Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen
- Tab. 5/9: Erledigung durch Gemeinnützige Arbeit in den Organisationsformen
- * Abb. 5/10: Vollständige / teilweise Tilgung durch Ersatzfreiheitsstrafe
- Tab. 5/11: Vollständige / teilweise Tilgung durch Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen
- * Abb. 5/12: Vollständige / teilweise Tilgung durch Zahlung
- Tab. 5/13: Vollständige / teilweise Tilgung durch Zahlung in den Organisationsformen
- * Tab. 5/14: Anzahl der durch Gemeinnützige Arbeit getilgten Tagessätze in den Organisationsformen
- * Tab. 5/15: Anzahl der durch Ersatzfreiheitsstrafe erledigten Tagessätze in den Organisationsformen

- * Tab. 5/16: Anzahl der durch Zahlung erledigten Tagessätze in den Organisationsformen
- * Abb. 5/17: Arbeitsstörungen in den Organisationsformen
- Tab. 5/18: Arbeitsstörungen in den Organisationsformen
- * Abb. 5/19: Widerrufe in den Organisationsformen
- Tab. 5/20: Widerrufe in den Organisationsformen

Kapitel 6

- * Abb. 6/1: Verzicht auf Vollstreckungsversuche in den 20 StA
- Tab. 6/2: Verzicht auf Vollstreckungsversuche in den 20 Staatsanwaltschaften
- * Abb. 6/3: Unterlassene Belehrungen bei beitreibungsorientierten und nicht-beitreibungsorientierten StA
- Tab. 6/4: Belehrung bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA
- * Abb. 6/5: Antragsquoten bei beitreibungsorientierten und nicht-beitreibungsorientierten StA
- Tab. 6/6: Antragsquoten bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA
- Tab. 6/7: Genehmigungen bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA
- * Abb. 6/8: Erledigungsformen bei beitreibungsorientierten und nicht-beitreibungsorientierten StA
- Tab. 6/9: Erledigungsformen bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA
- Tab. 6/10: Arbeitsstörungen bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA
- Tab. 6/11: Widerrufe der Gemeinnützigen Arbeit bei beitreibungsorientierten und nicht-beitreibungsorientierten StA
- Tab. 6/12: Größenklassen der Staatsanwaltschaften
- * Abb. 6/13: Belehrung und Größenklassen
- Tab. 6/14: Belehrung und Größenklassen

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- Tab. 6/15: Anträge und Größenklassen
Tab. 6/16: Genehmigung und Größenklassen
* Abb. 6/17: Erledigungsformen und Größenklassen
Tab. 6/18: Erledigungsformen und Größenklassen
* Tab. 6/19: Vollständige / teilweise Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit und Größenklassen
* Abb. 6/20: Arbeitsstörungen und Größenklassen
Tab. 6/21: Arbeitsstörungen und Größenklassen
* Abb. 6/22: Widerrufe und Größenklassen
Tab. 6/23: Widerrufe und Größenklassen
* Tab. 6/24: Vollstreckungsversuche und Belehrung mit / ohne Ladung
* Abb. 6/25: Antrag und Belehrung mit / ohne Ladung
Tab. 6/26: Antrag und Belehrung mit / ohne Ladung
Tab. 6/27: Genehmigung und Belehrung mit / ohne Ladung
* Abb. 6/28: Erledigungsform und Belehrung mit / ohne Ladung
Tab. 6/29: Erledigungsform und Belehrung mit / ohne Ladung
* Abb. 6/30: Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit und Belehrung ohne Ladung
Tab. 6/31: Vollständige / teilweise GA und Belehrung mit / ohne Ladung
Tab. 6/32: Arbeitsstörungen und Belehrung mit / ohne Ladung
Tab. 6/33: Widerrufe und Belehrung mit / ohne Ladung

Kapitel 7

- * Abb. 7/1: Tagessatzhöhen-Extremgruppe und Geschlecht
Tab. 7/2: Tagessatzhöhen-Extremgruppe und Geschlecht
* Abb. 7/3: Tagessatzhöhenextreme und Delikte
Tab. 7/4: Tagessatzhöhenextreme und Delikte
* Tab. 7/5: Beschäftigungslosigkeit im letzten Jahr vor der hier vollstreckten Entscheidung
* Tab. 7/6: Beschäftigungslosigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- * Tab. 7/7: Beschäftigungslosigkeit zum Zeitpunkt der Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit
- * Abb. 7/8: Erledigungsformen und Schulden aus der Geldstrafe
- Tab. 7/9: Erledigungsformen und Schulden aus der Geldstrafe
- * Tab. 7/10: Schulden und Extremgruppen
- Tab. 7/11: Schulden und Vollstreckungsversuche
- * Abb. 7/12: Schulden und Belehrung
- Tab. 7/13: Schulden und Belehrung
- * Abb. 7/14: Schulden und Antragstellung
- Tab. 7/15: Schulden und Antragstellung
- Tab. 7/16: Schulden und Genehmigung
- * Abb. 7/17: Schulden und Erledigung
- Tab. 7/18: Schulden und Erledigungsform
- * Abb. 7/19: Schulden und Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/20: Schulden und Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit
- * Abb. 7/21: Ratenzahlung und Schulden
- Tab. 7/22: Ratenzahlung und Schulden
- Tab. 7/23: Schulden und Arbeitsstörungen
- Tab. 7/24: Schulden und Widerrufe
- Tab. 7/25: Schulden und Alter
- Tab. 7/26: Schulden und Delikte
- Tab. 7/27: Schulden und Geschlecht
- * Tab. 7/28: Tagessatzanzahl, Tagessatzhöhe und Klasseneinteilung
- * Tab. 7/29: Klasseneinteilung und mögliche Schuldenhöhen
- * Tab. 7/30: Verteilung der Schuldenhöhen in den Feldern II und III
- Tab. 7/31: Verteilung der Delikte in den Feldern II und III
- Tab. 7/32: Verteilung der Vollstreckungsversuche in Feld II und Feld III
- * Tab. 7/33: Verteilung der Belehrungen in den Feldern II und III
- * Tab. 7/34: Verteilung der Antragstellung in den Feldern II und III
- * Tab. 7/35: Verteilung der Erledigungsformen in den Feldern II und III
- * Tab. 7/36: Verteilung der Ableistungen durch Gemeinnützige Arbeit in den Feldern II und III

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- * Tab. 7/37: Verteilung der Arbeitsstörungen in den Feldern II und III
- * Tab. 7/38: Verteilung der Widerrufe in den Feldern II und III
- Tab. 7/39: Durchschnittsalter der Geldstrafenschuldner im Verlauf der Geldstrafenvollstreckung
- * Abb. 7/40: Frauenanteile in einzelnen Verfahrensabschnitten
- Tab. 7/41: Geschlechterverteilung in den einzelnen Verfahrensabschnitten
- * Tab. 7/42: Straßenverkehrsdelikte und Tagessatzanzahl
- Tab. 7/43: Straßenverkehrsdelikte und Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit (Tagessatzrest)
- * Tab. 7/44: Straßenverkehrsdelikte und Tagessatzhöhe
- Tab. 7/45: Straßenverkehrsdelikte und Alter
- Tab. 7/46: Straßenverkehrsdelikte und Geschlecht
- Tab. 7/47: Straßenverkehrsdelikte und Belehrung
- Tab. 7/48: Straßenverkehrsdelikte und Antragstellung
- Tab. 7/49: Straßenverkehrsdelikte und Genehmigung
- * Abb. 7/50: Straßenverkehrsdelikte und Erledigungsform
- Tab. 7/51: Straßenverkehrsdelikte und Erledigungsform
- Tab. 7/52: Straßenverkehrsdelikte und Ableistung durch Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/53: Straßenverkehrsdelikte und Arbeitsstörungen
- Tab. 7/54: Straßenverkehrsdelikte und Widerruf
- Tab. 7/55: Vorstrafen insgesamt und Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/56: Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/57: Vorstrafen insgesamt und Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/58: Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit
- * Tab. 7/59: Anzahl der Vorstrafen und Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/60: Anzahl der Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/61: Anzahl der Vorstrafen insgesamt und Gemeinnützige Arbeit
- Tab. 7/62: Anzahl der Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- Tab. 7/63: Vorstrafen insgesamt und vollständige / teilweise Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit
- Tab. 7/64: Vorstrafen seit 1981 und vollständige / teilweise Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit
- Tab. 7/65: Vorstrafen insgesamt und Widerruf der Gemeinnützigen Arbeit
- Tab. 7/66: Vorstrafen seit 1981 und Widerruf der Gemeinnützigen Arbeit

Tabellen

Tab. 2/7: Vergleich der Untersuchungsteile : Art der Entscheidung

vollstreckte Entscheidung	Aktenuntersuchung Teilstichprobe I/1		Rechtspfleger- untersuchung	
	n	%	n	%
Urteil	48	30,8	1505	24,6
Strafbefehl	99	63,5	4276	69,9
Gesamtstrafenbeschluß	9	5,8	333	5,4
Summe	156	100	6114	100

Tab. 2/8: Vergleich der Untersuchungsteile : Anzahl der Tagessätze

Anzahl der Tages- sätze laut Entscheidung	Aktenuntersuchung Teilstichprobe I/1		Rechtspfleger- untersuchung	
	n	%	n	%
bis 15 TS	25	16,0	1558	25,5
16 - 30 TS	49	31,4	2336	38,2
31 - 90 TS	75	48,1	2048	33,5
91 - 180 TS	6	3,8	162	2,6
über 180 TS	1	0,6	13	0,2
Summe	156	100	6117	100
Durchschnitt	42,0		33,6	
Median	40		30	
Standardabweichung	29,2		26,0	

Tabellen

Tab. 2/9: Vergleich der Untersuchungsteile : Höhe eines Tagessatzes

Höhe eines Tages- satzes laut Entschei- dung	Aktenuntersuchung Teilstichprobe I/1		Rechtspfleger- untersuchung	
	n	%	n	%
bis 10 DM	35	22,4	1041	17,0
11 - 20 DM	31	19,9	1826	29,9
21 - 50 DM	86	55,1	2998	49,0
51 - 100 DM	4	2,6	242	4,0
über 100 DM	0	0,0	10	0,2
Summe	156	100	6117	100
Durchschnitt	27,3		27,2	
Median	30		25	
Standardabweichung	15,2		16,0	

Tabellen

Tab. 2/10: Vergleich der Untersuchungsteile : Alter der Geldstrafensschuldner

Alter der Verurteilten	Aktenuntersuchung Teilstichprobe I/1		Rechtspfleger- untersuchung	
	n	%	n	%
18 - 20 Jahre	4	2,8	56	0,9
21 - 25 Jahre	32	22,4	1215	19,9
26 - 30 Jahre	28	19,6	1281	20,9
30 - 40 Jahre	37	25,9	1828	29,9
41 - 50 Jahre	23	16,1	1153	18,8
51 - 60 Jahre	17	11,9	469	7,7
über 60 Jahre	2	1,4	96	1,6
Summe	143	100	6098	100
Durchschnitt	34,8		35,1	
Median	32		33,0	
Standardabweichung	11,2		10,4	

Tabellen

Tab. 2/11: Vergleich der Untersuchungsteile :
Geschlecht der Geldstrafschuldner

Geschlecht	Aktenuntersuchung Teilstichprobe I/1		Rechtspfleger- untersuchung	
	n	%	n	%
männlich	123	78,8	4870	79,9
weiblich	33	21,2	1223	20,1
Summe	156	100	6093	100

Tab. 2/12: Vergleich der Untersuchungsteile :
Art der vollstreckten Entscheidungen

vollstreckte Entscheidung	Aktenuntersuchung Teilstichproben I/2 + II		Rechtspfleger- untersuchung Fälle mit GA	
	n	%	n	%
Urteil	83	31,9	273	31,7
Strafbefehl	156	60,0	540	62,6
Gesamtstrafen- beschluß	21	8,1	49	5,7
Summe	260	100	862	100

Tabellen

Tab. 2/13: Vergleich der Untersuchungsteile : Alter der Geldstrafenschuldner

Alter	Aktenuntersuchung Teilstichproben I/2 + II		Rechtspfleger- untersuchung Fälle mit GA	
	n	%	n	%
18 - 20 Jahre	4	2,0	6	0,7
21 - 25 Jahre	35	17,9	172	20,0
26 - 30 Jahre	56	28,6	199	23,1
31 - 40 Jahre	51	26,0	245	28,4
41 - 50 Jahre	33	16,8	153	17,7
51 - 60 Jahre	15	7,7	79	9,2
über 60 Jahre	2	1,0	8	0,9
Summe	196	100	862	100
Durchschnitt	34,3		34,9	
Median	31		32	
Standard- abweichung	10,2		10,5	
Minimum	19		19	
Maximum	63		78	

Tabellen

Tab. 2/14: Vergleich der Untersuchungsteile : Anzahl der Tagessätze

Tagessatz- anzahl	Aktenuntersuchung Teilstichproben I/2 + II		Rechtspfleger- untersuchung Fälle mit GA	
	n	%	n	%
bis 15 TS	44	16,9	160	18,5
16 - 30 TS	77	29,6	334	38,7
31 - 90 TS	120	46,2	349	40,4
91 - 180 TS	17	6,5	17	2,0
über 180 TS	2	0,8	3	0,3
Summe	260	100	863	100
Durchschnitt	44,8		36,0	
Median	40		30	
Standard- abweichung	37,6		26,1	
Minimum	5		5	
Maximum	350		300	

Tabellen

Tab. 2/15: Vergleich der Untersuchungsteile : Höhe der Tagessätze

Tagessatz- höhe	Aktenuntersuchung Teilstichproben I/2 + II		Rechtspfleger- untersuchung Fälle mit GA	
	n	%	n	%
bis 11 DM	43	16,5	129	14,9
11 - 20 DM	83	31,9	271	31,4
21 - 50 DM	125	48,1	423	49,0
51 - 100 DM	7	2,7	40	4,6
über 100 DM	2	0,8	0	0,0
Summe	260	100	863	100
Durchschnitt	26,9		27,5	
Median	25		25	
Standard- abweichung	17,7		15,0	
Minimum	2		5	
Maximum	150		100	

Tabellen

Tab. 2/16: Vergleich der Untersuchungsteile : Geschlecht der Geldstrafenschuldner/innen

Geschlecht	Aktenuntersuchung Teilstichproben I/2 + II		Rechtspfleger- untersuchung Fälle mit GA	
	n	%	n	%
männlich	214	82,3	782	90,9
weiblich	46	17,7	78	9,1
Summe	260	100	860	100

Tabellen

Tab. 3/3: Erledigungsformen uneinbringlicher Geldstrafen

Erledigungsformen	Anzahl der Fälle	%
Gemeinnützige Arbeit (einschließlich teilweiser Abarbeitung der Geldstrafe)	634	8,5
Ersatzfreiheitsstrafe (einschließlich teilweiser Verbüßung, jedoch ohne Ersatzfreiheitsstrafe in Kombination mit GA)	1063	14,2
Zahlung (einschließlich sonstiger Erledigung (z.B. Gnadenentscheidung))	5801	77,4
Summe	7498	100

Tab. 3/5: Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe und / oder Belehrung

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
Ladung mit Belehrung	5914	80,2
Ladung ohne Belehrung	1131	15,3
Belehrung ohne Ladung	203	2,8
Sonstiges	124	1,7
Summe	7372*	100

* daneben k.A.: n = 126

Tabellen

Tab. 4/2: Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe und / oder Belehrung

	Anzahl der Fälle	%
Ladung mit Belehrung	5914	80,2
Ladung ohne Belehrung	1131	15,3
Belehrung ohne Ladung	203	2,8
Sonstiges	124	1,7
Summe	7372*	100

* k.A.: n = 126

Tabellen

Tab. 4/3: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Alter der Geldstrafenschuldner

Alter	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 25 Jahre	1271	20,8	249	20,0	1520	20,7
26 - 40 Jahre	3109	51,0	677	54,2	3786	51,5
über 40 Jahre	1718	28,2	323	25,8	2041	27,8
Summe	6098	100	1249	100	7347	100
Durchschnitt	35,1		34,9		35,0	
Median	33		33		33	
Standardabweichung	10,4		10,8		10,5	
Minimum	19		18		18	
Maximum	79		79		79	

$$\chi^2 = 4,49; \text{D.F.} = 2; p = 0,11$$

Tabellen

Tab. 4/4: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Geschlecht der Geldstrafenschuldner/innen

	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
männlich	4870	79,9	1004	80,3	5874	80,0
weiblich	1223	20,1	246	19,7	1469	20,0
Summe	6093	100	1250	100	7343	100

$$\chi^2 = 0,08; \text{D.F.} = 1; p = 0,782$$

Tabellen

Tab. 4/5: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzanzahl

Tagessatz- anzahl	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	3894	63,7	638	50,8	4532	61,5
über 30 TS	2223	36,3	617	49,2	2840	38,5
Summe	6117	100	125	100	7372	100
Durchschnitt	33,6		43,5		35,3	
Median	30		30		30	
Standard- abweichung	26,0		36,4		28,3	
Minimum	5		5		5	
Maximum	605		350		605	

$$\chi^2 = 71,75; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 4/6: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzrest

Tagessatzrest	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	4265	69,7	728	58,0	4993	67,7
über 30 TS	1852	30,3	527	42,0	2379	32,3
Summe	6117	100	1255	100	7372	100
Durchschnitt	29,3		37,5		30,7	
Median	22		30		25	
Standardabweichung	22,9		33,0		25,1	
Minimum	1		1		1	
Maximum	300		340		340	

$\chi^2 = 64,86$; D.F. = 1; $p < 0,001$

Tabellen

Tab. 4/7: Belehrung über die Gemeinnützige Arbeit und Tagessatzhöhe

Tagessatzhöhe	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	2867	46,9	551	43,9	3418	46,4
über 20 DM	3249	53,1	703	56,1	3952	53,6
Summe	6116	100	1254	100	7370	100
Durchschnitt	27,3		28,9		27,6	
Median	25		25		25	
Standardabweichung	16,0		18,7		16,5	
Minimum	1		2		1	
Maximum	258		250		258	

$\chi^2 = 3,49$; D.F. = 1; p = 0,06

Tab. 4/8: Antragstellung und Alter der Geldstrafenschuldner

Alter	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 25 Jahre	228	18,1	1031	81,9	1259	100
26 - 40 Jahre	541	17,3	2581	82,7	3122	100
über 40 Jahre	257	15,0	1460	85,0	1717	100
Summe	1026	16,8	5072	83,2	6098	100
Durchschnitt	34,2		35,2		35,1	
Median	32		33		33	
Standard-abweichung	10,0		10,5		10,4	
Minimum	19		19		19	
Maximum	78		79		79	

$$\chi^2 = 6,28; \text{D.F.} = 2; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 4/9: Antragstellung und Geschlecht

	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
männlich	886	18,2	3982	81,8	1026	16,8
weiblich	138	11,3	1086	88,7	5081	83,2
Summe	1224	100	4868	100	6107	100

$$\chi^2 = 33,06; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Tab. 4/10: Antragstellung und Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Belehrung

Aktenuntersuchung	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
arbeitslos	164	60,1	50	32,7	214	50,2
nicht arbeitslos	21	7,7	27	17,6	48	11,3
keine Angabe	88	32,2	76	49,7	164	38,5
Summe	273	100	153	100	426	100

$$\chi^2 = 31,0; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 4/11: Antragstellung und Tagessatzhöhen

Tagessatzhöhe	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	512	17,7	2382	82,3	2894	100
über 20 DM	515	16,0	2707	84,0	3222	100
Summe	1027	16,8	5089	83,2	6116	100
Durchschnitt	26,8		27,3		27,2	
Median	22		25		25	
Standardabweichung	16,5		15,9		16,0	
Minimum	5		1		1	
Maximum	258		250		258	

$$\chi^2 = 3,06; \text{D.F.} = 1; p = 0,08$$

Tabellen

Tab. 4/16: Antragstellung und Ersatzfreiheitsstrafe / Zahlung

	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Verbüßung von EFS	157	15,3	730	14,3	887	14,5
keine EFS	870	84,7	4360	85,7	5230	85,5
Summe	1027	100	5090	100	6117	100

$$\chi^2 = 0,5; \text{D.F.} = 1; p = 0,46$$

	Antragsteller		Belehrte Nicht-Antragsteller		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Zahlung	587	57,2	4618	90,7	5205	85,1
keine Zahlung	440	42,8	472	9,3	912	14,9
Summe	1027	100	5090	100	6117	100

$$\chi^2 = 756,5; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 4/20: Genehmigung und Geschlecht

	GA genehmigt		GA abgelehnt		Summe	
	n	%	n	%	n	%
männlich	1027	89,9	115	10,1	1142	100
weiblich	136	82,4	29	17,6	165	100
Summe	1142	87,4	165	12,6	1307	100

$$\chi^2 = 7,54; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 4/22: Ausgewählte Arbeitsstellen und Tagessatzanzahl der vollstreckten Entscheidung¹

Anzahl der Tagessätze	Gemeinde		Betreuungseinrichtung		Kirche		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	94	56,6	194	59,5	152	55,7	440	57,5
über 30 TS	72	43,4	132	40,5	121	44,3	325	42,5
Summe	166	100	326	100	273	100	630	100
Durchschnitt	38,0		36,8		34,8			
Median	30		30		30			
Standardabweichung	30,3		31,4		21,5			
Minimum	5		5		5			
Maximum	240		300		140			

$\chi^2 = 0,96$; D.F. = 2; p = 0,61

1 inklusive der Fälle, in denen bei mehreren Arbeitsstellen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde

Tabellen

Tab. 4/23: Ausgewählte Arbeitsstellen und Tagessatzhöhe²

Höhe eines Tagessatzes	Gemeinde		Betreuungs- einrichtung		Kirche	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	79	47,6	174	53,4	139	50,9
über 20 DM	87	52,4	152	46,6	134	49,1
Summe	166	100	326	100	273	100
Durchschnitt	27,4		25,8		26,0	
Median	25		20		20	
Standard- abweichung	16,0		14,1		14,1	
Minimum	5		5		5	
Maximum	100		100		100	

$$\chi^2 = 1,49; \text{ D.F.} = 2; p = 0,47$$

2 inklusive der Fälle, in denen bei mehreren Arbeitsstellen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde

Tab. 4/24: Ausgewählte Arbeitsstellen und Delikte³

Delikte	Gemeinde		Betreuungs- einrichtung		Kirche	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	48	29,3	87	27,3	83	30,9
Diebstahl/ Unterschlagung	45	27,4	82	25,7	76	28,3
Eigentums- und Vermögensdelikte	32	19,5	80	25,1	59	21,9
Sonstige Delikte	39	23,8	70	21,9	51	19,0
Summe	164	100	319	100	269	100

$$\chi^2 = 3,8; \text{D.F.} = 6; p = 0,70$$

3 inklusive der Fälle, in denen bei mehreren Arbeitsstellen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde

Tabellen

Tab. 4/26: Ausgewählte Arbeitsstellen und vollständige Tilgung⁴

Akten- untersuchung	Gemeinde		Krankenhaus und Altenheim		Caritativer Verein und Kirchengemeinde	
	n	%	n	%	n	%
vollst. Tilgung durch GA	11	28,2	22	34,4	21	42,0
teilw. Tilgung durch GA	28	71,8	42	65,6	29	58,0
Summe	39	100	64	100	50	100

$$\chi^2 = 1,87; \text{D.F.} = 2; p = 0,39$$

Tab. 4/27: Ausgewählte Arbeitsstellen und Widerrufe⁵

	Gemeinde		Betreuungs- einrichtungen		Kirche	
	n	%	n	%	n	%
Widerrufe	58	38,2	106	35,9	76	31,8
keine Widerrufe	94	61,8	189	64,1	163	68,2
Summe	152	100	295	100	239	100

$$\chi^2 = 1,86; \text{D.F.} = 2; p = 0,40$$

4 inklusive der Fälle, in denen bei mehreren Arbeitsstellen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde

5 inklusive der Fälle, in denen bei mehreren Arbeitsstellen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde

Tabellen

Tab. 4/28: Ausgewählte Arbeitsstellen und Widerrufe⁶

Akten- untersuchung	Gemeinde		Betreuungs- einrichtungen		Kirche	
	n	%	n	%	n	%
Widerrufe	12	42,9	19	37,3	13	26,5
keine Widerrufe	16	57,1	32	62,7	36	62,7
Summe	28	100	51	100	49	100

$$\chi^2 = 2,42; \text{D.F.} = 2; p = 0,30$$

Tab. 4/29: Mehrere Arbeitsstellen und Geschlecht

Geschlecht	eine Arbeitsstelle		mehrere Arbeitsstelle		Summe	
	n	%	n	%	n	%
männlich	853	90,3	50	89,3	903	90,2
weiblich	92	9,7	92	10,7	98	9,8
Summe	945*	100	56	100	1001	100

* daneben k.A.: n = 16

$$\chi^2 < 0,001; \text{D.F.} = 1; p = 0,99$$

6 inklusive der Fälle, in denen bei mehreren Arbeitsstellen Gemeinnützige Arbeit geleistet wurde

Tabellen

Tab. 4/30: Mehrere Arbeitsstellen und Alter

Alter	eine Arbeitsstelle		mehrere Arbeitsstellen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 25 Jahre	196	20,7	16	28,6	212	21,1
26 - 40 Jahre	501	52,9	26	46,4	527	52,5
über 40 Jahre	250	26,4	14	25,0	264	26,3
Summe	947	100	56	100	1003	100
Durchschnitt	34,8		32,0		34,6	
Median	32		28		32	
Standard- abweichung	10,3		8,7		10,2	
Minimum	19		22		19	
Maximum	78		51		78	

$$\chi^2 = 2,98; \text{ D.F.} = 4; p = 0,56$$

Tab. 4/31: Mehrere Arbeitsstellen und Tagessatzanzahl

Tagessatz- anzahl	eine Arbeitsstelle		mehrere Arbeitsstellen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	543	57,3	26	46,4	569	56,7
über 30 TS	405	42,7	30	53,6	435	43,3
Summe	948	100	56	100	1004	100
Durchschnitt	36,3		43,2		36,7	
Median	30		38		30	
Standard- abweichung	26,4		35,3		27,0	
Minimum	5		7		5	
Maximum	300		220		300	

$$\chi^2 = 2,1; \text{D.F.} = 1; p = 0,15$$

Tab. 4/32: Mehrere Arbeitsstellen und Tagessatzhöhe

Tagessatz- höhe	eine Arbeitsstelle		mehrere Arbeitsstellen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	465	49,1	31	55,4	496	49,4
über 20 DM	483	50,9	25	44,6	508	50,6
Summe	948	100	56	100	1004	100
Durchschnitt	26,8		24,4		26,6	
Median	25		20		25	
Standard- abweichung	14,7		15,0		14,7	
Minimum	5		5		5	
Maximum	100		100		100	

$$\chi^2 = 0,61; \text{D.F.} = 1; p = 0,44$$

Tabellen

Tab. 4/33: Mehrere Arbeitsstellen und Delikte

Art der schwersten Straftat	eine Arbeitsstelle		mehrere Arbeitsstellen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	297	31,8	17	31,5	314	31,7
Diebstahl/ Unterschlagung	242	25,9	13	24,1	255	25,8
Eigentums- und Vermögensdelikte	207	22,1	11	20,4	218	22,0
Sonstige Delikte	189	20,2	13	24,1	202	20,4
Summe	935	100	54	100	989	100

$$\chi^2 = 0,51; \text{D.F.} = 3; p = 0,92$$

Tab. 4/35: Arbeitsstörungen und Geschlecht

	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
männlich	191	91,0	577	91,0	768	91,1
weiblich	19	9,0	56	8,8	75	8,9
Summe	210*	100	634**	100	843	100

* daneben k.A.: n = 1 ** daneben k.A.: n = 1

$$\chi^2 = 0,68; \text{D.F.} = 2; p = 0,71$$

Tabellen

Tab. 4/37: Arbeitsstörungen und Delikte

Art der schwersten Straftat	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	69	33,3	198	31,5	267	31,9
Diebstahl/ Unterschlagung	44	21,3	164	26,1	208	24,9
Eigentums- und Vermögensdelikte	52	25,1	140	22,3	192	23,0
Sonstige Delikte	42	20,3	127	20,2	169	20,2
Summe	207	100	629	100	836	100

$$\chi^2 = 2,18; \text{D.F.} = 3; p = 0,54$$

Tabellen

Tab. 4/39: Arbeitsstörungen und Tagessatzhöhe

Tagessatzhöhe	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	111	52,6	285	44,9	396	46,8
über 20 DM	100	47,4	350	55,1	450	53,2
Summe	211	100	635	100	846	100
Durchschnitt	25,4		28,0		27,3	
Median	20		25		25	
Standardabweichung	14,9		14,9		14,9	
Minimum	5		5		5	
Maximum	100		100		100	

$\chi^2 = 3,49$; D.F. = 1; p = 0,06

Tabellen

Tab. 4/41: Erledigungsformen und Anzahl der Tagessätze ("Akzeptanzkurve")

Anzahl der Tagessätze	GA		EFS		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bis 10 TS	81	7,9	100	9,7	850	82,4	1031	100
11 - 20 TS	153	7,7	225	11,3	1621	81,1	1999	100
21 - 30 TS	134	8,5	209	13,2	1241	78,3	1584	100
31 - 40 TS	96	10,2	130	13,9	711	75,9	937	100
41 - 50 TS	77	11,8	121	18,6	453	69,6	651	100
51 - 60 TS	43	8,2	100	19,1	380	72,7	523	100
61 - 70 TS	16	8,8	30	16,6	135	74,6	181	100
71 - 80 TS	12	7,7	34	21,8	110	70,5	156	100
81 - 90 TS	14	8,4	32	19,2	121	72,5	167	100
über 90 TS	9	3,3	82	30,5	178	66,2	269	100
Summe	635	8,5	1063	14,2	5800	77,3	7498	100

$$\chi^2 = 148,99; \text{ D.F.} = 18; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 4/43: Erledigungsformen und Tagessatzrest (Akzeptanzkurve)

Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit (Tagessatzrest)	Gemeinnützige Arbeit		Ersatzfreiheitsstrafe		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bis 10 TS	96	6,9	113	8,1	1188	85,0	1397	100
11 - 20 TS	160	7,4	246	11,4	1749	81,2	2155	100
21 - 30 TS	134	8,8	218	14,3	1175	76,9	1527	100
31 - 40 TS	96	11,2	121	14,2	637	74,6	854	100
41 - 50 TS	68	12,1	118	21,0	375	66,8	561	100
51 - 60 TS	37	8,8	95	22,6	288	68,6	420	100
61 - 70 TS	13	9,0	26	18,1	105	72,9	144	100
71 - 80 TS	11	9,0	30	24,6	81	66,4	122	100
81 - 90 TS	12	9,5	32	25,4	82	65,1	126	100
über 90 TS	8	4,2	64	33,3	120	62,5	192	100
Summe	635	8,5	1063	14,2	5800	77,4	7498	100

$$\chi^2 = 225,8; \text{ D.F.} = 18; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 4/45: Tatsächliche Schulden und Erledigungsform

Schulden	Gemeinnützige Arbeit		Ersatzfreiheitsstrafe		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bis 500 DM	258	7,3	376	10,7	2890	82,0	3524	100
500 - 2000 DM	326	9,6	541	15,9	2530	74,5	3397	100
über 2000 DM	51	8,9	145	25,2	379	65,9	575	100
Summe	635	8,5	1062	14,2	5799	77,4	7496	100

$$\chi^2 = 121,3; \text{D.F.} = 4; p < 0,001$$

Tab. 4/47: Vollständige / teilweise Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit

	Anzahl der Fälle	Anteile in Prozent
100 % GA	436	50,6
GA + Zahlung	341	39,6
GA + Zahlung + EFS	38	4,4
GA + EFS	34	3,9
GA + Sonstige Erledigung	12	1,4
Summe	861*	100

*darin k.A.: n = 1

Tabellen

Tab. 4/49: Ableistung durch Gemeinnützige Arbeit und Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit (Tagessatzrest)

Tagessatzrest	vollständige Ableistung		teilweise Ableistung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	305	69,8	213	50,0	518	60,0
über 30 TS	132	30,2	213	50,0	345	40,0
Summe	437	100	426	100	863	100
Durchschnitt	28,7		38,9			
Median	23		32			
Standard- abweichung	19,6		27,8			
Minimum	1		5			
Maximum	120		300			

$\chi^2 = 34,4$; D.F. = 1; $p < 0,001$

Tab. 4/50: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Tagessatzhöhe

Tagessatz- höhe	vollständige Ableistung		teilweise Ableistung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	209	47,8	191	44,8	400	46,3
über 20 DM	228	52,2	235	55,2	463	53,7
Summe	437	100	426	100	863	100
Durchschnitt	27,6		27,3			
Median	25		25			
Standard- abweichung	15,1		14,9			
Minimum	5		5			
Maximum	100		100			

$$\chi^2 = 0,66; \text{D.F.} = 1; p = 0,42$$

Tabellen

Tab. 4/51: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Alter der Geldstrafenschuldner

Alter	vollständige Ableistung		teilweise Ableistung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 Jahre	177	40,5	200	47,1	377	43,7
über 30 Jahre	260	59,5	225	52,9	485	56,3
Summe	437	100	425	100	862	100
Durchschnitt	35,5		34,3			
Median	32		31			
Standard- abweichung	10,6		10,3			
Minimum	19		19			
Maximum	78		66			

$\chi^2 = 3,50$; D.F. = 1; p = 0,61

Tabellen

Tab. 4/52: Ableistung der Gemeinnützigen Arbeit und Geschlecht der Geldstrafenschuldner/innen

Geschlecht	vollständige Abarbeitung		teilweise Abarbeitung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
männlich	392	90,1	390	91,8	782	90,9
weiblich	43	9,9	35	8,2	78	9,1
Summe	435	100	425	100	860	100

$$\chi^2 = 0,52; \text{D.F.} = 1; p = 0,47$$

Tab. 4/55: Vollerledigung und Vollstreckungsversuche

	100 % GA		100 % EFS		100 % Zahlung	
	n	%	n	%	n	%
Vollstreckungsversuche	197	45,5	343	61,5	3822	68,5
keine Vollstreckungsversuche	236	54,5	215	38,5	1758	31,5
Summe	433	100	558	100	5580	100

$$\chi^2 = 100,99; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 4/62: Widerruf und Delikte

Art d. schwersten Straftat	Widerruf		kein Widerruf		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	127	42,8	170	57,2	297	100
Diebstahl/ Unterschlagung	81	34,6	153	65,4	234	100
Eigentums- und Vermögensdelikte	74	35,7	133	64,3	207	100
Sonstige Delikte	69	36,3	121	63,7	190	100
Summe	351	37,8	577	62,2	928	100

$$\chi^2 = 4,67; \text{ D.F.} = 3; p = 0,20$$

Tabellen

Tab. 4/65: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Anzahl der Tagessätze

Tagessatz- anzahl	Mißerfolge		Erfolge		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	30	41,7	464	58,7	494	57,2
über 30 TS	42	58,3	327	41,3	369	42,8
Summe	72	100	791	100	863	100
Durchschnitt	46,1		35,1			
Median	40		30			
Standard- abweichung	32,8		25,2			
Minimum	5		5			
Maximum	220		300			

$$\chi^2 = 7,11; \text{D.F.} = 1; p = 0,05$$

Tabellen

Tab. 4/66: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und tatsächliche Anzahl der Tagessätze (Tagessatzrest)

Tagessatzrest	Mißerfolge		Erfolge		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	30	41,7	488	61,7	518	60,0
über 30 TS	42	58,3	303	38,3	345	40,0
Summe	72	100	791	100	863	100
Durchschnitt	44,1		32,8			
Median	40		30			
Standard- abweichung	25,7		24,2			
Minimum	10		1			
Maximum	130		300			

$$\chi^2 = 10,21; \text{ D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 4/67: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Höhe eines Tagessatzes

Tagessatz- höhe	Mißerfolge		Erfolge		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 20 DM	35	48,6	365	46,1	400	46,3
über 20 DM	37	51,4	426	53,9	463	53,7
Summe	72	100	791	100	863	100
Durchschnitt	26,8		27,5			
Median	25		25			
Standard- abweichung	15,8		14,9			
Minimum	5		5			
Maximum	100		100			

$$\chi^2 = 0,78; \text{ D.F.} = 1; p = 0,78$$

Tabellen

Tab. 4/68: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Delikte

Art der schwersten Straftat	Mißerfolge		Erfolge		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	21	29,6	255	32,6	276	32,4
Diebstahl / Unterschlagung	18	25,4	192	24,6	210	24,6
Eigentums- oder Vermögensdelikte	14	19,7	183	23,4	197	23,1
Sonstige Delikte	18	25,4	152	19,4	170	19,9
Summe	71	100	782	100	853	100

$$\chi^2 = 1,73; \text{D.F.} = 3; p = 0,63$$

Tab. 4/69: Mißerfolge bei der Gemeinnützigen Arbeit und Geschlecht

	Mißerfolge		Erfolge		Summe	
	n	%	n	%	n	%
männlich	71	98,6	711	90,2	782	90,9
weiblich	1	1,4	77	9,8	78	9,1
Summe	72	100	788	100	860	100

$$\chi^2 = 4,65; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 4/71: Erledigungsformen von Dezember 1987 bis Dezember 1988

	Gemeinnützige Arbeit		Ersatzfreiheitsstrafe		Zahlung	
	n	%	n	%	n	%
Dezember 1987	53	7,0	104	10,1	379	8,5
Januar 1988	36	4,8	86	8,3	378	8,5
Februar 1988	71	9,4	88	8,5	421	9,5
März 1988	51	6,7	124	12,0	485	10,9
April 1988	56	7,4	91	8,8	422	9,5
Mai 1988	58	7,7	109	10,6	464	10,4
Juni 1988	84	11,1	92	8,9	464	10,4
Juli 1988	56	7,4	76	7,4	414	9,3
August 1988	93	12,3	103	10,0	358	8,0
September 1988	59	7,8	56	5,4	248	5,6
Oktober 1988	56	7,4	50	4,8	174	3,9
November 1988	40	5,3	36	3,5	132	3,0
Dezember 1988	44	5,8	17	1,6	110	2,5
Summe	757	100	1032	100	4449	100

Tabellen

Tab. 4/73: Saisonale Schwankungen bei der Arbeitsaufnahme⁷

Monate	GA-Häufigkeit	
	n	%
Januar 1986	9	4,6
Februar 1986	19	9,7
März 1986	25	12,8
April 1986	19	9,7
Mai 1986	15	7,7
Juni 1986	22	11,2
Juli 1986	18	9,2
August 1986	17	8,7
September 1986	18	9,2
Oktober 1986	18	9,2
November 1986	9	4,6
Dezember 1986	7	3,6
Summe	196	100

⁷ Zahlen aus der Aktenuntersuchung

Tabellen

Tab. 5/5: Organisationsformen und Erledigung⁸

Organisationsform	GA		EFS		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	259	9,0	347	12,0	2275	79,0	2881	100
Verein	220	11,2	256	13,0	1496	75,9	1972	100
Rechtspfleger	156	5,9	460	17,4	2029	76,7	2645	100
Summe	635	8,5	1063	14,2	5800	77,4	7498	100

$\chi^2 = 70,6$; D.F. = 4; $p < 0.01$

8 ohne Berücksichtigung der Daten aus der StA Kaiserslautern ergeben sich für die Vereine folgende Werte: GA 163 (15,6 %), EFS 151 (14,5%) und Zahlung 728 (69,9%)

Tab. 5/7: Vergleich Gemeinnützige Arbeit / Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen⁹

	Verein	Gerichtshilfe	Rechtspfleger
Fälle GA	206	241	138
Fälle EFS	256	347	460
Fallquotient	0,8	0,69	0,30
Summe GA TS	4644	5657	3127
Summe EFS TS	5347	9255	10937
TS-Quotient	0,87	0,61	0,29

⁹ Werte ohne Hamburg

Tabellen

Tab. 5/8: Vergleich Gemeinnützige Arbeit / Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen¹⁰

	Verein	Gerichtshilfe	Rechtspfleger
Fälle GA	206	447	138
Fälle EFS	256	560	460
Fallquotient	0,8	0,80	0,30
Summe GA TS	4644	11560	3127
Summe EFS TS	5347	15184	10937
TS-Quotient	0,87	0,76	0,29

Tab. 5/9: Erledigung durch Gemeinnützige Arbeit in den Organisationsformen

Organisationsform	100 % GA		teilweise GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	244	50,1	243	49,9	487	100
Verein	112	50,9	108	49,1	220	100
Rechtspfleger	81	51,9	75	48,1	156	100

$$\chi^2 = 0,17; \text{D.F.} = 2; p = 0,92$$

¹⁰ hier mit Berücksichtigung der Daten aus Hamburg

Tabellen

Tab. 5/11: Vollständige / teilweise Tilgung durch Ersatzfreiheitsstrafe in den Organisationsformen¹¹

Organisationsform	100 % EFS		teilweise EFS		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	243	40,5	357	59,5	600	100
Verein	94	34,8	176	65,2	270	100
Rechtspfleger	226	47,3	252	52,7	478	100

$$\chi^2 = 11,74; \text{D.F.} = 2; p < 0,05$$

Tab. 5/13: Vollständige / teilweise Tilgung durch Zahlung in den Organisationsformen¹²

Organisationsform	100 % Zahlung		teilw. Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	2220	80,5	538	19,5	2758	100
Verein	1443	84,3	269	15,7	1712	100
Rechtspfleger	1965	86,2	315	13,8	2280	100

$$\chi^2 = 30,54; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

11 Ohne Kaiserslautern ergeben sich für die Vereine folgende Werte: 100 % EFS 54 (34,6%), teilweise EFS 102 (65,4 %)

12 Ohne Kaiserslautern ergeben sich für die Vereine folgende Werte: 100 % Zahlung 689 (80,1 %), teilweise Zahlung 171 (19,9 %)

Tab. 5/18: Arbeitsstörungen in den Organisationsformen¹³

Organisationsform	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	147	30,2	340	69,8	487	100
Verein	31	14,1	189	85,9	220	100
Rechtspfleger	33	21,2	123	78,8	156	100
Summe	211	24,4	652	75,6	863	100

$\chi^2 = 22,4$; D.F. = 2; $p < 0,01$

¹³ für die Vereine ergeben sich ohne Kaiserslautern folgende Werte: Arbeitsstörungen 15 (9,2%), keine Arbeitsstörungen 148 (90,8); bei der Gerichtshilfe sind hier die Werte von Hamburg berücksichtigt

Tabellen

Tab. 5/20: Widerrufe in den Organisationsformen¹⁴

Organisationsform	Widerrufe		keine Widerrufe		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gerichtshilfe	167	26,6	460	73,4	627	100
Verein	115	36,9	197	63,1	312	100
Rechtspfleger	79	34,8	148	65,2	227	100
Summe	361	31,0	805	69,0	1166	100

$\chi^2 = 12,1$; D.V. = 2; $p < 0,05$

14 Werte für die Vereine ohne Kaiserslautern: Widerrufe 70 (30 %), keine Widerrufe 163 (70 %); bei der Gerichtshilfe wurden hier die Werte von Hamburg einbezogen

Tabellen

Tab. 6/2: Verzicht auf Vollstreckungsversuche in den 20 Staatsanwaltschaften

Staatsanwalt- schaft	Vollstreckungs- versuche durchgeführt		Verzicht auf Vollstreckungs- versuche		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Hechingen	170	56,9	129	43,1	299	100
Karlsruhe	18	3,3	533	96,7	551	100
Mannheim	179	55,1	146	44,9	325	100
Augsburg	390	80,6	94	19,4	484	100
Bamberg	153	95,0	8	5,0	161	100
München I	431	92,1	37	7,9	468	100
Berlin	28	19,4	116	80,6	144	100
Bremen	156	23,5	509	76,5	665	100
Kassel	296	86,0	48	14,0	344	100
Marburg	150	75,4	49	24,6	199	100
Aurich	222	71,2	90	28,8	312	100
Braun- schweig	237	68,1	111	31,9	348	100
Essen	700	96,2	28	3,8	728	100
Mönchen- gladbach	281	88,1	38	11,9	319	100
Paderborn	141	90,4	15	9,6	156	100
Siegen	326	98,5	5	1,5	331	100
Kaiserslautern	711	76,6	217	23,4	928	100
Mainz	67	72,8	25	27,2	92	100
Saarbrücken	165	42,9	220	57,1	385	100
Kiel	80	35,1	148	64,9	228	100
Summe	4901	65,6	2566	34,4	7467	100

Tabellen

Tab. 6/4: Belehrung bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA

	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
beitreibungsorientierte StA	1152	94,8	63	5,2	1215	100
nicht-beitreibungsorientierte StA	1290	97,1	38	2,9	1328	100
Summe	2442	96,0	101	4,0	2543	100

$$\chi^2 = 8,38; \text{D.F.} = 1; p < 0,005$$

Tab. 6/6: Antragsquoten bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA

	Antragstellung		keine Antragstellung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
beitreibungsorientierte StA	133	11,7	1004	88,3	1137	100
nicht-beitreibungsorientierte StA	236	18,3	1051	81,7	1287	100
Summe	369	15,2	2055	84,8	2424	100

$$\chi^2 = 20,11; \text{D.F.} = 1; p < 0,005$$

Tabellen

Tab. 6/7: Genehmigungen bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA

	Genehmigung		keine Genehmigung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
beitreibungsorientierte StA	131	87,3	19	12,7	150	100
nicht-beitreibungsorientierte StA	207	84,1	39	15,9	246	100
Summe	338	85,4	58	14,6	396	100

$$\chi^2 = 0,52; \text{D.F.} = 1; p = 0,47$$

Tab. 6/9: Erledigungsformen bei beitreibungsorientierten / nicht-beitreibungsorientierten StA

	GA		EFS		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
beitreibungsorientierte StA	98	8,0	186	15,2	943	76,9	1227	100
nicht-beitreibungsorientierte StA	171	12,5	228	16,6	972	70,9	1371	100
Summe	269	10,4	414	15,9	1915	73,7	2598	100

$$\chi^2 = 16,58; \text{D.F.} = 2; p < 0,005$$

Tabellen

Tab. 6/10: Arbeitsstörungen bei betriebsorientierten / nicht-betriebsorientierten StA

	Gemeinnützige Arbeit				Summe n %	
	mit Arbeitsstörungen n %		ohne Arbeitsstörungen n %			
betriebsorientierte StA	20	21,3	74	78,7	94	100
nicht-betriebsorientierte StA	26	15,4	143	84,6	169	100
Summe	46	17,5	217	82,5	263	100

$$\chi^2 = 1,07; \text{D.F.} = 1; p = 0,30$$

Tab. 6/11: Widerruf der Gemeinnützigen Arbeit bei betriebsorientierten und nicht-betriebsorientierten StA

	Widerruf n %		kein Widerruf n %		Summe n %	
	betriebsorientierte StA	46	43,8	59	56,2	105
nicht-betriebsorientierte StA	65	33,7	128	66,3	193	100
Summe	111	37,2	187	62,8	298	100

$$\chi^2 = 2,57; \text{D.F.} = 1; p = 0,11$$

Tabellen

Tab. 6/12: Größenklassen der Staatsanwaltschaften

Klasse	Staats-anwaltschaft	Die 5 größten Orte über 20.000 Einwohner*
I klein	Hechingen	Albstadt 46.400, Balingen 30.400, Geislingen 26.000
	Bamberg	Bamberg 69.100, Forchheim 28.600
	Marburg	Marburg 68.500
	Aurich	Emden 50.100, Aurich 36.000, Leer 31.400, Norden 24.200
	Paderborn	Paderborn 110.800, Lippstadt 60.100, Höxter 32.000, Delbrück 22.700, Warburg 21.900
	Siegen	Siegen 106.400, Lennestadt 25.900, Olpe 22.700, Bad Berleburg 20.100
	Kaiserslautern	Kaiserslautern 97.400
II mittel	Karlsruhe	Karlsruhe 260.500, Pforzheim 106.600, Ettlingen 37.200, Bruchsal 36.500, Bretten 23.700
	Mannheim	Mannheim 295.200, Weinheim 41.900
	Augsburg	Augsburg 243.000
	Bremen	Bremen 533.400
	Kassel	Kassel 187.400, Eschwege 21.600, Korbach 21.600
	Mönchengladbach	Mönchengladbach 249.600, Viersen 76.400, Erkelenz 36.000
	Mainz	Mainz 172.600, Worms 73.700, Bingen 23.100
III groß	München I	München 1.545.051
	Berlin	Berlin 2.016.100
	Hamburg	Hamburg 1.593.600
	Braunschweig	Braunschweig 252.200, Wolfsburg 124.900, Salzgitter 111.100, Wolfenbüttel 50.700, Goslar 46.000
	Essen	Essen 623.000, Gelsenkirchen 287.600, Bottrop 114.600, Gladbeck 78.400, Dorsten 73.800
	Saarbrücken	Saarbrücken 188.500, Neunkirchen 51.200, St. Ingbert 41.100
	Kiel	Kiel 237.800, Neumünster 79.800, Norderstedt 66.100, Rendsburg 30.700, Eckernförde 21.700

* Werte vom 30.06.1987; vgl. Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 49f

Tabellen

Tab. 6/14: Belehrung und Größenklassen

Größenklassen	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
klein	1668	70,2	708	29,8	2376	100
mittel	2566	94,7	144	5,3	2710	100
groß	1883	82,4	403	17,6	2286	100
Summe	6117	83,0	1255	17,0	7372	100

$$\chi^2 = 538,14; \text{ D.F.} = 2; p < 0,001$$

Tab. 6/15: Anträge und Größenklassen

Größenklassen	Antragstellung		keine Antragstellung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
klein	282	16,7	1410	83,3	1692	100
mittel	422	16,7	2110	83,3	2532	100
groß	323	17,1	1570	82,9	1893	100
Summe	1027	16,8	5090	83,2	6117	100

$$\chi^2 = 0,15; \text{ D.F.} = 2; p = 0,93$$

Tab. 6/16: Genehmigung und Größenklassen

Größen- klassen	Genehmigung		keine Genehmigung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
klein	238	85,0	42	15,0	280	100
mittel	356	85,6	60	14,4	416	100
groß	279	87,7	39	12,3	318	100
Summe	873	86,1	141	13,9	1014	100

$$\chi^2 = 1,09; \text{D.F.} = 2; p = 0,58$$

Tab. 6/18: Erledigungsformen und Größenklassen

Größen- klassen	Gemein- nützige Arbeit		Ersatz- freiheits- strafe		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
klein	173	7,2	269	11,2	1960	81,6	2402	100
mittel	287	10,4	429	15,5	2053	74,1	2769	100
groß	175	7,5	365	15,7	1787	76,8	2327	100
Summe	635	8,5	1063	14,2	5800	77,4	7498	100

$$\chi^2 = 50,30; \text{D.F.} = 4; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 6/21: Arbeitsstörungen und Größenklassen

Größenklassen	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
klein	57	34,1	110	65,9	167*	100
mittel	42	14,8	241	85,2	283*	100
groß	112	28,3	284	71,7	396*	100
Summe	211	24,9	635	75,1	846	100

$\chi^2 = 25,32$; D.F. = 2; $p < 0,001$ * daneben jeweils k.A.: $n = 1$

Tab. 6/23: Widerrufe und Größenklassen

Größenklassen	Widerrufe		keine Widerrufe		Summe	
	n	%	n	%	n	%
klein	108	51,7	101	48,3	209	100
mittel	101	34,2	194	65,8	295	100
groß	152	34,5	288	65,5	440	100
Summe	361	38,2	583	61,8	944*	100

$\chi^2 = 27,06$; D.F. = 4; $p < 0,001$ * daneben k.A.: $n = 20$

Tabellen

Tab. 6/26: Antrag und Belehrung mit / ohne Ladung

	Belehrung ohne Ladung		Belehrung mit Ladung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Antragstellung	100	49,3	816	13,8	916	15,0
keine Antragstellung	103	50,7	5098	86,2	5201	85,0
Summe	203	100	5914	100	6117	100

$$\chi^2 = 191,09; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tab. 6/27: Genehmigung und Belehrung mit / ohne Ladung

	Belehrung ohne Ladung		Belehrung mit Ladung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Genehmigung	90	90,9	697	90,9	787	86,9
keine Genehmigung	9	9,1	110	9,1	119	13,1
Summe	99	100	807	100	906	100

$$\chi^2 = 1,22; \text{D.F.} = 1; p = 0,27$$

Tabellen

Tab. 6/29: Erledigungsform und Belehrung mit / ohne Ladung

	Belehrung ohne Ladung		Belehrung mit Ladung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Gemeinnützige Arbeit	72	35,5	493	8,3	565	9,2
Ersatzfrei- heitsstrafe	24	11,8	805	13,6	829	13,6
Zahlung	107	52,7	4616	78,1	4723	77,2
Summe	203	100	5914	100	6117	100

$$\chi^2 = 173,21; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Tab. 6/31: Vollständige / teilweise GA und Belehrung mit / ohne
Ladung

	Belehrung ohne Ladung		Belehrung mit Ladung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
100 % GA	82	67,8	303	47,0	385	50,3
teilweise GA	39	32,2	342	53,0	381	49,7
Summe	121	100	645	100	766	100

$$\chi^2 = 16,8; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 6/32: Arbeitsstörungen und Belehrung mit / ohne Ladung

	Belehrung ohne Ladung		Belehrung mit Ladung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Arbeitsstörungen	27	22,5	161	25,5	188	25,0
keine Arbeitsstörungen	93	77,5	471	74,5	564	75,0
Summe	120	100	632	100	752	100

$$\chi^2 = 0,3; \text{D.F.} = 1; p = 0,57$$

Tab. 6/33: Widerrufe und Belehrung mit / ohne Ladung

	Belehrung ohne Ladung		Belehrung mit Ladung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Widerrufe	35	23,3	291	32,4	326	31,1
keine Widerrufe	115	76,7	606	67,6	721	68,9
Summe	150	100	897	100	1047	100

$$\chi^2 = 4,56; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tab. 7/2: Tagessatzhöhen-Extremgruppen und Geschlecht

Geschlecht	bis zu 20 DM		über 50 DM	
	n	%	n	%
männlich	2519	72,3	855	90,7
weiblich	966	27,7	88	9,3
Summe	3485	100	943	100

$$\chi^2 = 137,33; \text{ D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tab. 7/4: Tagessatzhöhen-Extremgruppen und Delikte

Art der schwersten Straftat	bis zu 20 DM		über 50 DM	
	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	752	21,8	457	49,1
Diebstahl / Unterschlagung	983	28,6	97	10,4
Sonstige Eigentums- und Vermögensdelikte	972	28,2	129	13,9
Sonstige Delikte	736	21,4	248	26,6
Summe	3443	100	931	100

$$\chi^2 = 363,57; \text{ D.F.} = 3; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 7/9: Erledigungsformen und Schulden aus der Geldstrafe

Schulden zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit	Gemeinnützige Arbeit		Ersatzfreiheitsstrafe		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	86	6,5	116	8,8	1122	84,7	1324	100
bis 400 DM	123	7,6	190	11,7	1310	80,7	1623	100
bis 600 DM	120	9,3	160	12,3	1017	78,4	1297	100
bis 800 DM	53	7,7	96	14,0	535	78,2	684	100
bis 1000 DM	61	9,3	105	16,0	489	74,7	655	100
bis 1200 DM	43	9,2	67	14,3	358	76,5	468	100
bis 1400 DM	30	14,0	42	19,6	142	66,4	214	100
bis 1600 DM	29	9,1	57	17,9	232	73,0	318	100
bis 1800 DM	25	13,9	43	23,9	112	62,2	180	100
bis 2000 DM	14	8,9	41	25,9	103	65,2	158	100
bis 2200 DM	8	13,6	8	13,6	43	72,9	59	100
bis 2400 DM	8	8,2	22	22,4	68	69,4	98	100
bis 2600 DM	4	6,5	19	30,6	39	62,9	62	100
bis 2800 DM	8	12,7	18	28,6	37	58,7	63	100
bis 3000 DM	5	6,9	16	22,2	51	70,8	72	100
über 3000 DM	18	8,1	62	28,1	141	63,8	221	100
Summe	635	8,5	1062	14,2	5799	77,4	7496	100

Tab. 7/11: Schulden und Vollstreckungsversuche

Schulden	Vollstreckungsversuche durchgeführt		keine Vollstreckungsversuche		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	2382	62,9	1404	37,1	3786	100
über 600 DM	2514	69,1	1124	30,9	3638	100
Summe	4896	65,9	2528	34,1	7424	100

$$\chi^2 = 31,36; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Schulden	Vollstreckungsversuche durchgeführt		keine Vollstreckungsversuche		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	842	64,1	472	35,9	1314	100
über 2000 DM	476	69,8	206	30,2	682	100

$$\chi^2 = 6,29; \text{D.F.} = 1; p = 0,05$$

Tab. 7/13: Schulden und Belehrung

Schulden	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	3552	85,3	613	14,7	4165	100
über 600 DM	2564	80,0	641	20,0	3205	100
Summe	6118	83,0	1254	17,0	7370	100

$$\chi^2 = 35,42; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Schulden	Belehrung		keine Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	829	85,5	141	14,5	970	100
über 2000 DM	634	71,6	251	28,4	885	100

$$\chi^2 = 52,25; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 7/15: Schulden und Antragstellung

Schulden	Antragstellung		keine Antragstellung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	471	13,6	3005	86,4	3476	100
über 600 DM	445	17,6	2084	82,4	2529	100
Summe	916	15,3	5089	84,7	6005	100

$$\chi^2 = 18,22; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Schulden	Antragstellung		keine Antragstellung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	130	12,1	948	87,9	1078	100
über 2000 DM	81	20,4	317	79,6	398	100
Summe	211	14,3	1265	85,7	1476	100

$$\chi^2 = 15,64; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tab. 7/16: Schulden und Genehmigung

Schulden	Genehmigung		keine Genehmigung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	461	86,2	74	13,8	535	100
über 600 DM	412	86,0	67	14,0	479	100
Summe	873	86,1	141	13,9	1014	100

$$\chi^2 = 0,00; \text{D.F.} = 1; p = 1,00$$

	Genehmigung		keine Genehmigung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	125	85,6	21	14,4	146	100
über 2000 DM	68	81,9	15	18,1	83	100
Summe	193	84,3	36	15,7	229	100

$$\chi^2 = 0,30; \text{D.F.} = 1; p = 0,58$$

Tabellen

Tab. 7/18: Schulden und Erledigungsform

Schulden	Gemeinnützige Arbeit		Ersatzfreiheitsstrafe		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	329	7,8	466	11,0	3449	81,3	4244	100
über 600 DM	306	9,4	596	18,3	2350	72,3	3252	100
Summe	635	8,5	1062	14,2	5799	77,4	7496	100

$$\chi^2 = 95,42; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Schulden	Gemeinnützige Arbeit		Ersatzfreiheitsstrafe		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	86	6,5	116	8,8	1122	84,7	1324	100
über 2000 DM	61	8,9	173	25,1	455	66,0	689	100

$$\chi^2 = 108,05; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 7/20: Schulden und Tilgung durch Gemeinnützige Arbeit

Schulden	100 % GA		teilweise GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	251	56,7	192	43,3	443	100
über 600 DM	186	44,3	234	55,7	420	100
Summe	437	50,6	426	49,4	863	100

$$\chi^2 = 12,71; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Schulden	100 % GA		teilweise GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	74	70,5	31	29,5	105	100
über 2000 DM	25	35,7	45	64,3	70	100
Summe	99	56,6	76	43,4	175	100

$$\chi^2 = 19,27; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 7/22: Ratenzahlung und Schulden

Schulden	Ratenzahlung		keine Ratenzahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	928	26,7	2547	73,3	3475	100
über 600 DM	1043	40,0	1565	60,0	2608	100
Summe	1971	32,4	4112	67,6	6083	100

$$\chi^2 = 119,49; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Schulden	Ratenzahlung		keine Ratenzahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	194	17,7	900	82,3	1094	100
über 2000 DM	189	41,7	264	58,3	453	100
Summe	383	24,8	1164	75,2	1547	100

$$\chi^2 = 97,68; \text{D.F.} = 1; p < 0,01$$

Tabellen

Tab. 7/23: Schulden und Arbeitsstörungen

Schulden	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	102	23,4	333	76,6	435	100
über 600 DM	109	26,5	302	73,5	411	100
Summe	211	24,9	635	75,1	846	100

$$\chi^2 = 0,90; \text{D.F.} = 1; p = 0,34$$

Schulden	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	17	16,3	87	83,7	104	100
über 2000 DM	23	33,3	46	66,7	69	100

$$\chi^2 = 5,81; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 7/24: Schulden und Widerrufe

Schulden	Widerrufe		keine Widerrufe		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	82	20,7	314	79,3	396	100
über 600 DM	101	27,9	261	72,1	362	100
Summe	183	24,1	575	75,9	758	100

$$\chi^2 = 4,95; \text{D.F.} = 1; p < 0,005$$

Schulden	Widerrufe		keine Widerrufe		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	14	15,2	78	84,8	92	100
über 2000 DM	21	37,5	35	62,5	56	100

$$\chi^2 = 8,37; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 7/25: Schulden und Alter

Alter	bis 600 DM		über 600 DM		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 Jahre	1846	43,7	1291	39,8	3137	42,0
über 30 Jahre	2383	56,3	1951	60,2	4334	58,0
Summe	4229	100	3242	100	7471	100
Durchschnitt	34,8		35,3			
Median	32		34			
Standardabweichung	10,7		10,1			
Minimum	17		19			
Maximum	79		79			

$$\chi^2 = 10,89; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Alter	bis 200 DM		über 2000 DM	
	n	%	n	%
bis 30 Jahre	598	45,4	188	32,9
über 30 Jahre	718	65,2	384	67,1
Summe	1316	100	572	100
Durchschnitt	34,9		36,9	
Median	32		36	
Standardabweichung	11,3		10,4	
Minimum	18		19	
Maximum	79		78	

$$\chi^2 = 25,42; \text{D.F.} = 1; p < 0,0001$$

Tabellen

Tab. 7/26: Schulden und Delikte

Delikte	bis 600 DM		über 600 DM		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	1104	26,4	1350	41,6	2454	33,2
Diebstahl / Unterschlagung	1145	27,4	468	14,4	1613	21,8
Eigentums- und Vermögensdelikte	1056	25,3	640	19,7	1696	23,0
Sonstige Delikte	877	21,0	749	23,1	1626	22,0
Summe	4182	100	3244	100	7389*	100

$\chi^2 = 297,44$; D.F. = 3; $p < 0,001$ * daneben k.A.: n = 91

Delikte	bis 200 DM		über 2000 DM	
	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	197	15,1	218	38,7
Diebstahl / Unterschlagung	494	37,8	73	12,9
Eigentums- und Vermögensdelikte	345	26,4	104	18,4
Sonstige Delikte	271	20,7	169	30,0
Summe	1307*	100	564**	100

$\chi^2 = 203,73$; D.F. = 3; $p < 0,001$ * daneben k.A.: n = 15
 ** daneben k.A.: n = 10

Tabellen

Tab. 7/27: Schulden und Geschlecht

Schulden	männlich		weiblich		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 600 DM	3144	74,3	1085	25,7	4229	100
über 600 DM	2827	87,3	410	12,7	3237	100
Summe	5971	80,0	1495	20,0	7466	100

$$\chi^2 = 192,39; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Schulden	männlich		weiblich		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 200 DM	890	67,5	428	32,5	1318	100
über 2000 DM	612	89,1	75	10,9	687	100

$$\chi^2 = 110,52; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 7/31: Verteilung der Delikte in den Feldern II und III

Delikte	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Staßenverkehrsdelikte	412	24,0	775	41,2	1187	33,0
Diebstahl / Unterschlagung	416	24,2	370	19,7	786	21,9
Eigentums- oder Vermögensdelikte	497	29,0	328	17,4	825	22,9
Sonstige Delikte	391	22,8	408	21,7	799	22,2
Summe	1716	100	1881	100	3597	100

$$\chi^2 = 141,41; \text{ D.F.} = 3; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 7/32: Verteilung der Vollstreckungsversuche in Feld II und Feld III

	Feld II		Feld III		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Vollstreckungsversuche	1057	61,5	1287	68,1	2344	65,0
keine Vollstreckungsversuche	661	38,5	602	31,9	1263	35,0
Summe	1718	100	1889	100	3607	100

$$\chi^2 = 16,97; \text{D.F.} = 1; p < 0,001$$

Tabellen

Tab. 7/39: Durchschnittsalter der Geldstrafenschuldner im Verlauf der Geldstrafenvollstreckung

Verlauf der Geldstrafenvollstreckung	Durchschnittsalter in Jahren
Belehrung	35,07
Antrag	34,22
Genehmigung	34,26
GA-Fälle	34,90
EFS-Fälle	34,51
Zahlungs-Fälle	35,13
100 % GA	35,47
teilweise GA	34,27
Arbeitsstörung	33,04
Widerruf	32,98
GA + EFS	34,78

Tabellen

Tab. 7/41: Geschlechterverteilung in einzelnen Verfahrensabschnitten

	Frauen		Männer		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Geldstrafen insgesamt ¹⁵	88966	18,4	393381	81,6	482347	100
Rpfl.-Erhebung (Gesamt)	1496	20,0	5972	80,0	7468	100
Belehrung über GA	1223	20,1	4870	79,9	6093	100
Antrag auf GA	138	13,5	886	86,5	1024	100
Genehmigung	106	12,2	764	87,8	870	100
GA geleistet	55	8,7	577	91,3	632	100
100 % GA	32	9,4	307	90,6	339	100
Arbeitsstörungen	20	11,0	162	89,0	182	100
Widerrufe	37	12,1	270	87,9	307	100
Ersatzfreiheitsstrafe	80	7,6	979	92,4	1059	100
100 % EFS	22	4,3	484	95,7	506	100
Zahlung	1360	23,5	4417	76,5	5777	100
100 % Zahlung	1321	23,7	4242	76,3	5563	100

15 Strafverfolgungsstatistik 1987

Tabellen

Tab. 7/43: Straßenverkehrsdelikte und Anzahl der Tagessätze zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit (Tagessatzrest)

Tagessatzrest	Straßenverkehrsdelikte		Sonstige Delikte		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 TS	847	74,2	1568	71,8	2415	72,6
über 30 TS	295	25,8	617	28,2	912	27,4
Summe	1142	100	2185	100	3327	100
Durchschnitt	23,2		26,8			
Median	20		19			
Standardabweichung	17,8		26,1			
Minimum	0		0			
Maximum	137		270			

$$\chi^2 = 2,06; \text{D.F.} = 1; p = 0,15$$

Tabellen

Tab. 7/45: Straßenverkehrsdelikte und Alter

Alter	Straßenverkehrsdelikte		Sonstige Delikte		Summe	
	n	%	n	%	n	%
bis 30 Jahre	1083	44,2	2009	40,8	3092	42,0
über 30 Jahre	1365	55,8	2910	59,2	4275	58,0
Summe	2448	100	4919	100	7367	100
Durchschnitt	34,0		35,5			
Median	32		33			
Standardabweichung	9,9		10,7			
Minimum	18		17			
Maximum	79		79			

$$\chi^2 = 7,61; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 7/46: Straßenverkehrsdelikte und Geschlecht

	männlich		weiblich		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	2087	85,4	356	14,6	2443	100
Sonstige Delikte	3804	77,3	1115	22,7	4919	100
Summe	5891	80,0	1471	20,0	7362*	100

$\chi^2 = 69,84$; D.F. = 2; $p < 0,001$

* daneben k.A.: n = 17

Tab. 7/47: Straßenverkehrsdelikte und Belehrung

	mit Belehrung		ohne Belehrung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	2076	85,9	341	14,1	2417	100
Sonstige Delikte	3967	81,7	887	18,3	4854	100
Summe	6043	83,1	1228	16,9	7271	100

$\chi^2 = 19,65$; D.F. = 1; $p < 0,001$

Tabellen

Tab. 7/48: Straßenverkehrsdelikte und Antragstellung

	Antragstellung		keine Antragstellung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	298	14,6	1739	85,4	2037	100
Sonstige Delikte	602	15,4	3297	84,6	3899	100
Summe	900	15,2	5036	84,8	5936	100

$$\chi^2 = 0,62; \text{D.F.} = 1; p = 0,43$$

Tab. 7/49: Straßenverkehrsdelikte und Genehmigung

	Genehmigung		keine Genehmigung		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	297	90,5	31	9,5	328	100
Sonstige Delikte	560	83,7	109	16,3	669	100
Summe	857	86,0	140	14,0	997	100

$$\chi^2 = 7,98; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 7/51: Straßenverkehrsdelikte und Erledigungsform

	Gemeinnützige Arbeit		Ersatzfreiheitsstrafe		Zahlung		Summe	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	230	9,4	275	11,2	1950	79,4	2455	100
Sonstige Delikte	398	8,1	768	15,6	3770	76,4	4936	100
Summe	628	8,5	1043	14,1	5720	77,4	7391	100

$$\chi^2 = 27,32; \text{D.F.} = 2; p < 0,001$$

Tab. 7/52: Straßenverkehrsdelikte und Ableistung durch Gemeinnützige Arbeit

	100 % GA		teilweise GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	123	44,6	153	55,4	276	100
Sonstige Delikte	309	53,6	268	46,4	577	100
Summe	432	50,6	421	49,4	853	100

$$\chi^2 = 5,68; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 7/53: Straßenverkehrsdelikte und Arbeitsstörungen

	Arbeitsstörungen		keine Arbeitsstörungen		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	69	25,8	198	74,2	267	100
Sonstige Delikte	138	24,3	431	75,7	569	100
Summe	207	24,8	629	75,2	836	100

$$\chi^2 = 0,17; \text{D.F.} = 1; p = 0,68$$

Tab. 7/54: Straßenverkehrsdelikte und Widerruf

	Widerruf		kein Widerruf		Summe	
	n	%	n	%	n	%
Straßenverkehrsdelikte	127	42,8	170	57,2	297	100
Sonstige Delikte	222	35,3	407	64,7	629	100
Summe	349	37,7	577	62,3	926	100

$$\chi^2 = 4,48; \text{D.F.} = 1; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 7/55: Vorstrafen insgesamt und Gemeinnützige Arbeit

Akten- untersuchung	Ausgewählte Bezirke				Summe n %	
	Fälle ohne GA n %		Fälle mit GA n %			
keine Vorstrafen	59	37,8	40	34,8	99	36,5
eine und mehr Vorstrafen	97	62,2	75	65,2	172	63,5
Summe	156	100	115	100	271	100

$$\chi^2 = 0,15; \text{D.F.} = 1; p = 0,61$$

Tab. 7/56: Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit

Akten- untersuchung	Ausgewählte Bezirke				Summe n %	
	Fälle ohne GA n %		Fälle mit GA n %			
keine Vorstrafen	72	46,2	52	45,2	124	45,8
eine und mehr Vorstrafen	84	53,8	63	54,8	147	54,2
Summe	156	100	115	100	271	100

$$\chi^2 = 0,00; \text{D.F.} = 1; p = 0,98$$

Tabellen

Tab. 7/57: Vorstrafen insgesamt und Gemeinnützige Arbeit

Akten- untersuchung	Alle Fälle				Summe n %	
	ohne GA n %		mit GA n %			
keine Vorstrafen	59	37,8	85	32,7	144	34,6
eine und mehr Vorstrafen	97	62,2	175	67,3	272	65,4
Summe	156	100	260	100	416	100

$$\chi^2 = 0,92; \text{D.F.} = 1; p = 0,34$$

Tab. 7/58: Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit

Akten- untersuchung	Alle Fälle				Summe n %	
	ohne GA n %		mit GA n %			
keine Vorstrafen	72	46,2	107	41,2	179	43,0
eine und mehr Vorstrafen	84	53,8	153	58,8	237	57,0
Summe	156	100	260	100	416	100

$$\chi^2 = 0,80; \text{D.F.} = 1; p = 0,37$$

Tabellen

Tab. 7/60: Anzahl der Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit

Anzahl der Vorstrafen	Ausgewählte Bezirke				Summe n %	
	Fälle ohne GA n %		Fälle mit GA n %			
eine	43	51,2	23	36,5	66	44,9
2 - 5	38	45,2	36	57,1	74	50,3
mehr als 5	3	3,6	4	6,3	7	4,8
Summe	84	100	63	100	147	100

$$\chi^2 = 3,33; \text{D.F.} = 2; p = 0,19$$

Tab. 7/61: Anzahl der Vorstrafen insgesamt und Gemeinnützige Arbeit

Anzahl der Vorstrafen	Alle Fälle				Summe n %	
	ohne GA n %		mit GA n %			
eine	31	32,0	32	18,3	63	23,2
2 - 5	48	49,5	86	49,1	134	49,3
mehr als 5	18	18,6	57	32,6	75	27,6
Summe	97	100	175	100	272	100

$$\chi^2 = 9,48; \text{D.F.} = 2; p < 0,05$$

Tabellen

Tab. 7/62: Anzahl der Vorstrafen seit 1981 und Gemeinnützige Arbeit

Anzahl der Vorstrafen	Alle Fälle				Summe n %	
	ohne GA n %		mit GA n %			
eine	43	51,2	56	38,4	99	43,0
2 - 5	38	45,2	82	56,2	120	52,2
mehr als 5	3	3,6	8	5,5	11	4,8
Summe	84	100	146	100	230	100

$$\chi^2 = 3,67; \text{D.F.} = 2; p = 0,16$$

Tab. 7/63: Vorstrafen insgesamt und vollständige / teilweise Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit

Vorstrafen insgesamt	vollständige Ableistung der GA n %		teilweise Ableistung der GA n %		Summe n %	
	keine	23	31,5	56	30,9	79
eine	12	16,4	20	11,0	32	12,6
2 - 5 Vorstrafen	23	31,5	63	34,8	86	33,9
mehr als 5 Vorstrafen	15	20,5	42	23,2	57	22,4
Summe	73	100	181	100	254	100

$$\chi^2 = 1,54; \text{D.F.} = 3; p = 0,67$$

Tabellen

Tab. 7/64: Vorstrafen seit 1981 und vollständige / teilweise Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit

Vorstrafen seit 1981	vollständige Ableistung der GA		teilweise Ableistung der GA		Summe	
	n	%	n	%	n	%
keine	30	40,5	77	43,0	107	42,3
eine	21	28,4	35	19,6	56	22,1
2 - 5 Vorstrafen	22	29,7	60	33,5	82	32,4
mehr als 5 Vorstrafen	1	1,4	7	3,9	8	3,2
Summe	74	100	179	100	253	100

$\chi^2 = 3,23$; D.F. = 3; p = 0,36

Tabellen

Tab. 7/65: Vorstrafen insgesamt und Widerruf der Gemeinnützigen Arbeit

Vorstrafen insgesamt	ohne Widerruf		mit Widerruf		Summe	
	n	%	n	%	n	%
keine	49	32,7	15	20,8	64	28,8
eine	21	14,0	8	11,1	29	13,1
2 - 5 Vorstrafen	47	31,3	29	40,3	76	34,2
mehr als 5 Vorstrafen	33	22,0	20	27,8	53	23,9
Summe	150	100	72	100	222	100

$$\chi^2 = 4,49; \text{D.F.} = 3; p = 0,21$$

Tabellen

Tab. 7/66: Vorstrafen seit 1981 und Widerruf der Gemeinnützigen Arbeit

Vorstrafen seit 1981	ohne Widerruf		mit Widerruf		Summe	
	n	%	n	%	n	%
keine	66	44,3	26	35,6	92	41,4
eine	38	25,5	12	16,4	50	22,5
2 - 5 Vorstrafen	42	28,2	30	41,1	72	32,4
mehr als 5 Vorstrafen	3	2,0	5	6,8	8	3,6
Summe	149	100	73	100	222	100

$\chi^2 = 8,37$; D.F. = 3; $p < 0,05$

**Weitere Veröffentlichungen
der Kriminologischen Zentralstelle e.V.**

I. Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KuP)

KuP 1:

Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg (Hrsg.):
**Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen
Grundlagenforschung und Praxis.**
Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1986.
(Kriminologie und Praxis; Bd. 1)
ISBN 3-926371-00-5

Preis: 15,- DM
- vergriffen -

Der Band enthält alle Reden, Referate und Diskussionsbeiträge der Eröffnungsveranstaltung der Kriminologischen Zentralstelle im Juni 1986. Im Zentrum stehen die Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium der Tagung "Kriminologische Dokumentation und Forschung im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichen Erfordernissen und praktischen Bedürfnissen".

KuP 2:

Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):
Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung.
Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1987.
(Kriminologie und Praxis; Bd. 2)
ISBN 3-926371-01-3

Preis: 19,- DM

Dieser Band bietet erstmalig eine umfassende Behandlung der Probleme des Datenzugangs, des Datenschutzes und der Datensicherung in der kriminologischen Forschung - eingebettet in das grundsätzliche Verhältnis von Wissenschaft und Datenschutz. Die Grundlage dafür bildet eine Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle im März 1987, an der nicht nur die unmittelbar betroffenen Forscher einerseits und die Datenschutzbeauftragten andererseits, sondern gleichermaßen die "datenbesitzenden" Stellen im Bereich der Strafrechtspflege, der Polizei und der statistischen Ämter beteiligt waren.

KuP 3:

Rudolf Egg (Hrsg.):
Drogentherapie und Strafe.
Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1988.
(Kriminologie und Praxis; Bd. 3)
ISBN 3-926371-03-X

Preis: 19,- DM

Dieser Band befaßt sich mit praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. Berücksichtigung therapeutischer Maßnahmen bei Drogenstraftätern gemacht wurden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bestimmungen zur Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. §§ 35 ff. BtMG. Daneben finden auch Möglichkeiten und Formen der Behandlung und Beratung Abhängiger im Rahmen des Straf- und des Maßregelvollzuges sowie der Bewährungshilfe Berücksichtigung. Grundlage für diesen Band bildet eine Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle, die im März 1988 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Hessischen Ministeriums der Justiz durchgeführt wurde.

KuP 4:

Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):

Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege.

Wiesbaden; Kriminologische Zentralstelle, 1989.

(Kriminologie und Praxis; Bd. 4)

ISBN 3-926371-06-4

Preis: 28,- DM

Der Band vereinigt Aufsätze und Diskussionberichte, die anlässlich der Fachtagung "Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege als Basis für die kriminologische Forschung und Kriminalpolitik" entstanden sind:

In einer Übersicht werden die Datensammlungen der Strafrechtspflege in der BR Deutschland, in Österreich und der Schweiz mit Blick auf ihre wissenschaftliche Aussagekraft vorgestellt.

Aus der Perspektive der "Datenanbieter", des Bundeszentralregisters und der Statistischen Ämter, wird die Praxis beleuchtet; und aus der Sicht der "Datennutzer", der Strafrechtspolitik und -praxis sowie der Forschung, geht es um die Nutzbarkeit und Aussagekraft dieser Daten für wissenschaftliche und kriminalpolitische Zwecke.

Ein besonderer Abschnitt ist den Fragen einer Rückfallstatistik auf der Basis von BZR-Daten gewidmet.

Schließlich werden die vorgesehenen gesetzgeberischen Regelungen der Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke behandelt.

KuP 5:

Jörg-Martin Jehle (ed.)

Criminological Research and Planning in State and Supranational Institutions.

Wiesbaden; Kriminologische Zentralstelle, 1990.

(Kriminologie und Praxis; Bd. 5)

ISBN 3-926371-07-2

Preis: 22,- DM

In recent years a general need for policy-oriented criminology has become quite obvious. The existence and the new foundations of corresponding institutions in supranational organizations and in a great number of countries give proof of this development. In this volume are represented contributions on institutions of the United Nations, the Council of Europe, the United States of America, Australia, Japan and China, various countries of Europe with a special focus on the Federal Republic of Germany.

An introduction gives an overview of the organizations and functions of these institutions. The volume is complemented by an index of the authors and their institutions.

II. Schriftenreihe "Berichte · Materialien · Arbeitspapiere"**B · M · A - Heft 1:**

Jörg-Martin Jehle (Hrsg.):

Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland.

Wiesbaden; Kriminologische Zentralstelle, 1988.

(Berichte · Materialien · Arbeitspapiere; Heft 1)

ISBN 3-926371-02-1

Preis: 12,- DM

- vergriffen -

In dieser Hefreihe legt die KrimZ in loser Folge ihre Berichte, Materialien und Arbeitspapiere vor. Heft 1 enthält Kurzberichte aus den einzelnen Bundesländern zur Lage des Kriminologischen Dienstes und der wissenschaftlichen Begleitforschung im Strafvollzug, daneben Referate zu aktuellen Themen (Forschungsbedarf, Rückfallstatistik, Vollzugsbelegung, Datenschutz), anlässlich einer Tagung der Mitarbeiter der Kriminologischen Dienste.

B · M · A - Heft 2:

Wolfgang Feuerhelm:

Geldstrafenvollstreckung und Gemeinnützige Arbeit: Ein Zwischenbericht.

Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1988.

(Berichte · Materialien · Arbeitspapiere; Heft 2)

ISBN 3-026371-04-8

Preis: 12,- DM

- vergriffen -

In Heft 2 werden erste Forschungsergebnisse aus der Untersuchung der KrimZ zur Gemeinnützigen Arbeit vorgelegt. Es handelt sich um Teile einer Erhebung zur Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen. Einbezogen wurden über 3000 Verfahren aus 21 repräsentativ ausgewählten Staatsanwaltschaften.

B · M · A - Heft 3

Rudolf Egg und Martin Kurze:

Drogentherapie in staatlich anerkannten Einrichtungen.

Ergebnisse einer Umfrage.

Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1991. - 3. Aufl.

(Berichte · Materialien · Arbeitspapiere; Heft 3)

ISBN 3-926371-05-6

Preis: 18,- DM

B · M · A - Heft 4:

Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Feuerhelm und Petra Block:

Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe.

Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung.

Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1990.

(Berichte · Materialien · Arbeitspapiere; Heft 4)

ISBN 3-926371-08-0

Preis: 19,- DM

Gegenstand des Forschungskolloquiums ist eine bundesweite Untersuchung der KrimZ zu Gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. In komprimierter Form werden Anlage und Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt und im Hinblick auf ihre kriminalpolitische Bedeutung diskutiert. Ergänzt wird das Heft um zwei Beiträge zu betreffenden Regelungen in der ehemaligen DDR.

In Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Sozialwissenschaften ist erschienen:

Informationszentrum Sozialwissenschaften und Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.):

Kriminologie: Forschungsdokumentation; 1980 - 1986.

Bonn: Informationszentrum Sozialwissenschaften; Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1988.

ISBN 3-8206-0069-8

Preis: 28,- DM

(Zu bestellen bei: Informationszentrum Sozialwissenschaften, Lennéstraße 30, 5300 Bonn 1)

Mehr als ein halbes Jahrzehnt kriminologischer Forschung aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz ist in diesem Band dokumentiert. Insgesamt 562 ausführliche Beschreibungen von Forschungsprojekten, eine Einführung, die die aktuelle kriminologische Forschungslandschaft beschreibt, sowie ein Sach-, Personen- und Institutionenregister machen den Band zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für Wissenschaftler und Praktiker.

Einem generellen Trend in (West-)Europa folgend hat die Gemeinnützige Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland während der letzten Jahre eine zunehmende Bedeutung gewonnen. Ihr Hauptanwendungsgebiet im Erwachsenenstrafrecht liegt bei den uneinbringlichen Geldstrafen als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe. Das Instrument des Artikels 293 EGStGB wurde von den Bundesländern unterschiedlich genutzt, insbesondere die Vermittlung der Gemeinnützigen Arbeit wurde organisatorisch verschieden geregelt. In dieser Situation setzt die bundesweite Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle ein. Sie ermittelt, welchen Stellenwert die Gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Vollstreckung uneinbringlicher Geldstrafen besitzt und wie sich die Praxis ihrer Vermittlung und Durchführung gestaltet.

In acht Kapiteln wird dargestellt:

- Kriminalpolitischer Rahmen und aktuelle Rechtsgrundlagen
- Fragestellungen und Anlage der Untersuchung
- Die uneinbringlichen Geldstrafen und ihre Erledigungsformen
- Anbahnung, Ableistung und Beendigung der Gemeinnützigen Arbeit
- Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit
- Unterschiede zwischen den Staatsanwaltschaften
- Soziale und strafrechtliche Merkmale der Geldstrafenschuldner
- Zusammenfassende Bewertung
- Anhang mit Bibliographie und zusätzlichen Tabellen